

Zwangloses Strafverfahren?

**Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die
Anklagebehörde in Dänemark aus deutscher Sicht**

Birgit Feldtmann

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde (Dr.jur.),
Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft

Kolloquium: 11.01.2002

1. Gutachter: Professor Karl F. Schumann, Universität Bremen
2. Gutachter: Professor Gorm Toftegaard Nielsen, Aarhus Universität

Life is what happens to you,
while you're busy making other plans

John Lennon

Für meine Familie,
die Lebenden und die Toten,
für meine Freunde
und für Marc & Emma

Inhaltsverzeichnis

<u>DÄNISCHE ABKÜRZUNGEN</u>	7
<u>EINLEITUNG</u>	8
<u>ERSTES KAPITEL: GEGENSTAND UND FORSCHUNGSANSATZ DER UNTERSUCHUNG</u>	10
<u>1. Untersuchungsgegenstand</u>	10
<u>1.1. Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität</u>	14
<u>1.1.1. Die Auseinandersetzung zu Legalität und Opportunität im deutschen Strafverfahren</u>	14
<u>1.1.2. Die Diskussion zu Legalität und Opportunität im dänischen Strafverfahren</u>	18
<u>1.1.3. Die Begriffe Legalität und Opportunität als Kategorien zur Einordnung von Rechtssystemen</u>	20
<u>1.2. Verfahrensbeendigungen durch die Anklagebehörde</u>	21
<u>1.3. Verfahrensbeendigungen im dänischen Verfahrenssystem</u>	28
<u>2. Forschungsansatz</u>	29
<u>2.1. Ein rechtsvergleichender Forschungsansatz?</u>	31
<u>2.2. Rechtskultur als Kontext der rechtsvergleichenden Forschung</u>	33
<u>2.2.1. Der Begriff der Rechtskultur</u>	34
<u>2.2.2. Rechtskultur als Gegenstand der Untersuchung</u>	37
<u>2.3. Methodische Fragestellungen der Untersuchung</u>	39
<u>2.3.1. Quellen der Untersuchung</u>	40
<u>2.3.2. Zum Sprachgebrauch</u>	40
<u>2.3.3. Gang der Untersuchung</u>	41
<u>ZWEITES KAPITEL: DIE ANKLAGEBEHÖRDE IM DÄNISCHEM STRAFVERFAHRENSSYSTEM UND IHRE ENTSCHEIDUNGSFUNKTION</u>	42
<u>1. Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im System des Strafverfahrens und die Rolle der Anklagebehörde</u>	42
<u>2. Die Anklagebehörde als Entscheidungsinstanz</u>	43
<u>2.1. Organisation der Anklagebehörde</u>	44
<u>2.1.1. Aufbau der Anklagebehörde</u>	44
<u>2.1.2. Personelle Besetzung der Anklagebehörde</u>	46
<u>2.1.3. Weisungsbefugnisse innerhalb der Anklagebehörde</u>	47
<u>2.1.4. Rekursystem</u>	51
<u>2.1.5. Zusammenfassung zur Organisation der Anklagebehörde</u>	51
<u>2.2. Funktion der Anklagebehörde</u>	52
<u>2.2.1. Ermittlungsfunktion</u>	52
<u>2.2.2. Entscheidungsfunktion</u>	56
<u>3. Eriedigungsformen der Anklagebehörde im Ermittlungsverfahren</u>	60
<u>3.1. Die Entscheidung der Anklagebehörde, das Verfahren weiterzubetreiben</u>	60
<u>3.2. Die Entscheidung der Anklagebehörde, das Verfahren zu beenden</u>	64

<u>3.2.1. Die Beendigung des Verfahrens im Rahmen des Aufgebens der Strafverfolgung gemäß rpl § 721</u>	65
<u>3.2.2. Die Beendigung des Verfahrens im Rahmen des Fallenlassens der Anklage gemäß rpl § 722 und § 723</u>	68
<u>4. Zusammenfassende Bemerkungen zur Anklagebehörde im dänischen Strafverfahrenssystem und ihrer Entscheidungsfunktion</u>	68
<u>DRITTES KAPITEL: DIE GESETZLICHEN GRUNDLAGEN FÜR DAS FALLENLASSEN DER ANKLAGE DURCH DIE ANKLAGEBEHÖRDE</u>	71
<u>1. Der generelle Anwendungsbereich des Fallenlassens der Anklage im dänischen Strafverfahrenssystem</u>	71
<u>2. Die Varianten des Fallenlassens der Anklage im ersten Absatz des rpl § 722</u>	72
<u>2.1. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1</u>	72
<u>2.1.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.1</u>	73
<u>2.1.2. Zur praktischen Handhabung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1</u>	79
<u>2.1.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1</u>	81
<u>2.1.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1</u>	81
<u>2.2. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5</u>	83
<u>2.2.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.5</u>	83
<u>2.2.2. Zur praktischen Handhabung des rpl § 722 Abs.1 Nr.5</u>	86
<u>2.2.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß § 722 Abs.1 Nr.5</u>	89
<u>2.2.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5</u>	92
<u>2.3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und rpl § 722 Abs.1 Nr.3</u>	93
<u>2.3.1. Der Anwendungsbereich der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3</u>	94
<u>2.3.2. Die Praktische Handhabung der § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3</u>	98
<u>2.3.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3</u>	103
<u>2.3.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3</u>	105
<u>2.4. Die sonstigen Gründe für das Fallenlassen der Anklage gemäß des Absatzes 1</u>	107
<u>2.4.1. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4</u>	107
<u>2.4.2. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.6</u>	109
<u>2.4.3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.7</u>	110
<u>2.4.3.1. Zum Fallenlassen der Anklage durch den Polizeivorgesetzten</u>	110
<u>2.4.3.2. Zum Fallenlassen der Anklage durch den Staatsadvokaten</u>	112
<u>2.4.3.3. Abschließende Bemerkungen zu rpl § 722 Abs.1 Nr.7</u>	113
<u>3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2</u>	114
<u>3.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2</u>	114
<u>3.2. Die praktische Handhabung des rpl § 722 Abs.2</u>	117
<u>3.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2</u>	119
<u>3.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2</u>	120
<u>4. Das Fallenlassen der Anklage unter Erteilung von Auflagen gemäß rpl § 723</u>	121
<u>5. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Varianten des Fallenlassens der Anklage gemäß rpl § 722</u>	123

VIERTES KAPITEL: AUßERGESETZLICHE GRÜNDE FÜR DAS FALLENLASSEN DER ANKLAGE UND ANDERE FORMEN DES VERZICHTS AUF STRAFVERFOLGUNG **127**

<u>1. Nichtnormierte Varianten des Fallenlassens der Anklage</u>	127
<u>1.1. Das Fallenlassen der Anklage aufgrund von Gleichheitsgrundsätzen</u>	128
<u>1.2. Das Fallenlassen der Anklage aufgrund von langwieriger Strafverfolgung</u>	130
<u>1.3. Das Fallenlassen der Anklage durch indirekte Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung</u>	133
<u>1.4. Das Fallenlassen der Anklage auf Gesuch einer Spezialbehörde</u>	136
<u>1.5. Das Fallenlassen der Anklage in Verfahren gegen junge Tatverdächtige</u>	138
<u>2. Andere Formen des Verzichts auf Strafverfolgung</u>	140
<u>2.1. Der Verzicht auf Strafverfolgung mit Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Fallenlassen der Anklage und dem Aufgeben der Strafverfolgung</u>	141
<u>2.2. Der Verzicht auf Strafverfolgung durch Vorabzusagen</u>	144
<u>2.2.1. Generelle Vorabzusagen</u>	144
<u>2.2.2. Individuelle Vorabzusagen</u>	145
<u>2.3. Der Verzicht auf Strafverfolgung durch die Polizei</u>	149
<u>2.3.1. Die Nichtdurchführung von Verfahren bezüglich mental auffälliger Personen</u>	150
<u>2.3.2. Die Begründungen für die Selektion durch die Polizei</u>	152
<u>2.3.3. Die Selektionsfunktion der Polizei in der Praxis</u>	154
<u>3. Zusammenfassende Bemerkungen zu den nichtgesetzlichen Gründen für ein Fallenlassen der Anklage und den anderen Formen des Strafverfolgungsverzichts</u>	157

FÜNFTES KAPITEL: DAS FALLENLASSEN DER ANKLAGE: SYSTEMBRUCH ODER TEIL EINES FLEXIBLEN STRAFRECHTSSYSTEMS? **163**

<u>1. Das rechtliche Sicherungssystem bezüglich des Fallenlassens der Anklage</u>	163
<u>1.1. Die formelle Durchführung und die Rechtskraft des Fallenlassens der Anklage</u>	163
<u>1.2. Das Kontrollsystem</u>	165
<u>1.2.1. Kontrolle innerhalb der Anklagebehörde</u>	165
<u>1.2.2. Gerichtliche Kontrolle</u>	167
<u>1.2.3. Kontrolle durch den Ombudsmand</u>	170
<u>1.2.4. Abschließende Bemerkungen zur Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen</u>	173
<u>2. Das Fallenlassen der Anklage im System des Strafrechts</u>	174
<u>2.1. Tatsächlicher Gebrauch des Fallenlassens der Anklage</u>	175
<u>2.2. Verhältnis zu anderen Erledigungsformen</u>	178
<u>2.3. Verfahrensrechtliche Beendigungsmöglichkeiten und materielles Strafrecht</u>	181
<u>2.3.1. Die Prinzipien des allgemeinen Teils des dänischen Strafrechts</u>	181
<u>2.3.2. Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen</u>	184
<u>2.4. Dogmatische und praktische Aspekte im dänischen Strafrechtssystem</u>	185
<u>3. Ergebnis des fünften Kapitels</u>	186

SECHSTES KAPITEL: DAS DÄNISCHE SYSTEM DER OPPORTUNITÄTSENTSCHEIDUNGEN: EIN MODELL FÜR DAS DEUTSCHE STRAFVERFAHREN? **187**

<u>1. Das dänische System der Opportunitätsentscheidungen aus deutscher Sicht</u>	187
<u>2. Einzelne Aspekte des dänischen Systems im Vergleich mit dem deutschen</u>	188
<u>2.1. Die Behandlung von Kleinstkriminalität oder Ordnungswidrigkeiten</u>	188
<u>2.2. Opportunität und andere Formen des Verfolgungsverzichts</u>	191

<u>2.3. Die Rechtskraft von Opportunitätsentscheidungen</u>	194
<u>2.4. Die Kontrolle und Steuerung von Opportunitätsentscheidungen</u>	195
<u>2.5. Die Rolle der Anklagebehörde als Sanktionsinstanz</u>	197
<u>2.6. Opportunitätsentscheidungen durch die Polizei</u>	201
<u>3. Opportunität nach dem dänischen Modell im deutschen System?</u>	202
<u>SCHLUßWORT</u>	204
<u>LITERATURVERZEICHNIS</u>	206
<u>ÜBERSETZUNG VON AUSGEWÄHLTEN VORSCHRIFTEN DES RECHTSPFLEGESETZES</u>	221
<u>ÜBERSETZUNG DER BEKANNTMACHUNG NR.816/2000</u>	225

Dänische Abkürzungen

DKK	Danske Krone /-r (Dänische Krone /-n; dänische Währung)
H	Højesteretsdom (Urteil des <i>Höchsten Gerichts</i> ; in Hinweisen zu Urteilen in der <i>Ugeskrift for Retsvæsen</i> wie folgt gebraucht: U 1999.123 H)
HK	Højesterets kendelse (Entscheidung des <i>Höchsten Gerichts</i> ; in Hinweisen auf Entscheidungen in der <i>Ugeskrift for Retsvæsen</i> wie folgt gebraucht: U 1999,789 HK)
J	Juristen (Zeitschrift)
nr.	nummer (Nummer)
NTfK	Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab (Zeitschrift)
RK	Rigsrettens kendelse (Entscheidung des <i>Reichsgerichts</i> ; in Hinweisen auf Entscheidungen in der <i>Ugeskrift for Retsvæsen</i> wie folgt gebraucht: U 1999.789 RK)
rpl	retsplejelov (Rechtspflegegesetz)
sp.	spalte (Spalte)
strl	straffelov (Strafgesetz)
TFS	Tidsskrift for skatter og afgifter (Zeitschrift)
U	Ugeskrift for Retsvæsen (Zeitschrift; in Hinweisen zu Urteilen wie folgt gebraucht: U 1999,123 H)
UfR	Ugeskrift for Retsvæsen (Zeitschrift; die Abkürzung wird in Hinweisen auf Artikel benutzt)
VLD	Vestre Landsrets dom (Urteil des <i>Westlichen Landgerichts</i> ; in Hinweisen auf Urteile in der <i>Ugeskrift for Retsvæsen</i> wie folgt gebraucht: U 1999.234 VLD)
ØLD	Østre Landsrets dom (Urteil des <i>Östlichen Landgerichts</i> ; in Hinweisen auf Urteile in der <i>Ugeskrift for Retsvæsen</i> wie folgt gebraucht: U 1999.345 ØLD)

Einleitung

Når klokken er 11 i Danmark, er den fem i USA, ti i London, 17 i Kina og 13 omkring Moskva. Hvor er vi danske et udvalgt folk, at vi netop er født i selve det lille velsignede land, hvor klokken er 11, når den er 11.

Wenn es 11 Uhr in Dänemark ist, ist es fünf in den USA, zehn in London, 17 Uhr in China und 13 Uhr bei Moskau. Was sind wir Dänen doch für ein ausgewähltes Volk, daß wir in gerade dem kleinen gesegneten Land geboren sind, in dem es 11 Uhr ist, wenn es 11 Uhr ist.

Dieser kleine Gedanke - oder genauer: dieser „gruk“ - des dänischen Dichters, Designers und Physikers PIET HEIN¹ beschreibt auf einfache aber deutliche Weise die Wahrnehmung der Menschen von ihrer Umwelt: Das „Eigene“ wird als Regel und damit als richtig begriffen, während das „Fremde“ mehr oder weniger als eine merkwürdige Besonderheit angesehen wird. Diese Erkenntnis HEINS kann auch unmittelbar auf die Rechtswissenschaft übertragen werden. Das Recht und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem sind traditionell national orientiert und beschränkt.² Es gibt keine universell geltende Auffassung von Recht und auch keine einheitliche Rechtswissenschaft.³ Die jeweilige Jurisprudenz befaßt sich vor allem mit dem eigenen, also dem nationalen, Recht und bewegt sich innerhalb dieses bestehenden Systems.⁴

In diesem Sinne bricht die vorliegende Untersuchung mit der traditionellen Rechtswissenschaft: Ihr Gegenstand ist nicht die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragen innerhalb des deutschen Rechtssystems, sondern die Untersuchung und Analyse von bestimmten rechtlichen Phänomenen in der dänischen Rechtsordnung aus der eigenen (deutschen) Perspektive. Die Erfahrungen eines anderen Systems werden für die deutsche Rechtswissenschaft nutzbar gemacht.

Konkret bezieht sich die „grenzüberschreitende Analyse“ auf die Rolle der Anklagebehörde im Strafverfahren. Dies ist ein Thema, das in den verschiedensten Rechtsordnungen diskutiert wird.⁵ An der Frage, welche Kompetenzen die Anklagebehörde bei der Entscheidung über die Behandlung und über den Abschluß des Verfahrens hat, werden Rechtssysteme unterschieden, sie hat einen Einfluß darauf, welchen generellen Kategorien das System zugeordnet wird.⁶ Im einzelnen geht es dabei um die Frage, ob die jeweilige Rechtsordnung der Anklagebehörde ermöglicht, eine eigenständige Strafverfolgungspolitik zu betreiben und gegebenenfalls auch eigene Sanktionen für strafbares

¹ PIET HEIN (1905 -1996) ist in Dänemark neben seinen Leistungen als Designer und Physiker insbesondere als Erfinder des „gruk“ bekannt. „Gruk“ sind kurze humoristische Verse und wurde als Kunstform von HEIN unter dem Pseudonym KUMBEL als „humanistische Waffe gegen Hitler“ (Paul Hammerich, Skæg & Spot - Humor i Danmark, 1988, S. 122) 1940 erfunden. Die deutsche Version des hier zitierten „gruk“ ist eine eigene Übersetzung.

² Vgl. BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S. 11.

³ Vgl. KÜHL, Europäisierung der Strafrechtswissenschaft, ZStW 109 (1997), S. 779 f. und S. 786 ff.

⁴ RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 16 ff.

⁵ Vgl. FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 1 ff.

⁶ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S.166 ff.

Verhalten zu verhängen. Wird der Anklagebehörde eine solche Funktion übertragen, dann ist sie ein „central player“ im System des Strafverfahrens.⁷ Wird ihre Funktion hingegen darauf beschränkt, die Ermittlungen durchzuführen und alle verfolgbaren Straftaten zur Anklage zu bringen, dann ist ihre Rolle von untergeordneter Bedeutung.

Welche dieser Rollen nimmt die dänische Anklagebehörde ein? Für die Klärung dieser Frage muß sich der deutsche Leser auf eine Expedition begeben: Er muß sein gewohntes Umfeld und Denksystem verlassen und sich auf eine fremde Rechtsordnung mit eigenen Gesetzmäßigkeiten und Lösungsansätzen einlassen. Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist die Erkenntnis, daß der Blick über die Hecke zwangsläufig den Horizont erweitert.

Bei diesem Blick über den Rand des eigenen Rechtssystems wird sich zeigen, daß andere Rechtsordnungen nicht nur Normen mit anderen Inhalten haben, sondern daß auch die Verbindlichkeit und Dichte dieser Normen, sowie das Verständnis von rechtsstaatlichen Verfahren sehr unterschiedlich sein kann. Was deutsche Juristen aufgrund ihrer (nationalen) fachlichen Sozialisation für rechtsstaatlich geboten und unabdingbar ansehen, muß nicht zwangsläufig mit den Auffassungen dänischer Juristen übereinstimmen. Bei der Betrachtung des dänischen Systems wird der deutsche Leser daher seine Vorstellungen davon, was eine Norm regelt und was durch Normen geregelt sein muß und wie diese Normen von den Rechtsanwendern behandelt beziehungsweise umgesetzt werden, verändern.

⁷ Vgl. FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 1 ff.

Erstes Kapitel

Gegenstand und Forschungsansatz der Untersuchung

1. Untersuchungsgegenstand

Die deutsche Staatsanwaltschaft ist ein zentraler Akteur in allen Phasen des Strafverfahrens. Dabei sind ihre Funktionen im Rahmen der staatlichen Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten sehr vielfältig: Sie hat die Aufgabe, das Ermittlungsverfahren einzuleiten, durchzuführen und zu leiten (§ 152 und §§ 158 ff. StPO),⁸ sie entscheidet über die Erhebung der Anklage (§ 170 StPO), sie vertritt die Anklage vor Gericht (§ 243 Abs.3, § 226 StPO), sie kann die Entscheidung treffen, gegen ein ergangenes Urteil Rechtsmittel einzulegen (§ 296 StPO), und schließlich übt sie die Funktion als Vollstreckungsbehörde aus (§ 451 StPO).⁹

Von diesen Aufgaben ist insbesondere die Entscheidungsfunktion zum Ende des Ermittlungsverfahrens ein zentrales Thema der deutschen Rechtswissenschaft.¹⁰ Ansatz der Diskussion ist, daß die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Legalitätsprinzips die Anklage zu erheben hat, wenn die Ergebnisse der Ermittlungen hierzu genügenden Anlaß geben (§ 170 Abs.1 StPO).¹¹ Dieses Prinzip der Anklageverpflichtung ist aber nicht absolut: Die §§ 153 ff. StPO und vergleichbare Vorschriften des deutschen Strafverfahrenssystems, wie beispielsweise der § 31a BtMG¹², durchbrechen das Legalitätsprinzip, indem sie der Anklagebehörde die Kompetenz übertragen, Strafverfahren auch dann zu beenden, wenn ein genügender Anlaß zur Erhebung der Anklage zu bejahen ist. Diese Durchbrechungen des Legalitätsprinzips führen zu der Feststellung, daß bezüglich bestimmter Bereiche der Kriminalität in Deutschland praktisch das Opportunitätsprinzip gelte.¹³

Diese Verschiebung eines zentralen Grundsatzes des Strafverfahrens hat wesentliche Bedeutung für die Rolle der Staatsanwaltschaft in diesem Abschnitts des Strafverfahrens: Im Rahmen eines konsequenten Legalitätsprinzips hat die Anklagebehörde zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens nur zu bewerten, ob die Ergebnisse der Ermittlungen einen

⁸ Die Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren geschieht in Zusammenarbeit mit der Polizei, wobei die Staatsanwaltschaft aber die Herrschaft über diesen Verfahrensabschnitt ausübt, vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 55 ff.

⁹ Vgl. WOHLERS, Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft, S. 19 ff.

¹⁰ Stellvertretend: KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 41 ff., HIRSCH, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 92 (1980), S. 230 ff. und HOHENDORF, § 153a I StPO als Radikalmittel zur Bewältigung der „Massen-Bagatellkriminalität“?, NJW 1987, S. 1178 ff.

¹¹ Das Legalitätsprinzip enthält nach deutscher Auffassung zwei Verpflichtungen der Anklagebehörde: Neben der hier relevanten Verpflichtung zur Erhebung der Anklage gemäß § 170 Abs.1 StPO ist sie im Rahmen von § 152 Abs.2 StPO verpflichtet, bei Verdacht einer Straftat einzuschreiten, also die Ermittlungen aufzunehmen. Siehe ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 85.

¹² Vgl. KÖRNER, Betäubungsmittelgesetz, § 31a Rdnr.2 und 11.

¹³ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 86. Siehe auch HAMM, Mißbrauch des Strafrechts, NJW 1996, S. 2982, der von einem „Siegeszug des Opportunitätsprinzips gegenüber dem Legalitätsprinzip“ spricht.

genügenden Anlaß zur Erhebung der Anklage begründen oder nicht. Die Entscheidungsfunktion der Staatsanwaltschaft ist in dieser Situation also letztlich auf die Bewertung der Beweislage beschränkt.¹⁴ Ganz anders ist die Rolle der Staatsanwaltschaft hingegen im Rahmen eines Opportunitätsprinzips, also im Rahmen eines Verfahrensrechts, das keine Anklageverpflichtung vorsieht und der Anklagebehörde stattdessen die Möglichkeit gewährt, neben der Beweislage auch andere Gründe in die Entscheidung über die Anklageerhebung einzubeziehen. Hier hat die Staatsanwaltschaft eine wirkliche Entscheidungskompetenz über die weitere Behandlung des Verfahrens und erlangt damit eine zentrale Bedeutung für die staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten. Diese Bedeutung wird noch gestärkt, wenn die Anklagebehörde das Verfahren nicht nur folgenlos beenden, sondern den Verzicht auf die Anklage mit der Erteilung von Auflagen verbinden kann.¹⁵

Der Themenbereich der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität und die damit verbundene Rolle der Anklagebehörde wird in Deutschland vor allem in Verbindung mit zwei Gesichtspunkten diskutiert: Zum einen können solche vereinfachten Verfahrensformen, bei denen vom Normalverfahren abgewichen wird und eine alternative (verkürzte) Behandlung beziehungsweise Beendigung des Verfahrens ermöglicht wird,¹⁶ als nützliche Mittel gegen die (Arbeits-) Belastung der Justiz und gegen bestimmte Formen der Kriminalität angesehen werden.¹⁷ Das generelle Ziel ist eine Entlastung der Strafrechtspflege. Dies erfolgt durch die Schaffung oder Ausweitung von Verfahrensformen, die eine schnelle und effektive Behandlung von Strafverfahren ermöglichen. Die Effektivität ergibt sich daraus, daß auf das komplette Durchlaufen des grundsätzlich vorgesehenen Regelverfahrens und auf eine Verurteilung durch ein Gericht verzichtet wird.¹⁸ Eine solche Veränderung oder Vereinfachung des Ablaufes von Strafverfahren wird aber auch kritisch gesehen: So werden beispielsweise gegen § 153a StPO erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und darauf hingewiesen, daß dieser die Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgebung, Gerichten und Staatsanwaltschaft zu sprengen drohe.¹⁹ Ein zentraler Kritikpunkt ist, daß der Staatsanwaltschaft im Rahmen von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität eine Entscheidungsfunktion übertragen werde, die nicht der grundsätzlichen Kompetenzverteilung im Strafverfahren entspreche und die daher zu rechtsstaatlichen Bedenken führen müsse.²⁰ KAUSCH hat in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit vom **Staatsanwalt als Richter vor dem Richter** geprägt.²¹ Gegen die Ausweitung von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität kann auch eingewendet werden, daß diese letztlich dazu dienen, eine wirkliche (materiellrechtliche) Entkriminalisierung von bestimmten Deliktsbereichen zu verhindern und stattdessen dazu

¹⁴ Vgl. KK-STPO-Wache/Schmid, § 170 Rdnr.3 f.

¹⁵ Zur Frage der veränderten Rolle der Anklagebehörde siehe HIRSCH, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 92 (1980), S. 230 ff.

¹⁶ Vgl. FEZER, Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW 106 (1994), S. 1 f.

¹⁷ Vgl. AK-STPO-Schöch, § 153 Rdnr.1 f. HK-STPO-Krehl, § 153 Rdnr.1 f. und KEUNECKE / SCHINKEL, § 153a Strafprozeßordnung und Ladendiebstahl, MSchKrim 1984, S. 157 f.

¹⁸ Vgl. beispielsweise die Argumentation des Bundesrats in Verbindung mit der Erweiterung des § 153a StPO durch das „Rechtspflegeentlastungsgesetz“ (Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 (BGBl. I, 1993, S. 50), welches am 01.03.1993 in Kraft getreten ist): BR-Ds.314/91, S. 97 f. Siehe auch HK-STPO-Krehl, § 153 Rdnr.2.

¹⁹ KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 240 ff.

²⁰ HIRSCH, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 92 (1980), S. 230 ff. und S. 250 ff.

²¹ KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?.

führen, daß die Grenze zwischen dem, was strafbar ist, und dem, was nicht strafbar ist, undeutlich wird.²²

Die Frage der Beendigung von Strafverfahren aus Gründen der Opportunität durch die Staatsanwaltschaft hat im deutschen Rechtssystem darüber hinaus noch eine andere Dimension. In der sogenannten „Cannabis-Entscheidung“ von 1994²³ hat das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis eine verfassungsrechtlich begründete Einstellungspflicht etabliert.²⁴ Die Kriminalisierung von Verhaltensweisen in Verbindung mit dem gelegentlichen Eigengebrauch von Cannabis, der nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden ist, verstößt nur deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, da das Verfahrensrecht im Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs.5²⁵ und § 31a) und in der Strafprozeßordnung (§ 153) einen Verfolgungsverzicht durch die Strafverfolgungsorgane zuläßt. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß die Strafverfolgungsorgane im Rahmen des Übermaßverbots bei diesen Straftaten grundsätzlich auf die Strafverfolgung zu verzichten haben.²⁶

Die hier skizzierten Gesichtspunkte machen deutlich, daß im Rahmen des deutschen Strafverfahrensrechts das Verhältnis zu Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität ambivalent ist: Einerseits gibt es das Bedürfnis einer effektiven Rechtspflege und die Erkenntnis, daß die ausnahmslose Verfolgung aller verfolgbaren Straftaten weder wünschenswert, noch tatsächlich durchführbar ist. Andererseits wird an dem Legalitätsprinzip als Grundsatz festgehalten und die bestehenden Ausnahmen werden kritisch beurteilt. Hinzu kommt die verfassungsrechtliche Komponente der Verfahrensbeendigungen durch die Staatsanwaltschaft. Alles in allem drängt sich bei der Betrachtung des deutschen Systems der Eindruck auf, daß es diesem, oder genauer formuliert, der hiesigen Lehre, mit den Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde nicht ganz wohl ist. Durchaus zutreffend ist daher ROXINs Einschätzung des deutschen Verfahrensrechts, daß es diesem für die Problematik des Legalitätsprinzips / Opportunitätsprinzips an einer Gesamtkonzeption fehle.²⁷

Die Frage ist also, was eine Ausweitung des Opportunitätsprinzips und die damit verbundene Rolle der Anklagebehörde für das Strafverfahrenssystem bedeutet. Dazu ist in der deutschen Rechtswissenschaft viel geschrieben und gestritten worden.²⁸ Es kann aber über die national orientierte Auseinandersetzung hinaus auch von Nutzen sein, den Fokus von dem deutschen System zu nehmen und den Blick über die Grenzen zu richten.²⁹ Einige andere Rechtsordnungen haben nämlich weit weniger zurückhaltende Herangehensweisen an Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die

²² Vgl. HAMM, Mißbrauch des Strafrechts, NJW 1996, S. 2982.

²³ BVerfG, NJW 1994, S. 1577 ff. (= BVerfGE 90, 145).

²⁴ So argumentieren auch NELLES / VELTEN, Einstellungsvorschriften als Korrektiv für unverhältnismäßige Strafgesetze?, NSTZ 1994, S. 366 ff.

²⁵ § 29 Abs.5 BtMG ist, anders als § 31a BtMG und § 153 StPO, keine strafprozessuale Einstellungsnorm, sondern eine materiellrechtliche Strafzumessungsnorm; vgl. KÖRNER, Betäubungsmittelgesetz, § 29 Rdnr.1640.

²⁶ BVerfG, NJW 1994, S. 1577 (3. Leitsatz) und S. 1581 ff.

²⁷ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 85.

²⁸ Die hier verwendeten Hinweise auf die deutsche Diskussion sind nicht umfassend, sondern spiegeln nur einige Hauptlinien der Auseinandersetzung wider.

²⁹ Zum Nutzen von Erkenntnissen aus der Rechtsvergleichung siehe ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S.13 ff.

Anklagebehörde. Ein Beispiel hierfür ist das niederländische Rechtssystem, welches sich deutlich zum Opportunitätsprinzip bekennt, indem es für die Erhebung der Anklage die Bejahung eines *öffentlichen Interesses* voraussetzt,³⁰ und welches durch seine pragmatischen Herangehensweisen an strafrechtlich oder strafverfahrensrechtlich relevante Fragen im Rahmen von Opportunitätsentscheidungen eine gewisse Berühmtheit in der Fachwelt erlangt hat.³¹ Neben dem niederländischen System gibt es andere Rechtssysteme,³² die in diesem Punkt zwar weniger eindeutig sind, aber dennoch deutliche Anteile eines Opportunitätsprinzips in ihrem Strafverfahrenssystem haben. Ein Beispiel hierfür ist das dänische Rechtssystem.

Das dänische Strafverfahrenssystem wird regelmäßig dem Opportunitätsprinzip zugeordnet,³³ doch muß diese generelle Einschätzung bei näherer Betrachtung etwas relativiert werden: Es gibt keine dem niederländischen System entsprechende Vorschrift, welche die Erhebung der Anklage von der Bejahung eines *öffentlichen Interesses* abhängig machen würde. Im Rahmen einer pragmatisch orientierten Analyse wird daher für das dänische System festgestellt, daß es sich letztlich in der Mitte zwischen dem Opportunitätsprinzip und dem Legalitätsprinzip befindet.³⁴ Damit ist das dänische System aus deutscher Sicht besonders interessant: Der erste Eindruck vermittelt die Einschätzung, daß das deutsche und das dänische System zwar ihren jeweiligen Ausgangspunkt in unterschiedlichen theoretischen Konzeptionen haben, das dänische System mit Ausgangspunkt im Opportunitätsprinzip, das deutsche mit dem Ausgangspunkt des Legalitätsprinzips. Doch ist diese Zuordnung nicht absolut. In beiden Systemen sind Modifizierungen zu finden, die diese grundsätzliche Einordnung aufweichen.³⁵ Daher kann von beiden Systemen behauptet werden, daß sie sich tatsächlich in einem Zwischenbereich befinden und damit möglicherweise, trotz des unterschiedlichen Ausgangspunkts, nicht soweit voneinander entfernt liegen, wie die erste grobe Einordnung vermuten lassen würde. Das macht das dänische Rechtssystem zu einem geeigneten Gegenstand einer Untersuchung aus deutscher Sicht: Das dänische Verfahrenssystem ist kein Extrembeispiel eines Landes mit dem Opportunitätsprinzip und es kann daher vermutet werden, daß trotz der unterschiedlichen Ausgangspunkte eine Analyse des dänischen Systems Erkenntnisse hervorbringen kann, die auch für die deutsche Diskussion von Interesse sind.

³⁰ Gemäß Art.167 Abs.2 und Art.242 Abs.2 des *Wetboek van Strafvordering* (Gesetzbuch zur Strafverfolgung) gilt das Opportunitätsprinzip, das Ermittlungsverfahren kann nur betrieben werden und die Anklage kann nur erhoben werden, wenn dies im *öffentlichen Interesse* ist. Vgl. SCHOLTEN, Niederlande, S. 493 f. und FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 98 ff.

³¹ Dies insbesondere in Verbindung mit der „de facto - Legalisierung“ des Cannabisgebrauchs, die letztlich ein Produkt des Opportunitätsprinzips im niederländischen Verfahrensrecht ist: Siehe VAN KALMTHOUT, Characteristics of Drug Policy in the Netherlands, S. 263 ff. und ANJEWIERDEN / VAN ATTEVELD, Current trends in Dutch Opium Legislation, S. 243 ff. und S. 255.

³² Beispielsweise das norwegische Strafverfahrenssystem, vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167.

³³ Vgl. GREVE, Criminal Procedure in Denmark, S. 9 und VESTERGAARD, Landesbericht Dänemark 4, S. 93.

³⁴ GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167.

³⁵ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167.

1.1. Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität

Wichtiger Anknüpfungspunkt der Untersuchung ist, wie bereits deutlich wurde, der theoretische Gegensatz zwischen den Konzepten des Opportunitätsprinzips und des Legalitätsprinzips. Beide Prinzipien dienen in der vergleichenden Rechtswissenschaft dazu, verschiedene Rechtssysteme voneinander abzugrenzen und einzuordnen.³⁶ Eine solche Kategorisierung setzt voraus, daß die verwendeten Begrifflichkeiten und Konzepte präzisiert werden, damit sie als Grundlage weiterer Ausführungen dienen können.

1.1.1. Die Auseinandersetzung zu Legalität und Opportunität im deutschen Strafverfahren

Im deutschen Strafverfahrensrecht sind zwei Verpflichtungen der Anklagebehörde normiert, die dazu führen, daß das deutsche System dem Legalitätsprinzip zugeordnet wird:³⁷ Zum einen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei ausreichendem Verdacht einer Straftat einzuschreiten, also die Ermittlungen aufzunehmen. Diese Vorgabe ist in § 152 Abs.2 StPO normiert und wird unter anderem auch mit dem Begriff des „Verfolgungszwangs“ überschrieben.³⁸ Zum anderen ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, zum Abschluß der Ermittlungen die Anklage zu erheben, soweit die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens hierfür genügenden Anlaß bieten, der Beschuldigte der Tat also hinreichend verdächtig ist und kein Verfolgungshindernis vorliegt.³⁹ Diese Verpflichtung der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 170 Abs.1 StPO und wird auch als „Anklagezwang“ bezeichnet.⁴⁰

Doch diese Verpflichtungen gelten nicht ohne Ausnahmen: Schon die Formulierung des § 152 Abs.2 StPO zeigt, daß die Verfolgungsverpflichtung nur gilt, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“. Die §§ 153 ff. und §§ 374, 376 StPO und vergleichbare Regelungen in anderen Vorschriften⁴¹ bilden Grundlage für zahlreiche Einschränkungen des Legalitätsprinzips und führen zu der Einschätzung, daß im deutschen Strafverfahren Opportunität eine wichtige Rolle spielt.⁴² Dabei ist aber umstritten, welchen Stellenwert diese Opportunitätsmöglichkeiten haben oder anders gefragt, wie das Verhältnis zwischen Opportunität und Legalität im deutschen Strafverfahrenssystem richtigerweise einzuordnen ist. So wird beispielsweise vertreten, daß im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität faktisch das Opportunitätsprinzip gelte⁴³, daß das Opportunitätsdenken dem Legalitätsprinzip übergeordnet werde⁴⁴ oder daß die Opportunitätsmöglichkeiten das Legalitätsprinzip aushöhlten.⁴⁵

³⁶ Siehe FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 8 ff., SCHWIMMER, Opening speech, S. 8.

³⁷ Vgl. WEIGEND, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 102, BAUMANN, Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts, S. 47 ff., und SCHLÜCHTER, Strafprozeßrecht, S. 17.

³⁸ Vgl. KK-STPO-Schoreit, § 152 Rdnr.13 und BVerfG NSTZ 1982, S. 430.

³⁹ KK-STPO-Wache/Schmid, § 170 Rdnr.3 und 8.

⁴⁰ Vgl. KLEINKNECHT / MEYER-GÖBNER, § 152 Rdnr.2 und ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 86.

⁴¹ Beispielsweise § 45 JGG und § 31a BtMG, vgl. SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.23.

⁴² Vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 86, ERB, Legalität und Opportunität, S. 22.

⁴³ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 86.

⁴⁴ POTT, Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 145, 154a StPO, S. 2 und S. 122 ff.

⁴⁵ SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.29.

Die gesetzliche Konstruktion spricht dafür, von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu sprechen: Die Strafprozeßordnung geht von der Verfolgungs- und Anklageverpflichtung der Staatsanwaltschaft aus (Legalität als Regel), Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich bestimmt sind (Opportunität als Ausnahme, die jeweils der expliziten Normierung bedarf).⁴⁶ Diese normative Bestimmung des Verhältnisses von Opportunität und Legalität im Strafverfahren ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß in Deutschland das Legalitätsprinzip als Garant für ein rechtsstaatliches Verfahren aufgefaßt wird, das in enger Verbindung mit verfassungsrechtlichen Prinzipien und Geboten steht beziehungsweise und aus diesen heraus zu legitimieren ist.⁴⁷

Das Bundesverfassungsgericht leitet das Legalitätsprinzip aus der Rechtsstaatsgarantie des Art. 20 Abs.3 GG ab und gibt ihm damit verfassungsrechtlichen Rang: Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erfordere, daß grundsätzlich der Strafanspruch durchgesetzt werde, um damit die Verpflichtung des Staates zu erfüllen, die Sicherheit seiner Bürger und ihr Vertrauen in funktionstüchtige staatliche Institutionen zu gewährleisten und die Gleichbehandlung von Beschuldigten zu erreichen. Der Staat habe daher grundsätzlich die Pflicht, Strafverfolgung durchzuführen.⁴⁸ Ein Strafverfahrensrecht, das dem Legalitätsprinzip ausnahmslos folgt, kann diese Zielsetzung erfüllen: Verfolgbare Straftaten werden ermittelt und einem Urteil durch die Gerichte zugeführt, der staatliche Strafanspruch also gegen jeden Beschuldigten gleichmäßig durchgesetzt.⁴⁹ Dies bedeutet aber nicht, daß das Grundgesetz zwangsläufig Legalität im Strafverfahren vorschreibt. Nicht das Legalitätsprinzip als solches hat Verfassungsrang, sondern die Ziele, die durch Legalität erreicht werden sollen, also die Gleichmäßigkeit der Strafrechtspflege und der Schutz der Bevölkerung durch Anwendung des Strafrechts.⁵⁰ Wie diese Ziele erreicht werden, ist der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen.⁵¹ Darüber hinaus macht das Bundesverfassungsgericht auch deutlich, daß dem Prinzip, Strafverfolgung grundsätzlich durchzuführen, nicht entgegensteht, daß es festumschriebene Ausnahmen gibt, die einen Verzicht auf Strafverfolgung erlauben.⁵² Des weiteren kann ein Verzicht auf Strafverfolgung gegebenenfalls auch verfassungsrechtlich angezeigt sein: In der schon erwähnten „Cannabis-Entscheidung“ hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß eine ausnahmslose Verfolgung von leichten Drogendelikten bei gelegentlichem Eigengebrauch gegen das Übermaßverbot verstoße und daher solche Verfahren im Rahmen der Opportunitätsvorschriften zu beenden seien.⁵³ Hintergrund dieser Entscheidung ist die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit habe, umfassende Tatbestände zu schaffen, wenn dem Übermaßverbot im Einzelfall dadurch

⁴⁶ Vgl. SK-STPO-Weßlau, § 152, Rdnr.29 ff.

⁴⁷ POTT, Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO, S. 10 ff.

⁴⁸ BVerfGE 46, 214 (222 f.).

⁴⁹ Vgl. POTT, Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO, S. 10 ff.

⁵⁰ SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.40.

⁵¹ WEIGEND, Anklagepflicht und Ermessen, S. 70 ff. (S. 81), ERB, Legalität und Opportunität, S. 95 ff.

⁵² BVerfG 46, 214 (223).

⁵³ BVerfG, NJW 1994, S. 1577 (3. Leitsatz) und S. 1581 ff.

Rechnung getragen wird, daß auf das Verfahren verzichtet wird. In diesen Fällen wird aus der Nichtverfolgungsermächtigung im Ergebnis ein Nichtverfolgungsgebot.⁵⁴

Die Frage von Opportunität und Legalität im Strafverfahren ist also aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht eindeutig zu beantworten:⁵⁵ Für Legalität spricht, daß grundsätzlich der staatliche Strafanspruch durchzusetzen ist, um den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und Ungleichbehandlung von Beschuldigten zu vermeiden. Andererseits ist Opportunität zulässig und dann sogar angezeigt, wenn eine ausnahmslose Verfolgung aller Gesetzesübertretungen gegen das Übermaßverbot verstoßen würde.

Diese Bewertung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Strafverfahrensrecht setzt ein Verständnis des Unterschiedes zwischen Legalität und Opportunität voraus, das sich auf die Pflicht zur Strafverfolgung bezieht: Ist die Anklagebehörde verpflichtet, alle verfolg- baren Strafverfahren einzuleiten und bis zur Anklageerhebung zu betreiben, dann herrscht Legalität, ist sie hierzu nicht verpflichtet, dann herrscht Opportunität. Aber was bedeutet diese Unterscheidung konkret? In der deutschen Literatur ist beispielsweise umstritten, ob die Beendigungsmöglichkeit des § 153 StPO tatsächlich Ausdruck eines Opportunitäts- prinzipts ist oder nicht.⁵⁶ Denn zum einen wird die Auffassung vertreten, daß im Rahmen eines Opportunitätsprinzips die Entscheidung über die Nichtverfolgung in das „Belieben“ der Staatsanwaltschaft gestellt werde, womit solche Normen nicht unter diesen Begriff gefaßt werden könnten, die konkrete Voraussetzungen für die Nichtverfolgungsentscheidung vorgeben (beispielsweise die Voraussetzungen bezüglich der „Schuld“ und des „öffentlichen Interesses“ in § 153 StPO).⁵⁷ Zum anderen wird die Auffassung vertreten, daß sich das Opportunitätsprinzip durch eine mangelnde Anklageverpflichtung aus- zeichne, weshalb alle vorhandenen Ausnahmen vom Legalitätsprinzip als Ausdruck eines Opportunitätsprinzips oder als Anteile eines solchen interpretiert werden müssen.⁵⁸

Der gesetzlichen Konzeption in Deutschland entspricht die Argumentation, daß es Oppor- tunität immer dort gibt, wo die Anklagebehörde vom an sich vorgesehenen Verfolgungs- zwang abweichen kann, die Ausnahme also zugelassen ist. Neben diesem formellen Verständnis von Opportunität wird der Unterschied zwischen Legalität und Opportunität aber auch im Rahmen einer materiellen Betrachtungsweise definiert: Legalität bedeutet hier, daß ein strenger Zusammenhang zwischen gesetzlich bestimmter strafrechtlicher Verantwortung und Strafe gewahrt wird. Wird dieser Zusammenhang aus justizöko- nomischen Gründen oder Zwangsmäßigkeitserwägungen gelockert, dann liegt Opportunität vor, unabhängig davon wie diese Ausnahme gesetzestechnisch ausgestaltet ist oder welche Strafverfolgungsinstanz über sie entscheidet.⁵⁹

⁵⁴ SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.43 f. Siehe auch NELLES / VELTEN, Einstellungsvorschriften als Korrektiv für unverhältnismäßige Strafgesetze?, NSTZ 1994, S. 366 ff.

⁵⁵ WEIGEND, Anklagepflicht und Ermessen, S. 81.

⁵⁶ BLOY, Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren, GA 1980, S. 171 f. sieht als Grundlage des § 153 StPO das Opportunitätsprinzip, während KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.2 es für unberechtigt hält, in § 153 StPO eine Ausprägung des Opportunitätsprinzips zu sehen.

⁵⁷ Siehe die Argumentation bei KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.2.

⁵⁸ RANFT, Strafprozeßrecht, S. 56 f. Eine solche Auffassung wird im Ergebnis auch bei BLOY, Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren, GA 1980, S. 171 f. deutlich.

⁵⁹ Vgl. SK-STPO-Weßlau, § 152, Rdnr.25, WEIGEND, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtig- keit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 105 ff.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß die Termini Legalität und Opportunität in der deutschen Auseinandersetzung nicht eindeutig definiert und verwendet werden. Deutlich wird aber, daß es jedenfalls um die Frage geht, ob Strafverfolgung mit dem Ziel der Bestrafung zwingend durchgeführt werden muß oder nicht. Die Beschränkung auf ein formelles Verständnis beider Begriffe schränkt die Komplexität der Fragestellung zwar ein, da es nur noch um die Pflicht oder Kompetenz der Anklagebehörde geht, doch hat auch sie nur einen begrenzten Erklärungswert. Offen bleibt nämlich, was konkret den Unterschied ausmacht. Werden beim Legalitätsprinzip wirklich alle verfolgbaren Verfahren zur Anklage gebracht? Bedeutet Opportunität, daß die Entscheidung über die (Weiter-) Verfolgung völlig frei durch die Anklagebehörde getroffen werden kann?⁶⁰ Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Begriffspaar Legalität und Opportunität im deutschen Recht findet sich bei ERB, der den Unterschied beider in der Frage der rechtlichen Bindung des Rechtsanwenders bei seiner Entscheidung über die Durchführung von Strafverfolgung sieht, wobei er eine materielle Perspektive einnimmt. Für ihn geht es bei der Frage der Abgrenzung beider Termini um die Gewährung von „Ermessen“, wobei dieses aber nicht mit Beliebigkeit verwechselt werden dürfte.⁶¹ Legalität bedeute in der Praxis zwar weder eine absolute Gesetzesbindung noch ein völliges Unterbleiben von Abwägungen, doch sei Grundlage der Entscheidung ein abschließender Katalog von Tatbestandsmerkmalen. Diese Tatbestandsmerkmale könnten im Einzelfall zwar auch von bedeutender Unbestimmtheit sein, doch seien sie immer einer abstrakt-generellen Auslegung fähig und bedürftig. Unter einem Opportunitätsprinzip sei der Entscheidungsprozeß hingegen nur teilweise durch eine solche Strukturierung gesteuert, während im übrigen das „Ermessen“ des Rechtsanwenders die Entscheidung bestimmen würde.⁶²

Dementsprechend könnte die Frage des Unterschieds zwischen Opportunität und Legalität also auf die Frage der Gewährung eines „Ermessens“⁶³ der Staatsanwaltschaft reduziert werden: Beim Legalitätsprinzip wird ihr kein „Ermessen“ bei der Frage über die Durchführung von Strafverfolgung eingeräumt, während das Opportunitätsprinzip dort herrscht, wo sie ein „Ermessen“ ausüben kann.⁶⁴ Dem wird aber entgegengehalten, daß die Rede von einem „Ermessen“ in Verbindung mit den Ausnahmen vom Legalitätsprinzip fehlleitend sei: Der Begriff des „Ermessens“ bedeute, daß sich die gerichtliche Überprüfung derartiger Entscheidungen auf Fehler bei der Ermessensausübung bezögen, während „rechtlich gebundene Entscheidungen“ uneingeschränkt durch die Gerichte überprüft werden könnten. Für Entscheidungen nach den §§ 153 ff. StPO und vergleichbaren Vorschriften gelte aber, daß der Rechtsweg **nicht** eröffnet sei, womit sich die Frage des Umfangs der gerichtlichen Überprüfung nicht stellen könne. Die Unterscheidung zwischen „Ermessen“ und „rechtlich gebundener Entscheidung“ sei daher kein sinnvolles Unterscheidungskriterium für Opportunität und Legalität.⁶⁵

Wird „Ermessen“ als Unterscheidungskriterium für die Unterscheidung von Opportunität und Legalität in deutschen Strafverfahrensrecht abgelehnt, dann kann die Unterscheidung

⁶⁰ Zum ungeklärten Begriffsverständnis siehe auch ERB, Legalität und Opportunität, S. 23 ff.

⁶¹ ERB, Legalität und Opportunität, S. 41 und 63. Zu dem von ihm verwendeten Ermessensbegriff siehe S. 41 ff.

⁶² ERB, Legalität und Opportunität, S. 66 ff.

⁶³ Zum Begriff des „Ermessens“ siehe ERB, Legalität und Opportunität, S.41 ff.

⁶⁴ Vgl. LR-Rieß, § 152 Rdnr.8, HK-STPO-Krehl, § 152 Rdnr.5.

⁶⁵ SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.7 und Rdnr.32.

zwischen beiden an der Frage des Regelungsgehalts der jeweiligen Vorschrift beziehungsweise an der Frage des Rechtstyps festgemacht werden. Das Legalitätsprinzip wird dabei dem Typus des regulativen Rechts zugeordnet, während die Opportunitätsvorschriften als exekutives Recht eingeordnet werden: Beim regulativen Recht lege der Gesetzgeber substantiell fest, unter welchen Voraussetzungen für den Rechtsanwender bestimmte Pflichten entstünden. Das würde zwar nicht bedeuten, daß dabei kein Raum für Wertungen und Plausibilitätseinschätzungen wäre, denn auch die Verpflichtung, daß bei „genügendem Anlaß“ die Anklage zu erheben ist (§ 170 Abs.1 StPO), ließe dem Rechtsanwender Raum für eine wertende Beurteilung. Dennoch sei hier aber kennzeichnend, daß der Gesetzgeber die materiellen Voraussetzungen und Verfahrensweisen so bestimmt habe, daß sie einer abstrakt-generellen Auslegung fähig und bedürftig seien und prinzipiell der Überprüfung durch die Gerichte unterliegen.⁶⁶ Die bestehenden Opportunitätsvorschriften seien hingegen nicht in ein solches System eingebunden. Sie würden sich vielmehr dadurch auszeichnen, daß sie im wesentlichen keine Sachentscheidung vorgeben, sondern eine Kompetenzzuweisung enthalten, da sie keine abstrakt-generellen Obersätze enthielten und damit keine für alle Fallgestaltungen verbindliche Festlegungen vornehmen würden. Damit habe sich der Gesetzgeber entschieden, „exekutives Recht“ zu schaffen.⁶⁷

1.1.2. Die Diskussion zu Legalität und Opportunität im dänischen Strafverfahren

In der dänischen Literatur ist eine intensive und theoretische Auseinandersetzung zu dem Begriffspaar Opportunität und Legalität, die mit der in Deutschland vergleichbar wäre, nicht zu finden. Das herrschende Verständnis zu beiden Begriffen kann anhand von GAMMELTOFT-HANSEN aufgezeigt werden, der bemerkt, daß ein Rechtssystem, das der Anklagebehörde keinen *Entscheidungsspielraum* (wörtlich *skøn*, was auch mit „Ermessen“ übersetzt wird⁶⁸) bei der Entscheidung über die Durchführung von Strafverfolgung zugesteht, auf einem Legalitätsprinzip beruhe.⁶⁹ Gewährt ein Rechtssystem der Anklagebehörde hingegen, Sinn- und Zweckmäßigkeitssichtspunkte bei der Entscheidung über die Durchführung von Strafverfolgung einzubeziehen, dann könne von einem Opportunitätsprinzip gesprochen werden. Dieses gelte für das dänische Rechtssystem, das zwar insofern einem Legalitätsprinzip folge, als Ausnahmen von der Anklageverpflichtung ausdrücklich normiert sind, das aber aufgrund der weitreichenden Begrenzungen dieser Verpflichtung im Ergebnis dem Opportunitätsprinzip zugeordnet werden müsse.⁷⁰

Für GAMMELTOFT-HANSEN hat die Diskussion um die Einordnung von Rechtsordnungen in die Kategorien Opportunitäts- und Legalitätsprinzip letztlich aber nur ein theoretisches

⁶⁶ Siehe hierzu das Klageerzwingungsverfahren (§ 172 ff. StPO). Siehe auch im ersten Kapitel 1.2.

⁶⁷ SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.36 f. (mit weiterem Nachweis zum Begriff des „exekutiven Recht“).

⁶⁸ Vgl. GUBBA, dansk - tysk, S. 488.

⁶⁹ Auch in Dänemark wird gesehen, daß Legalität (und damit auch Opportunität) im Rahmen einer formellen und einer materiellen Betrachtungsweise verstanden werden kann (vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 60). Die materielle Betrachtungsweise spielt aber in der Literatur bei der Einordnung von Rechtssystemen keine nennenswerte Rolle.

⁷⁰ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 60 f. und S. 183. Auch im dänischen Rechtssystem wird der Begriff „Legalitätsprinzip“ neben der hier relevanten Bedeutung auch in einer *positiven Ausformung* verstanden: Er umfaßt das Gebot, daß staatliche Handlungen aufgrund eines Gesetzes erfolgen müssen (vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 59 und S. 183).

Interesse. Schon seine Einordnung des dänischen Systems zeigt, daß eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist. Bei der Verwendung beider Termini macht er deutlich, daß in der Praxis keine klare Unterscheidung zwischen Opportunität und Legalität gezogen werden kann: Auch die Beurteilung, ob ein Verfahren im Falle der Anklage zur einer Verurteilung führen werde, enthalte Entscheidungsspielräume und betreffe Fragen der Zweckmäßigkeit. Es könne in der Praxis also nicht von einem klaren „entweder - oder“ gesprochen werden.⁷¹

Das von GAMMELTOFT-HANSEN ausgedrückte Verständnis von Legalität und Opportunität zieht sich durch die gesamte dänische Literatur, wobei jeweils ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Zuordnung zu diesen Kategorien als relativ angesehen wird: GREVE grenzt beispielsweise das dänische System zu anderen Rechtssystemen ab, die grundsätzlich eine Anklage aller verfolgbarer Straftaten vorsehen. Im Gegensatz zu diesen Rechtsordnungen könne die Anklagebehörde im dänischen Strafverfahren bei der Entscheidung über die Anklageerhebung das *gesellschaftliche Interesse an der Strafverfolgung* mit *anderen Gesichtspunkten* abwägen. Er weist aber auch darauf hin, daß trotz des theoretischen Unterschiedes bezüglich einer möglichen *Anklagepflicht*, die meisten Rechtssysteme Legitimierungen für Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität haben.⁷²

In ähnliche Richtung argumentiert auch SMITH, indem sie letztlich keine klare Grenze zwischen Opportunitäts- und Legalitätsprinzip zieht, sondern vermutet, daß es auch unter einem Legalitätsprinzip im Strafverfahren notwendig sein werde, der Anklagebehörde einen gewissen Beurteilungsspielraum bezüglich der Anklageerhebung zugestehen zu müssen.⁷³

Auch TOFTEGAARD NIELSEN gesteht ein, daß in Folge der Möglichkeiten der Beendigung von Strafverfahren durch ein *Fallenlassen der Anklage*⁷⁴ behauptet werden könne, die dänische Anklagebehörde unterliege nicht dem Legalitätsprinzip und könne die Anklageentscheidung vielmehr im Rahmen eines Opportunitätsprinzips treffen. Dieses könne insbesondere aufgrund des weitgefaßten Beendigungsgrunds des rpl § 722 Abs.2⁷⁵ behauptet werden. Er hält es letztendlich aber für müßig, darüber zu diskutieren, welche Etikette dem dänischen System anzuheften sei. Wichtig sei, sich klarzumachen, daß die Anklage bei ausreichender „Beweisdeckung“ erhoben werde und daß das *Fallenlassen der Anklage* den Charakter einer Ausnahme habe.⁷⁶

Die Position, daß die Zuordnung unter die Kategorien Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nur bedingt aussagekräftig ist, wird auch von GARDE / GREVE / LANGSTED geteilt. Anhand der Beispiele Deutschland (Legalitätsprinzip) und Norwegen (Opportunitätsprinzip) verweisen sie darauf, daß diese generelle Einteilung in der Praxis aufgeweicht werde. Für die eigene Rechtsordnung kommen sie bei einer praxisbezogenen Betrachtung zu dem

⁷¹ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 183.

⁷² GREVE, Straffene, S. 140 (Fußnote 1, S. 253).

⁷³ SMITH, Straffeproces, S. 101 f.

⁷⁴ Siehe hierzu im zweiten Kapitel 1.

⁷⁵ Siehe hierzu im dritten Kapitel 3.

⁷⁶ TOFTEGAARD NIELSEN, Staffesagens gang, S. 98.

Ergebnis, daß es sich in der Mitte zwischen dem Opportunitäts- und dem Legalitätsprinzip befindet.⁷⁷

Es zeigt sich, daß die dänische Literatur das Begriffspaar Opportunitäts- und Legalitätsprinzip in einem formellen Verständnis verwendet: Es geht um die Verpflichtung der Anklagebehörde, Strafverfolgung zu betreiben und um die Kompetenz, auf diese zu verzichten. Dabei geht es konkret um die Frage, ob die Anklagebehörde bei ausreichender Beweislage die Anklage zu erheben hat oder ob sie Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Entscheidung über die Anklageerhebung einbeziehen kann. Das dänische System wird grundsätzlich der Kategorie des Opportunitätsprinzips zugeordnet, doch wird diese Einordnung als relativ angesehen. Grundlage dieser Einschätzung ist, daß das dänische Strafverfahrenssystem weitgehende Möglichkeiten von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität vorsieht, andererseits aber die Anklageerhebung die Regel und die Opportunitätsbeendigung die Ausnahme ist. In folgenden ist daher zu untersuchen, welche gesetzlichen Vorschriften zu Legalität und Opportunität im Strafverfahren in Dänemark zu finden sind: Gibt es eine ausdrückliche Anklageverpflichtung der Anklagebehörde im dänischen Verfahrenssystem? Wie und in welchem Umfang ist Opportunität im Strafverfahrensrecht normiert?

1.1.3. Die Begriffe Legalität und Opportunität als Kategorien zur Einordnung von Rechtssystemen

Schon anhand der deutschen Diskussion hat sich gezeigt, daß die Begriffe Legalität und Opportunität unklar sind und daher der Definition bedürfen. In vorliegender Untersuchung geht es um die Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsordnungen, eine rein deutsche Perspektive, die sich an der nationalen gesetzlichen Konstruktion und an nationalen Gegebenheiten orientiert, ist daher nicht ausreichend. Vielmehr ist dieses Begriffspaar durch eine Betrachtungsweise zu präzisieren, die die Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsordnungen ermöglicht.

Auch die rechtsvergleichende Perspektive zeigt, daß sich Opportunität und Legalität sowohl auf die Verpflichtung - beziehungsweise Kompetenz - der Anklagebehörde beziehen kann, als auch generell auf die Lockerung des Zusammenhangs zwischen gesetzlich bestimmter strafrechtlicher Verantwortung und Strafe.⁷⁸ Dennoch wird die Einordnung von Rechtssystemen in die Kategorien Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip vor allem in Hinblick auf die Pflichten und Kompetenzen der Anklagebehörde vorgenommen.⁷⁹ Der Unterschied zwischen dem Legalitäts- und dem Opportunitätsprinzip wird dabei an der Frage eines *Entscheidungsspielraums / Ermessens*⁸⁰ festgemacht: Legalitätsprinzip bedeutet, daß der Anklagebehörde keine eigene Entscheidungskompetenz eingeräumt wird, sie hat bei ausreichender Beweislage die Anklage zu erheben. Im Rahmen eines Oppor-

⁷⁷ GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167.

⁷⁸ FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 9.

⁷⁹ GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167, FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 8 ff.

⁸⁰ FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S., 9 ff. verwendet in der englischen Sprache den Begriff "descretion".

tunitätsprinzips wird der Anklagebehörde hingegen ein großes Maß an eigenständiger Entscheidungskompetenz darüber zugebilligt, ob die sie die Anklage erhebt oder nicht.⁸¹

Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die verschiedenen Rechtsordnungen: Es ist die große Ausnahme, wenn ein Rechtssystem tatsächlich nur dem einen oder dem anderen Prinzip folgt.⁸² Stattdessen sind die meisten Strafverfolgungssysteme Mischtypen, in denen Anteile von beiden Prinzipien zu finden sind.⁸³ Diese Erkenntnis ist Grundlage dieser Untersuchung, die durch den Blick auf das deutsche und das dänische Rechtssystem bestätigt wird: Beide folgen insofern dem Legalitätsprinzip, als die Anklageerhebung als Regelfall angesehen wird und die Gewährung von Opportunität (also die Einräumung von Entscheidungsspielräumen) jeweils der besonderen Normierung bedarf. Gleichzeitig zeichnen sich beide Verfahrenssysteme dadurch aus, daß das Opportunitätsprinzip tatsächlich eine bedeutende Rolle spielt, da es verschiedene Vorschriften gibt, die der Anklagebehörde einen Spielraum bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage gewähren.

Die erste Betrachtung des deutschen und des dänischen Strafverfahrenssystems führt also zu dem Ergebnis, daß sich beide nicht unähnlich sind: Sie haben sowohl Anteile von Legalität als auch von Opportunität und befinden sich damit in der Mitte zwischen den äußeren Punkten, die durch die „reinen Formen“ des Legalitäts- und des Opportunitätsprinzips gebildet werden. Auffällig ist aber, daß trotz der festgestellten Ähnlichkeit, die generalisierende Zuordnung beider unterschiedlich vorgenommen wird: Deutschland wird dem Legalitätsprinzip zugeordnet, während Dänemark dem Opportunitätsprinzip zugeordnet wird.⁸⁴ Was führt zu dieser unterschiedlichen Zuordnung, wenn doch die wesentlichen Aspekte in Bezug auf Opportunität und Legalität zunächst so ähnlich erscheinen? Ein Hinweis auf eine mögliche Antwort ist in der hier schon erwähnten Einschätzung TOFTEGAARD NIELSENS zu finden, der meint, daß aufgrund der weitreichenden Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2 in Dänemark von einem Opportunitätsprinzip gesprochen werden kann.⁸⁵ Bedeutet dieses, daß es im dänischen Strafprozeßrecht eine Opportunitätsmöglichkeit gibt, die im deutschen Recht keine Entsprechung findet und die so weitreichend ist, daß sich das dänische System doch deutlich vom deutschen unterscheidet? Dies ist eine Frage, die durch diese Untersuchung beantwortet werden wird.

1.2. Verfahrensbeendigungen durch die Anklagebehörde

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Rolle der Anklagebehörde im Strafverfahren oder, konkreter formuliert, ihre Entscheidungskompetenz im Ermittlungsverfahren. Anknüpfungspunkt ist die Erkenntnis, daß die Verfolgung von Strafverfahren ein Selektionsprozeß ist: Von der Entdeckung der Tat bis zur möglichen Verurteilung des Täters wird ein Kontrollprozeß durchlaufen, an dem verschiedene Instanzen beteiligt sind und der zu

⁸¹ Vgl. FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 9 ff.

⁸² Vgl. FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 9, die der Ansicht ist, daß das italienische Rechtssystem einem reinen Legalitätsprinzip am nächsten komme, während das niederländische System wahrscheinlich das beste Beispiel für das Opportunitätsprinzip sei.

⁸³ FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 9 f., SCHWIMMER, Opening speech, S. 8.

⁸⁴ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 167.

⁸⁵ TOFTEGAARD NIELSEN, Staffesagens gang, S. 98.

verschiedenen Zeitpunkten aufgrund von verschiedenen Gründen vorzeitig beendet werden kann.⁸⁶ Dabei ist die Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde eine Form der vorzeitigen Beendigung von Strafverfahren und damit eine Abweichung vom Regelverfahren.⁸⁷ Bei ihr geht es um die Beendigung von Verfahren, in denen es genügend Anhaltspunkte dafür gibt, daß das Verfahren weiterbetrieben werden kann und nicht schon beispielsweise aufgrund eines Verfolgungshindernisses oder aufgrund einer mangelhaften Beweislage beendet werden muß. Trotz der Durchführbarkeit des Verfahrens wird dieses also im Rahmen einer Opportunitätsentscheidung vor vollständiger Durchführung des Strafverfolgungsprozesses durch die Anklagebehörde „aussortiert“ und abgeschlossen.

Voraussetzung für eine solche Entscheidung der Anklagebehörde ist, daß die Umstände, die eine Strafverfolgung begründen oder die eine Beendigung nahelegen, ihr überhaupt vollständig zur Kenntnis gelangen. Dieses ist von Bedeutung, da der Arbeit der Anklagebehörde in Deutschland regelmäßig die Arbeit der Polizei vorgeschaltet ist: Zwar ist es die Staatsanwaltschaft, der die Leitung des Ermittlungsverfahrens übertragen ist,⁸⁸ doch ist es in der Praxis die Polizei, die die Strafverfolgung (Ermittlung) vom Anfangsverdacht bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens durchführt. Der Staatsanwaltschaft wird in der Regel erst nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen das Verfahren zur weiteren Entscheidung zugeleitet.⁸⁹

Für die Arbeit der Polizei im Ermittlungsverfahren gilt das Legalitätsprinzip (§ 163 StPO), die Opportunitätsmöglichkeiten der StPO und der anderen Vorschriften gelten für sie nicht. Die Kompetenz, im Ermittlungsverfahren eine Abschlußentscheidung zu treffen, obliegt der Staatsanwaltschaft. Dennoch zeigen verschiedene Studien, daß auch die Polizei mögliche Strafverfahren selektiert, also der Verfolgung entzieht, nicht zuletzt dadurch, daß sie auf die Einleitung eines formellen Verfahrens verzichtet.⁹⁰ Der Strafverfolgungsverzicht kann auch dadurch geschehen, daß die Polizei die Ermittlungsintensität in Bezug auf verschiedene Delikte variiert: Sie konzentriert ihre Ermittlungstätigkeit auf Delikte, bei denen eine Aufklärung wahrscheinlich ist, und vernachlässigt die Untersuchung von Delikten, die als schwer aufklärbar eingeschätzt werden. Mit dieser Prioritätensetzung versucht die Polizei, ihre begrenzten Ressourcen so einzusetzen, daß es jedenfalls wahrscheinlich ist, daß sie zu einem erfolgreichen Ergebnis, sprich zur Überführung und Sanktionierung des jeweiligen Täters, führen. Die Kehrseite dieser Taktik ist, daß die Polizei damit im Endeffekt auf die Einleitung oder Durchführung von bestimmten Strafverfahren verzichtet.⁹¹

Die Selektionsfunktion der Polizei im Strafverfahren wird in Deutschland kritisch gesehen: Es wird darauf verwiesen, daß die Polizei im Strafverfahren eigentlich keine eigenständige Kompetenz habe. Die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei basiere nur auf einem Auftragsverhältnis, in dem die Staatsanwaltschaft als Kompetenzinhaber sich der Hilfe der Polizei

⁸⁶ Vgl. BERGFELDER, Ladendiebstahl und strafrechtliche Kontrolle, S. 47 f.

⁸⁷ Vgl. FEZER, Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW 106 (1994), S. 1.

⁸⁸ Zur Leitungsbefugnis der Anklagebehörde siehe SK-STPO-Weßlau, § 152, Rdnr.12.

⁸⁹ Vgl. SK-STPO-Wolter, vor § 151, Rdnr.63. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 55 f. und 67 ff.

⁹⁰ BLANKENBURG / FEEST, Die Definitionsmacht der Polizei, S. 9 ff. und DÖLLING, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 13 ff. Siehe auch SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.48.

⁹¹ Vgl. DÖLLING, Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip, S. 13 f.

bedient. Diese Kompetenzzuweisung habe entscheidende Bedeutung für die Justizförmigkeit des Ermittlungsverfahrens und bedeute, daß jegliche Versuche, der Polizei faktisch oder normativ eine eigene Erledigungsfunktion zu übertragen, das gewachsene und rechtstaatlich durchdachte System des Strafverfahrensrechts schwer beschädigen würden.⁹²

Die Frage nach der Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren und des Verhältnisses zur Anklagebehörde mit ihren Entscheidungskompetenzen ist also ein Thema, das in Deutschland in Verbindung mit Opportunitätsentscheidungen diskutiert wird. Beim Blick auf die dänische Rechtsordnung ist daher ein besonderes Augenmerk auf das Verhältnis zwischen Anklagebehörde und Polizei zu richten und zu fragen, was ihre jeweiligen Kompetenzen und Funktionen im Ermittlungsverfahren sind.

Ein weiteres Problem bei der Gewährung von Opportunität im Strafverfahren ist die Rolle der Gerichte und deren Verhältnis zur Anklagebehörde. Das deutsche Strafverfahrenssystem basiert auf dem Akkusationsprinzip: Eine gerichtliche Behandlung von Strafverfahren ist, außer in den begrenzten Fällen der Privatklage⁹³, von der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft abhängig. Ein selbständiges Einschreiten der Strafgerichte ist nicht vorgesehen.⁹⁴ Vor der Anklageerhebung befaßten sich die Gerichte mit Strafsachen nur in Verbindung mit Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren und Untersuchungshaft. Hierbei bezieht sich die gerichtliche Entscheidungskompetenz nur auf die Zulässigkeit beziehungsweise die Gewährung der jeweiligen Maßnahme und nicht auf die inhaltliche Entscheidung des Strafverfahrens.⁹⁵

Aus der Tatsache, daß im Ablauf des Strafverfahrens die Arbeit von Polizei und Anklagebehörde der Entscheidungskompetenz der Gerichte vorgeschaltet ist, entspringen verschiedene Fragestellungen: Zunächst stellt sich die Frage nach der Sanktionskompetenz im Strafverfahren. Sind es ausschließlich die Gerichte, die strafbares Verhalten sanktionieren dürfen? Oder gewährt das Strafverfahrenssystem auch der Anklagebehörde eine eigene Sanktionskompetenz? In Deutschland bezieht sich die Kritik an den bestehenden Opportunitätsmöglichkeiten, wie bereits erwähnt, insbesondere darauf, daß durch sie die traditionelle Rollenverteilung zwischen Gesetzgebung, Gerichten und Staatsanwaltschaft aufgelöst werde. Die Auferlegung einer Sanktion für strafbares Verhalten sei nur den Gerichten übertragen, eine Übertragung einer solchen Kompetenz auf die Staatsanwaltschaft sei nicht mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar.⁹⁶

Die Frage einer eigenen Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft stellt sich insbesondere deshalb, weil ihr die bestehenden Opportunitätsmöglichkeiten unter anderem erlauben, Verfahren unter Erteilung von Auflagen zu beenden (§ 153a StPO). Das deutsche Rechtssystem ermöglicht also nicht nur die folgenlose (im Sinne von sanktionsloser) Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, sondern es ermächtigt sie, dem Beschuldigten im Gesetz abschließend aufgezählte Auflagen aufzuerlegen, deren Erfüllung

⁹² SK-StPO-Weßlau, § 152 Rdnr.13.

⁹³ Zum Privatklageverfahren siehe ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 83 und S. 491 ff.

⁹⁴ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 82 f.

⁹⁵ Vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 235 ff.

⁹⁶ Vgl. KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 240 ff., HIRSCH, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 92 (1980), S. 230 ff. und S.250 ff.

das bestehende „öffentliche Interesse“ an der Strafverfolgung beseitigen sollen.⁹⁷ Diese Entscheidungskompetenz ist einer Sanktionskompetenz zumindest recht ähnlich: Eine strafbare Handlung wird dadurch geahndet, daß der Täter das Übel auf sich nimmt, das in der Erfüllung der Auflagen liegt.⁹⁸ WEBLAU spricht in Verbindung mit dieser Erledigungsvariante daher von einem „nichtrichterlichen Erledigungsverfahren (...), das mit einer strafrechtlichen Reaktion ohne Schuldspruch endet“.⁹⁹ Von den in § 153a StPO genannten Auflagen spielt in der Praxis insbesondere die Zahlung eines Geldbetrags (§ 153a Abs.1 Nr.2 StPO) eine Rolle.¹⁰⁰ Die staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten wird hier mit einer finanziellen Folge verbunden, nicht unähnlich der gerichtlichen Sanktionsmöglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 ff. StGB) mit der Auflage der Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 56b Abs.2 Nr.2 oder Nr.4.¹⁰¹

Die Gewährung einer solchen sanktionierenden Rolle der Anklagebehörde wird zum einen damit gerechtfertigt, daß die Durchführung dieser Erledigungsform von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig ist. Zum anderen kann die rechtsstaatliche Absicherung dieser Beendigungsform darin gesehen werden, daß sie der Zustimmung der Gerichte bedarf. Insofern kann also behauptet werden, daß es sich bei dieser Beendigungsform um eine Verfahrensvariante handelt, die auf der Kooperation und dem Konsens der Verfahrensbeteiligten basiert.¹⁰² Darüber hinaus kann argumentiert werden, daß diese vereinfachte Verfahrensform nur bei weniger schwerwiegenden Tatvorwürfen Anwendung finden kann, da § 153a StPO nur bei Verfahren angewendet werden kann, die sich auf ein Vergehen beziehen und bei denen die Schwere der Schuld der Verfahrensbeendigung nicht entgegensteht.¹⁰³

Doch diese Argumente vermögen die Kritik an der sanktionierenden Rolle der Staatsanwaltschaft nicht ausräumen: So wird vermutet, daß die Tatsache, daß die Durchführung dieser Form des Verfahrensabschlusses von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig ist, nicht zwangsläufig bedeute, daß sie auf wirklicher Freiwilligkeit beruht. Vielmehr befinde sich der Beschuldigte bei seiner Entscheidung über die Zustimmung in einer Drucksituation, die mit einem, an § 136a StPO heranreichenden, Zwang verbunden sei.¹⁰⁴ Auch das Argument der richterlichen Beteiligung an dieser Verfahrensform ist nur bedingt überzeugend: Zum einen ist die richterliche Beteiligung nicht ausnahmslos vorgesehen. Auf die Zustimmung des Gerichts kann verzichtet werden, wenn die Folgen der Tat als gering eingeschätzt werden, als Auflage nicht die des § 153a Abs.2 Nr.5 StPO (Teilnahme an einem Aufbauseminar) bestimmt ist und wenn Gegenstand des Verfahrens ein

⁹⁷ AK-StPO-Schöch, § 153a Rdnr.19, LR-Rieß, § 153a Rdnr.27 ff.

⁹⁸ Vgl. LR-Rieß, § 153a Rdnr.1 ff. (Rdnr. 9).

⁹⁹ SK-StPO-Weßlau, § 152 Rdnr.35.

¹⁰⁰ Nach Auskunft des Statistischen Landesamt Bremen (unveröffentlichte Staatsanwaltschaftsstatistik) wurden beispielsweise im Jahre 1992 im OLG Bezirk Bremen 2.462 Verfahren nach § 152a StPO durch die Anklagebehörde beendet. Bei 2.212 dieser Verfahren wurde die Beendigung mit einer Auflage nach § 153a Abs.2 Nr.2 verbunden. Im Vorjahr waren es 2.372 Erledigungen gemäß § 153a StPO, wovon 2.087 mit einer Geldauflage nach Nr.2 verbunden wurden (diese Zahlen beziehen sich auf § 153a StPO a.F., d.h. vor Einführung der Auflage der Teilnahme an einem Aufbauseminar, § 153a Abs.1 Nr.5). Zur praktisch dominierenden Auflage der Zahlung eines Geldbetrags siehe auch LR-Rieß, § 153a Rdnr.22.

¹⁰¹ LR-Rieß, § 153a Rdnr.45 ff. und S/S-Stree, § 56b Rdnr.4 ff.

¹⁰² LR-Rieß, § 153a Rdnr.2 und 10.

¹⁰³ KK-StPO-Schoreit, § 153a Rdnr.10 (zum Vergehen) und KLEINKNECHT/MEYER-GROßNER, § 153a Rdnr.7 f. (zur Schuld).

¹⁰⁴ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 88 f.

Vergehen ist, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist (§ 153a Abs.1 S.6 i.V.m. § 153 Abs.1 S.2).¹⁰⁵ Zum anderen wird bezweifelt, daß die richterliche Beteiligung, auch wenn auf sie nicht verzichtet wird, ein Garant für die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens sein könne: Zum einen wird vermutet, daß die richterliche Zustimmung routinemäßig erteilt werde.¹⁰⁶ Zum anderen wird argumentiert, daß die Zustimmungsvoraussetzung nicht geeignet sei, den Vorgaben des Art. 92 GG zu entsprechen. Dem verfassungsrechtlichen Gebot, daß die rechtsprechende Gewalt den Richtern vorbehalten ist, werde nicht allein dadurch genüge getan, daß das Gericht an der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beteiligt wird. Der Art. 92 GG verlange vielmehr, daß eine „rechtsprechende Entscheidung“ ausschließlich und in allen Punkten von Richtern getroffen wird.¹⁰⁷ Bei Entscheidungen nach § 153a StPO handle es sich insofern um „rechtsprechende Entscheidungen“, als von der Staatsanwaltschaft erwartet werde, die Vergehenstatbestände in sich zu differenzieren und in Begehungsweisen aufzuteilen, die nach § 153a StPO erledigt werden können und in solche, die den Gerichten als „kriminalstrafwürdig“ vorzulegen sind. Damit lege die Staatsanwaltschaft die Grenzen des Kriminalstrafrechts im Vergehensbereich fest, dieses sei aber eine Aufgabe, die der Gesetzgeber entweder selbst vorzunehmen habe oder die er den Gerichten, und nur den Gerichten, übertragen könne.¹⁰⁸

Es zeigt sich, daß die Frage einer sanktionierenden Rolle der Anklagebehörde in Deutschland kritisch beurteilt wird und daß gerade der Verfahrensbeendigung unter Erteilung von Auflagen rechtsstaatliche Bedenken entgegenstehen. Daher ist bei der Betrachtung des dänischen Systems der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität besonders zu fragen, ob der Anklagebehörde eine sanktionierende Rolle zugebilligt wird und, falls dies bejaht wird, wie diese Rolle rechtsstaatlich abgesichert ist. Eine weitere Frage, die in Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität aufgeworfen werden kann, ist die des Kontrollsystems: Gibt es die Möglichkeit der inhaltlichen Kontrolle der Entscheidungen der Anklagebehörde? Welche rechtliche Wirkung hat die Verfahrensbeendigung?

Im deutschen Verfahrenssystem ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren aus Gründen der Opportunität abzuschließen, nicht im Wege eines gerichtlichen Verfahrens überprüfbar. Die Gerichte sind nur beteiligt, wenn die jeweilige Beendigungsnorm die Zustimmung des Gerichts voraussetzt und von dieser Voraussetzung nicht eine Ausnahme zugelassen ist.¹⁰⁹ Darüber hinaus findet keine gerichtliche Überprüfung der Opportunitätsentscheidung der Staatsanwaltschaft statt: Zwar sieht das deutsche Verfahrenssystem ein Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 - 177 StPO) vor, in dem auf Antrag des Verletzten (der gleichzeitig Anzeigersteller ist) die Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft gerichtlich überprüft wird, doch ist dieses Verfahren nur zulässig, wenn die Beendigung gemäß § 170 Abs.2 StPO erfolgt ist. Durch das Klageerzwingungsverfahren soll die Einhaltung des Legalitätsprinzips überprüfbar sein, wobei sich die Überprüfbarkeit

¹⁰⁵ KLEINKNECHT/MEYER-GROBNER, § 153a Rdnr.9 ff und § 153 Rdnr.14.

¹⁰⁶ Vgl. FEZER, Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW 106 (1994), S. 26.

¹⁰⁷ KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 66 ff.

¹⁰⁸ KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 70 ff. und 240 ff. Des weiteren sieht KAUSCH auch deshalb eine Verletzung von Art. 92 GG, da die Rechtsprechung durch § 153a StPO von ihrer Verantwortung, die Strafgesetze zu konkretisieren, teilweise verdrängt werde (S. 241).

¹⁰⁹ Siehe beispielsweise § 153 Abs.1 S.2; vgl. KLEINKNECHT/MEYER-GROBNER, § 153 Rdnr.10 ff.

aber nur auf die Entscheidung der Anklagebehörde bezieht, daß das Verfahren zu beenden sei, da im Falle einer Anklage nicht mit einer Verurteilung zu rechnen wäre. Es kann hingegen nicht betrieben werden, wenn das Verfahren angeklagt werden kann, dieses aber aus Opportunitätsgründen unterlassen wird.¹¹⁰ Diese Entscheidungen der Anklagebehörde sind, wie bereits erwähnt, der Justitiabilität entzogen.¹¹¹

Ein anderer Aspekt eines möglichen Kontrollsystems bezieht sich auf die Lenkung und Steuerung der Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde. Die Kritik an den bestehenden Opportunitätsmöglichkeiten richtet sich unter anderem darauf, daß die jeweiligen Voraussetzungen der Beendigungsnormen so unbestimmt seien, daß sie einer abstrakt-generellen Auslegung nicht zugänglich seien und daher dem einzelnen Rechtsanwender eine weitreichende Entscheidungskompetenz übertragen würden, was die Gefahr der Willkür und der Ungleichbehandlung beinhalte.¹¹² Hinzu kommt, daß die Betrachtung des deutschen Verfahrenssystems (aus ausländischer Perspektive) zu dem Ergebnis kommt, daß keine einheitliche Linie bezüglich einer Strafverfolgungs- beziehungsweise Nichtverfolgungspolitik zu erkennen sei, was unter anderem in Zusammenhang mit der föderalen Struktur der deutschen Staatsanwaltschaft zu erklären sei.¹¹³ Andererseits wird in Verbindung mit den existierenden Durchbrechungen des Legalitätsprinzips immer wieder die Frage der Gleichbehandlung und Steuerung aufgeworfen,¹¹⁴ nicht zuletzt auch durch das Bundesverfassungsgericht: Dieses hat in der „Cannabis-Entscheidung“ ausdrücklich festgestellt, daß für die Bundesländer die Pflicht bestehe, für eine einheitliche Einstellungspraxis zu sorgen. Insbesondere gehe es darum, daß die Länder zukünftig nicht mehr die Bemessung der „geringen Menge“ so unterschiedlich handhaben, wie es bisher der Fall zu sein scheine.¹¹⁵

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt im Endeffekt die Erwartung zugrunde, daß die Länder durch gleichlautende Richtlinien eine einheitliche Nichtverfolgungspolitik erwirken könnten.¹¹⁶ Doch zeigt die Analyse der Verfolgungspraxis der Länder im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, daß solch exekutives Recht auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur bedingt zu einer einheitlichen Praxis führt: AULINGER stellt fest, daß die Richtlinien der Länder zur Behandlung von Drogendelikten große Unterschiede bei der Bestimmung von „geringen Mengen“, bei der Behandlung von Wiederholungstätern und bei dem Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden zeigten. Trotz dieser Unterschiedlichkeit in den Vorgaben für die Arbeit der Anklagebehörde zeige die vergleichende Analyse der Praxis aber, daß Behandlung von Cannabisdelikten in den Bundesländern „überraschenderweise“ in großem Maße übereinstimme. In diesem Bereich würden die Länder der Forderung des Bundesverfassungs-

¹¹⁰ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 220 ff. und SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.7 und 52.

¹¹¹ Anderer Ansicht ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 92, der meint, daß wenn die Staatsanwaltschaft rechtsmißbräuchlich ein Verfahren ohne Zustimmung des Gerichts nach § 153 StPO beendet oder ohne nachvollziehbaren Grund eine Beendigung nach dieser Vorschrift durchführt, der Rechtsweg in analoger Anwendung des § 23 EGGVG eröffnet sein müßte.

¹¹² Vgl. SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr. 36 f., FEZER, Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß, ZStW 106 (1994), S. 25 und KAUSCH, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, S. 149 ff. Siehe auch AULINGER, § 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit, NSTz 1999, S. 112.

¹¹³ FIONDA, Public Prosecutors and Discretion, S. 134.

¹¹⁴ Vgl. ERB. Legalität und Opportunität, S. 207 ff.

¹¹⁵ BVerfG NJW 1994, S. 1583.

¹¹⁶ AULINGER, § 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit, NSTz 1999, S. 112 f.

gerichts insgesamt gerecht werden, obwohl es einige Unterschiede bei der Behandlung von Wiederholungsfällen gebe. Ein anderes Bild zeige sich aber bei der Behandlung von Verfahren im Bereich der „harten Drogen“. Hier habe sich die Praxis der Länder soweit auseinander entwickelt, daß sich die Frage eines gesetzgeberischen Handlungsbedarfs ernsthaft stelle.¹¹⁷

Es zeigt sich also, daß die Frage der Steuerung von Opportunitätsentscheidung beziehungsweise der Gewährleistung einer einheitlichen Nichtverfolgungspraxis im deutschen Rechtssystem bisher nicht abschließend geklärt ist. Daher ist aus deutscher Perspektive von besonderem Interesse, zu fragen, wie Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität in der dänischen Rechtspraxis gesteuert werden und in welchem rechtlichen Sicherungssystem sie durchgeführt werden.

Schließlich stellt sich die Frage der rechtlichen Wirkung von Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde. Im deutschen Verfahrenssystem ist das Bild hierzu uneinheitlich: Für eine Beendigung des Verfahrens durch die Anklagebehörde gemäß § 153 Abs.1 StPO gibt es zum Beispiel keine gesetzliche Regelung zur Rechtskraft. Daher nimmt die ganz herrschende Meinung an, daß die Anklagebehörde das beendete Verfahren jederzeit wieder aufnehmen könne, ein Vorliegen von neuen Beweismitteln oder Tatsachen sei dafür nicht notwendig.¹¹⁸ Anders stellt sich die Frage der Rechtskraft hingegen bei Verfahrensbeendigungen durch die Staatsanwaltschaft unter Erteilung von Auflagen gemäß § 153a StPO: Hier ist in § 153a Abs.1 S.4 ausdrücklich geregelt, daß bei Erfüllung der Auflagen die Tat, die Grundlage des Verfahren ist, nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung wird argumentiert, daß die Verfahrensbeendigung gemäß § 153a Abs.1 StPO in zwei Schritten erfolge: Zunächst trete eine vorläufige Sperrwirkung ein, wenn die Anklagebehörde (mit Zustimmung des Beschuldigten und gegebenenfalls mit Zustimmung des Gerichts) die Auflagen für die Verfahrensbeendigung festlegt. Erfüllt der Beschuldigte die ihm auferlegten Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist, dann werde die vorläufige Beendigung des Verfahrens insofern rechtskräftig, als der zugrundeliegende Tatvorwurf nicht mehr als Vergehen verfolgt werden könne. Es trete also mit der fristgerechten Erfüllung der Auflagen ein „rechtskraftähnlicher Verfahrensabschluß“ ein.¹¹⁹

Die uneinheitliche Situation in Verbindung mit der Frage der Rechtskraft von Opportunitätsentscheidungen legt die Frage nahe, wie sich das dänische Strafverfahrenssystem in diesem Problembereich verhält. Gibt es in Dänemark gesetzliche Regelungen zur rechtlichen Wirkung von Opportunitätsbeendigungen der Anklagebehörde? Falls dieses bejaht wird: Gibt es für die folgenlose Verfahrensbeendigung und die Beendigung unter Auflagen gleichlautende Vorschriften zur Rechtskraft?

¹¹⁷ AULINGER, § 31a BtMG - Der Auftrag des BverfG und die Rechtswirklichkeit, NStZ 1999, S. 111 ff. (S. 114 ff.)

¹¹⁸ LR-Rieß, § 153 Rdnr.85, KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.44 ff. und ROXIN, Strafverfahrensrecht, S.92.

¹¹⁹ LR-Rieß, § 153a Rdnr.61 ff.

1.3. Verfahrensbeendigungen im dänischen Verfahrenssystem

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das - aus deutscher Sicht fremde - Strafverfahrenssystem Dänemarks. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das *Königreich Dänemark* aus Dänemark, Grönland und den Färöer Inseln zusammengesetzt ist.¹²⁰

Auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts herrscht zwischen diesen drei Teilen keine völlige Rechtseinheit. Das Strafverfahrensrecht der Färöer Inseln ist beispielsweise mit dem Dänemarks beinahe identisch, während das Verfahrensrecht Grönlands in wesentlichen Punkten von dem dänischen abweicht.¹²¹ Daher muß klargestellt werden, daß Gegenstand dieser Untersuchung ausschließlich das Recht und die Rechtswirklichkeit Dänemarks ist und die Situation Grönlands und der Färöer Inseln nicht Gegenstand der Betrachtungen sind.

In Verbindung mit der Untersuchung von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde in Dänemark ist zu bemerken, daß diese Frage in Dänemark noch nicht Gegenstand einer eingehenden Analyse gewesen ist. Das bedeutet nicht, daß es zu dem Bereich der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität und zu der Funktion der Anklagebehörde bei solchen Entscheidungen keinerlei rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung gibt. Die Anklagebehörde und ihre Funktion im Strafverfahren sowie die verschiedenen Erledigungsformen sind auch in Dänemark Gegenstand der Rechtswissenschaft und in verschiedenen Artikeln, Lehrbüchern und Kommentaren behandelt.¹²² Auch hat sich die Rechtsprechung mit verschiedenen Aspekten dieses Themenbereichs befaßt.¹²³ Bei der Betrachtung des dänischen Strafverfahrenssystems fällt aber dennoch auf, daß es keine grundlegende Untersuchung gibt, die sich systematisch mit den zentralen Aspekten von anklagebehördlichen Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität auseinandersetzt. Aus dieser Tatsache können für die vorliegende Untersuchung zwei Schlußfolgerungen gezogen werden:

Zum einen schließt diese Untersuchung eine Lücke in der dänischen Rechtswissenschaft. Das bedeutet, daß die Analysen und Erkenntnisse dieser Arbeit nicht nur als ein Beitrag für die deutsche Rechtswissenschaft aufgefaßt werden müssen, sondern daß sie auch für die interne dänische Auseinandersetzung von Bedeutung sind. Dabei ist zu beachten, daß die vorliegende Untersuchung einer entsprechenden national orientierten Studie eine zusätzliche Dimension hinzufügt: Die ausländische Perspektive, aus der das Strafverfahrenssystem Dänemarks untersucht wird, ermöglicht, Besonderheiten des dänischen Systems wahrzunehmen, die einem nationalen (internen) Betrachter nicht auffallen würden, da sie im Rahmen des eigenen Systems als Gegebenheiten oder Selbstverständlichkeiten gelten und daher keine besondere Beachtung finden. Rechtswissenschaft

¹²⁰ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 15. Siehe auch ZAHLE, Institutioner og regulering, Dansk forfatningsret I, S. 85 f. und § 1 des *Grundgesetzes (grundlov)*.

¹²¹ Vgl. GREVE, Criminal Procedure in Denmark, S. 3. Zu den Einzelheiten des Unterschieds zwischen Dänemark und Grönland auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts siehe GREVE, Straffene, S. 145 ff.

¹²² Siehe BLUME, Tiltalefråfald, UfR 1982, S. 362 f., UNMACK LARSEN, Om uretfærdig tiltalerejsning, UfR 1977, S. 137 ff., GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 179 ff. (S.183 ff.) und KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 30 ff.

¹²³ So beispielsweise in Verbindung mit der Frage der *berechtigten Erwartung* eines Beschuldigten, daß das Verfahren im Rahmen von Opportunitätsgesichtspunkten beendet wird, vgl. U 1989.116 H.

ist vor allem national orientiert, oder auch national begrenzt, die Auseinandersetzung findet folglich im Rahmen des bestehenden Systems statt.¹²⁴ Daher ist es eine Bereicherung der jeweiligen nationalen Wissenschaft, wenn Aspekte des bestehenden Systems mit einem Verständnis des jeweiligen Systems beleuchtet werden, dieses aber aus einer neuen (fremden) Perspektive erfolgen kann.

Zum anderen hat die Feststellung, daß Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde in Dänemark noch nicht Gegenstand einer umfassenden Untersuchung waren, eine weitere Bedeutung für diese Arbeit: Die Vernachlässigung dieses Themenbereichs könnte ein Hinweis darauf sein, daß er nicht als problematisch wahrgenommen wird. In Dänemark gibt es, vergleichbar mit der Situation in Deutschland, eine aktive Rechtswissenschaft, die sich den zentralen Fragestellungen und Problemen der Rechtsordnung annimmt. Im Vergleich mit Deutschland ist zwar zu bemerken, daß Dänemark bezüglich der Fläche und Bevölkerungszahl deutlich kleiner ist,¹²⁵ was sich unter anderem daran zeigt, daß es in Dänemark nur zwei Universitäten gibt (*Københavns Universitet* und *Aarhus Universitet*), an denen ein vollständiges Studium der Rechtswissenschaft absolviert werden kann.¹²⁶ Das bedeutet zwangsläufig, daß die rechtswissenschaftliche Fachwelt bezüglich der Anzahl der agierenden Personen wesentlich begrenzter als in Deutschland ist. Das bedeutet aber nicht, daß eine weniger aktive fachliche Auseinandersetzung in Dänemark zu finden ist. Daher ist es auffällig, wenn der Themenbereich Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde, der aus deutscher Sicht den Kernbereich der Aufgabenverteilung zwischen Gerichten und Anklagebehörde betrifft und damit grundsätzliche Fragen des Strafverfahrens aufwirft, in der dänischen Rechtswissenschaft bisher nicht die große Aufmerksamkeit gefunden hat.

2. Forschungsansatz

Diese Untersuchung hat einen „grenzüberschreitenden Ansatz“: Sie beschränkt sich nicht auf das deutsche Rechtssystem, sondern leistet den Beitrag, die deutsche Diskussion zu Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde um eine ausländische Perspektive zu erweitern. Die Erfahrungen einer anderen Rechtsordnung werden analysiert und für die deutsche Auseinandersetzung nutzbar gemacht.

Damit ist schon angesprochen, was der Nutzen eines solchen grenzüberschreitenden Forschungsansatzes sein kann: Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem fremden Rechtssystem kann zum einen dazu dienen, der nationalen Diskussion eine neue Dimension zu geben. Erfahrungen, die beispielsweise mit einer bestimmten Erledigungs-

¹²⁴ Zum Gedanken der nationalen Beschränkung von Rechtswissenschaft siehe RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 16 ff.

¹²⁵ Zu den geographischen Gegebenheiten und zur Population Dänemarks siehe GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 15 f. und die Homepage der dänischen Botschaft in Deutschland: <http://www.daenemark.org/deutsch/page147d.htm> (19.03.2001).

¹²⁶ Neben dem vollen juristischen Studium, welches mit dem Grad „cand. jur.“ abgeschlossen wird, gibt es in Dänemark auch die Möglichkeit an anderen Universitäten und höheren Lehreinrichtungen ein ökonomisch-juristisches Studium abzuschließen, welches mit dem Grad „cand.merc (jur.)“ abgeschlossen wird. Zu den rechtswissenschaftlichen Studienmöglichkeiten in Dänemark siehe DAHL, Law Studies in Denmark, S. 89 ff.

form in einem anderen Rechtssystem gemacht wurden, sind zwar nicht unmittelbar auf das eigene System übertragbar.¹²⁷ Rechtsordnungen sind komplexe Systeme, in die nicht ohne weiteres Teile eines anderen Systems „importiert“ werden können.¹²⁸ Erfahrungen und Lösungsmodelle anderer Rechtssysteme können aber trotzdem einen wichtigen Beitrag auch für die eigene Rechtsordnung leisten, indem sie der nationalen Diskussion jedenfalls praktische Erfahrungen und Erkenntnisse hinzufügen können.¹²⁹ Damit können ausländische Rechtssysteme zumindest als Informations- und Inspirationsquelle dienen oder gegebenenfalls auch als abschreckendes Beispiel.¹³⁰

Zum anderen hat die Befassung mit ausländischen Rechtsordnungen auch noch einen anderen wichtigen Aspekt. Recht ist nicht wirklich nur eine nationale Angelegenheit. Rechtliche Fragestellungen beschränken sich nicht auf nationale Grenzen, sondern können sich ausweiten und grenzüberschreitend sein.¹³¹ Eine reine nationale Perspektive von Recht ist daher nicht ausreichend. Das Recht unterliegt, wie andere gesellschaftliche Bereiche auch, nicht nur nationalen Einflüssen, sondern ist auch Gegenstand dessen, was unter dem Stichwort „Globalisierung“ zusammengefaßt wird.¹³² Die grenzüberschreitende Komponente des Rechts spielt dabei nicht nur in wirtschaftlichen Zusammenhängen eine Rolle, sondern auch im Strafrecht und Strafprozeßrecht.¹³³ Ein aktuelles Beispiel hierfür sind die Initiativen und Vorschläge der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Hier ist die Forderung der Kommission, daß die Mitgliedstaaten bezüglich grenzüberschreitender Kriminalitätsformen einheitliche Straftatbeschreibungen einführen und die Strafraum angleichen.¹³⁴ Strafrecht wird also nicht (länger) als rein nationale Angelegenheit begriffen, sondern auch als ein Bereich, in dem eine internationale Koordination oder Angleichung als erforderlich angesehen wird.¹³⁵ Eine Voraussetzung für eine solche Internationalisierung des (Straf-) Rechts ist dabei das Wissen über verschiedene rechtliche Systeme. Für eine Entwicklung von grenzüberschreitenden Lösungsmodellen ist ein Verständnis der jeweils beteiligten Rechtssysteme zwingende Voraussetzung: Wird beispielsweise eine Vereinheitlichung von Recht und Praxis beabsichtigt, so ist zu fragen, ob die beteiligten Rechtssysteme vor allem durch

¹²⁷ Vgl. ZWIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 16. und ESER, Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa, ZStW 108 (1996), S. 86 f.

¹²⁸ FELDTMANN, Special Report: Denmark, S. 207 f. Siehe auch PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), S. 294 ff.

¹²⁹ JESCHECK, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW 86 (1974), S. 764 f. und S. 782.

¹³⁰ ESER, Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa, ZStW 108 (1996), S. 86 f.

¹³¹ Vgl. PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), S. 281.

¹³² Zum Begriff der Globalisierung siehe BERTRAND, Le Droit comme instrument de mondialisation, S. 113 ff., die in französischer Sprache die Bezeichnung „mondialisation“ bevorzugt. Siehe auch FEEST, Globalisierung und Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und der Strafjustiz, S. 346 ff.

¹³³ Vgl. ESER, Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa, ZStW 108 (1996), S. 87, FEEST, Globalisierung und Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und der Strafjustiz, S. 341 ff. und PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), S. 281 ff.

¹³⁴ Siehe COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE COUNCIL AND THE EUROPEAN PARLIAMENT, Combating trafficking in human beings and combating the sexual exploitation of children and child pornography, welche unter

http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/pdf/2000/en_500PC0851_01.pdf (01.02.2001) als PDF-Datei heruntergeladen werden kann.

¹³⁵ Vgl. GLEB / NELLES, Grenzenlose Strafverfolgung, Neue Kriminalpolitik 2000, S. 22 ff. und KÜHNE, Strafprozeßrecht, S.13 ff.

normatives Recht ihre Rechtspraxis beeinflussen oder ob andere Faktoren einen wichtigen Einfluß auf die Anwendung von Recht ausüben.¹³⁶ Auch ist es relevant, zu fragen, ob und wie einzelne Rechtssysteme Globalisierungstendenzen entgegenwirken, obwohl sie sich auf formeller Ebene an ihnen beteiligen.¹³⁷ Ein Aspekt, der in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen kann, ist im Bereich des Strafrechts die praktische Rolle der Anklagebehörde und ihre Funktion in Verbindung mit der Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straftaten. Wird auf übernationaler Ebene die einheitliche Strafbarkeit von bestimmten Deliktsbereichen angestrebt, so ist es in diesem Zusammenhang eben auch notwendig, zu fragen, wie diese Strafandrohung in den einzelnen Ländern tatsächlich umgesetzt wird oder wodurch eine solche Umsetzung verhindert wird. Weiter steht in Verbindung mit der grenzüberschreitenden Bedeutung von Recht auch das Bedürfnis nach „grenzüberschreitenden Juristen“.¹³⁸ Die Entwicklung von internationalen Lösungsmodellen setzt voraus, daß die beteiligten Fachleute in der Lage sind, ihr eigenes nationales System zu verlassen und ein grundlegendes Verständnis von anderen Rechtsordnungen und Lösungsmodellen haben. Ansonsten besteht die Gefahr, daß nicht miteinander Konzepte erarbeitet werden, sondern daß aneinander vorbei geredet wird.¹³⁹

Schließlich können grenzüberschreitende Untersuchungen auch dazu dienen, die, in der Einleitung mit dem „gruk“ von HEIN illustrierte, nationale Selbstkonzentration zu relativieren. Mit anderen Worten kann die grenzüberschreitende Rechtswissenschaft, wie Jescheck es formuliert,¹⁴⁰ auch dem „Abbau von Selbstüberhebung“ dienen.

2.1. Ein rechtsvergleichender Forschungsansatz?

In Verbindung mit dem „grenzüberschreitenden“ Ansatz dieser Arbeit stellt sich die Frage, welcher Forschungsansatz als Grundlage für diese Untersuchung dient. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, daß in Forschungsprojekten, die sich mit ausländischem Recht befassen, überwiegend von einer Unterscheidung zwischen Rechtsvergleichung und Auslandsrechtskunde ausgegangen wird. Unter Auslandsrechtskunde wird dabei die Darstellung eines fremden Rechtssystems verstanden, das aber nicht in Bezug zu einem anderen Rechtssystem gestellt wird.¹⁴¹ Auslandsrechtskunde ist in diesem Sinne also letztlich auch eine nationale Angelegenheit: Zwar geht es um die Befassung mit, aus eigener Perspektive, fremdem Recht, doch bleibt die Analyse innerhalb des untersuchten Rechtssystems. Demgegenüber wird unter Rechtsvergleichung verstanden, daß Gegenstand der Untersuchung verschiedene Rechtssysteme sind, die miteinander in Beziehung gesetzt werden. Dabei wird in der klassischen Rechtsvergleichung die sogenannte Länderberichtsmethode vorgeschlagen: Die jeweiligen Rechtssysteme oder die Teilbereiche dieser, die Gegenstand der Untersuchung sein

¹³⁶ Vgl. PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), S. 286 ff.

¹³⁷ Siehe hierzu BERTRAND, Le Droit comme instrument de mondialisation, S. 113 ff. (S. 123 ff.). ELHOLM, Nyttar EU's harmonisering af strafferetten?, Lov & ret, S. 23 f.

¹³⁸ Vgl. VIAL, Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, S. 217 ff. und PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109 (1997), S. 282 ff.

¹³⁹ Vgl. BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S. 11.

¹⁴⁰ JESCHECK, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW 86 (1974), S. 765.

¹⁴¹ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 6. und RHEINSTEIN, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 22.

sollen, werden zuerst unabhängig voneinander in einzelnen Kapiteln (Länderberichten) dargestellt. Anschließend erfolgt die eigentliche Vergleichung durch Aufzeigen von Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten sowie der Analyse und Bewertung der jeweiligen Lösungsmöglichkeiten der einzelnen Systeme im Zusammenhang miteinander.¹⁴²

In der praktischen Auseinandersetzung mit ausländischen Rechtssystemen ist diese Unterscheidung aber letztlich nur von untergeordneter Bedeutung. Zum einen ist Trennung von Auslandsrechtskunde und Rechtsvergleichung jedenfalls zum Teil künstlich. Grundlage einer vertiefenden Vergleichung kann nur das Wissen über verschiedene Rechtssysteme sein. Damit basiert also eine jede Rechtsvergleichung auf Auslandsrechtskunde.¹⁴³ In konkreten Untersuchungen ist daher auch nicht immer deutlich zu trennen, wo die Darstellung eines ausländischen Systems aufhört und die eigentliche Vergleichung beginnt. Zum zweiten ist es unrealistisch zu glauben, daß die Erfassung eines fremden Rechtssystems ohne ein vergleichendes Element erfolgen kann. Nur durch das Aufzeigen von Ähnlichkeiten und Unterschieden lassen sich die Charakteristika von einzelnen Rechtssystemen verdeutlichen.¹⁴⁴ Befaßt sich also beispielsweise eine deutsche Juristin mit dem dänischen Rechtssystem, dann erfolgt die Erfassung und das Verständnis des fremden Systems immer auch im Vergleich mit dem eigenen. Besonderheiten eines fremden Rechtssystems werden als solche gerade erst dann wahrgenommen, wenn sie sich von eigenem System unterscheiden und daher auffällig sind. Dieses kann mehr oder weniger bewußt erfolgen, es ist aber kaum zu umgehen¹⁴⁵

Für die vorliegende Untersuchung bedeutet dieses, daß sie von einem rechtsvergleichenden Forschungsansatz ausgeht. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf der Analyse von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im dänischen Verfahrenssystem aus deutscher Sicht. Damit basiert die Untersuchung also nicht auf der Länderberichtsmethode. Die Grundzüge des deutschen Strafverfahrenssystems und der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität werden als bekannt vorausgesetzt und nicht grundsätzlich behandelt. Andererseits wird das dänische Verfahrenssystem, die Funktion der Anklagebehörde und Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität eingehend untersucht. Dieses geschieht zum einen mit einem Verständnis des dänischen Systems und im Rahmen eben dieses Systems. Zum anderen wird es aber immer auch mit der Situation im deutschen Strafverfahrenssystem in Beziehung gesetzt und aus dieser heraus betrachtet. Dieses „in Beziehung setzen“ erfolgt zunächst bei der Untersuchung einzelner Aspekte des dänischen Systems. Diese vergleichenden Anmerkungen sind jedoch nicht systematisch oder abschließend, sondern dienen vor allem der Verdeutlichung der Besonderheiten des dänischen Systems. Eine explizite Vergleichung wichtiger Elemente der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde in Deutschland und Dänemark erfolgt schließlich aber im letzten Kapitel dieser Untersuchung. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Aspekte des dänischen Systems gerichtet, die sich vom deutschen System unterscheiden, oder auf Frage-

¹⁴² ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 6 ff.

¹⁴³ SCHROEDER, Literaturbericht Rechtsvergleichung, ZStW 86 (1974), S. 789 f.

¹⁴⁴ Vgl. BLANKENBURG, Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden, Zeitschrift für Rechtssoziologie 1985, S.256.

¹⁴⁵ Vgl. LANDO, Komparativ ret som emne for forskning og undervisning, Juridiska Föreningen i Finland Tidskrift 1966, S. 262 f.

stellungen, die im deutschen System kritisch diskutiert werden.¹⁴⁶ Die Befassung mit dem dänischen Rechtssystem geschieht also nicht als Selbstzweck, sondern mit Hinblick auf die deutsche Situation und auf Fragestellungen, die im Rahmen der deutschen Diskussion aufgeworfen werden.

In Zusammenhang mit der Perspektive „aus deutscher Sicht“ dieser Untersuchung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Arbeit das Werk einer in Deutschland ausgebildeten Juristin ist. Das bedeutet, daß das dänische Strafverfahrenssystem mit dem Hintergrund des eigenen (deutschen) Systems analysiert wird. Diese deutsche Perspektive wird aber dadurch ergänzt, daß die Bearbeiterin ihr deutsches rechtswissenschaftliches Studium durch ein einjähriges Studium an einer juristischen Fakultät in Dänemark ergänzt hat und seit gut 2½ Jahren eine juristische Lehr- und Forschungstätigkeit in Dänemark ausübt.¹⁴⁷

2.2. Rechtskultur als Kontext der rechtsvergleichenden Forschung

Der rechtsvergleichenden Forschungsansatz der Untersuchung wirft die Frage auf, was konkret Gegenstand der Betrachtungen sein muß: Traditionell beschränkt sich die Rechtsvergleichung auf das positive Recht als Untersuchungsgegenstand.¹⁴⁸ Andererseits macht JESCHECK für die grenzüberschreitende Auseinandersetzung mit Strafrecht deutlich, daß sich die jeweilige Untersuchung nicht nur auf das normierte Recht und auf die Auffassungen und Interpretationen der Literatur und Rechtsprechung zu diesem beschränken darf. Vielmehr sei vieles von dem, was in der Strafrechtspflege geschieht, nicht durch Lehrbücher oder Gerichtsentscheidungen zu erfassen, sondern ließe sich nur durch die Handhabung in der Praxis ablesen. Als Beispiel für einen Bereich, bei dem der Unterschied zwischen dem geschriebenen Recht und der Praxis eine bedeutende Rolle spiele, nennt er das im deutschen Rechtssystem gesetzlich verankerte Legalitätsprinzip und die Ausnahmen von diesem.¹⁴⁹

Damit weist JESCHECK auf den wichtigen Unterschied zwischen dem „law in the books“ und dem „law in action“ hin.¹⁵⁰ Das Recht eines jeden Landes besteht nicht nur aus dem normierten Recht, sondern aus anderen wesentlichen Faktoren, die das jeweilige Rechtssystem und die Rechtswirklichkeit prägen. In diesem Zusammenhang schlägt BLANKENBURG vor, zwischen fünf Ebenen des Rechts zu unterscheiden.¹⁵¹ Das Recht in seiner Gesamtheit setzt sich nach BLANKENBURG aus den folgenden Ebenen zusammen:

¹⁴⁶ Siehe hierzu im ersten Kapitel 1.2.

¹⁴⁷ Studium der Rechtswissenschaft als Gaststudentin im Wintersemester 1990/1991 und Sommersemester 1991 an der Universität Aarhus. Seit Anfang 1999 ständiger Aufenthalt in Dänemark und Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Aarhus.

¹⁴⁸ Vgl. VIAL, Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, S. 25.

¹⁴⁹ JESCHECK, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW 86 (1974), S.774 f.

¹⁵⁰ Zu den Termini „law in the books“ und „law in action“ siehe VON BORRIES, Einleitung, S. 5 und FELDTMANN / VON FREYHOLD / VIAL, The Cost of Legal Obstacles to the Disadvantage of Consumers in the Single Market, S. 5.

¹⁵¹ Vgl. BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S. 11 ff.

- Dem „law in the heads“, welches die Ideen und Erwartungen umfaßt, die das Recht betreffen, sowie die Vorstellungen von Gerechtigkeit,
- dem „law in the books“, welches die dogmatischen Regelungen und Prinzipien des Rechtssystems umfaßt,
- dem „law as a set of insitutions“, welches als Rahmen des Rechtssystems die mit der Anwendung von Recht befaßten Institutionen, Verfahrensformen und Ausbildungen betrifft,
- dem „law in action“, welches sich auf die Anwendung des Rechts in der Praxis bezieht und
- dem „law on the polls“, welches sich auf das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem bezieht, sowie auf Meinungen über dieses.

Das Recht eines Landes definiert sich also nicht nur durch die Gesamtheit der vorhandenen Rechtsregeln und deren Auslegung in Rechtsprechung und Literatur, sondern es umfaßt eine Vielzahl von Aspekten, die gemeinsam das Rechtssystem prägen. Oder anders formuliert: Das Recht wird nicht nur durch seine jeweiligen dogmatischen Elemente bestimmt, sondern auch durch eine Vielzahl von anderen Faktoren. Zu diesen anderen Faktoren gehört auch etwas, das als „rechtskulturelles Element“ oder „Rechtskultur“ bezeichnet werden kann.¹⁵² Wer sich mit Rechtsvergleichung beschäftigt, kann sich nicht nur auf das normierte Recht beschränken, sondern muß sich auch mit „institutionalisierten Bedeutungen“ befassen.¹⁵³ Wenn beispielsweise über das dänische Rechtssystem behauptet wird, daß sich die rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit diesem deshalb anbiete, da sich dieses durch eine „erfrischende Dogmenfeindschaft“ auszeichne,¹⁵⁴ dann ist zu vermuten, daß sich diese Besonderheit des dänischen Systems eben nicht vorrangig im normierten Recht zeigt, sondern vor allem in den Auffassungen der Rechtsanwender und in der praktischen Anwendung des Rechts. Eine ausschließliche Beschäftigung mit dem positiven Recht würde daher nur einen kleinen Bereich der dänischen Rechtswirklichkeit berühren und damit zum Beispiel nur unzureichende Erkenntnisse über Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität hervorbringen können. Aus deutscher Perspektive ist gerade das tatsächliche Funktionieren der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität in Dänemark von Interesse und nicht nur die isolierte Betrachtung des zugrundeliegenden Normenprogramms. Daher sind Gegenstand dieser Untersuchung nicht nur die gesetzlichen Vorgaben für solche Verfahrensbeendigungen, sondern auch die Handhabung dieser in der Praxis und, soweit möglich, auch das, was in der rechtssoziologischen Forschung unter dem Begriff „Rechtskultur“ verstanden wird.

2.2.1. Der Begriff der Rechtskultur

Der Begriff der Rechtskultur ist in der rechtssoziologischen Literatur mehrfach definiert worden, es herrscht aber keine Einigkeit darüber, was er im einzelnen umfaßt.¹⁵⁵ Dabei

¹⁵² Vgl. MARTINY, Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtssoziologie, ZfRSoz 1980, S. 70 ff.

¹⁵³ BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S. 11.

¹⁵⁴ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 41.

¹⁵⁵ Vgl. beispielsweise GESSNER, Global Approaches in the Sociology of Law: Problems and Challenges, Journal of Law and Society 22, S. 89 f., RASEHORN, Kulturlose Rechtssystemkultur oder gesellschaftsbe-

finden die jeweiligen Definitionsversuche von Rechtskultur häufig ihren Ausgangspunkt in der Definition FRIEDMANS.¹⁵⁶

FRIEDMAN geht bei seiner Definition davon aus, daß sich Rechtssysteme aus drei Komponenten zusammensetzen: Sie enthalten

- eine **strukturelle Komponente** (*structural component*), welche die Struktur und den institutionellen Rahmen des Rechtssystems umfaßt (zum Beispiel Verfassungsgrundsätze, Institutionen, die mit der Rechtsanwendung befaßt sind),
- eine **materielle Komponente** (*substantive component*), welche die Rechtsregeln (geschriebene und ungeschriebene) des Rechtssystems umfaßt, und
- eine **kulturelle Komponente** (*cultural component*), welche die Wertvorstellungen und Haltungen umfaßt, die Grundlage des Rechtssystems sind.¹⁵⁷

Für FRIEDMAN ist Rechtskultur demnach also eine der drei Komponenten des Rechtssystems. Im Rahmen dieser Komponente gehe es beispielsweise um Fragestellungen der Ausbildung und Gewohnheiten der Rechtsanwender, um die Meinungen der Bevölkerung über das Recht, um den Gebrauch der rechtlichen Institutionen, um den Respekt für das Recht, die Regierung und für Traditionen und um den Einfluß von Klassenunterschieden auf den Gebrauch von rechtlichen Instrumenten und Institutionen. Zusammenfassend definiert FRIEDMAN das Element der Rechtskultur als:

„the network of values and attitudes relating to law, which determines when and why people turn to law or government, or turn away.“¹⁵⁸

Dem Ansatz, Rechtskultur auf eine Komponente des Rechtssystems zu reduzieren, wird in der Literatur nicht ohne weiteres gefolgt. Zwar stellt ROTTLEUTHNER fest, daß in der rechtssoziologischen Diskussion unter Rechtskultur häufig die von FRIEDMAN beschriebene dritte Komponente verstanden werden würde, doch macht er weiter deutlich, daß für ihn die Auseinandersetzung um Rechtskultur vor allem ein terminologisches Problem darstelle. Für ihn kann sich die rechtssoziologische Analyse von Recht auf die „Dimension der Gesetzgebung“, die „Dimension des Rechtsstabs“ und die „Dimension des sozialen Handelns“ beziehen, dabei sei es nur eine sprachliche Frage, ob diese Elemente Teile eines „Rechtssystems“, einer „Rechtsordnung“, einer „Rechtskultur“ oder einfach nur des „Rechts“ seien. Zentral sei, daß letztlich alle dieser drei Dimensionen rechtskulturelle Elemente enthalten könnten.¹⁵⁹

Auch für BLANKENBURG bezieht sich Rechtskultur nicht nur auf eine Ebene des Rechts oder des Rechtssystems, sondern auf alle Ebenen. Dabei geht er von den oben beschriebenen fünf Ebenen des Rechts aus, die gemeinsam in ihren Beziehungen zueinander die

zogene Rechtskultur?, ZfRSoz 1986, S. 61 f. und ROTTLEUTHER, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland, ZfRSoz 1985, S. 208.

¹⁵⁶ Vgl. VIAL, Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, S. 27, RASEHORN, Kulturlose Rechtssystemkultur oder gesellschaftsbezogene Rechtskultur?, ZfRSoz 1986, S. 62 und ROTTLEUTHNER, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland, ZfRSoz 1985, S. 208.

¹⁵⁷ FRIEDMAN, Legal Culture and Social Development, Law and Society Review 4, S. 34.

¹⁵⁸ FRIEDMAN, Legal Culture and Social Development, Law and Society Review 4, S. 34.

¹⁵⁹ ROTTLEUTHNER, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland, ZfRSoz 1985, S. 208 ff.

jeweilige Rechtskultur ausmachen.¹⁶⁰ Eine Definition von Rechtskultur wie sie FRIEDMAN vertrete, würde die Trennung von dem Rechtssystem auf der einen Seite und den Ideen über und den Einstellungen zum Recht auf der anderen suggerieren. Wichtig sei vielmehr, die Wechselwirkungen zwischen Rechtssystem und Ideen zum Recht zu analysieren. Daher definiert BLANKENBURG Rechtskultur als:

„die Wechselwirkung von Einstellungen mit institutionellen Gegebenheiten und Verhaltensweisen, beide selbstverständlich bezogen auf das System von materiellem ebenso wie Verfahrensrecht.“¹⁶¹

Für BLANKENBURG bestimmt sich Rechtskultur also aus dem komplexen Zusammenspiel der verschiedenen Aspekte oder Ebenen des Rechtssystems. Zusammenfassend beschreibt er Rechtskultur daher auch als:

„Zusammenhang von Eigenschaften einer Rechtsordnung auf normativer und institutioneller Ebene mit den Eigenschaften der Rechtspraxis auf der Verhaltens- und der Einstellungsebene.“¹⁶²

Auch GESSNER vertritt die Auffassung, daß Rechtskultur auf verschiedenen Ebenen studiert werden sollte. Er sieht Rechtskultur als ein komplexes soziales Phänomen, welches auf normativer Ebene, auf der Ebene der professionellen Interpretation der Normen (Gerichtsentscheidungen, rechtswissenschaftliche Literatur), auf der Ebene der Rechtsanwendung durch Akteure der rechtlichen Institutionen (Untergerichte, Behörden etc.) und auf der Ebene der individuellen Beteiligten am Rechtssystem (Anwälte, Bürger etc.) untersucht werden sollte. Eine Beschränkung von rechtsvergleichenden Untersuchungen auf die ersten beiden Ebenen könne nur fehlerhaft sein, da Rechtssysteme ihre jeweiligen rechtlichen Zielsetzungen über alle Ebenen verwirklichen können. Eine solche begrenzte Untersuchung würde daher nur unzureichend sein und nicht über oberflächliche nationale Vorurteile hinausgehen.¹⁶³

Gegen die vertretenen Auffassungen, daß Rechtskultur die komplexen Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen des Rechts betrifft, die mit empirischen Methoden erfaßbar wären, wendet sich RASEHORN. Er ist der Ansicht, daß die unter anderem von BLANKENBURG und ROTTLEUTHNER vertretenen Definitionen zu einem „kulturlosen Begriff von Rechtskultur“ führen. Rechtskultur sei letztlich nicht mit empirischen Methoden meßbar, da es sich hierbei um „gewachsene, dauerhafte, von gesellschaftlichen, politischen und geistigen Traditionen beeinflusste Verhaltensweisen und Institutionen“ handle, die sich einer empirischen Erfassung entzögen.¹⁶⁴

¹⁶⁰ Vgl. oben im zweiten Kapitel 2.2. und BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S.11 ff.

¹⁶¹ BLANKENBURG, Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik und den Niederlanden, ZfRSoz 1985, S. 255 ff. (S. 257 f.).

¹⁶² BLANKENBURG, Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik und den Niederlanden, ZfRSoz 1985, S. 258.

¹⁶³ GESSNER, Global Approaches in the Sociology of Law: Problems and Challenges, Journal of Law and Society 22, S. 89.

¹⁶⁴ RASEHORN, Kulturlose Rechtssystemkultur oder gesellschaftsbezogene Rechtskultur, ZfRSoz 1986, S. 61 ff. BLANKENBURG und ROTTLEUTHNER wenden sich wiederum deutlich gegen die Kritik RASEHORNS: Vgl. BLANKENBURG, „Kultur als das für immer Unmeßbare und Unfaßbare?, ZfRSoz 1986, S. 69, der die Elemente, die RASEHORN in seiner Auseinandersetzung mit Rechtskultur benutzt, als „rein willkürlich“ bezeichnet

Die verschiedenen Definitionen von Rechtskultur zeigen, daß jedenfalls darüber Einigkeit herrscht, daß, wie es VIAL zusammenfaßt, „zumindest die Frage der Einstellungen und Verhaltensweisen von Gruppen oder Individuen zum Recht als kulturelles Element des Rechts betrachtet wird“.¹⁶⁵ Es wird deutlich, daß rechtskulturelle Elemente eines Rechtssystems also nicht vorrangig (oder überhaupt nicht) an normiertem Recht festgemacht werden können, sondern sich jedenfalls auf Wertvorstellungen in Verbindung mit dem Recht und auf davon beeinflusste Verhaltensweisen beziehen.

2.2.2. Rechtskultur als Gegenstand der Untersuchung

Im Rahmen dieser Untersuchung sind, wie im Vorangegangenen ausgeführt, nicht nur die normativen Vorgaben für Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität Gegenstand der Betrachtungen. Ziel ist vielmehr zu analysieren, was das Funktionieren und die Praxis dieser Erledigungsform in Dänemark ausmacht und beeinflusst. Dabei spielt auch eine Rolle, was einzelne Akteure im Rechtssystem als „sinnvoll“ ansehen und inwieweit feststellbar ist, daß solche Überzeugungen in der Praxis eine Rolle spielen.¹⁶⁶ Es geht also auch um Wertvorstellungen bezüglich des Straf(verfahrens)rechts und den Einfluß dieser auf die Rechtspraxis.

Damit ist Rechtskultur Gegenstand der Betrachtungen, unabhängig davon, welcher der Definitionen dieses Begriffs gefolgt wird. Das bedeutet, daß es letztendlich nicht von entscheidender Bedeutung ist, welches Verständnis von Rechtskultur Grundlage dieser Untersuchung ist. Andererseits ist es aber sinnvoll, die der Studie zugrunde liegenden Konzepte zu konkretisieren, um eine klare Ausgangsposition für die folgenden Analysen zu haben: Rechtskultur wird im Kontext dieser Untersuchung im Sinne BLANKENBURGS und GESSNERS verstanden und nicht auf die Komponente der Vorstellungen vom Recht und die davon beeinflussten Verhaltensweisen beschränkt. Es geht bei Rechtskultur also um den komplexen Zusammenhang zwischen normativen und institutionellen Eigenschaften der Rechtsordnung und den Einstellungen und Verhaltensweisen, die die Rechtspraxis beeinflussen. Rechtskultur wird hier also ein komplexes Phänomen verstanden, das sich auf allen Ebenen des Rechts zeigt.

Dabei ist aber nicht Ansatz der Untersuchung, die Rechtskultur der dänischen Rechtsordnung oder des dänischen Strafverfahrens systematisch zu ergründen.¹⁶⁷ Vielmehr geht es darum zu verstehen, daß Rechtssysteme komplexe Systeme sind, bei denen rechtskulturelle Aspekte, neben anderen, eine bedeutende Rolle spielen. In die Analyse von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität in Dänemark gehen daher, soweit feststellbar, auch solche Erkenntnisse mit ein, die sich auf Rechtskultur beziehen.

und ROTTLEUTHNER, Kultur und Krise bei Theo Rasehorn - eine Rüplik, ZfRSoz 1986, S. 66 ff., der die Methodenkritik RASEHORNS für verfehlt hält.

¹⁶⁵ VIAL, Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch-italienischen Rechtsverkehr, S. 28.

¹⁶⁶ Vgl. PERRON, Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?, ZStW 109, (1997), S. 286 ff.

¹⁶⁷ Womit die Frage offenbleiben kann, ob ein solcher Ansatz überhaupt durchführbar wäre und wenn ja mit welchen Mitteln. Vgl. hierzu die oben erwähnte Kontroverse zwischen BLANKENBURG und RASEHORN (Fußnote 164).

Diese Feststellungen sollen als Mosaiksteine verstanden werden, die einen Eindruck von rechtskulturellen Einflüssen im Strafprozeßrecht vermitteln können.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es Hinweise auf eine grundsätzliche rechtskulturelle Unterschiedlichkeit zwischen der deutschen und der dänischen Rechtsordnung gibt, die einen unterschiedlichen rechtskulturellen Rahmen beider Systeme erkennen lassen könnten. Konkret gefragt: Gibt es Hinweise darauf, daß sich beide Rechtssysteme durch grundlegende unterschiedliche Orientierungen auszeichnen, die auch einen Einfluß auf Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität haben können? Ein Anknüpfungspunkt für eine solche Vermutung findet sich in der schon erwähnten Bemerkung von ZWEIGERT/KÖTZ, die meinen, daß sich das dänische Rechtssystem durch eine „erfrischende Dogmenfeindschaft“ auszeichne.¹⁶⁸ In gleiche Richtung zielt auch REHOF, wenn er darauf hinweist, daß die dänische Rechtsordnung häufig als „pragmatisch“ bezeichnet wird. Dabei präzisiert REHOF das Konzept des „Pragmatismus“ dahingehend, daß es auf zwei Arten zur Geltung kommen könne: Zum einen gebe es einen *prinzipgerichteten Pragmatismus*, der darauf ziele, daß rechtliche Entscheidungen zu sinnvollen Ergebnissen führen. Diese Entscheidungen seien Ausdruck des jeweils zugrundeliegenden „Geistes“ der auszuführenden Rechtsregel und könnten gegebenenfalls dazu führen, daß die jeweiligen Regeln durch die Praxis „modifiziert“ werden würden, um so dem eigentlichen Zweck der Vorschrift entsprechen zu können. Zum anderen gebe es aber auch einen *kasuistischen Pragmatismus*, der bedeute, daß in einzelnen Sachen Lösungen gefunden werden, obwohl in der konkreten Situation eine generelle Stellungnahme zu den betroffenen Problembereichen erforderlich wäre. Diese Form des Pragmatismus bewirke, daß Einzelfalllösungen getroffen werden, was teilweise mit der schwerwiegenden Folge verbunden wäre, daß grundlegende Rechtsprinzipien verletzt werden würden. Im Ergebnis ist REHOF der Ansicht, daß sich im dänischen Rechtssystem beide Formen des Pragmatismus finden, wobei aber der *kasuistische Pragmatismus* die vorherrschende Form sei.¹⁶⁹

Auch eine Verschiebung der Perspektive bestärkt die Vermutung eines rechtskulturellen Unterschieds zwischen Dänemark und Deutschland: So wird in Deutschland nicht ohne eine gewisse Zufriedenheit vertreten, daß die deutsche Strafrechtsdogmatik „auf höchstem Niveau“ stehe und „am weitesten entwickelt“ sei.¹⁷⁰ Rechtsdogmatik wird also als ein wichtiges Gut der eigenen Rechtsordnung angesehen. Andererseits wird auch konstatiert, daß die Dogmatik im deutschen System eine zu wichtige Rolle spiele und daß das juristische Denken zu sehr von einem „hochgezüchtet-systematischen Denken“ geprägt sei.¹⁷¹ Diese deutschen Selbsteinschätzungen werden aus dänischer Perspektive grundsätzlich bestätigt, indem das deutsche Rechtssystem als außerordentlich dogmatisch und nicht sonderlich pragmatisch wahrgenommen wird.¹⁷²

¹⁶⁸ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 41.

¹⁶⁹ REHOF, På sporet af pragmatismen i dansk retspleje, S. 31 f.

¹⁷⁰ Vgl. KÜHL, Europäisierung der Strafrechtswissenschaft, ZStW 109 (1997), S. 791 f.

¹⁷¹ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 34.

¹⁷² Dieses zeigt sich ganz regelmäßig in Verbindung mit Lehrveranstaltungen und Vorträgen zum deutschen Recht: Die Befragung der Teilnehmenden zu ihren Vorstellungen über das deutsche Rechtssystem ergibt ganz überwiegend die Nennung von Begriffen wie zum Beispiel „gesetzesfixiert“, „dogmatisch“, „theoretisch“, „kompliziert“ und „nicht so praktisch orientiert“. Dabei hängt es von den jeweiligen Überzeugungen der Befragten ab, ob diese als positive oder negative Eigenschaften des deutschen Systems aufgefaßt werden. Diese Aussage beruht auf eigenen Wahrnehmungen in Verbindung mit verschiedenen Lehrveranstaltungen

Damit liegt dieser Untersuchung also die These zugrunde, daß eine grundsätzliche rechtskulturelle Unterschiedlichkeit zwischen dem deutschen und dem dänischen System feststellbar ist: Das dänische Strafrechtssystem ist im Vergleich mit dem deutschen als **weniger dogmatisch und mehr pragmatisch orientiert** einzuordnen. Es ist zu vermuten, daß sich diese rechtskulturelle Differenz in verschiedenen Bereichen des Rechts zeigt und auch in Verbindung mit Opportunitätsentscheidungen zum Ausdruck kommt. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß Opportunitätsentscheidungen grundsätzlich ein pragmatisches Element enthalten: Durch die Gewährung von Opportunitätsmöglichkeiten überträgt der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Kompetenz, über die weitere Behandlung des Verfahrens eigenständig zu entscheiden. Der Rechtsanwender hat damit die Befugnis eigene Entscheidungsspielräume zu nutzen und vom Regelverlauf des Strafverfahrens abzuweichen. Diese Kompetenzzuweisung erfolgt zumindest im deutschen Rechtssystem durch unbestimmt formulierte Vorschriften, die es unterlassen, die materiellen Voraussetzungen und Verfahrensweisen abstrakt-generell zu regeln.¹⁷³ Das bedeutet, daß der Staatsanwaltschaft keine klaren Vorgaben für ihre Entscheidung gemacht werden, es wird ihr Raum für eigene pragmatische Erledigungen gewährt. Die These, daß das deutsche Strafverfahrenssystem im Unterschied zum dänischen dogmatisch orientiert ist, darf daher nicht so verstanden werden, daß diese Einordnung bedeutet, daß es im deutschen Rechtssystem keine pragmatischen Elemente geben kann. Es stellt sich in diesem Zusammenhang vielmehr die Frage, wie Opportunitätsentscheidungen in zwei Rechtsordnungen funktionieren, die sich durch ihre dogmatische / pragmatische Orientierung unterscheiden.

2.3. Methodische Fragestellungen der Untersuchung

Die Untersuchung der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde in Dänemark beschränkt sich also nicht auf das, was ZWEIGERT / KÖTZ zugespitzt als „die Hohlheit des dogmatischen Systemdenkens“ bezeichnen.¹⁷⁴ Es geht vielmehr darum, der deutschen Fachwelt die Rechtswirklichkeit in Dänemark in Verbindung mit solchen Verfahrensbeendigungen aufzuzeigen und dabei insbesondere zu untersuchen, welche Faktoren identifiziert werden können, die diese Rechtswirklichkeit beeinflussen. Der Ansatz, das „law in action“ zu einem Teil einer rechtswissenschaftlichen Analyse werden zu lassen, bedeutet, daß sich die Untersuchungen nicht nur auf die traditionellen Methoden der Rechtswissenschaft stützen können, die sich auf das positive Recht und dessen Auslegung beziehen. Für das Verständnis von (Rechts-) Quellen dieser Studie ergibt sich daraus, um wiederum mit ZWEIGERT / KÖTZ zu sprechen, daß „alles, was das Rechtsleben der herangezogenen Ordnung gestaltet oder mitgestaltet“, als Informationsquelle dienen kann.¹⁷⁵

und Vorträgen über das deutsche Rechtssystem in Dänemark: Kursusfach „Einführung in das deutsche Rechtssystem“, Frühjahrssemester 1998 und verschiedene Ph.D.-Kurse und Vorträge in den Jahren 1998-2001 (die bisher letzten am 13./14.03.2001 an der Universität Odense und am 22./23.03.2001 an der Universität Aarhus).

¹⁷³ Vgl. SK-STPO-Weßlau, § 152 Rdnr.36.

¹⁷⁴ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 32.

¹⁷⁵ ZWEIGERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 34.

2.3.1. Quellen der Untersuchung

Neben der Analyse des „law in the books“ steht also die Praxis der Opportunitätsentscheidungen im Zentrum der Untersuchungen. Zur Feststellung der Praxis wird dabei zunächst auf die vorhandene Forschung und veröffentlichte Rechtspraxis zurückgegriffen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es in Dänemark kein umfassendes empirisches Material zu diesem Themenbereich gibt. Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität werden nicht umfassend dokumentiert. Statt dessen wurden zur Ergänzung der Ergebnisse der Auswertung der vorhandenen schriftlichen Quellen in den Jahren 1998-2001 zahlreiche Gespräche mit Praktikern und Wissenschaftlern in Dänemark durchgeführt.¹⁷⁶ Die Auswahl der Gesprächspartner wurde dabei von dem Ziel geleitet, Personen zu befragen, die sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Zugang zur Frage der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität haben. Die Identifikation der Gesprächspartner erfolgte zum einen durch die freundliche Hilfe von dänischen Kollegen. Zum anderen wurde sie dadurch erleichtert, daß die juristische Fachwelt in Dänemark im Vergleich zu Deutschland recht überschaubar ist und daß es ein jährliches Treffen aller Personen gibt, die im Bereich des Strafrechts lehren. An diesem Treffen konnte die Autorin seit 1998 teilnehmen und hatte dort Gelegenheit, mit verschiedenen Wissenschaftlern und Praktikern über zahlreiche Aspekte dieses Themenbereichs zu diskutieren.

Die Informationsbeschaffung durch Expertengespräche kann in zwei Gruppen eingeteilt werden: Zum einen wurden konkrete Gespräche zu bestimmten Aspekten der Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität in Form von Einzelinterviews durchgeführt. Diese Interviews wurden anhand von vorbereiteten Fragen durchgeführt und jeweils handschriftlich protokolliert. Zum anderen gab es zahlreiche informelle Gespräche mit Fachleuten, in denen die verschiedensten Aspekte des dänischen Rechtssystems zur Sprache kamen.¹⁷⁷ Dabei hat sich gezeigt, daß beide Gesprächsformen wichtige Einblicke in die Rechtswirklichkeit und in die Einstellungen der Akteure zum Recht bieten können.

Darüber hinaus sind in diese Untersuchung auch Informationen und eigene Eindrücke mit eingeflossen, die im Rahmen eines 2½-jährigen Studienaufenthalts in Dänemark, der mit einer Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Aarhus verbunden war, gewonnen wurden. Hier hat sich gezeigt, daß das Verständnis eines fremden Systems erheblich dadurch gefördert wird, in diesem System zu agieren und den aktuellen gesellschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Strömungen und Diskussionen unmittelbar folgen zu können.

2.3.2. Zum Sprachgebrauch

Die vorwiegend nationale Orientierung des Rechts bedeutet, daß es keinen universellen

¹⁷⁶ Auf die Wichtigkeit der Ergänzung der schriftlichen Quellen bei rechtsvergleichenden Forschungsprojekten weist auch MARTINY, Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtssoziologie, S. 70 hin.

¹⁷⁷ Die Interviews fanden in der Regel in den jeweiligen Räumen der Gesprächspartner statt, während die informellen Gespräche in den verschiedensten Örtlichkeiten geführt wurden, beispielsweise am Rande von Tagungen, während eines Essens bei juristischen Veranstaltungen, beim Zeitungslernen im Pausenraum der Universität Aarhus oder bei einem Glas Wein oder Bier.

juristischen Sprachgebrauch gibt: Rechtliche Konzepte und Konstruktionen sind eng mit sprachlichen Begrifflichkeiten verbunden, die nicht ohne weiteres in eine andere Sprache übersetzt werden können. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtssystemen bedeutet immer auch eine Auseinandersetzung mit „institutionalisierten Bedeutungen“. Daher führt es zu Mißverständnissen und Fehldeutungen, wenn in rechtsvergleichenden Arbeiten die juristischen Begriffe des einen Systems im Rahmen des anderen Systems angewendet werden, ohne daß eine ganz genaue Erklärung erfolgt oder daß sorgfältig überprüft wird, ob sie in beiden Systemen auch wirklich eine synonyme Bedeutung haben.¹⁷⁸

Daher wird im Rahmen dieser Untersuchung vermieden, dänische juristische Termini durch die jeweils in der deutschen Rechtssprache verwendeten Begriffe zu ersetzen. Stattdessen werden eigene Übersetzungen verwendet, die sich eng an dem Wortlaut der dänischen Begrifflichkeiten orientieren. Die verwendeten Termini sind dadurch gekennzeichnet, daß sie im Text jeweils *kursiv* hervorgehoben sind.

Auch ist zu bemerken, daß die Studie durchgehend in der männlichen Form formuliert ist, was ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes dienen soll. Wenn also vom „Richter“, „Staatsanwalt“, „Beschuldigten“ und ähnlichen Personenbezeichnungen die Rede ist, dann bezieht sich dieses auf einen bestimmten Personenkreis, der unabhängig vom möglichen Geschlecht verstanden werden soll.

2.3.3. Gang der Untersuchung

Im Rahmen dieser Studie werden zwei übergeordnete Themenbereiche vertieft: Zum einen geht es um die Anklagebehörde als Entscheidungsinstanz in Verbindung mit Opportunitätsentscheidungen. Zum anderen geht es um den rechtlichen Rahmen für solche Entscheidungen und um die praktische Umsetzung dieser Vorgaben. Die Untersuchung wird daher mit einer Betrachtung der Anklagebehörde eingeleitet. Dabei geht es zum einen um ihre Organisation, zum anderen um die Funktionen, die sie im Ermittlungsverfahren ausübt. Anschließend werden die gesetzlichen Vorgaben für die Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität untersucht, wobei ein besonderes Augenmerk auch auf das Verständnis und die Interpretation dieser in Literatur und Rechtspraxis gerichtet ist. Weiter wird untersucht, ob auch gesetzlich nicht bestimmte Formen von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität in der dänischen Rechtspraxis feststellbar sind. Anschließend ist die Frage, wie sich die untersuchten Verfahrensbeendigungen in das Gesamtsystem des Straf- und Strafverfahrensrechts in Dänemark einfügen, Gegenstand der Betrachtungen. Hierbei geht es auch um das Problem des rechtlichen Sicherungssystems bezüglich Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität. Schließlich wird das dänische System der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität mit dem deutschen System verglichen. Dieser Vergleich hat nicht den Anspruch, umfassend zu sein, sondern bezieht sich auf zentrale Fragestellungen, die sich aus der deutsch-dänischen Betrachtung ergeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden abschließend zusammengefaßt und kommentiert.

¹⁷⁸ BLANKENBURG, Legal Culture on Every Conceptual Level, S. 11 f.

Zweites Kapitel

Die Anklagebehörde im dänischen Strafverfahrenssystem und ihre Entscheidungsfunktion

1. Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im System des Strafverfahrens und die Rolle der Anklagebehörde

Der Ablauf eines Strafverfahrens wird in Dänemark durch das *Rechtspflegegesetz*¹⁷⁹ (rpl) bestimmt: Neben Bestimmungen zu den Organen, die in die Behandlung von Strafverfahren involviert sind, setzt das *Rechtspflegegesetz* auch den rechtlichen Rahmen für die Ermittlung von Strafsachen, für die Entscheidung, ob es zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt und für den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens.¹⁸⁰ Die Regelungen zur Anklagebehörde finden sich im ersten Buch (vierter Abschnitt), während die Vorschriften für den Ablauf des Strafverfahrens im vierten Buch des *Rechtspflegegesetzes* zu finden sind. In diesem Buch finden sich auch die Bestimmungen zur Entscheidung über die Anklageerhebung (1. Abschnitt, Kapitel 65; *Die Strafverfolgung*¹⁸¹).

Für die Durchführung einer gerichtlichen Verhandlung in Strafverfahren ist grundsätzlich die Anklageerhebung durch die Anklagebehörde Voraussetzung. Der rpl § 718 sieht vor, daß, außer in den begrenzten Fällen der *privaten Anklageberechtigung*¹⁸², das Gericht in Strafverfahren nur nach Antrag der Anklagebehörde, also aufgrund der Erhebung der Anklage, tätig wird. Das bedeutet, daß nicht alle Strafverfahren, die begonnen werden, einer gerichtlichen Behandlung und Entscheidung zugeführt werden. Die Anklagebehörde hat insofern eine Filterfunktion; sie entscheidet, ob ein Verfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung kommt oder ob es vorher beendet wird.

Bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage setzt das *Rechtspflegegesetz* den rechtlichen Rahmen. Das *Rechtspflegegesetz* enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Anklage, die mit der des § 170 Abs.1 StPO im deutschen System vergleichbar wäre: Im ersten Abschnitt des vierten Buches finden sich in Kapitel 65 die Regelungen zur Anklageerhebung. Dabei regeln die rpl §§ 719 und 720 die Verteilung der Anklagekompetenz innerhalb der Anklagebehörde, sowie das Verfahren bei Delikten, für deren

¹⁷⁹ *Retsplejelov*, das dänische Gesetz zum Zivil- und Strafverfahrensrecht und zur Gerichtsverfassung. Die für diese Untersuchung zentralen Vorschriften des *Rechtspflegegesetzes* finden sich in deutscher Übersetzung im Anhang dieser Arbeit.

¹⁸⁰ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 15 f; die Strafvollstreckung wird (bis auf wenige Ausnahmen) nicht im *Rechtspflegegesetz* behandelt. Bezüglich des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen tritt am 1. Juli 2001 das *Gesetz zum Vollzug von Strafe usw. (lov om fuldbyrdelse af straf m.v.)* in Kraft: lov nr. 432 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 432 vom 31.05.2000*).

¹⁸¹ *Påtalen*; zum Inhalt dieses Begriffes siehe GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 148.

¹⁸² Die *private Anklageberechtigung* ist bei Delikten, die den Frieden des Privatlebens verletzen (z.B. Verletzungen des Briefgeheimnisses, Abhören von privaten Räumen und Telefon etc., strl § 263) und bei Kränkungen der Ehre vorgesehen (vgl. strl § 275). Zu den strl § 263 und § 275 siehe CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / Straffeloven*, S. 133 f. und S. 140 f.

Verfolgung ein Strafantrag, oder, wie es das *Rechtspflegegesetz* formuliert, eine *Begehrung*,¹⁸³ Voraussetzung ist. Bezüglich der Anklageentscheidung finden sich des weiteren der § 721 und der § 722 im *Rechtspflegegesetz*. Der rpl § 721 betrifft das *Aufgeben der Strafverfolgung (påtaleopgivelse)*, das heißt die Beendigung des Verfahrens aus Gründen der Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens oder der mangelnden Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung in einer Hauptverhandlung. Damit betrifft des *Aufgeben der Strafverfolgung* also verfahrensrechtliche Situationen, in denen sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt hat oder die Ermittlungen nicht genügend Beweise hervorgebracht haben, so daß keine ausreichende Grundlage für die Erhebung der Anklage im konkreten Verfahren vorliegt.

Demgegenüber steht die Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722, der das *Fallenlassen der Anklage (tiltalefrøfald)* in solchen verfahrensrechtlichen Situationen ermöglicht, in denen es eine ausreichende Beweislage für die Anklageerhebung gibt, jedoch aus verschiedenen Gründen die Erhebung der Anklage unterlassen wird und das Verfahren durch die Anklagebehörde beendet wird. Mit der Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 sieht das dänische Strafverfahrensrecht eine Beendigung von Strafverfahren aus Zweckmäßigkeitserwägungen vor, was im Ergebnis bedeutet, daß im dänischen Strafverfahrenssystem Beendigungen von Strafverfahren aus Gründen der Opportunität möglich sind.¹⁸⁴ Diese Möglichkeit der Beendigung von Strafverfahren im Rahmen eines *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 führt dazu, daß, wie bereits einleitend erwähnt, das dänische Strafverfahrenssystem bei einer generalisierenden Einordnung der Kategorie des Opportunitätsprinzips zugeordnet wird.¹⁸⁵

2. Die Anklagebehörde als Entscheidungsinstanz

Das Ziel der dänischen Strafverfahrensnormen ist, wie es SMITH formuliert,¹⁸⁶ eine Untersuchung darüber durchzuführen, ob und inwieweit strafrechtliche Normen übertreten wurden und die Voraussetzungen für eine gerichtliche Entscheidung bezüglich der in Frage stehenden Ereignisse zu schaffen. Dabei hat Anklagebehörde¹⁸⁷ im dänischen Strafverfahrenssystem eine zentrale Rolle: Seit der Einführung des *Rechtspflegegesetzes* im Rahmen der *Rechtspflegereform* im Jahre 1919 folgt das dänische Strafverfahren dem

¹⁸³ Im Rahmen der sogenannten *bedingten öffentlichen Strafverfolgung (betinget offentlig påtale)* ist eine *Begehrung* der geschädigten Person, oder in einigen Fällen seiner Verwandten, Voraussetzung für die Strafverfolgung durch die Anklagebehörde, womit im dänischen Strafrecht eine Entsprechung zu den deutschen Antragsdelikten zu finden ist. Diese Voraussetzung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist im Zusammenhang mit der strafbegründenden Norm normiert und ist häufig in nebenstrafrechtlichen Normen (zum Beispiel im Rahmen des Urheberschutzes) zu finden; siehe GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 208 f.

¹⁸⁴ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 98 ff. und SMITH, *Straffeprocess*, S. 101 f.

¹⁸⁵ Vgl. DÜBECK, *Introduktion til dansk ret*, S. 116; GREVE, *Criminal Procedure in Denmark*, S. 9, VESTERGAARD, *Landesbericht Dänemark 4*, S. 93 und GAMMELTOFT-HANSEN, *The law of procedure*, S. 388, der auch den Begriff „principle of relative prosecution“ für das Opportunitätsprinzip im dänischen Strafverfahren verwendet.

¹⁸⁶ Vgl. SMITH, *Straffeprocess*, S. 15.

¹⁸⁷ Der Begriff *Anklagebehörde* entspricht der in Dänemark gebräuchlichen Bezeichnung *anklagemyndigheden*; die Bezeichnung *Staatsanwaltschaft* wäre irreführend, da dieses eine wörtliche Übersetzung der Bezeichnung für die mittlere Stufe in der Hierarchie der Anklagebehörde ist (*statsadvokaten*).

*Akkusationsprinzip*¹⁸⁸, die gerichtliche Behandlung und Sanktionierung von strafbarem Handeln sind von der Erhebung der Anklage abhängig. Die Anklagebehörde leitet die Ermittlungen von Straftaten, sie trifft die Entscheidung über die Erhebung der Anklage und vertritt im Falle der Anklageerhebung die Anklage vor dem Gericht.¹⁸⁹

Für die Frage der Beendigung von Strafverfahren durch eine Opportunitätsentscheidung ist die Phase bis zur Entscheidung über die Anklageerhebung relevant: Das dänische Strafverfahren kennt, wie bereits erwähnt, keine „gerichtliche Opportunitätseinstellung“, die Beendigung von Verfahren aus Gründen der Opportunität kann nur durch die Anklagebehörde bis zur Anklageerhebung erfolgen.¹⁹⁰ Dieses bedeutet zum einen, daß für die vorliegende Untersuchung der Verfahrensabschnitt des Ermittlungsverfahrens Gegenstand der Analyse sein muß. Zum anderen ist in Verbindung mit der Untersuchung von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität die Anklagebehörde die entscheidende Instanz. Daher wird im Folgenden kurz die Organisation der Anklagebehörde untersucht und anschließend wird auf die Frage ihrer Funktion im Ermittlungsverfahren eingegangen.

2.1. Organisation der Anklagebehörde

Das *Rechtspflegegesetz* definiert in § 95 als die „öffentlichen Ankläger“ den *Rechtsadvokaten (rigsadvokaten)*, die *Staatsadvokaten*¹⁹¹ (*statsadvokaterne*) und die *Polizeivorgesetzten (politimestrene*¹⁹²) und ihre mit der Bearbeitung von Strafsachen beauftragten Mitarbeiter.

2.1.1. Aufbau der Anklagebehörde

Die dänische Anklagebehörde (*anklagemyndigheden*) ist hierarchisch strukturiert, ihr Aufbau orientiert sich am dreistufigen Gerichtsaufbau Dänemarks¹⁹³:

¹⁸⁸ Vgl. ANDERSEN / WERLAUFF, *Dansk retspleje*, S. 420 f. und SMITH, *Straffepoces*, S. 15 ff., die auch den Begriff *Anklageprinzip (anklageprincippet)* synonym verwendet.

¹⁸⁹ Vgl. SMITH, *Straffepoces*, S. 15 ff. Zur Funktion der Anklagebehörde im Ermittlungsverfahren siehe im zweiten Kapitel 2.2.

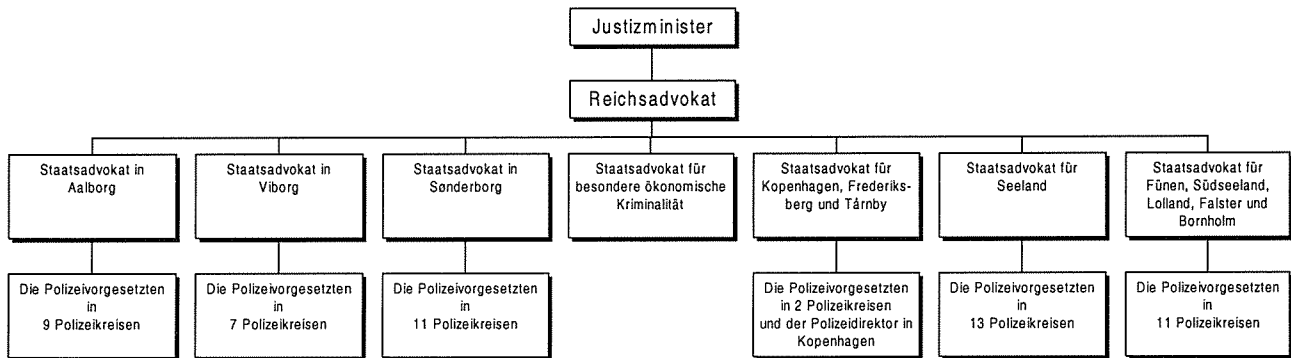
¹⁹⁰ Vgl. rpl § 722. Zur Kompetenz der Beendigung von Verfahren aus Gründen der Opportunität siehe auch GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 187 ff. Eine ganz begrenzte Ausnahme von diesem Prinzip betrifft sogenannte *Geständnisverfahren* (siehe im zweiten Kapitel 3.1.) bei denen die Anklagebehörde während der gerichtlichen Behandlung des Verfahrens ein begrenztes *Fallenlassen der Anklage* beschließen kann, vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffsagens gang*, S. 107.

¹⁹¹ Die gängige Übersetzung von *statsadvokat* ist *Staatsanwalt* (vgl. GUBBA, *Juridisk ordbog dansk-tysk*, S.180 f.). Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch die Übersetzung *Staatsadvokat* vorgezogen, um eventuelle Verwechslungen mit der deutschen Bezeichnung *Staatsanwalt* zu vermeiden.

¹⁹² *Politimester* wird in deutschsprachigen Beschreibungen des dänischen Systems auch als *Polizeipräsident* übersetzt, vgl. VESTERGAARD, *Landesbericht Dänemark 4*, S. 93.

¹⁹³ Eine Beschreibung der Organisation Anklagebehörde in englischer Sprache findet sich bei: GREVE, *Denmark*, S. 54 ff. Zum Gerichtsaufbau siehe SMITH, *Straffepoces*, S. 153 f.

Schaubild zum Aufbau der Anklagebehörde in Dänemark



Auf der untersten Ebene der Anklagebehörde finden sich die *Polizeivorgesetzten* (*politimestre*, in Kopenhagen *politidirektør* genannt), die neben ihrer Funktion als Teil der Anklagebehörde gleichzeitig jeweils Leiter der Polizei in einem der 54 Polizeikreise Dänemarks sind.¹⁹⁴ Die *Polizeivorgesetzten* vertreten gemäß rpl § 104 grundsätzlich Strafsachen bei den untersten Gerichten im dänischen Gerichtsaufbau, den 82 *örtlichen Gerichten* (*byretter*¹⁹⁵) und beim *See- und Handelsgericht* (*Sø- og Handelsretten*). Die Ausübung der Tätigkeiten des *Polizeivorgesetzten* im Rahmen seiner Funktion als Teil der Anklagebehörde wird in der Praxis weitgehend von seinen juristischen Mitarbeitern, den *stellvertretenden Polizeivorgesetzten* (*vicepolitimestre*), den *Polizeiassessoren* (*politiasessorer*) und den *Polizeibevollmächtigten* (*politifuldmægtige*) durchgeführt.¹⁹⁶ Des Weiteren können unkomplizierte Verfahren auch von den *Polizeianklägern* (*politianklager*), also von Polizeibeamten, vertreten werden.¹⁹⁷ Im Rahmen der internen Organisation der Anklagebehörde auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* sind es die *stellvertretenden Polizeivorgesetzten*, die im jeweiligen Polizeikreis die Funktion des Leiters der juristischen Abteilung ausüben. Es sind also die *stellvertretenden Polizeivorgesetzten*, die in der Praxis mit der Leitung der Tätigkeiten im Rahmen der Funktion als Teil der Anklagebehörde beauftragt sind.¹⁹⁸

Die mittlere Stufe der Anklagebehörde bilden die *Staatsadvokaten* (*statsadvokater*), die nach rpl § 101 grundsätzlich Strafsachen vor den *Landgerichten* (*landsretter*) vertreten und die Aufsichtsinstanz für die *Polizeivorgesetzten* sind. In Dänemark gibt es zur Zeit 7 *Staatsadvokaturen* mit jeweils einem eigenen Mitarbeiterstab. Die *Staatsadvokaturen* sind grundsätzlich regional aufgeteilt, wobei jedoch ein *Staatsadvokat* eine spezielle landesweite Anklagebehörde für *besondere ökonomische Kriminalität* (*statsadvokaten for særlig økonomisk kriminalitet*) leitet. Von den verbleibenden 6 regionalen *Staatsadvokaturen* arbeiten drei im Landgerichtskreis des *Westlichen Landgerichts* (*Vestre Landsret*) und drei im Zuständigkeitsbereich des *Östlichen Landgerichts* (*Østre Landsret*). Die Anzahl der *Staatsadvokaturen* und die Verteilung von Zuständigkeiten innerhalb eines Landgerichts-

¹⁹⁴ Vgl. rpl § 111 und HENRICSON, Politiret, S. 10 f. und S. 15.

¹⁹⁵ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 17.

¹⁹⁶ Zu den juristischen Mitarbeitern des *Polizeivorgesetzten* siehe HENRICSON, Politiret, S. 18 ff.

¹⁹⁷ BETÆNKNING 1194/1990, S. 18 und ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1997, S. 151 f.

¹⁹⁸ HENRICSON, Politiret, S. 10.

kreises wird - wie in rpl § 103 bestimmt - durch den Justizminister durch Rechtsverordnungen definiert.¹⁹⁹ Die Funktionen der *Staatsadvokaten* können durch seine Mitarbeiter, den *stellvertretenden Staatsadvokaten* (*vicestatsadvokater*) und den *Bevollmächtigten* (*fuldmægtige*), ausgeübt werden. Des weiteren können auch privat praktizierende Anwälte als Mitarbeiter tätig werden oder mit der Vertretung einzelner Strafverfahren als Ankläger beauftragt werden.²⁰⁰

Der *Reichsadvokat* (*rigsadvokat*) ist die höchste Instanz innerhalb der Anklagebehörde, er steht gemäß rpl § 99 Abs. 2 den unteren Instanzen vor und vertritt Strafsachen vor dem *Höchsten Gericht* (*Højesteret*), der obersten gerichtlichen Instanz in Dänemark. Des weiteren tritt er vor *Dem Besonderen Klagegericht* (*Den Særlige Klageret*) auf, einem speziellen Gericht, daß sich mit Wiederaufnahmeverfahren und mit Disziplinarverfahren gegen Richter befaßt. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit vor dem *Höchsten Gericht* wird der *Reichsadvokat* von zwei *besonderen Staatsadvokaten* (*særlige statsadvokater*) und einer Anzahl *Bevollmächtigten* (*fuldmægtige*) unterstützt.²⁰¹

Die Anklagebehörde als Ganzes ist gemäß rpl § 98 dem Justizminister untergeordnet und unterliegt bezüglich der Ausübung ihrer Funktion seiner Aufsicht.²⁰²

2.1.2. Personelle Besetzung der Anklagebehörde

Die einzelnen Unterbehörden der Anklagebehörde bestehen aus einem Mitarbeiterstab, dabei ist der jeweilige Leiter, also der *Reichsadvokat*, die *Staatsadvokaten* und die *Polizeivorgesetzten*²⁰³, den Mitarbeitern innerhalb seines Kompetenzbereichs vorgesetzt. Das bedeutet, daß er die ihm übertragenen Aufgaben an seine Mitarbeiter delegieren kann und ihnen für die Ausübung der Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Die jeweilige personelle Besetzung der *Staatsadvokaturen* und des *Reichsadvokaten* kann den jährlich erscheinenden *Jahresberichten der Anklagebehörde* (*Anklagemyndighedens Årsberetning*) entnommen werden.²⁰⁴

Für die Ausübung von Funktionen im Rahmen der Anklagebehörde regeln die rpl §§ 104, 105 und 113 die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter: Grundvoraussetzung für eine juristische Tätigkeit innerhalb der Anklagebehörde ist, daß die betroffene Person *unbescholten* (*uberygtede*) und *vertrauenswürdig* (*vederhæftige*) ist. Des weiteren ist

¹⁹⁹ Zur Rechtsnatur von *Rechtsverordnungen* (im weiteren dieser Untersuchung entsprechend der dänischen Bezeichnung „*bekendtgørelse*“ auch *Bekanntmachung* genannt) im dänischen Rechtssystem siehe ALBÆK JENSEN / BØDKER MADSEN / FRIIS JENSEN / U.A., Forvaltningsret, S. 94 f. Die der Organisation der *Staatsadvokaturen* zugrunde liegenden *Bekanntmachungen* der verschiedenen Justizminister sind in dem *Jahresbericht der Anklagebehörde 1997* abgedruckt: ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1997, S. 155 ff., wobei dort (S. 157) auch die inzwischen wieder abgeschaffte besondere *Staatsadvokatur für „selskabstømmer“-Kriminalität* (eine besondere Form der Wirtschaftskriminalität) behandelt wird.

²⁰⁰ BETÆNKNING 1194/1990, S. 17 ff. und ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1997, S. 150 f.

²⁰¹ BETÆNKNING 1194/1990, S. 17 ff. und ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1997, S. 150.

²⁰² GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 157;

²⁰³ In der Praxis der Polizeikreise ist es der jeweilige *stellevertretende Polizeivorgesetzte*, dem die Leitung der anklagebehördlichen Tätigkeiten durch den jeweiligen *Polizeivorgesetzten* übertragen wurde und der daher die praktische Arbeit der juristischen Abteilung leitet. Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 10.

²⁰⁴ Die geografische Einteilung der Polizeikreise und der Staatsadvokaturen, sowie die Adressen dieser sind auf der Homepage der Polizei veröffentlicht; <http://www.politi.dk> (31.05.2001).

grundsätzlich eine abgeschlossene juristische Ausbildung²⁰⁵ Voraussetzung. Nur die Ausübung von bestimmten (unkomplizierten) Anklagefunktionen durch die sogenannten *Polizeiankläger* auf der Ebene der Mitarbeiter des *Polizeivorgesetzten* kann ohne juristische Ausbildung erfolgen. Für die Ausübung von übergeordneten Stellungen innerhalb der Anklagebehörde ist darüber hinaus eine längere praktische Arbeit innerhalb der Rechtspflege Voraussetzung.²⁰⁶

2.1.3. Weisungsbefugnisse innerhalb der Anklagebehörde

Innerhalb der hierarchischen Organisationsstruktur der Anklagebehörde ist die jeweils übergeordnete Instanz der ihr untergeordneten weisungsbefugt. Der *Reichsadvokat* ist dabei, wie es GAMMELTOFT-HANSEN auf den Punkt bringt,²⁰⁷ die zentrale Figur der Anklagebehörde. Neben seiner Funktion als Ankläger ist er mit der eigentlichen Leitung der Anklagebehörde beauftragt, was zum einen bedeutet, daß er eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion bezüglich konkreter Strafverfahren hat, und zum anderen, daß er generelle Anordnungen zur Ausübung der Tätigkeit der Anklagebehörde erlassen kann (vgl. hierzu rpl § 99).

Im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion kann der *Reichsadvokat* seine untergeordneten Mitarbeiter anweisen, die Strafverfolgung in einer bestimmten Sache aufzunehmen, fortzuführen oder auf bestimmte Weise - so zum Beispiel im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* - zu beenden (rpl § 99 Abs.2). Auch kann er anweisen, in einer konkreten Sache Rechtsmittel einzulegen (oder dieses zu unterlassen) und er kann Strafverfahren selbst übernehmen oder an einen anderen Ankläger übertragen. Des weiteren sieht das *Rechtspflegegesetz*, sowie interne Vorschriften der Anklagebehörde, in einigen Fällen die Vorlage an die nächsthöhere Instanz vor, so daß der *Reichsadvokat* Verfahren der *Staatsadvokaten* vorgelegt bekommt.²⁰⁸ Schließlich werden dem *Reichsadvokaten* auch im Wege des *Rekurses*, also bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der ihm direkt untergeordneten Instanz, konkrete Verfahren vorgelegt (rpl § 99 Abs.3).

In Ausübung seiner generellen Instruktionsfunktion für die Arbeit der Anklagebehörde (rpl § 99 Abs.2 i.V.m. § 98 Abs.2) erläßt der *Reichsadvokat* allgemeine Anweisungen zur Ermittlung und Verfolgung von Strafsachen, sowie zu den verschiedenen Erledigungsformen.²⁰⁹ Diese allgemeinen Weisungen des *Reichsadvokaten* an die ihm untergebenen Stufen und Mitarbeiter der Anklagebehörde (im dänischen Zusammenhang *Zirkuläre* oder auch *Rundschreiben* genannt²¹⁰) sind *interne Weisungen*. Trotzdem sind sie in Fachbibliotheken zu finden und werden jeweils auch an die interessierte Fachwelt (zum Beispiel Universitäten und Verteidiger) versendet. Eine wichtige Bedeutung hat in diesem

²⁰⁵ Das juristische Studium wird in Dänemark mit dem akademischen Grad „cand.jur.“ (candidatus / candidata juris) abgeschlossen und dauert in der Praxis zwischen 5 und 6 Jahre. Eine dem deutschen Referendariat entsprechende praktische Ausbildung gibt es im dänischen System nicht. Zur juristischen Ausbildung in Dänemark siehe: DAHL, Law Studies in Denmark, S. 89 (S. 91 ff.).

²⁰⁶ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 151.

²⁰⁷ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 152 f.

²⁰⁸ Vgl. rpl § 722 Abs.3 und im dritten Kapitel 2.

²⁰⁹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 154 f.; TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 87 f.; SMITH, Straffepoces, S. 92 ff.

²¹⁰ *Cirkulærer*, siehe SMITH, Straffepoces, S. 92 und DÜBECK, Introduktion til dansk ret, S. 20.

Zusammenhang die *Mitteilung des Reichsadвокaten 7/1992 (rigsadvokatens meddelelser 7/1992)*, in der Richtlinien zur Konkretisierungen der Anklagekompetenz bei bestimmten Verfahren enthalten sind, sowie Regelungen zur Vorlage von Verfahren an die übergeordnete Instanz,²¹¹ beispielsweise bei der Entscheidung über bestimmte Formen der Beendigung von Strafverfahren.²¹²

Des weiteren kann der *Reichsadvokat* im dänischen Strafverfahrenssystem auch dazu ermächtigt werden, Rechtsverordnungen, im dänischen Zusammenhang *Bekanntmachungen*²¹³ genannt, zu erlassen. Eine solche Befugnis des *Reichsadvokaten* muß sich jeweils aus einem formellen Gesetz ergeben.²¹⁴

Die *Staatsadvokaten* sind den *Polizeivorgesetzten* direkt vorgesetzt und üben diesen gegenüber eine Aufsichtspflicht aus (rpl § 101 Abs.2). Dabei ist wichtig festzuhalten, daß sich die Aufsichtspflicht der *Staatsadvokaten* gegenüber den *Polizeivorgesetzten* nur auf deren Tätigkeit als Teil der Anklagebehörde bezieht und nicht auf deren Funktion als Teil der Polizeiorganisation. Das bedeutet, daß sie ihren untergeordneten *Polizeivorgesetzten* generelle und konkrete Dienstanweisungen in Verbindung mit anklagebehördlichen Funktionen erteilen können und daß sie konkrete Verfahren übernehmen und vorgelegt bekommen können. Auch im Wege des *Rekurses* können Entscheidungen der untergeordneten Instanz durch den jeweiligen *Staatsadvokaten* geprüft werden.²¹⁵

Die *Polizeivorgesetzten* sind die unterste Stufe des hierarchischen Aufbaus der Anklagebehörde; sie sind verpflichtet bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Anklagebehörde den Weisungen der übergeordneten *Staatsadvokaten* und des *Reichsadvokaten* zu folgen (rpl § 98 und § 104) und in Zweifelsfragen die konkrete Sache vorzulegen. Die Ausübung der Funktion als Vorgesetzter der Polizei im jeweiligen Polizeikreis²¹⁶ wird durch die Unterordnung in den Aufbau der Anklagebehörde nicht unmittelbar berührt, diesbezüglich sind die *Polizeivorgesetzten* dem *Reichspolizeichef (rigspolitichef)* und dem Justizminister untergeordnet (rpl §§ 108 ff.).²¹⁷

Der Anklagebehörde, oder wie es das *Rechtspflegegesetz* in § 98 formuliert, den *öffentlichen Anklägern*, ist der Justizminister übergeordnet. Der Justizminister kann Bestimmungen zur Ausführung der Aufgaben der Anklagebehörde erlassen (rpl § 98 Abs.2) und er kann Anweisungen zu konkreten Verfahren erteilen, so zum Beispiel bezüglich der Einleitung, Fortführung oder Beendigung von Strafverfahren (rpl § 98 Abs.3). Des weiteren werden dem Justizminister erstinstanzliche Entscheidungen des *Reichsadvokaten* im Wege des *Rekurses* vorgelegt (rpl § 98 Abs.4). Darüber hinaus ist die Verfolgung von bestimmten Straftaten (Kapitel 12 des *Strafgesetzes*, § 98 - 110 f; Straftaten gegen die

²¹¹ Vgl. ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 111 und 1997, S. 150.

²¹² Siehe im dritten Kapitel 2.

²¹³ *Bekendtgørelser*. Zur Rechtsnatur der *Bekanntmachungen* vgl. DÜBECK, *Introduktion til dansk ret*, S. 20.

²¹⁴ Siehe hierzu die Ermächtigung des *Reichsadvokaten* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.7. Siehe auch DÜBECK, *Introduktion til dansk ret*, S. 20

²¹⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 87 f.

²¹⁶ Zur Organisation der Polizei und zur Funktion der *Polizeivorgesetzten* vgl. rpl § 108 - § 118 (rpl § 114) und HENRICSON, *Politiret*, S. 4.

²¹⁷ Vgl. HENRICSON, *Politiret*, S. 4 ff. Eine Darstellung des Funktions- und Aufgabenbereichs des *Reichspolizeichefes* findet sich in deutscher Sprache auf der Homepage der dänischen Polizei:

<http://www.politi.dk/PID99/TyskPID/verantwort.htm> (07.06.2001).

Selbständigkeit und Sicherheit des Staates) von der *Aufforderung (påbud)* des Justizministers abhängig, diese Kompetenz hat er aber in der Praxis an den *Reichsadvokaten* delegiert.

Diese Organisationsstruktur der Anklagebehörde entspricht dem grundsätzlichen verwaltungsrechtlichen Organisationskonzept in Dänemark: Die Kontrolle der Verwaltung soll dadurch gesichert werden, daß der Fachminister diese steuert.²¹⁸ Im Falle der Anklagebehörde hat diese Konstruktion jedoch wiederholt zu Kritik geführt, insbesondere wegen der Möglichkeit des Mißbrauchs von Strafverfolgung gegen den politischen Gegner und wegen der möglichen Einflußnahme auf Strafverfolgung aus sachfremden (politischen) Gründen.²¹⁹ Gegen diese Befürchtungen wird im wesentlichen auf zwei Arten argumentiert: Zum einen wird angenommen, daß der Justizminister die Möglichkeit der Einflußnahme zwar besitzt, diese aber letztlich in der Praxis nicht gebraucht.²²⁰ Diese Annahme wird durch Stellungnahmen der verschiedenen Justizminister unterstützt, so beispielsweise in Verbindung mit den Vorbereitungen zur 1992-Reform des *Rechtspflegengesetzes*, bei denen der damalige Justizminister erklärte, daß die bisherige Praxis in Bezug auf das Eingreifen in konkrete Verfahren von Zurückhaltung geprägt sei und beabsichtigt sei, dieser Linie auch weiterhin zu folgen.²²¹ Zum anderen wird darauf hingewiesen, daß der Justizminister für die Ausübung seines Amtes dem Parlament (*Folketing*), gegenüber Rechenschaft abzulegen hat und er sich dort für eventuelle Einmischungen in die Strafverfolgung zu verantworten hat.²²²

Beide Argumentationslinien können jedoch anhand von Beispielen der letzten Jahre widerlegt werden: So beschreibt GARDE drei konkrete Verfahren, die 1995 / 1996 innerhalb von 2 Monaten durch den Justizminister entschieden wurden.²²³ Alle diese Verfahren können als umstritten oder brisant bezeichnet werden: So ging es zum Beispiel in der „*Nørrebro-Sache*“ um Strafverfahren gegen Polizeibeamte, die während der Unruhen im Kopenhagener Stadtteil Nørrebro nach der EU-Abstimmung (2. Abstimmung zum Maastrichter Vertrag) im Mai 1993 mit scharfer Munition in eine Menschenmenge geschossen haben. GARDE hebt in seiner Bewertung dieser Verfahren hervor, daß in Verbindung mit ihrer Behandlung durch den Justizminister nicht von einem Machtmißbrauch des Justizministeriums gesprochen werden könne. In der „*Nørrebro-Sache*“ war zum Beispiel die Entscheidung des Verfahrens durch den Justizminister Folge der Bewertung des *Ombudsmands*, daß die mit den Verfahren befaßte *Reichsadvokatur* bezüglich dieser Verfahren inhabil sei.²²⁴ Nichtsdestotrotz kommt GARDE in seiner Analyse dieses Verfahrenskomplexes zu dem Ergebnis, daß die geltende Kompetenzverteilung abgeschafft oder zumindest wesentlich eingeschränkt werden sollte.

²¹⁸ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Staffesagens gang*, S. 90 ff.

²¹⁹ Ein Überblick dazu findet sich bei TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 90 ff.

²²⁰ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 158 f. Schon in den 30'er Jahren hat die Frage der Funktion des Justizministers als *oberste Anklagebehörde* zu erheblicher Diskussion geführt. Der damalige Streit zwischen dem Rechtsgelehrten HURWITZ und dem damaligen Justizminister STEINCKE ist bei GARDE, *Den øverste anklagemyndighed*, UfR 1996, S.364 f. dokumentiert und kommentiert.

²²¹ Siehe DJØF, *Faglig etiske problemer i strafferetsplejen*, J 1994, S. 293.

²²² Vgl. hierzu Darstellung bei TOFTEGAARD NIELSEN, *Staffesagens gang*, S. 92 f.

²²³ GARDE, *Den øverste anklagemyndighed*, UfR 1996, S. 363 ff.

²²⁴ Siehe FOLKETINGETS OMBUDSMAND, *Folketingets Ombudsmands beretning om Nørrebro-sagen*, S. 229 ff. (Redegørelse III om Nørrebro-sagen: Tiltalerejsning mod 3 politifolk).

Auch das Argument, das sich auf die parlamentarische Kontrolle bezieht, kann mit einem konkreten Beispiel relativiert werden: In der sogenannten „*Skålafjall-Sache*“, einem Verfahrenskomplex, der wirtschaftliche Vorgänge in Verbindung mit dem Bau eines Schiffes auf den Färöer Inseln betrifft, wurde der Justizminister von Mitgliedern des *Folketings* gedrängt, den *Reichsadvokaten* dahingehend zu beeinflussen, gegen einen ergangenen Freispruch Rechtsmittel einzulegen. Der *Reichsadvokat* hatte ursprünglich beschlossen, in dieser Sache keine Rechtsmittel einzulegen. Der damalige Justizminister hat daraufhin tatsächlich den *Reichsadvokaten* aufgefordert, die Entscheidung gegen Rechtsmittel zu überdenken, woraufhin dieser mitteilte, er habe zwischenzeitlich schon beschlossen, in diesem Verfahren doch Rechtsmittel einzulegen.²²⁵ Die Bewertung dieser Sache fällt in der dänischen Literatur sehr unterschiedlich aus,²²⁶ unumstritten ist aber, daß es in diesem Sachkomplex um wirtschaftliche Interessen ging. Die Mitglieder des *Folketings*, die Druck auf den Justizminister ausübten, waren in der *Wirtschaftsauswahl* des Parlaments und hatten ein Interesse an der Verurteilung. Der Justizminister hat dieser Einflußnahme nicht widerstanden. Der *Reichsadvokat* scheint die Lage erkannt zu haben und hat im Ergebnis seinem Vorgesetzten entsprochen: Zwar nicht ausdrücklich, doch ist zu bemerken, daß der Sinneswandel des *Reichsadvokaten* in enger zeitlicher Verbindung mit der Intervention des Justizministers steht.

TOFTEGAARD NIELSEN kommt angesichts dieses Beispiels zu der Konklusion, daß das dänische System mit dem Justizminister als „*oberster Ankläger*“ zu dem erheblichen Risiko führt, daß das Justizministerium - zumindest unter der Hand - Einfluß auf die Behandlung von konkreten Strafverfahren nimmt.²²⁷ Diese Einschätzung wird durch eine DJØF-Untersuchung²²⁸ bestätigt, die dokumentiert, wie in verschiedenen Fällen eine verdeckte Einflußnahme in konkrete Verfahren erfolgte: Mitarbeiter der Anklagebehörde wurden durch Behördenleiter aus dem Justizministerium angerufen und nach der Versicherung, man wolle sich nicht in konkrete Verfahren einmischen, wurde dem jeweiligen Vertreter der Anklagebehörde mitgeteilt, daß der Minister in einer bestimmten Sache meine, hier solle Anklage erhoben werden. Wurde die Sache daraufhin von dem Mitarbeiter der Anklagebehörde den vorgegebenen Dienstweg über den *Reichsadvokaten* an den Justizminister weitergeleitet, so wurde mitgeteilt, der Justizminister habe keine Vorgaben für die Behandlung des Verfahrens.

Es bestehen also erhebliche Bedenken in Verbindung mit der Stellung des Justizministers in Dänemark: Seine Rolle als „*oberster Ankläger*“ eröffnet die Möglichkeit der Einmischung des Justizministeriums in konkrete Strafverfolgung. Dieses ist nicht nur eine theoretische Gefahr, die Beispiele zeigen, daß diese Problematik tatsächlich auch immer

²²⁵ Siehe GARDE, Den øverste anklagemyndighed, UfR 1996, S. 363 ff. (S. 369) und TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 92. Zur Behandlung des Verfahrens in erster Instanz siehe *Landsforenigens meddelelser* 34/1997.

²²⁶ GARDE, Den øverste anklagemyndighed, UfR 1996, S. 363 ff. (S. 369f.) sieht im Ergebnis keine Einflußnahme auf die Entscheidung des *Reichsadvokaten*, TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 92, legt hingegen die Vermutung nahe, daß der *Reichsadvokat* als „richtiger Beamter“ auch weniger ausgesprochenen Wünschen seines Vorgesetzten entsprechen könne. Siehe hierzu auch die Analysen und Kommentare der Presse: INFORMATION vom 23.01.1996; POLITIKEN vom 25.01.1996 und JYLLANDSPOSTEN vom 30.05.1996.

²²⁷ TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 92 f.

²²⁸ DJØF ist die fachliche Organisation der Juristen und Ökonomen in Dänemark. Zur Untersuchung siehe DJØF, Faglig etiske problemer i strafferetsplejen, J 1994, S. 292 f.

wieder in der Praxis relevant wird. Die Feststellung, daß in den jeweiligen Einzelfällen nicht von einem Machtmißbrauch gesprochen werden könnte, kann an den grundsätzlichen Bedenken nichts ändern: Das Risiko dieser Konstruktion besteht und wird in der dänischen Rechtswirklichkeit immer wieder deutlich.

2.1.4. Rekursystem

Das *Rekursystem* ist ein wichtiges Werkzeug für die Kontrolle innerhalb des hierarchischen Aufbaus der Anklagebehörde: In den rpl §§ 95 ff. wird ein Widerspruchssystem für Entscheidungen der Anklagebehörde festgelegt, welches eine Überprüfung von Entscheidungen der jeweils untergeordneten Instanz durch die jeweils direkt übergeordnete Instanz vorsieht. Dabei kann jede Entscheidung nur einmal durch dieses Verfahren überprüft werden; ein Verfahren gegen die Überprüfungsentscheidung ist nicht vorgesehen. Das *Rekursverfahren* gilt grundsätzlich für Entscheidungen (Beschlüsse), die durch die Anklagebehörde in Verbindung mit einer Strafsache getroffen werden, so beispielsweise auch für die Entscheidung, eine Straftat nicht weiter zu verfolgen²²⁹

Neben dem generellen *Rekursystem* gibt es noch für bestimmte Bereiche spezielle *Rekurssysteme*²³⁰, so zum Beispiel bei Verfahren bezüglich von *Schadensersatz* in Verbindung mit Strafverfolgung (rpl § 1018a). Ein besonderes Verfahren ist auch bei sogenannten „*Verhaltensklagen*“ vorgesehen, für die in den rpl §§ 1019 ff. das Verfahren bei Beschwerden über das Verhalten der Polizei beziehungsweise des Polizeipersonals unter Ausübung ihrer Tätigkeit behandelt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die *Polizeiklagen-Ausschüsse* (*politiklagenævn*) von Bedeutung, lokale unabhängige Kommissionen, die unter anderem in die Behandlung von solchen Klagen involviert sind (rpl §§ 1021 ff.).

Bezüglich der Funktion der *Polizeivorgesetzten* ist zu bemerken, daß aufgrund ihrer Doppelfunktion nur der Bereich ihrer Tätigkeit im Weges des *Rekurses* innerhalb der Anklagebehörde überprüft werden kann, der mit der Arbeit als *öffentlicher Ankläger* zusammenhängt. Für die Tätigkeit des *Polizeivorgesetzten* als Teil der Polizeiorganisation gelten die Vorschriften für diese (rpl § 108 ff).²³¹

2.1.5. Zusammenfassung zur Organisation der Anklagebehörde

Im dänischen Strafverfahren wird eine hierarchisch strukturierte Anklagebehörde tätig, deren Ausübung von Strafverfolgungstätigkeit durch generelle Anweisungen gelenkt werden kann. Auch ist eine Einflußnahme der jeweils übergeordneten Instanz in konkrete Verfahren möglich; die Entscheidung über Verfolgung beziehungsweise Nichtverfolgung von Strafverfahren kann dem agierenden Ankläger von seinem Vorgesetzten vorgegeben werden. Des weiteren können getroffene Entscheidungen im Rahmen eines *Rekurs-*

²²⁹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* I, S. 150 ff. und S. 192.

²³⁰ Eine Darstellung der für die Tätigkeit der Anklagebehörde relevanten *Rekursverfahren* findet sich in der BETÆNKNING 1194/1990, S. 20 f.; die jedoch nicht mehr in allen Punkten aktuell ist.

²³¹ Zur Organisationsstruktur der Polizei siehe HENRICSON, *Politiret*, S.1 ff.

systems von der übergeordneten Instanz kontrolliert und korrigiert werden und damit zum Beispiel Nichtverfolgungsentscheidungen revidiert werden.

Die dänische Anklagebehörde ist zentralistisch organisiert; eine Aufteilung in lokale Anklagebehörden (im Rahmen einer föderalen Struktur) kennt das dänische System nicht. Der *Reichsadvokat* ist zentrale oberste Instanz der Anklagebehörde; seine Anweisungen und Bestimmungen zur Ausübung der Tätigkeit der Anklagebehörde gelten für alle *öffentlichen Ankläger* auf jeder Stufe des hierarchischen Aufbaus. Darüber hinaus untersteht die Anklagebehörde insgesamt dem Justizminister, der sowohl generelle Vorgaben für die Tätigkeit der Anklagebehörde erlassen kann, als auch Einfluß in konkrete Verfahren, und damit auch auf konkrete Verfahrensentscheidungen, nehmen kann. Diese Kompetenz des Justizministers hat in der Praxis wiederholt zu problematischen Situationen geführt und ist daher Gegenstand der Kritik in der dänischen Literatur.

Eine weitere Besonderheit des dänischen Systems zeigt sich auf der Stufe der *Polizeivorgesetzten*: Hier ist keine klare Abgrenzung der Anklagebehörde zur Polizei zu erkennen. Der *Polizeivorgesetzte* ist einerseits Leiter der lokalen Polizei, andererseits ist er die unterste Ebene der Anklagebehörde. Anklagebehörde und Polizei verschmelzen also auf dieser Ebene und es stellt sich die Frage, wie sich diese Doppelfunktion in der Praxis der anklagebehördlichen Tätigkeit auswirkt.

2.2. Funktion der Anklagebehörde

Rpl § 96 Abs.1 definiert als zentrale Aufgabe der *öffentlichen Ankläger* die Verfolgung von Straftaten nach den Regeln des *Rechtspflegegesetzes* in Zusammenarbeit mit der Polizei. Absatz 2 der Norm konkretisiert diese Aufgabe dahingehend, daß Strafverfolgung mit einer der Sache angemessenen Schnelligkeit zu betreiben ist. Auch hat die Anklagebehörde nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch, daß eine Strafverfolgung gegen Unschuldige nicht stattfindet. Neben dieser **Ermittlungsfunktion** kommt der Anklagebehörde auch eine **Entscheidungsfunktion** zu: Die gerichtliche Strafverfolgung wird, wie bereits erwähnt, außer in den begrenzten Fällen der *Privatklage*²³², nur durch die Initiative (in Form einer Anklage) der Anklagebehörde in Gang gesetzt (rpl § 718).

2.2.1. Ermittlungsfunktion

Die Ziele des Ermittlungsverfahrens werden in rpl § 743 definiert: Zum einem soll das Ermittlungsverfahren zur Klärung der Frage beitragen, ob in der konkreten Sache die Bedingungen für die Auferlegung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit oder für andere strafrechtliche Maßnahmen vorliegen. Zum anderen sollen für die Entscheidung der

²³² Das *Privatklageverfahren* ist gemäß strl § 275 nur für *Friedens-* und *Ehrverletzungen* vorgesehen, das Verfahren findet gemäß rpl §§ 989 ff. nach den Regeln über Zivilverfahren statt. Vgl. dazu TOFTEGARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 24.

Sache relevante Informationen beschafft werden und schließlich dient das Ermittlungsverfahren der Vorbereitung der gerichtlichen Behandlung der Sache - soweit es zu einer solchen kommt.

Das in seiner Formulierung weitgefaßte erstgenannte Ziel des Ermittlungsverfahrens zielt auf die Klärung der Frage, ob in dieser konkreten Sache Anklage erhoben werden oder ob das Strafverfahren im Rahmen einer anderen Erledigungsform abgeschlossen werden soll. Das bedeutet, daß im Rahmen dieser Zielvorgabe die Ermittlungen auch zur Klärung der Frage beitragen sollen, ob in der vorliegenden Sache eine Beendigung des Verfahrens aus Gründen der Opportunität in Betracht kommt.²³³ Die zweite Zielvorgabe des Ermittlungsverfahrens bezieht sich auf die Beschaffung von Informationen, die im Rahmen des Strafverfahrens insgesamt von Bedeutung sein können. Hier geht es beispielsweise um die Beschaffung von Informationen, die im Rahmen einer späteren Strafzumessung von Bedeutung sein können. Das letzte genannte Ziel der Ermittlungstätigkeit betrifft die Vorbereitung der Hauptverhandlung, hier geht es im wesentlichen um die Klärung der Frage, welche Informationen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens voraussichtlich benötigt werden, also welche Zeugen zu hören sind und welche anderen Beweismittel vorgelegt werden sollen.²³⁴

In Verbindung mit Ermittlungstätigkeit im Rahmen des dänischen Strafverfahrens ist zu bemerken, daß das *Rechtspflegegesetz* in den einschlägigen Vorschriften (Viertes Buch, zweiter Abschnitt, rpl § 742 - § 830) die Polizei als Ermittlungsbehörde anführt: Rpl § 742 sieht vor, daß Anzeigen über strafrechtlich relevante Ereignisse bei der Polizei erstattet werden (Abs.1) und daß diese aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Antriebskraft die Ermittlungen aufnimmt, soweit eine *berechtigte Vermutung* darüber besteht, daß eine durch die öffentlichen Organe zu verfolgende Straftat begangen worden ist. Auch bezüglich konkreter Maßnahmen im Rahmen der Ermittlungstätigkeit ist die Polizei als ausübende Instanz genannt, so beispielsweise bei Vernehmungen (rpl § 750 ff.), Verhaftungen (rpl § 755 ff.) und der Beantragung von Untersuchungshaft (rpl §762 ff.).

Das bedeutet, daß nach dem Wortlaut des *Rechtspflegegesetzes* nicht die Anklagebehörde sondern die Polizei die Ermittlungsfunktion im Strafverfahren inne hat. Hierbei ist jedoch die Doppelfunktion der *Polizeivorgesetzten* zu beachten: Die lokalen *Polizeivorgesetzten*, denen die Leitung der jeweiligen lokalen Polizeikräfte und die Verantwortung für die Ausübung der polizeilichen Aufgaben übertragen ist (rpl § 114 Abs. 1), sind **gleichzeitig** Teil der Anklagebehörde. Die *Polizeivorgesetzten* haben eine juristische Ausbildung (gleiches gilt für die Mitarbeiter, denen Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit als Teil der Anklagebehörde übertragen werden)²³⁵ und bilden die unterste Instanz im Rahmen des hierarchischen Aufbaus der Anklagebehörde.

Es wird zwar im Schrifttum versucht, die Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Anklagebehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu definieren²³⁶, letztlich wirken diese Versuche jedoch wenig relevant für die Rechtswirklichkeit in Dänemark. Zum einen

²³³ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* II, S. 57.

²³⁴ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* II, S. 57 f.

²³⁵ Eine Ausnahme hiervon bilden die *Polizeiankläger*, siehe oben im zweiten Kapitel 2.1.1.

²³⁶ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* II, S. 58 f., welcher jedoch auch von einem „*gewissen Zusammenfallen*“ von Ermittlungsorgan und Anklagebehörde spricht.

ist hier von Bedeutung, daß der Justizminister sowohl oberste Aufsichtsinstanz der Anklagebehörde ist, als auch der Polizei (rpl § 109 Abs.1), womit der Bereich Ermittlungstätigkeit letztendlich immer in den Kompetenzbereich eines Fachministers fällt. Zum anderen ist generell die Trennungslinie zwischen Polizei und Anklagebehörde nicht klar gezogen: Der *Polizeivorgesetzte* ist in einem Großteil der Sachen anklagebefugte Instanz²³⁷ und ist gleichzeitig für die Durchführung der Ermittlungen verantwortlich. Des weiteren können auch die übergeordneten Beamten der Anklagebehörde nach Bedarf die Polizei beauftragen, weitere Ermittlungsschritte vorzunehmen. Auch an dem Beispiel der *Staatsadvokatur für besondere ökonomische Kriminalität* zeigt sich, daß eine klare Trennung im dänischen System nicht durchgeführt wird: Hier soll die Anklagebehörde einen besonderen Kriminalitätsbereich im Rahmen einer gebündelten fachlichen Kompetenz und Konzentration in enger Zusammenarbeit mit den Polizeikräften verfolgen und die Ermittlungen konkreter Verfahren leiten. Eine klare Abgrenzung von Kompetenzbereichen ist hierbei nicht vorgesehen.²³⁸

Schließlich läßt sich auch aus der Systematik des *Rechtspflegegesetzes* eine Ausgrenzung der Anklagebehörde von Ermittlungsfunktionen nicht begründen. Die wichtigen Vorschriften zur Durchführung von Strafverfahren, die alle Verfahrensabschnitte betreffen (wie beispielsweise jene, daß die Durchführung des Verfahrens mit einer der Sache angemessenen Schnelligkeit durchzuführen ist, rpl § 96 Abs.2, 1. Alt., und daß eine Verfolgung von Unschuldigen zu vermeiden ist, rpl § 96 Abs.2, 3.Alt.), befinden sich in Kapitel 10 des *Rechtspflegegesetzes*, welches mit „Die Anklagebehörde“ überschrieben ist und das neben der Struktur der Anklagebehörde auch deren Aufgaben beschreibt. Im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der Anklagebehörde in rpl § 96 Abs.1 wird des weiteren die Strafverfolgung **in Verbindung** mit der Polizei genannt. Somit ist im Ergebnis TOFTEGAARD NIELSENS Position überzeugend, der eine Diskussion der Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Anklagebehörde bezüglich des Ermittlungsverfahrens für nutzlos hält, da das dänische System eben gerade nicht auf einer klaren Trennung zwischen beiden basiert.²³⁹

In der Praxis werden die Ermittlungen durch die lokalen Polizeikräfte unter oberster Leitung und Aufsicht des *Polizeivorgesetzten* durchgeführt. In der Regel werden die praktischen Ermittlungen durch Beamte der Kriminalpolizei durchgeführt, in Fällen von „leichterer“ Kriminalität aber auch durch Beamte der allgemeinen Ordnungspolizei.²⁴⁰ Darüber hinaus existiert die im Rahmen des rpl § 110 Nr.4 eingerichtete zentrale *Reiseabteilung (rejseafdeling)*, die zur Aufgabe hat, die lokalen Polizeikräfte nach Bedarf bei der Ermittlung besonderer und kompliziert zu ermittelnder Straftaten (zum Beispiel bei Tötungsdelikten) zu unterstützen. Für die erfolgten Ermittlungsschritte und Vernehmungen besteht eine Dokumentationspflicht, was bedeutet, daß über diese gemäß rpl § 744 Berichte und Protokolle angefertigt werden.

Die Beteiligung von Gerichten findet im Ermittlungsverfahren nur sehr begrenzt statt: Zum einem ist, ähnlich dem System in Deutschland, für verschiedene Ermittlungsschritte ein gerichtlicher Beschluß Voraussetzung (vgl. rpl § 747). Dieses gilt beispielsweise für die

²³⁷ Vgl. im zweiten Kapitel 2.1.1. und im Folgenden 2.2.2.

²³⁸ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 156 und *Strafferetspleje II*, S. 59.

²³⁹ TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 37.

²⁴⁰ Zur Organisation der kriminalpolizeilichen Abteilungen in Dänemark siehe HENRICSON, *Politret*, S. 10 und S. 16 f.

Verhängung von Untersuchungshaft (rpl § 762 ff.) und die Durchsuchung von Wohnungen (rpl § 794 ff.).²⁴¹ Zum anderen kann das Gericht zur frühzeitigen Sicherung von Beweisen in das Ermittlungsverfahren involviert werden (§ 747 Abs. 1, S.2). Des weiteren entscheidet das Gericht über Streitigkeiten, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens entstehen. Diese Konflikte können sich auf die Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen beziehen, auf Fragen der Rechte von Beschuldigten und Verteidigung²⁴² und auf Streitigkeiten, die die von der Verteidigung oder dem Beschuldigten begehrte Vornahme von weiteren Ermittlungshandlungen betreffen (rpl § 746). Schließlich sind die Gerichte auch gehalten einzuschreiten, wenn ihnen bekannt wird, daß die Ermittlungsbehörden Ermittlungsschritte unternommen haben, die nach dem Gesetz einen gerichtlichen Beschluß voraussetzen (§746 Abs.2).²⁴³

In Dänemark existieren keine speziellen Untersuchungsgerichte, auch gibt es keine Richter, die ausschließlich als Untersuchungsrichter tätig sind. Die Gerichte beziehungsweise die Richter, die mit Hauptverfahren befaßt sind, entscheiden auch über Streitigkeiten und Anträge die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens relevant werden. Diese Zuständigkeit hat zu Fragen der Inhabilität von Richtern geführt, die bei konkreten Verfahren sowohl in Verbindung mit dem Ermittlungsverfahren als auch später in der Hauptverhandlung das Richteramt ausüben. Diese Problemstellung wurde vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht, der im sogenannten „Hauschildt-Verfahren“²⁴⁴ festgestellt hat, daß die dänische Ordnung im Einzelfall mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar ist: Wirkt im Hauptverfahren ein Richter mit, der vorher wiederholt in die Entscheidung über Untersuchungshaft involviert war und dabei die Voraussetzung eines „*besonders bestärkten Verdachts*“ einer Straftat

²⁴¹ Die Durchsuchung von Wohnungen ohne vorherigen gerichtlichen Beschluß ist in den im Gesetz genannten Ausnahmen zulässig, in den meisten Fällen ist eine nachträgliche Genehmigung einzuholen (vgl rpl §§ 796, 797), Zum Themenbereich Durchsuchungen von Wohnungen u.a. siehe auch TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 76 ff.

²⁴² In Verbindung mit der Frage der Rechte von Verteidigung ist in Dänemark beispielsweise die Frage der eigenen Ermittlung durch den Verteidiger im Ermittlungsverfahren stark umstritten und Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzung: Im Rahmen des in Dänemark sehr umstrittenen „*plejebø*-Verfahrens“, in dem es um die vermutete Tötung von 22 Patienten eines Pflegeheims durch die leitende *Pflegeassistentin* ging, wurde ein Verfahren gegen den Verteidiger eingeleitet. Dem Verteidiger wurde vorgeworfen, sich während des Ermittlungsverfahrens direkt mit einem Fragenkatalog an den *stadslæge* (einem staatlichen Arzt, der in medizinischen Zweifelsfragen als Gutachter herangezogen wird) gewandt zu haben, ohne die Polizei in diese Ermittlungshandlung zu involvieren. Erst in zweiter Instanz stellte das *Östliche Landgericht* fest, daß dieses Vorgehen des Verteidigers zulässig ist (Urteil des *Östlichen Landgerichts* vom 26.06.1998; Verfahrensnr.: S-4925-97). Auch das eigentliche Verfahren gegen die *Pflegeassistentin* endete mit einem Fiasko für die Strafverfolgungsbehörden: Gegen die Beschuldigte wurde nach langen Ermittlungen, Untersuchungshaft und öffentlichen Vorverurteilungen keine Anklage erhoben, da zweifelhaft war, ob den infrage kommenden Patienten tatsächlich eine tödliche Überdosis an Medizin verabreicht wurde, und vor allem auch, da die *Pflegeassistentin* als medizinische Hilfskraft nicht selbständig Medizin verordnen konnte, sondern die Dosierungen durch die behandelnde Ärztin bestimmt wurden.

Zur Diskussion über Ermittlungshandlungen durch die Verteidigung siehe stellvertretend den Artikel des in der oben genannten Sache agierenden Verteidigers: RØRDAM, T., Objektivitetsprincippet og princippet om equality of arms i straffesager, J 1998, S. 277 ff.

²⁴³ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 60 f.

²⁴⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Nr.154 vom 24.Mai 1989. Das Urteil kann auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefunden werden und von dort ausgedruckt werden: <http://www.echr.coe.int> (01.06.2001).

angenommen hat (rpl § 762 Abs.2), dann ist darin ein Verstoß gegen Art. 6 Abs.1 EMRK zu sehen.²⁴⁵

Als Folge dieses Urteiles ist in rpl § 60 Abs. 2 nunmehr normiert, daß ein Richter, der vor Beginn der Hauptverhandlung an einer Entscheidung beteiligt war, die einen „*besonders bestärkten Verdacht*“ voraussetzt und die dieselben Handlungskomplexe betrifft, die auch Gegenstand des Verfahrens sind, von der Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen ist. Dieses gilt nicht, wenn das Verfahren als *Geständnisverfahren*²⁴⁶ durchgeführt wird. Darüber hinaus gilt aber weiterhin die Regel, daß die Beteiligung eines Richters an vorherigen Entscheidungen in dem selben Verfahrenskomplex nicht grundsätzlich eine Befangenheit für die Hauptverhandlung begründet.²⁴⁷

Das Ermittlungsverfahren wird abgeschlossen, wenn die Ermittlungen ausreichende Grundlage für die Entscheidung über die Frage, wie in der Sache weiter verfahren werden soll, erbracht haben. Die Frage, ob auch vor Entscheidungsreife Strafverfahren beendet werden können, oder gar auf ihre Einleitung durch die Polizei verzichtet werden kann, wird in Dänemark überwiegend bejaht: Zwar ist die Polizei im Grundsatz gehalten, bei begründetem Verdacht die Ermittlungen durchzuführen (rpl § 742 Abs.2), doch ist weitgehend akzeptiert, daß die Polizei aus ressourcenbedingten Gründen bei Kleinkriminalität die Aufnahme von Ermittlungen oder die Weiterführung dieser unterlassen kann.²⁴⁸ Auch kann die Polizei bei Bagatellsachen, welche höchstes eine Geldstrafe als Sanktion zur Folge haben können, mit einer unformellen Verwarnung die Sache beenden.²⁴⁹ Das bedeutet, daß Opportunitätsgesichtspunkte schon auf der Ebene der Polizei (außerhalb ihrer ausdrücklichen Rolle als Teil der Anklagebehörde) eine Rolle spielen können. Wird das Ermittlungsverfahren hingegen bis zur Entscheidungsreife durchgeführt, so liegt die Entscheidungskompetenz bezüglich der Frage, wie das Verfahren weitergeführt oder abgeschlossen wird bei der Anklagebehörde.²⁵⁰

2.2.2. Entscheidungsfunktion

Mit dem unter Umständen vorläufigem Abschluß der Ermittlungen wird das Verfahren dem *Polizeivorgesetzten* - in der Praxis vertreten durch einen seiner juristischen Mitarbeiter²⁵¹ - zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Bei dieser Entscheidung geht es um die Frage, ob die Ermittlungen ausreichende Grundlage für eine Anklageerhebung bieten und, soweit dieses bejaht wird, ob eine solche Anklage auch erhoben werden soll.²⁵²

Grundlage für diese Entscheidung ist das Material, welches im Rahmen der Ermittlungen gesammelt und dokumentiert wurde. In der Regel stellen die ermittelnden Polizeibeamten die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in einer *zusammenfassenden Beschreibung*

²⁴⁵ Vgl. VESTERGAARD, Landesbericht Dänemark 3, S. 77 f.

²⁴⁶ Siehe im zweiten Kapitel 3.1.

²⁴⁷ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 116 ff. Siehe auch rpl § 60 Abs. 3 und § 61.

²⁴⁸ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 60, SMITH, Straffepoces, S. 91 f.

²⁴⁹ SMITH, Straffepoces, S. 91, GREVE, Straffene, S. 143.

²⁵⁰ SMITH, Straffepoces, S. 92.

²⁵¹ SMITH, Straffepoces, S. 92.

²⁵² GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 161.

(*forholdsfortegnelse*) dar, welche zusammen mit dem weiteren Material, welches beispielsweise aus Berichten, Protokollen und Sachverständigengutachten bestehen kann, dem zuständigen *Polizeivorgesetzten* oder dessen Mitarbeitern vorgelegt wird. Aufgrund dieses Materials erfolgt die Entscheidung über die weitere Behandlung des Strafverfahrens, wobei es im Prinzip vier mögliche Entscheidungsalternativen gibt: Die Anklagebehörde kann entscheiden,

- daß die Resultate der Ermittlungen noch unzureichend sind und daher weitere Ermittlungsschritte unternommen werden müssen;
- daß die Ermittlungen keine ausreichende Grundlage für die Erhebung einer Anklage bilden und daher das Strafverfahren beendet werden muß (*Aufgeben der Strafverfolgung*);
- daß die Ermittlungen zwar ausreichend Grundlage für eine Anklage bilden, jedoch aus Gründen der Opportunität das Verfahren nicht weitergeführt werden soll (*Fallenlassen der Anklage*);
- daß Anklage erhoben wird.

Diese Entscheidungsalternativen können als Grundformen der Entscheidungsmöglichkeiten zum Abschluß Ermittlungsverfahrens bezeichnet werden. Dabei muß schon an dieser Stelle erwähnt werden, daß die letzte Entscheidungsalternative (der Beschluß die Anklage zu erheben), eine Vielzahl von verkürzten Verfahrensformen umfaßt, die zum Teil dazu führen, daß letztlich keine (oder keine vollständige) Hauptverhandlung durchgeführt wird. Auch kann je nach Beschaffenheit der konkreten Sache zum Abschluß des Hauptverfahrens eine Kombination von verschiedenen Entscheidungsformen gewählt werden. So kann beispielsweise im Rahmen der *Verfolgungsbeschränkung (påtalebe-grænsning)*²⁵³ in komplexen Verfahren mit mehreren Tatvorwürfen, die Anklage auf einen Teil der Straftaten beschränkt werden und andere vermutete strafbare Handlungen als *nicht ausreichend bewiesen* beendet werden.²⁵⁴

Die Frage, wer innerhalb der Anklagebehörde die Entscheidungskompetenz ausübt, ist davon abhängig, welche der Entscheidungsalternativen im konkreten Verfahren in Betracht kommt: Zwar ist es regelmäßig der *Polizeivorgesetzte*, welcher als erste Instanz der Anklagebehörde das Verfahren vorgelegt bekommt, doch hängt es von der konkreten Sache und ihrer zu erwartenden weiteren Behandlung ab, wem die tatsächliche Entscheidungskompetenz übertragen ist. Hierbei ist im Grundsatz ausschlaggebend, wer im konkreten Verfahren für die Erhebung der Anklage zuständig ist.

Gemäß rpl § 719 Abs.1 ist es im Grundsatz der *Polizeivorgesetzte*, welcher die Anklagekompetenz für Strafverfahren inne hat. Abweichend von diesem Grundprinzip ist in rpl § 719 Abs.2 jedoch festgelegt, daß den *Staatsadvokaten* die Anklagekompetenz in Verfahren übertragen ist, die in erster Instanz vor den *Landgerichten* verhandelt werden, also Verfahren vor einem *Geschworenengericht* (vgl. rpl § 687)²⁵⁵, und in Verfahren, die

²⁵³ Im Weiteren auch *Beschränkung der Strafverfolgung* genannt, siehe hierzu: GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 162 und S. 198 ff. und im dritten Kapitel 1.1.

²⁵⁴ TOFTEGAARD NIELSEN, Staffesagens gang, S. 87 ff.; GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 161 f.

²⁵⁵ Verfahren vor den Landgerichten als *Geschworenengerichte* sind nach rpl § 687 Verfahren in denen die zu erwartende Einzelstrafe 4 Jahre Freiheitsentzug oder darüber ist, in denen es um die Unterbringung in einer Institution nach strl § 68 (Unterbringung als Reaktion auf eine im Zustand der Schuldunfähigkeit

strafbare Handlungen nach den Kapiteln 12, 13 und 16 des *Strafgesetzes* (strl), also Straftaten gegen die Selbständigkeit und die Sicherheit des Staates, Straftaten gegen die Staatsverfassung und die obersten staatlichen Organe u.ä., sowie Straftaten in öffentlichem Amt oder Auftrag u.ä.,²⁵⁶ betreffen. Auch haben die *Staatsadvokaten* die Anklagekompetenz vor den *örtlichen Gerichten* und den *Landgerichten* bezüglich weiterer im *Rechtspflegegesetz* ausdrücklich aufgeführter Delikte.²⁵⁷ Neben dieser generellen Verteilung der Anklagekompetenz zwischen *Polizeivorgesetzten* und *Staatsadvokaten* ist der Justizminister gemäß rpl § 719 Abs.3 ermächtigt, die weitere Kompetenzverteilung zwischen beiden Instanzen der Anklagebehörde durch eigene Vorschriften zu regeln. Diese Ermächtigung hat der Justizminister in der Praxis an den *Reichsadvokaten* delegiert, der mit der *Mitteilung des Reichsadvokaten 7/1992*²⁵⁸ von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht hat und weitere Vorschriften zur Verteilung Anklagekompetenz innerhalb der Anklagebehörde erlassen hat.

Die Verteilung der Anklagekompetenz bedeutet in der Praxis, daß der *Polizeivorgesetzte* für einen Großteil der Strafverfahren in erster Instanz anklagebefugt ist. Dieses ist ein Resultat einer längeren Entwicklung hin zu erweiterten Befugnissen des *Polizeivorgesetzten*: Bis 1984 waren es ausschließlich die *Staatsadvokaten*, denen die Anklagekompetenz bezüglich aller nicht völlig unbedeutenden Strafverfahren übertragen war. Diese Organisation der Kompetenzverteilung basierte im wesentlichen auf der Überlegung, daß die *Staatsadvokaten*, anders als die in die Ermittlungen involvierten *Polizeivorgesetzten*, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens objektiv und unvoreingenommen beurteilen können und so zu einer angemessenen Entscheidung bezüglich der Weiterbehandlung des Verfahrens kommen können. Andererseits bedeutete diese Kompetenzverteilung, daß das Verfahren einer doppelten Prüfung unterzogen wurde, erst durch die juristischen Mitarbeiter des *Polizeivorgesetzten* und anschließend durch die *Staatsadvokatur*, was zum einen das Verfahren verlangsamte und zum anderen ein großer Verbrauch von Arbeitskraft war.²⁵⁹ Diese Kompetenzverteilung wurde zuerst 1984²⁶⁰ verschoben, indem die *Staatsadvokaten* zwar die grundsätzliche Anklagekompetenz behielten, den *Polizeivorgesetzten* jedoch bezüglich näher bestimmter Verfahren vor den *örtlichen Gerichten* die Anklagekompetenz übertragen wurde.²⁶¹ In der Praxis führte diese Veränderung der Anklagekompetenz zu einer wesentlichen Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die *Polizeivorgesetzten*.²⁶² Nach dem die vom Justizministerium eingesetzte ständige *Kommission zur Rechtspflege (retsplejerådet)*²⁶³ in ihrem *Gutachten zur Struktur der Anklagebehörde* die Ergebnisse dieser Änderung 1990 als positiv bewertete und eine generelle Übertragung der Anklagekompetenz auf die *Polizeivorgesetzten* mit näher

begangenen Tat) oder um *Verwahrung* (strl § 70) geht und in denen es um politische Straftaten geht. Ausgeschlossen von der Behandlung als *Geschworenensache* sind Verfahren bezüglich ökonomischer Kriminalität; vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 137 f.

²⁵⁶ Siehe hierzu CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / Straffeloven*, S. 69 ff., S. 78 ff. und S. 92 ff.

²⁵⁷ Siehe hierzu KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 27.

²⁵⁸ *Rigsadvokatens Meddelelse 7/1992*.

²⁵⁹ Vgl. SMITH, *Straffeproces*, S. 95 f.

²⁶⁰ Lov nr.299 af 6.6.1984 (*Gesetz Nr. 299 vom 6.6.1984*).

²⁶¹ Vgl. rpl §§ 719 ff. a.F., insbesondere rpl §§ 720 und 721 a.F.

²⁶² Vgl. BETÆNKNING 1194/1990, S. 35.

²⁶³ Der *retsplejeråd* wird in deutschsprachigen Beschreibungen des dänischen Systems auch als "Prozeß-rechtsrat" bezeichnet, vgl. VESTERGAARD, *Landesbreicht Dänemark* 4, S. 116.

bestimmten Ausnahmen vorschlug,²⁶⁴ wurde 1992²⁶⁵ die geltende Kompetenzverteilung in rpl § 719 Abs. 1 normiert.²⁶⁶

Das bedeutet, daß die *Polizeivorgesetzten* für einen Großteil der Strafverfahren zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens die Entscheidungsfunktion ausüben und somit entscheiden, wie die Sache weiter zu behandeln ist. Von diesem Grundsatz abweichend gilt jedoch für einen Teil der Entscheidungsalternativen, namentlich für einen Teil der Beendigungen des Verfahrens aus Gründen der Opportunität²⁶⁷, das Prinzip, daß nicht die anklagebefugte Instanz der Anklagebehörde diese Erledigungsform wählen und durchführen kann, sondern daß eine solche Entscheidung der direkt übergeordneten Instanz der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieses bedeutet, daß im Rahmen dieser Erledigungsformen die durch die grundsätzliche Übertragung der Anklagekompetenz auf den *Polizeivorgesetzten* vermiedene „Doppelbegutachtung“ der Verfahren für einen Teil der Verfahren wirkungslos bleibt, da es hier doch zu einer zweiten Beurteilung und folgender Entscheidung der Sache durch den übergeordneten Vertreter der Anklagebehörde kommt. Andererseits gibt es für andere Entscheidungsalternativen, namentlich für einen Teil der Beendigungsmöglichkeiten des Verfahrens aufgrund der nicht ausreichenden Beweislage,²⁶⁸ die Ausnahme, daß diese immer, das heißt unabhängig von der Anklagekompetenz, durch den *Polizeivorgesetzten* entschieden werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß Entscheidungen der Anklagebehörde, unabhängig von der Frage auf welcher Ebene der behördlichen Hierarchie diese getroffen wurden, grundsätzlich im Rahmen des *Rekurssystems*²⁶⁹ überprüft werden können. Dieses gilt für alle Entscheidungen, das Strafverfahren nicht weiterzuverfolgen, sei es aufgrund der Beweislage oder aufgrund von Opportunitätsüberlegungen. Bezüglich der positiven Entscheidung, Anklage zu erheben, wird in Dänemark vereinzelt angedeutet, daß bei solchen Entscheidungen nicht auf das *Rekurssystem* zurückgegriffen werden könne. Mit Erhebung der Anklage obliege es vielmehr den Gerichten im Rahmen des Strafverfahrens zu klären, ob die Anklageerhebung berechtigt war oder nicht.²⁷⁰ Diese Auffassung widerspricht aber dem grundlegenden verwaltungsrechtlichen Prinzip im dänischen Rechtssystem, daß bezüglich aller Handlungen von Verwaltungsbehörden ein Widerspruch zur nächsthöheren Instanz derselben Behörde eingelegt werden kann.²⁷¹ Auch findet sich in der veröffentlichten Praxis der Anklagebehörde ein konkretes Beispiel dafür, daß eine konkrete Entscheidung, in einem Strafverfahren Anklage zu erheben, erfolgreich im Wege des *Rekurses* angefochten wurde.²⁷²

²⁶⁴ BETÆNKNING 1194/1990, S. 72 ff.

²⁶⁵ Lov nr. 385 af 25.5.1992 (*Gesetz Nr. 385 vom 25.5.1992*).

²⁶⁶ Zur Entwicklung der Kompetenzverteilung bezüglich der Anklage siehe auch: TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 88 f. und BETÆNKNING 1194/1990, S. 35 ff.

²⁶⁷ Vgl. rpl § 722 Abs.3 2.Alt.

²⁶⁸ Vgl. rpl § 721 Abs.2 S.1.

²⁶⁹ Vgl. zweites Kapitel 2.1.4.

²⁷⁰ SMITH, *Straffeproces*, S. 94.

²⁷¹ Vgl. ALBÆK JENSEN / BØDKER MADSEN / FRIIS JENSEN / U.A., *Forvaltningsret*, S. 250 ff.

²⁷² AMKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S. 44 ff.

3. Erledigungsformen der Anklagebehörde im Ermittlungsverfahren

Die Anklagebehörde, vertreten durch den *Polizeivorgesetzten* oder durch den in einigen wenigen Verfahren zuständigen *Staatsadvokaten*, hat also zum Ende des Ermittlungsverfahrens prinzipiell vier Entscheidungsalternativen. Dabei führen einige dieser Alternativen zu einem tatsächlichen Abschluß des Verfahrens, andere bewirken eine weitere Durchführung des Verfahrens. Beurteilt der Vertreter der Anklagebehörde hingegen, daß die Ermittlungen noch unzureichend sind, dann wird die eigentliche Frage der Weiterführung des Verfahrens bis zum Vorliegen weiterer Ermittlungsergebnisse aufgeschoben, wobei bei neuerlicher Entscheidung wiederum die vier Alternativen bestehen.

3.1. Die Entscheidung der Anklagebehörde, das Verfahren weiterzubetreiben

Reichen die Ergebnisse der Ermittlungen für die Erhebung der Anklage aus und sprechen auch keine weiteren Argumente für die Beendigung des Verfahrens, dann geht das Verfahren mit Einreichung der Anklageschrift²⁷³ in den nächsten Verfahrensabschnitt über. Dabei kennt das dänische Strafverfahrensrecht kein eigentliches Zwischenverfahren: Das Gericht kann zwar im Rahmen von rpl § 842 bis zum Beginn der gerichtlichen Verfahrens²⁷⁴ die Sache aus formellen Gründen abweisen, eine Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen, wie in den §§ 203, 204 StPO vorgesehen, sieht das dänische Recht aber nicht vor.²⁷⁵

Bei Erhebung der Anklage ist es von der Beschaffenheit der Sache abhängig, namentlich von dem zu erwartenden Strafmaß, vor welchem Gericht in welcher Besetzung das gerichtliche Verfahren stattfinden wird. Strafverfahren in 1. Instanz können vor den *örtlichen Gerichten* mit einem Einzelrichter oder unter Beteiligung von Leienrichtern verhandelt werden oder vor einem der *Landgerichte* als *Geschworenengericht*²⁷⁶. Dabei bestimmt sich die jeweilige örtliche Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte gemäß rpl § 696 in der Regel nach dem Tatortprinzip.²⁷⁷ Von der Frage der sachlichen Zuständigkeit ist die Frage abzugrenzen, nach welchen Verfahrensregeln das jeweilige Strafverfahren durchzuführen ist: Das Verfahren kann, abhängig von der zu erwartenden Strafe, als *Geschworenverfahren* (Kapitel 77, rpl §§ 845 - 911), als *Verbrechensverfahren* (Kapitel 80, rpl §§ 925 - 929) oder als *Vergehensverfahren* (Kapitel 81, rpl §§ 930 - 939) durchgeführt werden. Dabei sind die Voraussetzungen bezüglich des zu erwartenden Strafmaßes für das *Verbrechens-* und das *Vergehensverfahren* nicht mit denen identisch, die für Verfahren vor den *örtlichen Gerichten* als Einzel- oder Schöffengericht gelten.²⁷⁸ In Verbindung mit *Vergehensverfahren* ist bedeutsam, daß ein solches gemäß rpl § 930 S.2 entgegen dem grundsätzlichen Prinzip, daß die Anklageerhebung schriftlich erfolgen muß,

²⁷³ Zur Anklageschrift siehe GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 162 ff.

²⁷⁴ Die Formulierung im *Rechtspflegegesetz* lautet „bevor die Sache durchgeführt wird“.

²⁷⁵ GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 125.

²⁷⁶ Rpl §§ 686, 687, siehe auch: GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 134 ff.

²⁷⁷ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 143 ff.

²⁷⁸ TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 142 f.; die Bezeichnungen *Verbrechens-* und *Vergehensverfahren* sind keine offiziellen Begrifflichkeiten, haben sich aber wesentlich durch Gebrauch in GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje III, S. 16 ff. (zu *Verbrechensverfahren*) und S. 55 ff. (zu *Vergehensverfahren*) eingebürgert.

auch aufgrund einer **mündlichen** Anklageerhebung eingeleitet werden kann, soweit das Gericht dieses zuläßt und der Beschuldigte vor Gericht anwesend ist.²⁷⁹

Unter den prozessualen Vorschriften zu *Vergehensverfahren* finden sich des weiteren auch Regelungen zu summarischen Verfahrensformen in Strafsachen, die eine vereinfachte Verhängung von Geldstrafen als Sanktion erlauben. Dabei bietet das *Rechtspflegegesetz* zwei Möglichkeiten für die vereinfachte Verhängung von Geldstrafen, die *Geldstrafenannahme* (*bødevedtagelse*) und die *Geldstrafenvorlage* (*bødeforlæg*). Die erste findet Anwendung in Verfahren, in denen als mögliche Sanktion *Geldstrafe* oder *Konfiskation* vorgesehen ist und in denen der Richter zur der Überzeugung gelangt, daß keine Gründe vorliegen, den strafrechtlichen Schuldvorwurf zu bezweifeln. Mit Zustimmung der Anklagebehörde kann der Richter in Rahmen des rpl § 936 anbieten, daß das Verfahren dadurch abgeschlossen wird, daß der Angeklagte in die Zahlung einer vom Richter vorgeschlagenen *Geldstrafe* oder in die *Konfiskation* einwilligt. Ist dieses der Fall, dann hat diese Erledigungsform abschließende Wirkung und ist in ihren Folgen einem Urteil gleichgestellt.²⁸⁰

Die zweite summarische Auferlegung von Geldstrafe erfolgt durch die Anklagebehörde, genauer durch den *Polizeivorgesetzten*, welcher für diese Verfahren die Entscheidungskompetenz ausübt. Voraussetzung für eine *Geldstrafenvorlage* ist nach rpl § 931, daß die Anklagebehörde anstelle der Einreichung einer Anklageschrift an das Gericht dem Beschuldigten mitteilt, daß das Verfahren ohne gerichtliche Behandlung beendet werden kann, soweit der Beschuldigte sich schuldig erklärt und einwilligt, innerhalb einer festgesetzten Frist die in der Mitteilung festgesetzte *Geldstrafe* zu zahlen. Dabei ist wichtig, daß die *Geldstrafenvorlage* aktiv durch den Beschuldigten anzunehmen ist. Verhält sich der Beschuldigte innerhalb der ihm mitgeteilten Frist passiv, dann wird Anklage erhoben und das Verfahren durch ein Gericht entschieden. Für die formalen Voraussetzungen der *Geldstrafenvorlage* gilt, daß diese im wesentlichen denen der Anklageschrift entsprechen (rpl § 931 Abs.2.)²⁸¹, weshalb bei der Nichtannahme dieser Sanktionsform die *Geldstrafenvorlage* als Anklageschrift dienen kann. Auch ist zu bemerken, daß die erfolgreiche Durchführung einer *Geldstrafenvorlage* zu einem Verfolgungsverbot bezüglich der konkreten Tatvorwürfe führt. Dieses Verfolgungsverbot tritt jedoch erst nach einer 2-monatigen Frist ein, in der die übergeordnete Instanz der Anklagebehörde, also der *Staatsadvokat*, die Entscheidung revidieren kann. Ist die *Geldstrafenvorlage* erfolgreich durchgeführt worden, dann sind die Folgen dieser Sanktionsform einem Urteil gleichgestellt.²⁸²

Von diesen beiden verkürzten Verfahrensformen ist also nur die letztere eine Erledigungsmöglichkeit der Anklagebehörde. Dabei ist wesentlicher Unterschied zum deutschen *Strafbefehl*, daß bei der *Geldstrafenvorlage* keinerlei gerichtliche Beteiligung vorgesehen ist und daß diese Sanktionsform durch den Beschuldigten **aktiv** angenommen werden

²⁷⁹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* III, S. 56.

²⁸⁰ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 202, GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* III, S. 59 f.

²⁸¹ Ein Beispiel für eine *Geldstrafenvorlage* findet bei GREVE, *Straffene*, S. 128.

²⁸² Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* III, S. 61ff. und TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 197 ff.

muß.²⁸³ Die *Geldstrafenannahme* wird hingegen im dänischen System durch den Richter erlassen, die Beteiligung der Anklagebehörde im Rahmen dieser Sanktionsform ist auf die Erklärung (oder Verweigerung) der Zustimmung reduziert.

Auffallend ist des weiteren, daß es sich bei der *Geldstrafenvorlage* inhaltlich um eine Erledigungsform der Anklagebehörde zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens handelt, bei der gerade **keine formelle Anklage** erhoben wird und keine gerichtliche Beteiligung stattfindet. Nichtsdestotrotz ist diese Verfahrensalternative in den Vorschriften zur Anklageerhebung und zum Verfahren in *Vergehenssachen* normiert und nicht in denen zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens, in welchen beispielsweise die Beendigungsmöglichkeit von Verfahren aus Gründen der Opportunität normiert ist. Auch wird diese summarische Verfahrensform häufig in den dänischen Lehrbüchern unter den Beschreibungen des gerichtlichen Verfahrens behandelt.²⁸⁴ Dieses ist dadurch erklärbar, daß zum einen bei Nichtannahme der *Geldstrafenvorlage* durch den Beschuldigten diese als Anklage dem Gericht weitergeleitet werden kann²⁸⁵ und zum anderen, daß die Wirkungen einer erfolgreichen Durchführung denen eines Urteils gleichgestellt sind und es sich somit inhaltlich nicht um eine Form der Einstellung handelt.

Die fragwürdige systematische Einordnung der Erledigungsform der *Geldstrafenvorlage* im *Rechtspflegegesetz* ist bisher in der dänischen Literatur kein behandeltes Thema gewesen. Andererseits ist diese Besonderheit, die auch den Aufbau dieser Untersuchung geprägt hat, nicht unentdeckt geblieben: Ab dem 1. Juli 2001 wird die *Geldstrafenvorlage* im dann in Kraft tretenden neuen Kapitel 79 des vierten Buches des *Rechtspflegegesetzes* in rpl § 924 normiert sein.²⁸⁶ Dieses neue Kapitel des *Rechtspflegegesetzes* wird den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vorgeordnet und mit dem Titel *Geständnissachen* überschrieben sein. Es wird neben der *Geldstrafenvorlage* auch das schon heute an anderer Stelle (rpl § 925) normierte besondere *Geständnisverfahren* behandeln. Das bedeutet, daß die *Geldstrafenvorlage* also auch zukünftig nicht in Verbindung mit den anklagebehördlichen Beendigungsformen normiert sein wird, sondern als eine besondere Form von *Geständnissachen* eingeordnet werden wird.

Strafverfahren können also, unter den im Gesetz definierten Voraussetzungen, auch als sogenannte *Geständnisverfahren (tilståelsessager)* gemäß rpl § 925 (ab 01.07.2001: rpl § 922²⁸⁷) durch die Anklagebehörde und die Gerichte verfolgt werden. Die eigentliche Behandlung als *Geständnisverfahren* erfolgt schon im Ermittlungsverfahren: Voraussetzung für die Behandlung eines Verfahrens als ein solches ist, daß die Anklagebehörde im Ermittlungsverfahren eine gerichtliche Verhandlung mit Hinblick auf eine Behandlung der Sache nach § 925 (i.V.m. rpl § 693 Abs.3) stellt. Wird in der darauf folgenden gerichtlichen Verhandlung der Sache von dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Geständnis

²⁸³ Aufgrund dieser wesentlichen Unterschiedlichkeit zwischen *bødeforelæg* und *Strafbefehl* wurde die verwendete Übersetzung gewählt und nicht die Begrifflichkeit *Strafbefehl* im dänischen Kontext verwendet, wie es GREVE, neben anderen Alternativen, vorschlägt: GREVE, *Criminal Procedure in Denmark*, S. 9.

²⁸⁴ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje III*, S. 55 ff. (S. 59 ff.) -bezüglich *Vergehensverfahren* - und TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 129 ff. (S. 196 ff.) - bezüglich Gerichtsverfahren. Anders jedoch in der englischsprachigen Darstellung des dänischen Strafverfahrens bei GREVE, *Criminal Procedure in Denmark*, S. 8 f., welcher die *Geldstrafenvorlage (bødeforlæg)* unter der Überschrift „The Prosecution“ darstellt.

²⁸⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 199.

²⁸⁶ Lov nr. 433 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 433 vom 31.05.2000*), § 2 Nr.14 und Nr. 16.

²⁸⁷ Lov nr. 433 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 433 vom 31.05.2000*), § 2 Nr.14 und Nr. 16.

zu den Tatvorwürfen abgelegt und deuten alle weiteren Informationen auf die Richtigkeit des Geständnisses hin, so kann nach Abschluß der Befragung des Beschuldigten die Anklagebehörde mündlich Anklage erheben und das Gericht in derselben gerichtlichen Verhandlung das Urteil verkünden. Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, daß alle Beteiligten, also Anklagebehörde, Gericht und Beschuldigter, in diese verkürzte Verfahrensform einwilligen. Verweigert einer der Beteiligten die Zustimmung, dann wird das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensregeln weiterbetrieben. Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist er vorläufig festgenommen, dann ist für die Durchführung als *Geständnisverfahren* weiter Voraussetzung, daß ihm ein Verteidiger bestellt wird. Ist der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Verhandlung auf freiem Fuß, dann ist er darauf hinzuweisen, daß er einen Verteidiger bestellt bekommen kann, jedoch kann der Beschuldigte in diesen Fällen auf die Mitwirkung eines Verteidigers in der eigentlichen Verhandlung verzichten.²⁸⁸

Eine besondere Behandlung von Verfahren als *Geständnisverfahren* gemäß rpl § 925a (ab 01.07.2001: rpl § 923²⁸⁹) ist für solche Situationen vorgesehen, in denen die Möglichkeit besteht, daß der Beschuldigte in seiner Schuldfähigkeit vermindert ist (also in denen die strl §§ 68-70 und § 73 in Betracht kommen).²⁹⁰ Auch ist in Verbindung mit *Geständnisverfahren* relevant, daß sich im Rahmen dieser Verfahrensform eine besondere Variante der *Beschränkung* von Verfahren entwickelt hat: Wird dem Beschuldigten eine Vielzahl Straftaten vorgeworfen und gesteht er einen überwiegenden Teil dieser im *Geständnisverfahren* ein, dann kann der vor Ort anwesende Vertreter der Anklagebehörde bezüglich der verbleibenden, nicht eingestandenen Taten, das Verfahren beenden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der konkrete Vertreter der Anklagebehörde zu einer solchen Entscheidung innerhalb der Hierarchie der Anklagebehörde bevollmächtigt ist oder nicht.²⁹¹

In Zusammenhang mit verkürzten Verfahrensformen ist abschließend noch auf das besondere Verfahren gegen abwesende Angeklagte in „Bagatellverfahren“ hinzuweisen: Wird dem abwesenden Angeklagten eine Tat vorgeworfen, die nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden kann, dann kann das Verfahren entsprechend den Regeln des rpl § 934 in Abwesenheit des Angeklagten entschieden werden.²⁹² In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß Verfahren, die nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden können, im unteren Bereich der möglichen Kriminalität einzuordnen sind. Im dänischen Rechtssystem gibt es keine Übertretungsformen, die den Ordnungswidrigkeiten im deutschen System entsprechen könnten.²⁹³ Das bedeutet, daß beispielweise auch kleinere Verkehrsübertretungen als Straftaten eingeordnet werden und somit zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können. Dieses könnte ein Erklärungsansatz dafür sein, daß bezüglich Verfahren, die nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden können, vereinfachte Verfahrensformen entwickelt wurden, die zum Beispiel dazu führen können, daß auf die Anwesenheit des Beschuldigten vor Gericht gegebenenfalls verzichtet werden kann. Diese Möglichkeit wird dadurch abgemildert, daß sich der Beschuldigte von einer bevollmächtigten Person

²⁸⁸ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 101 ff.

²⁸⁹ Lov nr. 433 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 433 vom 31.05.2000*), § 2 Nr.14 und Nr. 16.

²⁹⁰ Vgl. TOFTEGGARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 102.

²⁹¹ Dieses ergibt sich aus einer Vorgabe des *Reichsadvokaten* aus dem Jahre 1919; *Rigsadvokatens skrivelse nr.216 af 29.09.1919*. Siehe hierzu auch TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagensgang, S. 107.

²⁹² GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje III, S.58.

²⁹³ Vgl. GREVE, Det strafferetlige ansvar, S. 61 f.

vertreten lassen kann und diese Verfahrensform auf Verfahren beschränkt ist, in denen der Tatvorwurf nicht zweifelhaft ist.²⁹⁴ Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage der Grenze solcher vereinfachter Verfahrensformen: In Dänemark wird erkannt, daß die Möglichkeit des rpl § 934 zu einer „weitgehenden Aufgabe von Rechtsgarantien“ führt.²⁹⁵

Die bisher beschriebenen Verfahrensformen betreffen zum einen Entscheidungsalternativen der Anklagebehörde, in denen diese im Rahmen der Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß das Verfahren bis zur Verkündung eines Urteils weiterbetrieben werden soll. Zum anderen betreffen diese Verfahrensformen Situationen, in denen es zu einer Verhängung einer Sanktion kommen soll ohne das formell ein Urteil gesprochen wird, die Entscheidung in den Folgen einem solchen aber gleichgestellt ist. Soweit hingegen die Anklagebehörde aufgrund der abgeschlossenen Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß keine weitere Strafverfolgung stattfinden soll, das Verfahren also abgeschlossen werden soll, so kann dieses im Rahmen der letzten beiden Entscheidungsalternativen erfolgen.

3.2. Die Entscheidung der Anklagebehörde, das Verfahren zu beenden

Die beiden Entscheidungsalternativen der Anklagebehörde zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens, die beide zu einer Beendigung des Strafverfahrens führen, unterscheiden sich in ihrer Konzeption durch einen wesentlichen Unterschied: Bei dem *Aufgeben der Strafverfolgung* kann die Anklagebehörde aus verschiedenen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Anklage erheben, während bei dem *Fallenlassen der Anklage* die rechtlichen und tatsächlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens für eine Erhebung der Anklage sprechen, die Anklagebehörde aber aus anderen Gründen zu der Überzeugung gelangt, daß es nicht zu einer Fortführung des Strafverfahrens kommen soll.

Das *Rechtspflegegesetz* definiert in Kapitel 65 unter der Überschrift *die Strafverfolgung*²⁹⁶ die beiden Formen der anklagebehördlichen Beendigung von Strafverfahren. Diese beiden Beendigungsmöglichkeiten werden unter dem Begriff *Unterlassen der Strafverfolgung* (*påtaleundladelse*²⁹⁷) zusammengefaßt, welcher mit dem deutschen Begriff „Einstellungen“²⁹⁸ vergleichbar ist. Die Begrifflichkeit *Unterlassen der Strafverfolgung* findet sich jedoch nicht mehr im *Rechtspflegegesetz*. Nach Empfehlung der *Kommission für Rechtspflege*, welche sich zu Beginn der 90'er Jahre in einem Gutachten²⁹⁹ dafür aussprach, eine klare sprachliche Trennung zwischen Verfahrensbeendigungen aufgrund einer nicht ausreichenden Grundlage für die Anklageerhebung und Beendigungen aus Opportuni-

²⁹⁴ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 200 f.

²⁹⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje III, S.58 f.

²⁹⁶ Vgl. Fußnote 181.

²⁹⁷ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 179 ff.

²⁹⁸ Die Begrifflichkeit „Einstellung“ wird in der *Strafprozeßordnung* in Verbindung mit § 170 Abs.2 StPO benutzt, während bezüglich der §§ 153 ff. StPO vom *Absehen von der Verfolgung / Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage* die Rede ist. Trotzdem wird der Begriff „Einstellung“ in der juristischen Diskussion auch in Verbindung mit Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität verwendet; vgl. CREIFELS, Rechtswörterbuch, S. 377 und S. 421 f.

²⁹⁹ BETÆNKNING 1194/1990, S. 74 f.

tätsgründen durchzuführen, wurden 1992³⁰⁰ die Vorschriften zu den Einstellungen neu organisiert und zusammengefaßt. Diese Reform hat zur Folge, daß nunmehr deutlicher zwischen dem *Aufgeben der Strafverfolgung* (*påtaleopgivelse*) und dem *Fallenlassen der Anklage* (*tiltalefrøfald*) im dänischen Strafverfahrenssystem unterschieden wird und beide in getrennten Vorschriften normiert sind.

3.2.1. Die Beendigung des Verfahrens im Rahmen des Aufgebens der Strafverfolgung gemäß rpl § 721

Grundlage des *Aufgebens der Strafverfolgung* im Rahmen des rpl § 721 ist also, daß die Anklagebehörde zu der Überzeugung gelangt, das eine in der Sache erhobene Anklage **nicht** zu einer Verurteilung führen würde.³⁰¹ Damit entspricht die Grundkonzeption des *Aufgebens der Strafverfolgung* der des § 170 Abs.2 StPO im deutschen Strafverfahren: Bieten die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so stellt die Anklagebehörde das Verfahren ein. In Gegensatz zu der Regelung im deutschen Recht definiert rpl § 721 jedoch, in welchen Situationen das *Aufgeben der Strafverfolgung* - ganz oder teilweise - durchzuführen ist. Zum einen ist diese Form der Verfahrensbeendigung anzuwenden, wenn sich der Anfangsverdacht nicht bestätigt hat, sich also der Verdacht gegen den Beschuldigten als grundlos erwiesen hat (rpl § 721 Abs.1 Nr.1). Zum anderen ist die Strafverfolgung aufzugeben, wenn aus anderen Gründen nicht zu erwarten ist, daß eine Anklage zu einer Verurteilung führen kann (rpl § 721 Abs.1 Nr.2). In Rahmen der zweiten Einstellungsalternative bleibt regelmäßig der Anfangsverdacht bestehen, jedoch existieren anderen Gründe, die eine Verurteilung ausschließen oder nicht zu erwarten lassen. Diese Gründe können Verfolgungshindernisse sein, beispielsweise Verjährung, Immunität oder Alter des Tatverdächtigen, oder die Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte gerechtfertigt gehandelt hat oder das Verhalten nicht schuldhaft war. Allerdings können jedoch Fälle, in denen die Möglichkeit der *Unzurechenbarkeit* des Beschuldigten besteht, angeklagt werden, da das Gericht gegebenenfalls über andere Maßnahmen (nach strl §§ 68 ff.) entscheiden soll. Die Strafverfolgung ist des weiteren aufzugeben, wenn die Ermittlungen nur eine unzureichende Beweislage hervorgebracht haben und somit eine Verurteilung nicht zu erwarten ist. Ein solches Vorgehen wird in der dänischen Literatur häufig unter dem Stichwort *Niederlegung aufgrund der Beweislage*³⁰² beschrieben.³⁰³

Neben den bisher genannten Alternativen des *Aufgebens der Strafverfolgung*, die denen der Einstellung gemäß § 170 Abs.2 StPO im deutschen Strafverfahren in ihrem wesentlichen Gehalt entsprechen, bietet das *Rechtspflegegesetz* noch eine weitere: Die Anklagebehörde kann das Verfahren beenden, wenn die weitere Durchführung des Verfahrens Schwierigkeiten, Kosten oder Bearbeitungszeiten mit sich bringen würde, die in keinem

³⁰⁰ Lov nr.385 af 25.5.1992 (*Gesetz Nr. 385 vom 25.5.1992*), im Rahmen dieser Neustrukturierung wurden das *Aufgeben der Strafverfolgung* und das *Fallenlassen der Anklage* in getrennten Vorschriften normiert, vorher waren sie beide in § 723 a.F. normiert.

³⁰¹ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 180.

³⁰² *Henlæggelse på bevisets stilling*, vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 95 ff. und SMITH, *Straffepoces*, S. 96. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 179, hält diese Formulierung jedoch für *unglücklich*, da sie den Beschuldigten mit einer Schuldvermutung behaftet, ohne das diese jemals von einem Gericht überprüft wurde.

³⁰³ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 179 ff., SMITH, *Straffepoces*, S. 96 f.

vertretbaren Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der vermutlich verhängten Strafe stehen würde (rpl § 721 Abs.1 Nr.3). Diese Beendigungsmöglichkeit aus *ressourcenbedingten Gründen*, wie sie im dänischen Zusammenhang auch genannt wird,³⁰⁴ wurde 1987 in das *Rechtspflegegesetz* in Verbindung mit dem *Gesetz zur Bekämpfung der ökonomischen Kriminalität* eingefügt³⁰⁵ und ermöglicht der Anklagebehörde, Ressourcen konzentriert und sinnvoll einzusetzen, bestimmten Verfahren Priorität einzuräumen und gleichzeitig andere zu beenden. Hierbei ist auch von Bedeutung, daß sich diese Beendigungsalternative, wie die anderen Alternativen des rpl § 721 auch, auf das gesamte in Frage stehende Strafverfahren beziehen kann oder nur auf einen Teil eines Verfahrenskomplexes. Damit hat diese Erledigungsform eine große Bedeutung für die sogenannte *Verfolgungsbegrenzung*, sie ermöglicht, in komplexen Verfahren mit verschiedenen Tatverdächtigen die Ermittlungsarbeit auf einige der Tatvorwürfe zu reduzieren und damit gegebenenfalls Verfahren innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens praktisch durchführbar zu machen.³⁰⁶

Diese Möglichkeit der Beendigung von Verfahren, oder gegebenenfalls von Teilen eines solchen, findet sich jedoch nicht nur in der Vorschrift zum *Aufgeben der Strafverfolgung*, sondern mit gleichem Wortlaut auch in der Vorschrift zum *Fallenlassen der Anklage* (rpl § 722 Abs.1 Nr.5). Diese Doppelnormierung eines Einstellungsgrundes in zwei konzeptionell unterschiedlichen Formen der Einstellung wirkt auf den ersten Blick unlogisch und widersprüchlich. Innerhalb der dänischen Literatur löst dieses Faktum jedoch kaum größeres Interesse aus: GAMMELTOFT-HANSEN stellt dazu eher beiläufig fest, daß in der Praxis diese Beendigungsalternative im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* angewendet werden würde und auch sollte, da Ziel dieser Beendigungsform insbesondere die Vermeidung unnötigen Verbrauchs von Ressourcen sei. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sei die Anwendung dieser Beendigungsalternative häufig in einem frühen Stadium des Strafverfahrens sinnvoll, zu einem Zeitpunkt also, zu dem normalerweise noch nicht ausreichende Informationen zur Entscheidung über die Erhebung der Anklage vorlägen. Eine Einstellung im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* beinhaltet grundsätzlich eine Vermutung über die strafrechtliche Schuld des Beschuldigten, eine solche Schuldvermutung wäre zu dieser frühen Phase des Strafverfahrens zu wagen, daher sei die Beendigung im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* angezeigt.³⁰⁷ Darüber hinaus wird dieser Einstellungsmöglichkeit letztlich auch keine größere praktische Bedeutung zugestanden.³⁰⁸

Die Entscheidung über das *Aufgeben der Strafverfolgung* kann zu jedem Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens getroffen werden. Zentral für die Arbeit der Anklagebehörde sind dabei jedoch die Vorgaben des rpl § 96: Zum einen ist das Strafverfahren mit der, der

³⁰⁴ *Ressourcemæssige grunde*, vgl. SMITH, *Straffeproses*, S. 100.

³⁰⁵ Lov nr. 385 af 10.06.1987 (*Gesetz Nr. 385 vom 10.06.1987*); bei in Kraft treten dieser Vorschrift war die Normierung von *Aufgeben der Strafverfolgung* und *Fallenlassen der Anklage* im *Rechtspflegegesetz* noch nicht getrennt, siehe Fußnote 300.

³⁰⁶ Zur *Verfolgungsbegrenzung (påtalebegrænsning)* siehe GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 182 f. und insbesondere S. 198 ff.

³⁰⁷ GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 182 f.

³⁰⁸ TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 97 f. Eine Beschreibung eines Teils der Praxis der Anwendung dieser Vorschrift kann den jährlich erscheinenden *Jahresberichten der Anklagebehörde* entnommen werden: ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1989, S. 110 ff.; 1990, S. 147; 1991, S. 116 ff.; 1992, S. 110 ff.; 1993, S.155ff.; 1994, S. 37 ff.

Sache angemessenen, Geschwindigkeit durchzuführen, was bedeutet, daß eine unnötige Hinauszögerung des Straf- beziehungsweise des Ermittlungsverfahrens zu vermeiden und bei Vorliegen der Voraussetzungen das Verfahren unverzüglich zu beenden ist. Zum anderen ist wichtiges Gebot, daß eine Strafverfolgung von Unschuldigen nicht stattfindet, was zur Folge hat, daß bei einem sich nicht bestätigten Tatverdacht die unverzügliche Beendigung des Verfahrens angezeigt ist. Das bedeutet, daß für die Beendigungsalternative des *Aufgebens der Strafverfolgung* das konkrete Verfahren nicht „durchermittelt“ sein muß, die Anklagebehörde kann diese Entscheidung schon in einem frühen Stadium der Ermittlungen treffen.³⁰⁹

Auch ist von Bedeutung, daß das *Rechtspflegegesetz* in seiner Formulierung zum *Aufgeben der Strafverfolgung* zwar das Wort **kann** gebraucht, welches einen großen Entscheidungsspielraum andeutet, die Entscheidungsfreiheit (oder das Ermessen) der Anklagebehörde jedoch durch die oben genannten Vorgaben für Durchführung des Strafverfahrens tatsächlich sehr begrenzt ist. Ausgangspunkt ist, Strafverfahren nicht länger als notwendig zu betreiben und Unschuldige nicht ungerechtfertigten (weiteren) Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterwerfen. Maßgeblich für die Entscheidung der Anklagebehörde ist die eigene Prognose, ob eine Anklage der konkreten Sache zu einer Verurteilung führen würde. Wird diese Frage verneint, so hat die Anklagebehörde das Verfahren zu beenden. Von diesem Grundsatz kann nur in sehr speziellen Situationen abgewichen werden, wenn andere Gründe eine weitere Durchführung des Verfahren, also eine Anklageerhebung mit darauf folgender gerichtlicher Verhandlung der Sache, ausnahmsweise notwendig machen. Dies ist beispielsweise in Verfahren der Fall, in denen die Prognose, daß es zu keiner Verurteilung kommen wird, auf der Anwendung einer Vorschrift oder eines Prinzips beruht (beispielsweise in Verbindung mit Rechtfertigungsgründen), das verschiedene Interpretationsmöglichkeiten beinhaltet und daher von der Anklagebehörde eine gerichtliche Klärung angestrebt wird.³¹⁰

Die Entscheidung über das *Aufgeben der Strafverfolgung* wird in Fällen des rpl § 721 Abs.1 Nr.1 (der Verdacht hat sich als grundlos erwiesen) durch den *Polizeivorgesetzten* getroffen, für alle anderen Alternativen dieser Einstellungsform liegt die Entscheidungskompetenz bei dem Teil der Anklagebehörde, dem auch die Anklagekompetenz übertragen ist - also für einen großen Teil der Verfahren wiederum bei dem *Polizeivorgesetzten*.³¹¹ Diese Kompetenzverteilung wurde jedoch durch die *Mitteilung des Reichsadvokaten 7/1992 (rigadvokatens meddelelse (RM) 7/1992)* modifiziert: In Verfahren, die unter die Anklagekompetenz des *Polizeivorgesetzten* fallen, ist die Entscheidung über das *Aufgeben der Strafverfolgung* in Form der *Begrenzung der Strafverfolgung* des Verfahrens dem übergeordneten *Staatsadvokaten* vorzulegen, soweit der in Frage stehende Tatvorwurf Freiheitsstrafe ohne Bewährung als Sanktion begründen würde oder soweit die *Begrenzung des Verfahrens* zu einer wesentlichen Veränderung der Art oder Höhe der Sanktion führen würde.³¹²

³⁰⁹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* I, S. 181.

³¹⁰ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje* I, S. 181 ff.

³¹¹ Siehe rpl § 721 Abs.2: der Justizminister kann eine andere Kompetenzverteilung festlegen.

³¹² *Rigsdvokatens meddelelse 7/1992*, Punkt 1.5.4. Siehe auch ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 111.

3.2.2. Die Beendigung des Verfahrens im Rahmen des Fallenlassens der Anklage gemäß rpl § 722 und § 723

Grundvoraussetzung für das *Fallenlassen der Anklage* ist, daß die Anklagebehörde zum Abschluß der Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß die Voraussetzungen für die Erhebung der Anklage vorliegen. Die Anklagebehörde kommt aber dennoch im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* zu dem Ergebnis, daß die Weiterführung des Verfahrens aus verschiedenen Gründen nicht **notwendig** oder **sinnvoll** ist: Es geht also um Beendigungen von Strafverfahren aus Gründen der Opportunität.³¹³

Den rechtlichen Hintergrund für diese Entscheidungsmöglichkeit der Anklagebehörde bilden die rpl §§ 722, 723, in welchen die Voraussetzungen für diese Möglichkeit der Verfahrensbeendigung sowie die Kompetenzverteilung innerhalb der Anklagebehörde normiert sind. Die Gründe, die zu der Einstellungsentscheidung führen können, sind in rpl § 722 Abs.1 und Abs.2 definiert. Den verschiedenen Einstellungsvarianten ist gemeinsam, daß es bei allen letztlich um die Frage der Zweckmäßigkeit³¹⁴ der weiteren Strafverfolgung geht. Die Zweckmäßigkeit der weiteren Durchführung des Strafverfahrens kann beispielsweise durch die bereits erfolgte Durchführung anderer Maßnahmen als Reaktion auf die strafbare Handlung, durch die Erfüllung von Auflagen oder durch das mangelnde gesellschaftliche Interesse an der Strafverfolgung in Frage gestellt sein.³¹⁵

Die Konstruktion der Beendigungsmöglichkeit des *Fallenlassens der Anklage* entspricht im Prinzip der Konstruktion der Opportunitätseinstellungen im deutschen Recht: Das verfolgbare Verfahren wird nicht weiter durchgeführt, da die entscheidende Instanz aufgrund von bestimmten Gründen dieses für nicht angezeigt erachtet. In beiden Systemen geht es für die zuständige Entscheidungsinstanz um die Beurteilung der Frage, ob Gründe vorliegen, die die weitere Durchführung des Verfahrens als nicht opportun erscheinen lassen. In Dänemark gibt es aber, wie bereits erwähnt, im Wortlaut des normierten Rechts keine ausdrückliche Verpflichtung der Anklagebehörde zur Anklageerhebung, welche dem § 170 Abs.1 StPO im deutschen System entsprechen könnte. Daher wird dem *Fallenlassen der Anklage* nicht ein besonderer Ausnahmestatus zugesprochen, wie es in der deutschen Diskussion in Verbindung mit den §§ 153 ff. StPO geschieht.³¹⁶

4. Zusammenfassende Bemerkungen zur Anklagebehörde im dänischen Strafverfahrenssystem und ihrer Entscheidungsfunktion

Es hat sich gezeigt, daß die Anklagebehörde im dänischen Strafverfahrenssystem die zentrale Instanz des Ermittlungsverfahrens ist: Zum einen übt sie, in Zusammenarbeit mit

³¹³ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 183 ff.

³¹⁴ Im dänischen Zusammenhang wird häufig von *rimelighed* (*Billigkeit*) und *hensigtsmæssighed* (*Zweckdienlichkeit, Zweckmäßigkeit*) gesprochen, vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S.183. Die Übersetzungen sind GUBBA, *Juridisk ordbog, dansk - tysk*, S. 460 und S. 263 entnommen.

³¹⁵ Vgl. rpl § 722 Abs.1 und 2.

³¹⁶ Siehe hierzu stellvertretend: HOHENDORF, *Das Opportunitätsprinzip als Magd des Legalitätsprinzips*, ZRP 1987, S. 218 und ROXIN, *Strafverfahrensrecht*, S. 85 ff., der aber darauf hinweist, daß bezüglich bestimmter Kriminalitätsbereiche praktisch das Opportunitätsprinzip gelte.

der Polizei, Ermittlungsfunktionen aus, zum anderen entscheidet sie über die Frage, ob das konkrete Strafverfahren zur Anklage gebracht werden soll oder ob es ohne gerichtliche Entscheidung beendet werden soll.

Den Strafverfolgungsbehörden stehen in Dänemark eine Vielzahl von vereinfachten und verkürzten Verfahrensformen zur Verfügung. Die Anklagebehörde hat dabei die Kompetenz, eigenständig über die *Geldstrafenvorlage* und über die Nichtverfolgungsformen des *Aufgebens der Strafverfolgung* und des *Fallenlassens der Anklage* zu entscheiden. In Verbindung mit den beiden letzten Erledigungsformen ist aus deutscher Sicht zu bemerken, daß diese zwar in ihrer theoretischen Konzeption deutlich voneinander abzugrenzen sind, es in der Praxis aber offenbar Überschneidungen geben kann. Ein Indiz hierfür ist die Beendigung von Strafverfahren aus *ressourcenbedingten Gründen*, die sowohl in der Vorschrift zum *Aufgeben der Strafverfolgung* normiert ist, als auch in der zum *Fallenlassen der Anklage*. Auch ist bemerkenswert, daß beide Erledigungsformen im dänischen Strafverfahrenssystem keine lange Tradition bezüglich ihrer getrennten Normierung haben. Im Folgenden dieser Arbeit wird daher auf die Abgrenzungen oder Überschneidungen der beiden Erledigungsformen ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Im dänischen Strafverfahrenssystem ist es die Anklagebehörde, die zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens die Entscheidungsfunktion ausübt. Damit wird die Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens oder auch die Beendigung desselben aus Gründen der Opportunität, durch eine hierarchisch strukturierte Organisation getroffen. Dabei ist zum einem von Bedeutung, daß die Arbeit der Anklagebehörde, und damit auch die Entscheidungen über Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität, durch generelle und konkrete Anweisungen der übergeordneten Instanz gelenkt werden können. Dabei hat insbesondere der *Reichsadvokat* eine bedeutende Rolle, da dieser durch seine Vorgaben die Ausübung der Entscheidungsfunktion der Anklagebehörde steuern kann. Zum zweiten ist bemerkenswert, daß getroffene Entscheidungen im Rahmen des innerbehördlichen *Rekurssystems* jeweils durch die übergeordnete Instanz der Anklagebehörde überprüft und revidiert werden können.

In Verbindung mit der Entscheidungsfunktion der Anklagebehörde und ihrer hierarchischen Organisation ist aus deutscher Sicht außerdem von Interesse, daß ihre Vertreter auf der untersten Ebene auch mit der Leitung der Polizei beauftragt sind: Die *Polizeivorgesetzten* sind einerseits Teil der Anklagebehörde und können im konkreten Verfahren die Entscheidungsfunktion ausüben, andererseits sie mit der Leitung der Polizei in dem jeweiligen *Polizeikreis* beauftragt. Die Doppelfunktion der *Polizeivorgesetzten* bedeutet, daß im dänischen Rechtssystem polizeiliche und anklagebehördliche Funktionen ineinander fließen und daher nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind. Dieses zeigt sich beispielsweise an der Diskussion zur Ermittlungsfunktion von Polizei und Anklagebehörde. Andererseits sind die verschiedenen Arbeitsbereiche auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* in der Praxis dadurch voneinander abgegrenzt, daß der *stellvertretende Polizeivorgesetzte* die Ausübung der anklagebehördlichen Funktionen durch die juristischen Mitarbeiter in seiner Abteilung leitet und andere Funktionen der Polizei durch andere Abteilungen ausgeübt werden. Trotzdem bleibt aber die Frage, was diese Verflechtung von Polizei und Anklagebehörde in der Praxis bedeutet und wie sie sich in der Handhabung der anklagebehördlichen Kompetenzen auswirkt.

Eine weitere Besonderheit des dänischen Systems bezieht sich auf die Rolle des Justizministers: Die Anklagebehörde ist ihm unterstellt und unterliegt seiner Aufsicht. Das bedeutet, daß der Justizminister Bestimmungen zur Ausführung der Arbeit der Anklagebehörde erlassen kann und auch Vorgaben zu konkreten Verfahren erteilen kann. Er hat damit die Möglichkeit nicht nur generell, sondern auch konkret auf die Behandlung von Strafverfahren einzuwirken und Entscheidungen zu beeinflussen. Diese Kompetenz des Justizministers ist in Dänemark Gegenstand der Kritik, da sie die Gefahr birgt, daß nicht sachgemäße und politische Gesichtspunkte die Strafverfolgungspraxis beeinflussen können.

Die Rolle Justizministers und die Verflechtung von Polizei und Anklagebehörde könnte ein Einfallstor dafür bieten, daß Strafverfolgung mißbraucht werden kann. Diese Gefahr wirkt um so größer, wenn die Anklagebehörde erhebliche Entscheidungsspielräume im Strafverfahren hat, zum Beispiel durch die Gewährung von Opportunitätsmöglichkeiten. Im Weiteren dieser Untersuchung wird daher ein Fokus auf die Frage gerichtet, ob und in welcher Weise der Justizminister oder andere Ebenen der Anklagebehörde, auf die Behandlung von Strafverfahren einwirken. Auch ist zu untersuchen, welche Instanz der Anklagebehörde in der Praxis über Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität entscheidet und nach welchen Vorgaben.

Drittes Kapitel

Die gesetzlichen Grundlagen für das Fallenlassen der Anklage durch die Anklagebehörde

1. Der generelle Anwendungsbereich des Fallenlassens der Anklage im dänischen Strafverfahrenssystem

Die rpl § 722 und § 723 bilden die Grundlage der Entscheidung der Anklagebehörde zur Beendigung des Verfahrens im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage*. In rpl § 722 Abs.1 und 2 sind die verschiedenen Alternativen der Einstellung normiert, während in rpl § 722 Abs.3 die Entscheidungskompetenz für diese Erledigungsalternativen geregelt ist. Rpl § 723 enthält des weiteren Vorschriften, die das *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen betreffen. Weitere relevante Vorschriften finden sich darüber hinaus in rpl § 724, in welchem sich Regelungen zur Benachrichtigung im Falle des *Fallenlassens der Anklage*, sowie zum Beschwerdeverfahren und zur Rechtskraft finden.

Die einzelnen Alternativen des *Fallenlassens der Anklage* enthalten konkrete Vorgaben darüber, auf welche Verfahren in welcher Konstellation sie anzuwenden sind. Eine für alle Varianten geltende generelle Beschränkung der Anwendung dieser Erledigungsform auf bestimmte Verfahren oder Kriminalitätsformen gibt es nicht. Auch stellt sich die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften in Verfahren gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte grundsätzlich nicht: Das dänische Strafrechtssystem beinhaltet kein spezielles Verfahrenssystem für diese Gruppen von Beschuldigten. Es gibt keine Jugendgerichte und kein besonders Verfahrens- und Sanktionssystem für Strafverfahren gegen Jugendliche. Für die Gruppe der 15- bis 18-jährigen Beschuldigten³¹⁷ gilt zum einen das allgemeine Strafrecht, im Rahmen dessen einige spezielle Reaktionsmöglichkeiten für Jugendliche entwickelt wurden³¹⁸ und in dem sich auch vereinzelte Sonderregelungen zu Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten unter 18 Jahren finden.³¹⁹ Zum anderen gilt für diese Gruppe neben dem strafrechtlichen Reaktionssystem auch gleichzeitig das System der *sozialen Fürsorge* für Kinder und Jugendliche.³²⁰ Das System der *sozialen Fürsorge* findet für Kinder unter der Strafmündigkeitsgrenze von 15 Jahren ausschließlich Anwendung, es kann jedoch darüber hinaus bis zu einem Alter von 18 Jahren angewendet werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß bei Ermittlungen gegen einen jugendlichen Beschuldigten regelmäßig die sozialen Behörden zu unterrichten sind.³²¹ Beide Reaktionssysteme können bei strafbarem Verhalten von jungen Tatverdächtigen ab 15 Jahren nebeneinander agieren, die Praxis ist aber bemüht, beides

³¹⁷ Die Strafmündigkeitsgrenze liegt gemäß strl § 15 in Dänemark bei 15 Jahren, siehe hierzu CORNILS /GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 19 und TOFTEGAARD NIELSEN, Strafferettens almindelige del II, S. 269 f.

³¹⁸ Siehe dazu GREVE, Straffene, S. 157 ff.

³¹⁹ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 69 f. Zu den einzelnen Sonderregelungen bezüglich Jugendlicher siehe auch GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 15, S. 26 und S. 66 ff.

³²⁰ Zu den Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen des sozialen Systems siehe im dritten Kapitel 2.3.

³²¹ Vgl. dazu rpl § 752 Abs.2 und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 26.

zu koordinieren und sinnvoll zu nutzen.³²² Hierbei ist die Beendigungsformen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2. und Nr.3 von besonderer Bedeutung, die eine Kombination von *Fallenlassen der Anklage* und sozialen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendfürsorge ermöglichen.³²³

2. Die Varianten des *Fallenlassens der Anklage* im ersten Absatz des rpl § 722

Der rpl § 722 Absatz 1 enthält insgesamt sieben verschiedene Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, welche jeweils eigene Voraussetzungen für die Verfahrensbeendigungen definieren. Einige dieser Varianten beschränken die Anwendung dieser Erledigungsform auf bestimmte Verfahren, beispielsweise bezüglich des Strafrahmens der konkreten Tat (rpl § 722 Abs.1 Nr.1) oder bezüglich des Alters des Beschuldigten (rpl § 722 Abs.1 Nr.3). Andere definieren nicht im eigentlichen Sinne eine Alternative des *Fallenlassens der Anklage*, sondern verweisen auf oder bilden die Rechtsgrundlage für Varianten, die andernorts definiert sind (§ 722 Abs.1 Nr.6 und Nr.7).

Allen Varianten des *Fallenlassens der Anklage* ist gemeinsam, daß die Anklage des Verfahrens **ganz** oder **teilweise** unterlassen werden kann. Damit hat die Anklagebehörde die Kompetenz neben der völligen Beendigung des Verfahrens auch nur Teile eines solchen abzuschließen, welches bedeutet, daß die Entscheidungsmöglichkeit des *Fallenlassens der Anklage* auch der *Verfahrensbegrenzung* dienen kann.³²⁴

Im Folgenden werden alle Alternativen des rpl § 722 vorgestellt und analysiert, wobei der Schwerpunkt jedoch auf den Vorschriften liegt, die im Sinne GAMMELTOFT-HANSENS „echte“ Opportunitätsentscheidungen ermöglichen³²⁵ oder jedenfalls der Anklagebehörde einen beachtlichen Entscheidungsspielraum einräumen. Auch soll ein Schwerpunkt auf der Untersuchung solcher Varianten des rpl § 722 liegen, die praktische oder flexible Herangehensweisen an Strafverfahren und an strafrechtliche Reaktionsformen ermöglichen. Die sonstigen Vorschriften des rpl § 722 werden nur kurz zur Veranschaulichung der Unterschiedlichkeit zu den zuvor behandelten Vorschriften angesprochen werden und um ein, soweit möglich, vollständiges Bild der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* zeichnen zu können. Die nach dänischem Verständnis zentrale Opportunitätsnorm des rpl § 722, die des Absatzes 2,³²⁶ wird entsprechend der Gesetzessystematik im Anschluß an die Analyse der Alternativen des Absatzes 1 Gegenstand der Untersuchung sein.

2.1. Das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1

Die Vorschrift des rpl § 722 Abs.1 Nr. 1 betrifft nur einen Teil möglicher Strafverfahren: Die Anklagebehörde kann nach dieser Norm Verfahren beenden, wenn die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nach der Strafandrohung des Gesetzes keine höhere Strafe als *Geldstrafe (bøde)* zur Folge haben kann und wenn sie von *geringer Strafwürdigkeit* ist.

³²² GREVE, *Straffene*, S. 157.

³²³ Siehe dazu im dritten Kapitel 2.3.

³²⁴ Zu *Verfahrensbegrenzungen* siehe GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 198 ff.

³²⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 183 f. Siehe auch oben im ersten Kapitel 1.3.

³²⁶ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 98.

Das bedeutet, daß der Anwendungsbereich dieser Alternative des *Fallenlassens der Anklage* auf Verfahren im Bereich der geringfügigen Kriminalität zugeschnitten ist.

2.1.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.1

Die Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 beruht also auf dem Vorliegen von zwei Voraussetzungen: Die eine bezieht sich auf die Strafandrohung, die für die vorgeworfene Tat im Gesetz vorgesehen ist, während die andere die Einschätzung der Strafwürdigkeit des konkreten Tatvorwurfs betrifft.

Das Vorliegen der ersten Voraussetzung ergibt sich aus dem materiellen Recht: Das dänische Strafrecht definiert in strl § 31 die *Gefängnisstrafe* (*fængsel*), die *Haftstrafe* (*hæfte*) und die *Geldstrafe* (*bøde*) als die allgemeinen Strafen. Die beiden erstgenannten sind freiheitsentziehende Strafen, wobei die *Haftstrafe* als sogenannte *einfache Freiheitsentziehung*³²⁷ für 7 Tage bis 6 Monate verhängt werden kann (strl § 44). Die *Haftstrafe* wird in der Praxis häufig als Sanktion im Nebenstrafrecht verhängt, insbesondere in Verbindung mit Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr.³²⁸ Die *Gefängnisstrafe* kann als zeitige Strafe zwischen 30 Tagen und 16 Jahren, beziehungsweise bis zu 20 Jahren, soweit das Gesetz eine besondere Straferhöhung vorsieht, verhängt werden oder als lebenslange Strafe (strl § 33). Nach der Konzeption der Trennung zwischen verschiedenen Formen der freiheitsentziehenden Strafe im dänischen Recht, soll der Vollzug beider in unterschiedlichen Institutionen erfolgen und auch in seiner Ausgestaltung unterschiedlich sein³²⁹. Nichtsdestotrotz wird in Beschreibungen des dänischen Systems darauf hingewiesen, daß in der tatsächlichen Strafvollstreckung diese Unterscheidung kaum mehr praktische Bedeutung habe,³³⁰ welches als wesentliches Argument für die Forderung diese Trennung aufzuheben dient.³³¹ Diese Kritik hat schließlich zu der Entscheidung geführt, daß in Dänemark ab dem 1. Juli 2001 die Unterscheidung zwischen *Haftstrafe* und *Gefängnisstrafe* aufgehoben wird und ab diesem Datum als freiheitsentziehende Sanktion nur noch *Gefängnisstrafe* verhängt werden kann.³³² Mit der Abschaffung der *Haftstrafe* wird gleichzeitig die Mindeststrafe für *Gefängnisstrafe* auf 7 Tage herabgesetzt.³³³

Für *Geldstrafen* sieht das Strafrecht als Grundsatz ein Tagessatzsystem vor (*dagbøde-systemet*), wobei bis zu 60 Tagessätze mit einem jeweiligen Minimum von 2,- DDK verhängt werden können (strl § 51). Eine Obergrenze für die Höhe von *Geldstrafe* gibt es nicht. Neben dem Tagessatzsystem können *Geldstrafen* in den besonderen im Gesetz genannten Fällen, beispielsweise wenn sie neben einer anderen Strafe verhängt werden

³²⁷ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 99 f., die die englischen Begriffe „simple detention“ und „lenient imprisonment“ gebrauchen.

³²⁸ CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 8.

³²⁹ Zur Entwicklung und Konzeption von freiheitsentziehenden Sanktionsformen in Dänemark siehe: WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 1 ff.; S. 14 ff.

³³⁰ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 100 und WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 20.

³³¹ Vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 15 und WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 20.

³³² Lov nr. 433 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 433 vom 31.05.2000*).

³³³ Zukünftige Fassung (ab 1.07.2001) des strl § 33 Abs.1; vgl. Lov nr. 433 af 31.05.2000 (*Gesetz Nr. 433 vom 31.05.2000*).

oder bei Verfahren, die Nebenstrafrecht betreffen³³⁴, auch als einmalige Gesamtsumme verhängt werden (vgl. strl § 51).

Neben den genannten Sanktionsformen werden in Dänemark auch die *bedingten Verurteilungen* (*betingede domme*) als eigene Sanktionsform angesehen.³³⁵ Eine *bedingte Verurteilung* ist ein Urteil auf Bewährung, welches entweder mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe (*Gefängnisstrafe* oder *Haftstrafe*) oder einer *Geldstrafe* verbunden ist (strl § 56 Abs.2), oder welches, das ist die Grundform im dänischen Strafrecht, ohne eine konkrete Straffestsetzung erfolgt (strl § 56 Abs.2). Auch ist möglich, eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit einer *bedingten Verurteilung* zu kombinieren, so daß im Urteil der Vollzug von Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten zusammen mit einer *bedingten Verurteilung* verhängt wird (strl § 58 Abs.1). Auch kann die *bedingte Verurteilung* in bestimmten Fällen mit einer Geldstrafe kombiniert werden (strl § 50, § 58 Abs.2). In Verbindung mit einer *bedingten Verurteilung* wird dem Verurteilten auferlegt, innerhalb der Bewährungszeit keine weiteren Straftaten zu begehen, des weiteren kann das Gericht die in strl § 57 definierten zusätzlichen Auflagen erteilen.³³⁶

In Verbindung mit *bedingten Verurteilungen* steht im dänischen Sanktionssystem des weiteren die Reaktionsform der *gemeinnützigen Arbeit* (*samfundstjenste*), welche seit 1992 in strl §§ 62 ff. normiert ist.³³⁷ Diese als Auflage einer *bedingten Verurteilung* konzipierte Reaktion auf strafbares Verhalten wird in Beschreibungen des dänischen Strafrechtssystems auch als eigene Sanktionsform bezeichnet.³³⁸ Sie wird von den Gerichten im Urteil verhängt, wenn eine einfache *bedingte Verurteilung* im Rahmen der strl §§ 56, 57 als nicht ausreichend erscheint (strl § 62 Abs.1). Die Arbeitsaufgabe besteht darin, innerhalb der von Gericht festgelegten Frist eine festgesetzte Anzahl von Stunden (zwischen 40 und 240) unter Aufsicht und Organisation der *Kriminalfürsorge* (*kriminalforsorgen*) unentgeltlich zu arbeiten (strl § 63).³³⁹

Die Sanktionsform der *Geldstrafe* kann, wie oben in Verbindung mit der *bedingten Verurteilung* bereits erwähnt, zusammen mit anderen Sanktionsarten verhängt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Angeklagte (oder andere) durch die abgeurteilte Tat einen ökonomischen Vorteil erlangt haben oder dieses beabsichtigt war (strl § 50 Abs.2). Des weiteren können Sanktionen auch mit den im Gesetz definierten *anderen Rechtsfolgen der strafbaren Handlung* kombiniert werden. Diese *anderen Rechtsfolgen* sind in den strl §§ 68 ff definiert und können in drei Gruppen eingeordnet werden: Behandlung von in ihrer Schuldfähigkeit beeinträchtigten Straftätern (strl § 68 - § 74), *Konfiskation* (strl § 75 - § 77 a) und Verlust von Rechten (strl § 78 - § 79).³⁴⁰

³³⁴ Vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 63 ff.

³³⁵ WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 16.

³³⁶ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 261.

³³⁷ Die *gemeinnützige Arbeit* wurde seit 1982 auf Versuchsbasis im dänischen Strafrecht angewandt (vgl. Folketingstidene 1981-82 (2.samling) A sp. 4565) und wurde 1992 durch lov nr. 6 af 03.01.1992 (*Gesetz Nr.6 vom 03.01.1992*) ins Strafrecht eingefügt. Siehe auch GREVE, Straffene, S. 118 f. und CORNILS, Gemeinnützige Arbeit in den nordischen Ländern, MSchKrim 1995, S. 322 ff.

³³⁸ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 99.

³³⁹ Zu der Reaktionsform der *gemeinnützigen Arbeit* siehe WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 58 f. und CORNILS, Gemeinnützige Arbeit in den nordischen Ländern, MSchKrim 1995, S. 322 ff.

³⁴⁰ Ein Überblick zu den *anderen Rechtsfolgen der strafbaren Handlung* findet sich in GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 105 ff.

Neben der hier relevanten Bedeutung der *Geldstrafe* als Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten, das in den unteren Bereich der Kriminalität eingeordnet wird, hat diese Sanktion noch eine weitere Bedeutung im dänischen Rechtssystem: Im dänischen Strafrechtssystem können neben natürlichen Personen gemäß strl §§ 25 ff. auch juristische Personen Subjekt der Strafverfolgung sein, soweit sich eine Strafbarkeit dieser aus der strafbegründenden Norm ergibt.³⁴¹ In Verfahren gegen juristische Personen ist ausschließlich die *Geldstrafe* als mögliche Sanktion vorgesehen.³⁴²

Für die Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 ist bezüglich der Sanktionsform, wie oben ausgeführt, Voraussetzung, daß die vorgeworfene Tat nach der Strafandrohung des Gesetzes mit keiner höheren Strafe als *Geldstrafe* sanktioniert werden kann. Das dänische Strafrecht arbeitet, ähnlich wie das deutsche, mit Strafrahmen, welche für das jeweils definierte strafbare Verhalten die möglichen Sanktionsformen und die Höhe der Strafe bestimmen.³⁴³ Das Strafrecht nennt neben den jeweils möglichen Sanktionsformen für die *Gefängnisstrafe* Obergrenzen. Sind diese nicht genannt, dann gelten die im allgemeinen Teil des *Strafgesetzes* genannten Obergrenzen. Für die Sanktionsform der *Haftstrafe* erfolgt nur äußerst selten eine Nennung einer Höchstgrenze, hier gilt daher die generelle Grenze von 6 Monaten. Des weiteren werden in Verbindung mit einigen Tatbeständen für die Sanktion der *Gefängnisstrafe* auch Mindeststrafen im Gesetz genannt³⁴⁴, ansonsten gelten für alle Sanktionsformen die im allgemeinen Teil definierten Minimumgrenzen.³⁴⁵

Zur Verdeutlichung des Anwendungsbereichs des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 kann die Konstruktion der Strafrahmen und die Androhung von *Geldstrafe* als höchste Strafe am Beispiel des Diebstahls illustriert werden: Der einfache Diebstahl ist in strl § 276 definiert, diese Norm enthält jedoch keine Ausführungen zu den möglichen Sanktionsformen. An diese Vorschrift anschließend werden andere *Bereicherungsdelikte*³⁴⁶ definiert, wie beispielsweise die Unterschlagung (strl § 278) und der Betrug (strl § 279), jeweils auch ohne Definition des Strafrahmens. Erst in strl § 285 findet sich der Strafrahmen für den einfachen Diebstahl und für andere einfache *Bereicherungsdelikte*, der als mögliche Sanktionen *Haftstrafe* oder *Gefängnisstrafe* bis zu 1 Jahr und 6 Monaten androht. Für den Fall eines *Diebstahles von besonders grober Beschaffenheit*³⁴⁷ wird, nach Beschreibung

³⁴¹ KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 212 ff. und GREVE, Det strafferetlige ansvar, S. 179 ff.

³⁴² GREVE, Det strafferetlige ansvar, S. 187 geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß die für juristische Personen vorgesehene Sanktion im eigentlichen Sinne keine *Geldstrafe* ist, sondern eine *Geldstrafenverpflichtung*, da für sie keine *Verwandlungsstrafe* (im deutschen Zusammenhang würde man von *Ersatzfreiheitsstrafe* sprechen) vorgesehen ist.

³⁴³ Vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 15.

³⁴⁴ So hat beispielsweise der Tatbestand der *vorsätzlichen Tötung*, strl § 237 einen Strafrahmen zwischen 5 Jahren und lebenslanger *Gefängnisstrafe*.

³⁴⁵ Zu den Strafrahmen im dänischen Strafrecht siehe: GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 110 ff.

³⁴⁶ Diebstahl wird in Kapitel 28 des *straffelov* definiert, welches mit *Bereicherungsdelikte (berigelsesforbrydelser)* überschrieben ist. Eine Unterscheidung zwischen Diebstahl als Eigentumsdelikt und Betrug als Vermögensdelikt, wie sie in der deutschen Systematisierung von Tatbeständen vorgenommen wird, gibt es im dänischen Strafrecht nicht. Zu den deutschen Kategorien Eigentumsdelikt und Vermögensdelikt siehe S/S-Eser, § 242 Rdnr.1 und S/S-Cramer, § 263 Rdnr.1 ff.

³⁴⁷ *Tyveri af særlig grov beskaffenhed*, siehe zu dieser Qualifikation des Diebstahls auch KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 421 f.

der qualifizierenden Merkmale, in strl § 286 der Strafrahmen auf *Gefängnisstrafe* bis zu 4 Jahren erweitert. Der strl § 287 hingegen bezieht sich auf Fälle von *verminderter Strafwürdigkeit* des Diebstahls (oder anderer *Bereicherungsdelikte*)³⁴⁸: Ist der Diebstahl auf Grund der Umstände der Tat als weniger strafwürdig zu bewerten, so ist als Sanktion nur *Geldstrafe* vorgesehen. Als privilegierende Umstände, die einen Diebstahl als *vermindert strafwürdig* erscheinen lassen, nennt das Gesetz zum Beispiel die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, den geringen Wert der entwendeten Sache oder andere Gründe. Neben der Beschränkung der Sanktion auf *Geldstrafe* kann, soweit weitere mildernde Umstände vorliegen, auch ganz von Strafe abgesehen werden (strl § 287 Abs.1 S.2).

Der Hauptanwendungsbereich für Diebstähle, die unter die Strafmilderung des strl § 287 fallen, sind einzelne Verfahren, bei denen es um geringe Werte geht und bei denen die Ausführung der Tat sehr einfach war. So werden beispielsweise Diebstähle, die mit einem Einbruch verbunden sind, regelmäßig nicht als *vermindert strafwürdig* eingestuft werden können. Hingegen wird geringwertigen Diebstählen, bei denen besondere „Verführungsmomente“ eine Rolle gespielt haben, zum Beispiel in Verbindung mit Ladendiebstählen, die Privilegierung als *vermindert strafwürdig* häufig zugesprochen werden können.³⁴⁹ Bezüglich des Wertes einer entwendeten Sache ist der Anwendungsbereich des strl § 287 durch Vorgaben des *Reichsadvokaten* dahingehend konkretisiert wurden, daß diese Privilegierung nicht auf Diebstähle anzuwenden ist, die einen Wert von 6000,- DKK übersteigen.³⁵⁰ Diese Vorgabe des *Reichsadvokaten* ist für die Arbeit der ihm untergeordneten Stufen der Anklagebehörde bindend. Davon unabhängig sind jedoch die Gerichte, die in ihrer Rechtsprechung den Anwendungsbereich von strl § 287 nach eigenen Maßstäben einengen oder erweitern können.³⁵¹

Für eine Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 in Verfahren wegen Diebstahls bedeutet die Konstruktion des Strafrahmens, daß diese Einstellungsvariante nicht grundsätzlich angewendet werden kann, sondern nur wenn die besonderen Merkmale des strl § 278 vorliegen und die Tat daher nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden kann. Es fallen also nur solche Diebstähle in den Anwendungsbereich dieser Einstellungsnorm, die unter den Voraussetzungen des strl § 287 als *vermindert strafwürdig* eingestuft werden.

Am Beispiel des Diebstahls zeigt sich auch die Verknüpfung der beiden Voraussetzungen, die für die Verfahrensbeendigung gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 ausschlaggebend sind: Die Beschränkung der möglichen Sanktion eines Diebstahls auf *Geldstrafe* ist abhängig von der Bewertung der konkreten Tat als *vermindert strafwürdig*. Gleichzeitig ist weitere Voraussetzung für die Beendigung des Verfahrens nach rpl § 722 Abs.1 Nr.1, daß die nur mit Geldstrafe zu ahnende Tat von **geringer Strafwürdigkeit** ist.

³⁴⁸ *Mindre strafværdighed*, diese entsprechen im Prinzip den *Priviligierungen* im deutschen System. Zu den veränderten Strafrahmen, oder den *Seitenstrafrahmen (siderammer)*, wie diese im dänischen Zusammenhang auch genannt werden, siehe: WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 83 ff. (S. 84 ff).

³⁴⁹ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 423.

³⁵⁰ RIGSADVOKATEN, Vejledning om bødetakster i politisager, Punkt 4.1.; womit der in *Rigsadvokatens meddelelse* 16/1982 auf 3000,- DKK festgesetzte Betrag nicht mehr aktuell ist. Die Wertgrenze bezüglich der Anwendung des strl § 287 kann gegebenenfalls leicht erhöht werden, soweit der Täter Schadensersatz geleistet hat.

³⁵¹ Vgl. Hinweise zur Rechtsprechung zu strl § 287 in KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 423.

Diese zweite Voraussetzung für eine Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 bezieht sich also auf die Bewertung der Schwere der in Frage stehenden Tat, oder, um genau zu sein, auf die Bewertung ihrer Strafwürdigkeit. Damit steht diese Voraussetzung in engen Zusammenhang mit der ersten Voraussetzung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1, denn die Sanktion der *Geldstrafe* ist nach der Systematik des dänischen Strafrechts, eine Reaktion auf weniger schwerwiegende Verstöße gegen strafrechtliche Normen, womit schon durch diese erste Voraussetzung den Anwendungsbereich der Einstellungsnorm auf den Bereich der weniger schwerwiegenden Kriminalität beschränkt.³⁵² In diesem Zusammenhang ist wichtig noch einmal darauf hinzuweisen, daß das dänische Rechtssystem keine Unterscheidung zwischen Ordnungswidrigkeiten und strafbarem Verhalten kennt. Das bedeutet, daß beispielsweise auch unbedeutendere Verkehrsverstöße als Straftaten eingeordnet und sanktioniert werden.³⁵³ Solche Straftaten fallen regelmäßig in den unteren Bereich der Strafbarkeit und können nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden.³⁵⁴

Aus der Gruppe von Verfahren die nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden können, beschränkt nun die zweite Voraussetzung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 die Anwendung des *Fallenlassens der Anklage* auf Sachverhalte mit einer *geringen Strafwürdigkeit*, womit der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 noch einmal auf geringfügigere Formen der Kriminalität beschränkt wird. Damit betrifft der Anwendungsbereich der Vorschrift Verfahren im Bereich der leichten oder auch der Bagatellkriminalität.³⁵⁵

Die Voraussetzung der *geringen Strafwürdigkeit* ist in der dänischen Literatur nicht eindeutig definiert. Zur Kommentierung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 wird ausgeführt, daß diese Norm solche Gesetzesübertretungen erfasse, die generell als *gering strafwürdig* betrachtet werden können. Damit seien insbesondere solche Verfahren gemeint, die nach gängiger Praxis durch die *Polizeivorgesetzten* mit einer *Verwarnung* erledigt werden würden. Konkretisierend wird angefügt, die Norm beziehe sich auf *Geldstrafendelikte*, die auf Grund von objektiven oder subjektiven Umständen in Verbindung mit der konkreten Sache als *gering strafwürdig* im Verhältnis zu ähnlichen Taten betrachtet werden können. Als Anwendungsbeispiele für das *Fallenlassen der Anklage* wird zum einen die Situation angeführt, in der eine Person, deren Schuldfähigkeit vermindert ist oder war (strl § 16 und § 69), eine *unbedeutende* Verkehrsübertretung begangen hat. Zum anderen werden als gängige Anwendungsbeispiele kleinere Ladendiebstähle angeführt.³⁵⁶

Das Beispiel des kleinen oder geringwertigen Ladendiebstahls als exemplarischer Anwendungsfall für eine *Verwarnung*, die mit dem *Fallenlassen der Anklage* nach rpl § 722 Abs.1 Nr.1 einhergehen kann,³⁵⁷ ist jedoch nicht mehr aktuell. Grundlage dieser Beurteilung des Ladendiebstahls als Anwendungsbereich für *Verwarnungen* in Verbindung mit

³⁵² Zur Sanktion der *Geldstrafe* siehe auch: GREVE, *Straffene*, S. 127 ff. und WAABEN, *Strafferettens almindelige del II*, S. 61 ff.

³⁵³ GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 61 f.

³⁵⁴ Siehe diesbezüglich *færdselslov (Verkehrsgesetz)* §§ 117 ff. und WAABEN / TABER RASMUSSEN / SJØBERG / U.A., *Færdselsloven*, S. 675.

³⁵⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 99.

³⁵⁶ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31. und KARNOV, S. 10480, die beide zu rpl § 722 von GAMMELTOFT-HANSEN bearbeitet wurden und daher teilweise sogar im Wortlaut gleichlautende Kommentierungen zu dieser Variante des *Fallenlassens der Anklage* haben.

³⁵⁷ Siehe im Folgenden im dritten Kapitel 2.1.2.

dem *Fallenlassen der Anklage* war die *Mitteilung des Reichsadvokaten 14/1977* in der diese Praxis für Ladendiebstähle bis zu 100,- DKK legitimiert wurde, soweit die beschuldigte Person nicht innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Bereicherungskriminalität für schuldig befunden wurde. Mit der *Mitteilung des Reichsadvokaten 16/1982* wurde die Grenze für diese Erledigungsform für Ladendiebstähle auf 300,- DKK ausgeweitet.³⁵⁸ Durch den geltenden Erlaß der *Richtlinien zu Geldstrafenhöhen in Polizeiverfahren*, genannt *Geldstrafenkatalog*,³⁵⁹ wurde 1991 diese Erledigungsform für Ladendiebstähle jedoch weitgehend ausgeschlossen. Unter Punkt 4.1. des *Geldstrafenkataloges* wird für Verfahren wegen Ladendiebstahls die Höhe der Geldstrafe im Verhältnis zu dem Verkaufswert der entwendeten Sachen festgelegt.³⁶⁰ Mit dieser Vorgabe weist der *Reichsadvokat* an, daß Verfahren wegen Ladendiebstahls, die unter strl § 287 fallen, regelmäßig durch *Geldstrafenvorlage*³⁶¹ gemäß rpl § 931 erledigt werden sollen. Nur ausnahmsweise sieht der *Reichsadvokat* für ganz unbedeutende Ladendiebstähle die Möglichkeit der *Verwarnung* in Verbindung mit rpl § 722 Abs.1 Nr.1 vor.³⁶²

Damit fällt also nach den Vorgaben des *Reichsadvokaten*, und damit bindend für die ihm untergeordneten Mitarbeiter der Anklagebehörde, der Ladendiebstahl nicht (mehr) in den Anwendungsbereich des *Fallenlassens der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1, obwohl in diesen Verfahren die Voraussetzungen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 nicht selten gegeben sein werden.³⁶³ Dieses Beispiel zeigt die wichtige Bedeutung des *Reichsadvokaten* für die Anwendung der Vorschriften zum *Fallenlassen der Anklage*: Neben den im *Rechtspflegegesetz* definierten Voraussetzungen, sind die administrativen Vorgaben des *Reichsadvokaten* für den tatsächlichen Anwendungsbereich der Vorschriften ausschlaggebend.

Für die Alternative des *Fallenlassens der Anklage* des § 722 Abs.1 Nr.1 bedeutet dies, daß neben den gesetzlich definierten Voraussetzungen für diese Erledigungsmöglichkeit (also daß es sich um ein Verfahren handelt, welches nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden kann und welches als *gering strafwürdig* zu beurteilen ist) die *Mitteilungen* und sonstigen Anweisungen des *Reichsadvokaten* den Anwendungsbereich konkretisieren, ausweiten und beschränken können. Dies zeigt, daß die Frage der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im dänischen Strafrechtssystem nicht ausschließlich anhand der gesetzlichen Vorgaben betrachtet und analysiert werden kann,

³⁵⁸ *Rigsadvokatens meddelelse 16/1982*.

³⁵⁹ *Vejledning om bødetakster i politisager (bødekatalog)*.

³⁶⁰ Die Mindestgeldstrafe für Diebstähle unter einem Verkaufswert von 1.000,- DKK wird auf 300,- DKK festgesetzt, für höhere Verkaufswerte gelten jeweils festgelegte Geldstrafen. Vgl. RIGSADVOKATEN, *Vejledning om bødetakster i politisager*, Pkt. 4.1.-2.

³⁶¹ Zur summarischen Verfahrensform der *Geldstrafenvorlage* siehe oben im zweiten Kapitel 3.1. Vgl. auch TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 197.

³⁶² Diese Situation ist für den ausländischen Betrachter etwas undurchsichtig, da es der *Reichsadvokat* nach 1991 versäumt hat, die vorher geltende *Mitteilung des Reichsadvokaten* zu revidieren, so daß diese noch immer als scheinbar geltend in den *Sammlungen der Mitteilungen des Reichsadvokaten* auftauchen. Dieses führt dazu, daß auch in Kommentierungen nach 1991 der Ladendiebstahl noch immer als Anwendungsbeispiel der *Verwarnung* in Verbindung mit rpl § 722 angeführt ist. Dieser Zustand ist bisher offenbar niemanden aufgefallen und wurde erst durch diese Untersuchung thematisiert. Es ist zu erwarten, daß dieser Zustand in naher Zukunft bereinigt wird.

³⁶³ Zur vorherigen Praxis der Beendigung von Verfahren wegen Ladendiebstahls siehe UNMARK LARSEN, *Er tyveri strafbart?* J 1972, S. 135.

sondern daß der *Reichsadvokat* mit seiner Weisungsbefugnis für die ihm untergebene Anklagebehörde einen wesentlichen Einfluß auf die Rechtsanwendung ausübt.

2.1.2. Zur praktischen Handhabung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1

Die wichtige Bedeutung von Rechtspraxis und Vorgaben des *Reichsadvokaten* im Bereich des *Fallenlassens der Anklage* in der dänischen Strafrechtspflege zeigt sich auch an der praktischen Handhabung des § 722 Abs.1 Nr.1: Wie in Verbindung mit dem Beispiel der Verfahren wegen Ladendiebstahls bereits erwähnt, wird in der dänischen Strafrechtspraxis das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr. 1 regelmäßig mit einer *Verwarnung* verbunden. Die *Verwarnung* durch die Anklagebehörde als Reaktion auf strafrechtlich relevantes Verhalten ist im *Rechtspflegegesetz* nicht vorgesehen,³⁶⁴ nichtsdestotrotz ist sie etablierter Bestandteil der dänischen Strafrechtspraxis.³⁶⁵

Hintergrund für die Etablierung der *Verwarnung* in Verbindung mit dem *Fallenlassen der Anklage* ist die Überlegung, daß eine Einstellung wegen Geringfügigkeit des Tatvorwurfes im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 bei dem Beschuldigten möglicherweise den Eindruck hinterlassen könnte, kleinere strafbare Handlungen seien risiko- und folgenlos. Um einem solchen Eindruck entgegen zu wirken, hat sich die Praxis etabliert, daß bei Beendigung des Verfahren im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 der Beschuldigte durch den Vertreter der Anklagebehörde dahingehend verwarnt wird, zukünftig keine Straftaten zu begehen. Diese Praxis hat ihren Eingang in die Vorgaben des *Reichsadvokaten* gefunden, wie das oben erwähnte Beispiel der Behandlung von Verfahren wegen Ladendiebstahls zeigt, indem er diese Erledigungsform in seinen *Mitteilungen* für bestimmte Ladendiebstahlsverfahren vorgab.³⁶⁶ Zwar ist diese Praxis bei Verfahren wegen Ladendiebstahls nicht mehr aktuell, doch werden *Verwarnungen* noch immer in Verbindung mit dem *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 bei anderen Gesetzesübertretungen ausgesprochen.³⁶⁷ So hat der *Reichsadvokat* im *Geldstrafenkatalog* beispielsweise festgelegt, daß die Anweisung der Geldstrafenhöhe im Rahmen der Erledigung durch *Geldstrafenvorlage* nur bedingt bindend ist: Beim Vorliegen von besonderen Umständen, namentlich bezüglich der finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person, kann von der vorgegebenen Höhe der Geldstrafe oder aber auch von der Erledigung durch *Geldstrafenvorlage* abgesehen werden und statt dessen kann eine Beendigung des Verfahrens durch *Verwarnung* erfolgen.³⁶⁸ Auch für Verstöße gegen das *Gesetz über euphorisierende Stoffe* (einem Gesetz, in welchem der unerlaubte Umgang mit Betäubungsmitteln kriminalisiert wird) wird im *Geldstrafenkatalog* für die Behandlung von Verfahren wegen Kaufs und Erwerbs von Betäubungsmitteln zum eigenen Verbrauch festgelegt, daß diese in der Regel durch eine *Verwarnung* durch die Polizei erledigt werden sollen. Nur bei Wiederholungsfällen in Verbindung mit anderen Betäubungsmitteln als Cannabis soll bei Verfahren wegen Eigenbedarfs die Sache mit einer

³⁶⁴ Das *Rechtspflegegesetz* sieht in rpl § 937 ausschließlich eine *gerichtliche Verwarnung* als Reaktionsmöglichkeit bei Verfahren wegen geringfügigen Gesetzesübertretungen vor, siehe dazu: WAABEN, *Strafferettens almindelige del II*, S. 37.

³⁶⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 99 ff.; KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31.

³⁶⁶ *Rigsadvokatens meddelser* 14/1977 und 16/1982;

³⁶⁷ GREVE, *Straffene*, S. 143 ff. und TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 99 ff.

³⁶⁸ RIGSADVOKATEN, *Vejledning om bødetakster i politisager (bødekatalog)*, Pkt. 3.2.-1

Geldstrafe abgeschlossen werden.³⁶⁹ Ein weiterer Anwendungsbereich für die Verfahrensbeendigung durch *Verwarnung* sind darüber hinaus geringfügige Straftaten im Bereich des Straßenverkehrs, die im deutschen Rechtssystem in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten fallen würden.³⁷⁰

Die *Verwarnung* ist nicht formgebunden, sie kann mündlich oder auch schriftlich mitgeteilt werden.³⁷¹ In der Praxis haben sich schematisierte schriftliche Mitteilungen in den einzelnen Polizeikreisen durchgesetzt, in denen unter genauer Nennung des Tatvorwurfs der Beschuldigte verwarnt wird. In dieser schriftlichen *Verwarnung* wird dem Beschuldigten mitgeteilt, daß bezüglich der genannten Gesetzesübertretung keine Anklage erhoben wird, des weiteren wird er daran erinnert, zukünftig das Gesetz zu beachten.³⁷²

Für die Anklagebehörde bietet die *Verwarnung* in Verbindung mit dem *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.1 die Möglichkeit, kleinere Verfahren sozusagen mit einem erhobenen Zeigefinger abzuschließen. Diese Erledigungsform ist in Dänemark als Entscheidungs- und Sanktionsform kategorisiert worden,³⁷³ was insbesondere darauf hinweist, daß es sich um eine Reaktionsform auf strafbares Verhalten handelt. Dies bedeutet, daß sie nur bei Verfahren anzuwenden ist, bei denen es hinsichtlich des Tatverdachts keine Zweifel gibt. Für die Praxis der Handhabung bedeutet dieses, daß die *Verwarnung*, beziehungsweise das *Fallenlassen der Anklage*, in solchen Verfahren keine Anwendung findet, in denen der Tatvorwurf bezweifelt werden kann. Daher ist regelmäßig ungeschriebene Voraussetzung des *Fallenlassens der Anklage*, daß der Beschuldigte die in Frage stehende Tat gestanden hat.³⁷⁴ In dem *Jahresbericht der Anklagebehörde 1992* hat der *Reichsadvokat* darüber hinaus erklärt, daß ein *Fallenlassen der Anklage* auch bei Nichtvorliegen eines Geständnisses in Betracht kommen kann, soweit es zumindest als „unzweifelhaft“ beurteilt werden kann, daß der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat begangen hat.³⁷⁵ Damit ist die Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 in solchen Verfahren ausgeschlossen, bei denen der Tatvorwurf auch nur geringfügig zweifelhaft ist. Ist ein solcher Zweifel in einem konkreten Verfahren gegeben, so ist es Aufgabe der Gerichte, über den Tatvorwurf und den Abschluß des Verfahrens zu entscheiden.

³⁶⁹ RIGSADVOKATEN, Vejledning om bødetakster i politisager (bødekatalog), Pkt. 6.2. - Euforiserende stoffer-1. Diese Praxis ist außerdem in Zusammenhang mit einer frühen Anweisung des *Reichsadvokaten* zu sehen, der im Jahre 1969 in Verbindung mit einer Gesetzesverschärfung im Betäubungsmittelbereich mit dem Justizminister abgesprochen hatte, daß sich diese Verschärfung nicht auf geringfügige Straftaten auswirken soll und daher zur Verfolgung dieser ein *Cirkulær* erlassen hat: *Rigsadvokaten cirkulære Nr.144 af 15.juli 1969* (Cirkulære om forfølgningen af sager vedrørende overtrædelse af lovgivningen om euforiserende stoffer).

³⁷⁰ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S.99 f., der außerdem auch auf erstmalige Übertretungen des *Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (lov om butikstid)* als Anwendungsbereich für die *Verwarnung* hinweist. Siehe hierzu auch ANKLAGEMYNDRIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S.82 f.

³⁷¹ Siehe GREVE, Straffene, S. 143.

³⁷² Vgl. GREVE, Straffene, S. 144.

³⁷³ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 100.

³⁷⁴ ANKLAGEMYNDRIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 94. Siehe auch TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 100.

³⁷⁵ ANKLAGEMYNDRIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 94.

2.1.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1

Die Frage der Zuständigkeit für die Entscheidung des *Fallenlassens der Anklage* ist eng mit der Frage der Anklagekompetenz verbunden: In rpl § 722 Abs.3 ist normiert, daß für alle Erledigungsalternativen des Absatzes 1 diejenige Instanz der Anklagebehörde zuständig ist, der auch die Entscheidung über die Erhebung der Anklage übertragen ist.

Die Anklagekompetenz ergibt sich, wie oben bereits ausgeführt³⁷⁶, aus rpl § 719. Grundregel im dänischen Strafverfahrensrecht ist, daß dem *Polizeivorgesetzten* die Anklagekompetenz übertragen ist, soweit es sich nicht um ein Verfahren handelt, welches in erster Instanz vor einem *Landgericht* verhandelt wird oder welches ansonsten den *Staatsadvokaten* in erster Instanz übertragen wurde. Das bedeutet in der Praxis, daß der Großteil aller Verfahren in die Anklagekompetenz des *Polizeivorgesetzten* fallen. Nur Verfahren mit einem schwerwiegenden Tatvorwurf oder solche, die Staatsschutzdelikte betreffen, fallen in die Anklagekompetenz der *Staatsadvokaten*.³⁷⁷

Für die Verfahren, die so geringfügig sind, daß sie in den Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 fallen, bedeutet dieses, daß regelmäßig der *Polizeivorgesetzte* die Anklagekompetenz und damit die Kompetenz zum *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen dieser Alternative ausübt.³⁷⁸ Zwar ist vom Wortlaut des Gesetzes die Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 durch *Staatsadvokaten* nicht ausdrücklich ausgeschlossen, doch ist nicht zu erwarten, daß Verfahren, die nur eine *Geldstrafe* zur Folge haben können und die als *gering strafwürdig* einzuschätzen sind, in der Praxis in die Anklagekompetenz eines *Staatsadvokaten* fallen. Damit ist diese Erledigungsform des dänischen Strafrechtssystems ein Mittel, das den *Polizeivorgesetzten*, bzw. deren Mitarbeitern, zur Verfügung steht. Dieses zeigt sich auch daran, daß der *Reichsadvokat* in seinen Vorgaben für die Erledigung von Verfahren durch *Verwarnung*, wie das oben erwähnte Beispiel der Verfahren wegen des Erwerbs von Betäubungsmitteln zum eigenen Gebrauch illustriert, von der „Polizei“ als ausübende Instanz ausgeht: Diese Verfahren sind nach der Vorgabe des *Geldstrafenkataloges* dadurch abzuschließen, „daß dem Betroffenen eine *Verwarnung* durch die Polizei mitgeteilt wird.“³⁷⁹ Wird in diesem Zusammenhang von Polizei gesprochen, so sind damit der *Polizeivorgesetzte* und seine Mitarbeiter in Ausführung ihrer Tätigkeit als Teil der Anklagebehörde gemeint.³⁸⁰

2.1.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1

Das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 ist eine Erledigungsform auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* für Verfahren, die in den Bereich der geringfügigen Kriminalität, oder anders formuliert, in den Bereich der Bagatellkriminalität fallen. Ziel dieser Erledigungsform ist, unbedeutende Gesetzesübertretungen, die in den unteren Bereich der strafbaren Handlungen fallen und die nicht als besonders strafwürdig einge-

³⁷⁶ Zweites Kapitel 2.2.2.

³⁷⁷ Zur Anklagekompetenz siehe TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 87 ff.

³⁷⁸ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 187 ff.

³⁷⁹ RIGSADVOKATEN, Vejledning om bødetakster i politisager (bødekatalog), Pkt. 6.2. - Euforiserende stoffer-1.

³⁸⁰ Vgl. GREVE, Straffene, S. 143 ff.

stuft werden, direkt auf der Ebene der Polizei ohne weitere Folgen und ohne Involvierung der Gerichte beenden zu können. Aus deutscher Sicht ist diesem Zusammenhang festzuhalten, daß sich der rpl § 722 Abs.1 Nr.1 zum Teil auf Handlungen bezieht, die im deutschen Rechtssystem aus dem Bereich des Strafrechts herausgenommen sind und statt dessen den Ordnungswidrigkeiten zugeordnet werden. Das dänische Rechtssystem kennt hingegen eine Unterscheidung von Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten nicht. Staatliche Verbote, deren Übertretung sanktioniert werden können, sind Teil des Strafrechts. In diesem Zusammenhang ist die Beendigungsalternative des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 zu sehen: Es geht um die folgenlose Beendigung von Verfahren durch die Anklagebehörde, die sich auf geringfügige Tatvorwürfe beziehen. Der Einsatz des Strafverfolgungssystems soll mit der Bedeutung des konkreten Tatvorwurfes in einem vernünftigen Verhältnis stehen, weshalb eine vollständige Durchführung von Bagatellverfahren vermieden werden soll.

Die Regelung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 bildet die Grundlage für die nicht gesetzlich normierte Beendigung des Verfahrens durch eine *Verwarnung*. Diese praktisch wichtige Erledigungsform wird im wesentlichen durch Vorgaben des *Reichsadvokaten* konkretisiert und gelenkt, wobei dem einzelnen Vertreter der Anklagebehörde durch die Formulierungen der Vorgaben und durch Ausnahmebestimmungen ein gewisser Spielraum bei der Entscheidung gelassen wird. Die Erledigungsform der *Verwarnung* ist ein Beispiel dafür, daß die Strafrechtspflege in Dänemark nicht ausschließlich auf normiertem Recht basiert, sondern daß gesetzlich vorgegebene Erledigungsformen durchaus weiterentwickelt werden und zu neuen Reaktionsformen führen können. Dieses Beispiel zeigt auch, daß bei der Etablierung dieser neuen Reaktionsformen die Weisungskompetenz des *Reichsadvokaten* eine entscheidende Rolle spielt.

Das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1, beziehungsweise die damit verbundene Beendigung des Verfahrens durch *Verwarnung*, steht in enger Beziehung zu der Erledigungsform der *Geldstrafenvorlage*. Beide Erledigungsformen bieten die Möglichkeit, einfache Verfahren auf eine relativ einfache und durch den *Reichsadvokaten* konkretisierte und größtenteils vorgegebene Art zu beenden. Ein wesentlicher Unterschied beider liegt darin, daß bei der *Geldstrafenvorlage* die Erledigung mit einer konkreten ökonomischen Sanktion verbunden wird, während bei der *Verwarnung* die Sanktion eher symbolischer Natur ist. Durch die eindeutig sanktionierende Funktion der *Geldstrafenvorlage* wird dieser eine stärkere Wirkung zugesprochen. Das zeigt sich daran, daß sich im *Geldstrafenkatalog* für Verfahren, die nach den Vorgaben des *Reichsadvokaten* durch *Geldstrafenvorlage* beendet werden sollen, Ausnahmen finden, die eine Erledigung durch *Verwarnung* beim Vorliegen besonderer vermildernder Umstände vorsehen. Das Beispiel des Ladendiebstahls, der ehemals als typisches Beispiel für die Erledigung von Verfahren durch *Verwarnung* galt und nun regelmäßig durch *Geldstrafenvorlage* zu erledigen ist, zeigt, daß das System der Reaktionsformen in Dänemark dynamisch ist. Damit bietet das dänische Strafverfahrenssystem die Möglichkeit, daß kriminalpolitische Aspekte einen Einfluß auf die Arbeit der Anklagebehörde haben und damit zu einer tatsächlichen Änderung der Rechtspraxis führen können.

2.2. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5

Die Erledigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 ist im *Rechtspflegegesetz* doppelt normiert: Neben der Normierung im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* findet sich, wie bereits oben erwähnt,³⁸¹ eine wortgleiche Normierung auch bei den Vorschriften zum *Aufgeben der Strafverfolgung* (rpl § 721 Abs.1 Nr.3). Im Rahmen beider Vorschriften kann die Anklagebehörde Verfahren beenden, soweit die weitere Durchführung des Verfahrens mit Schwierigkeiten, Kosten oder Bearbeitungszeiten verbunden wäre, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der vermutlich verhängten Strafe stehen würde.

2.2.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.5

Die Anwendung der Beendigungsvariante des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 basiert also auf der Beurteilung des Aufwands der (Weiter-) Verfolgung des Verfahrens. Der Aufwand der Strafverfolgung wird dabei in Beziehung mit der Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe gesetzt. Es geht bei der Entscheidung im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 also um Fragen des sinnvollen Einsatzes von Ressourcen:³⁸² Ist es verhältnismäßig, ein mit großen Schwierigkeiten, hohen Kosten oder langer Bearbeitungszeit verbundenes Verfahren durchzuführen? Die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes der Durchführung des Verfahrens ist nach der Vorgabe des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 anhand von der beiden Kriterien zu beurteilen.

Bei der Entscheidung der Anklagebehörde über eine Erledigung eines Verfahrens im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 ist daher zum einen der Aufwand der Durchführung der Sache bis zur Anklagereife und weiter bis zu einem möglichen Urteil zu beurteilen (Frage des Einsatzes von Ressourcen), zum anderen ist im Verhältnis dazu die Verhältnismäßigkeit zum konkreten Tatvorwurf und zur möglichen Sanktion abzuwägen (Frage der Verhältnismäßigkeit). Stehen beide Aspekte in keinem Verhältnis zueinander, dann kann die Anklagebehörde entscheiden, das Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* zu beenden.

Wie der Aufwand der (weiteren) Durchführung des Verfahrens und die daran anschließende Beurteilung der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen und abzuwägen ist, ist in der dänischen Literatur nicht eingehend konkretisiert worden.³⁸³ Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ergibt sich im wesentlichen aus ihrer Entstehungsgeschichte: Die Einführung dieser Erledigungsform in das *Rechtspflegegesetz* basierte auf einem Gutachten (BETÆNKNING 1066/1986), in welcher eine hierzu eingesetzte Expertenkommission entsprechend ihres Auftrags zu der Frage Stellung nahm, wie der Einsatz des Rechtswesens in Bezug auf *ökonomische Kriminalität* intensiviert werden könnte.³⁸⁴ Die Kommission hat bei ihrer Arbeit unter anderem festgestellt, daß ein wesentliches Problem in Verbindung mit *ökonomischer Kriminalität* sei, daß die strafrechtliche Verfolgung von Verfahren in

³⁸¹ Siehe im zweiten Kapitel 3.2.1.

³⁸² Diese Alternative des rpl § 722 wird auch *Fallenlassen der Anklage aus ressourcenbedingten Gründen* (*tiltalefrøfald af ressourcemæssige grunde*) genannt; vgl. SMITH, Straffeprocess, S. 100.

³⁸³ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 32

³⁸⁴ BETÆNKNING 1066/1986, S. 10 ff.

diesem Bereich außerordentlich zeitaufwendig und ressourcenverschlingend sei.³⁸⁵ Als Reaktion auf diese Situation untersuchte die Kommission die zu diesem Zeitpunkt in der dänischen Rechtspflege existierenden Möglichkeiten, Verfahrenskomplexe zu begrenzen und kam zu dem Ergebnis, daß diese nicht ausreichten, um einen sinnvollen Einsatz von Ressourcen und das Setzen von Prioritäten zu ermöglichen.³⁸⁶ Daher wurde als eines der Ergebnisse der Arbeit der Kommission vorgeschlagen, daß in das *Rechtspflegegesetz* die Möglichkeit eingefügt wird, Verfahren oder Teile dieser im Wege des *Aufgebens der Strafverfolgung* oder des *Fallenlassens der Anklage* beenden zu können, wenn die Durchführung des Verfahrens mit Schwierigkeiten, Kosten oder Bearbeitungszeiten verbunden ist, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe stehen.³⁸⁷

Diese Möglichkeit, Verfahren abzuschließen, wurde 1987 dem Vorschlag der Kommission entsprechend durch das *Gesetz zur Bekämpfung der ökonomischen Kriminalität*³⁸⁸ in das *Rechtspflegegesetz* in § 723 Abs. 3. a.F. eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt existierte die Trennung zwischen den Vorschriften zum *Aufgeben der Strafverfolgung* und zum *Fallenlassen der Anklage* in verschiedenen Vorschriften noch nicht und die Beendigungsform wurde daher so formuliert, daß sie im Rahmen der beiden Formen des *Unterlassens der Strafverfolgung* Anwendung finden konnte. Die Trennung der Vorschriften zum *Aufgeben der Strafverfolgung* und zum *Fallenlassen der Anklage* und die damit verbundene Doppelnormierung in zwei Vorschriften, erfolgte erst 1992 im Rahmen der Neustrukturierung der Vorschriften zum *Unterlassen der Strafverfolgung*.³⁸⁹

Aus der Entstehungsgeschichte der Erledigungsalternative des rpl § 722 Abs. 1 Nr. 5 ergibt sich für Anwendungsbereich dieser Norm, daß wesentliches Motiv für die Beendigung des Verfahrens, oder auch für die Beschränkung von Verfahren, prozeßökonomische Gesichtspunkte sind.³⁹⁰ Ausgangserkenntnis der Etablierung dieser Beendigungsmöglichkeit war, daß es unrealistisch ist zu erwarten, daß das bestehende Rechtssystem alle theoretisch möglichen Verfahren bewältigen kann.³⁹¹ Daher ist es notwendig zu entscheiden, wieviel Ressourcen in einzelne Verfahren zu investieren sind und wo Prioritäten in der Strafverfolgung zu setzen sind. Die Voraussetzungen des § 722 Abs. 1 Nr. 5 umschreiben diesen gewollten Anwendungsbereich. Wichtige Voraussetzung für die Anwendung der Norm ist daher die Feststellung des Aufwands von Ressourcen, mit der die Durchführung des Verfahrens vermutlich verbunden wäre. Doch kann ein *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs. 1 Nr. 5 nicht ausschließlich aufgrund der ressourcenbedingten Belastung, die durch ein Verfahren entstehen kann, beschlossen

³⁸⁵ BETÆNKNING 1066/1986, S. 151.

³⁸⁶ BETÆNKNING 1066/1986, S. 183 ff.

³⁸⁷ BETÆNKNING 1066/1986, S. 195.

³⁸⁸ *Lov om bekæmpelse af økonomisk kriminalitet*; lov nr. 385 af 10.06.1987 (Gesetz Nr. 385 vom 10.06.1987).

³⁸⁹ Diese Neuordnung der Vorschriften zum *Aufgeben der Strafverfolgung* und zum *Fallenlassen der Anklage* hatte schon die Kommission, die sich mit den Maßnahmen gegen die *ökonomische Kriminalität* befaßte, angeregt; siehe BETÆNKNING 1066/1986, S. 192 f. Zur Neustrukturierung des *Rechtspflegegesetzes* im Jahre 1992 siehe auch im zweiten Kapitel 3.2.

³⁹⁰ Vgl. LANGSTED, *Ændringen af straffeloven og retsplejen*, J 1987, S. 325.

³⁹¹ BETÆNKNING 1066/1986, S. 183.

werden; vielmehr ist diese Belastung im Verhältnis zur Bedeutung des Tatvorwurfes und der zu erwartenden Strafe abzuwägen.³⁹²

Die Entstehungsgeschichte des *Fallenlassens der Anklage aus prozeßökonomischen Gründen* kann den Eindruck vermitteln, daß der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf den Bereich der *ökonomischen Kriminalität* beschränkt ist. Richtig ist, daß Ausgangspunkt für die Entstehung und Etablierung dieser Erledigungsalternative Überlegungen zur Bekämpfung der *ökonomischen Kriminalität* waren, jedoch hat die Kommission in ihrem Gutachten klargestellt, daß ihre Vorschläge bezüglich einer möglichen Begrenzung und Beendigung von Verfahren aus *prozeßökonomischen Gründen* nicht nur für Verfahren im Bereich der *ökonomischen Kriminalität* Anwendung finden sollen, sondern auch für alle anderen Verfahren, in denen die Frage des Einsatzes von Ressourcen und die Frage der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den konkreten Tatverdacht und die mögliche Sanktion eine Rolle spielen kann, anwendbar sein sollten.³⁹³ Dies entspricht auch der Formulierung des rpl § 722 Abs.1 Nr.5, in welchem der Anwendungsbereich des *Fallenlassens der Anklage* nicht auf bestimmte Verfahrens- oder Kriminalitätstypen beschränkt wird, sondern der generell formuliert ist und damit bei allen möglichen Verfahrenstypen Anwendung finden kann.

In Verbindung mit dem Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 stellt sich die Frage, in welchem Umfang nach dieser Norm Verfahren beendet werden können. Dem Wortlaut der Vorschrift zufolge können durch diese Erledigungsalternative Verfahren *ganz oder teilweise fallengelassen werden*, was darauf schießen läßt, daß aus Gründen des Einsatzes von Ressourcen ganze Verfahren beziehungsweise Verfahrenskomplexe vollständig beendet werden können. In den Vorarbeiten zu dieser Beendigungsmöglichkeit von Strafverfahren hat die Kommission jedoch darauf hingewiesen, daß zwar die Formulierung der vorgeschlagenen Norm formell dazu ermächtigt, das gesamte Verfahren zu beenden, die zukünftige Praxis im Rahmen dieser jedoch nicht sein sollte, das ganze Verfahren einzustellen. Statt dessen sei Sinn der Vorschrift, daß einige von mehreren Verfahrensteilen eines größeren Sachkomplexes beendet werden können, oder ein Teil eines umfassenden Tatgeschehens. Auch sei denkbar, daß in bestimmten Fällen auf die Anklageerhebung bezüglich eines schwereren Deliktes verzichtet wird, jedoch wegen eines leichteren Deliktes angeklagt wird.³⁹⁴

Eine solche Konkretisierung des Anwendungsbereichs des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 liegt im Einklang mit den Ursprungsgedanken der Norm: Ziel war, Verfahrenskomplexe *beschränken* zu können, um so Ressourcen konzentriert und effektiv einsetzen zu können, anstatt lange und kaum zu bewältigende Gesamtverfahren durchführen zu müssen.³⁹⁵ Das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des § 722 Abs.1 Nr.5 soll also vorrangig Mittel für die *Beschränkung* von Verfahren sein,³⁹⁶ um so sicherzustellen, daß der verbleibende Teil des Verfahrens zügig und effektiv bis zu einem Urteil durchgeführt werden kann. Die

³⁹² KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 32.

³⁹³ BETÆNKNING 1066/1986, S. 188 f. Siehe auch GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 190.

³⁹⁴ BETÆNKNING 1066/1986, S. 191.

³⁹⁵ Vgl. BETÆNKNING 1066/1986, S. 183 ff. und TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 97.

³⁹⁶ BETÆNKNING 1066/1986, S. 191 f.

Beendigung von Verfahren aus Gründen des Einsatzes von Ressourcen soll also nicht grundsätzlich dazu dienen, ganze Verfahren ohne weitere Reaktion zu beenden.³⁹⁷

2.2.2. Zur praktischen Handhabung des rpl § 722 Abs.1 Nr.5

Auch die praktische Handhabung des rpl 722 Abs.1 Nr.5 basiert weitgehend auf der Zielsetzung der Beschränkung von Verfahren. Bei der Einführung dieser Beendigungsmöglichkeit in das *Rechtspflegegesetz* hat es in der dänischen Literatur Uneinigkeit darüber gegeben, wie umfangreich die Reduzierung von Verfahren im Rahmen dieser Norm sein kann. Dabei ging es insbesondere um die Frage, welchen Einfluß die Beschränkung von Verfahren in Bezug auf die verbleibende zu erwartende Sanktion haben kann.³⁹⁸ Die Kommission hat dazu ausgeführt, daß nicht Grundgedanke dieser Beendigungsmöglichkeit ist, daß die Beschränkung von Strafverfahren bei schweren Tatvorwürfen dazu führen soll, daß nur noch eine geringe Sanktion verhängt wird. Tatvorwürfe, die bei einer vollständigen Durchführung des Verfahrens vermutlich zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe führen würden, sollen nicht so umfassend reduziert werden, daß die verbleibenden Delikte schließlich nur noch mit Geldstrafe sanktioniert werden.³⁹⁹

Des Weiteren hat die Kommission bezüglich der gewünschten Handhabung dieser Variante des *Fallenlassens der Anklage* ausgeführt, daß diese die Möglichkeit biete, in komplexen Verfahren die strafrechtliche Verfolgung nur auf die zentralen Hauptpersonen zu beschränken. Damit könne die Ermittlung und Verfolgung von weniger bedeutungsvollen leichten Gesetzesverstößen, die mit dem Verfahrenskomplex verbundenen sind, unterlassen werden, um somit eine effektive Strafverfolgung der wesentlichen Aspekte des Gesamtverfahrens zu garantieren.⁴⁰⁰ Andererseits weist die Kommission aber auch darauf hin, daß es aufgrund von kriminalpolitischen Gesichtspunkten häufig sinnvoll sein wird, statt wenige große und sehr aufwendige Verfahren gegen einige wenige Personen durchzuführen, Verfahren gegen mehrere der beteiligten Personen durchzuführen und dabei in Kauf zu nehmen, daß nicht alle Aspekte dieser Verfahren voll „durchermittelt“ und damit Bestandteil eines Urteils werden können.⁴⁰¹ In der Literatur ist darüber hinaus auf den Zeitfaktor hingewiesen worden: Die Begrenzung und gegebenenfalls vollständige Beendigung von Verfahrenskomplexen kann in Situationen angezeigt sein, in denen die Durchführung einer Hauptverhandlung unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen würde und dieses in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Resultat des Verfahrens stehen würde.⁴⁰²

Das bedeutet für die Praxis, daß bei der Handhabung der Erledigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 die entscheidende Anklagebehörde einen bedeutenden Beurteilungsspielraum hat, im Rahmen dessen sie den Einsatz ihrer Ressourcen und die Bedeutung von einzelnen Verfahren gewichten muß und damit Prioritäten für ihre Strafverfolgungs-

³⁹⁷ Trotzdem können der Praxis Beispiele dafür gefunden werden, daß das gesamte Verfahren abgeschlossen wird: ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 113 ff.

³⁹⁸ HARTWIG, Strafferetsplejen på afveje, UfR 1986, S. 195 und LANGSTED, Ændring af straffeloven og retsplejeloven, J 1987, S. 335.

³⁹⁹ BETÆNKNING 1066/1986, S. 192.

⁴⁰⁰ BETÆNKNING 1066/1986, S. 191.

⁴⁰¹ BETÆNKNING 1066/1986, S. 186.

⁴⁰² LANGSTED, Ændring af straffeloven og retsplejeloven, J 1987, S. 335.

arbeit setzen muß.⁴⁰³ Ein solcher Beurteilungsspielraum birgt in sich die Gefahr, daß die Ausübung der Entscheidungskompetenz zu einer ungleichen Behandlung von Verfahren führt. Darüber hinaus kann befürchtet werden, daß in Verbindung mit konkreten Verfahren der Vorwurf erhoben wird, die Anklagebehörde habe unsachliche Gründe für die Beendigung von Verfahren gehabt. Die Kommission hat diese Befürchtungen gesehen und darauf hingewiesen, daß die Gefahr des Mißbrauchs zum einen durch das in Dänemark existierende System des *Rekurses* begrenzt sei. Zum anderen biete das System der Weisungsbefugnis und der Aufsichtspflicht des *Reichsadvokaten* in Bezug auf die Tätigkeit der ihm untergebenen Anklagebehörde, die Möglichkeit die Handhabung der Beendigung von Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen zu lenken und zu kontrollieren.⁴⁰⁴

In Bezug auf die praktische Anwendung der Beendigungsmöglichkeit von Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen haben sich aufgrund der Vorgaben der Kommission und aufgrund von Veröffentlichungen der Anklagebehörde zur Handhabung der Norm sechs Hauptanwendungsbereiche dieser Erledigungsform herauskristallisiert:⁴⁰⁵

- Begrenzung des Verfahrens auf die verdächtige Hauptperson in Situationen, in denen die Einbeziehung von möglichen untergeordneten Nebentätern oder Mitwirkenden das Verfahren unverhältnismäßig verzögern oder erschweren würde.
- Begrenzung auf einige von mehreren strafrechtlich relevanten Handlungen, um die Vernehmung von einer großen Zahl von Zeugen zu vermeiden.
- Beschränkung von Verfahren, um schwierig durchzuführende Ermittlungshandlungen in Ausland zu vermeiden.
- Beendigung von Verfahren, aufgrund einer zu erwartenden langwierigen Ermittlungsphase, welche nicht mit ausreichender Sicherheit zu einer Anklage führen wird.
- Beendigung oder Beschränkung, da eine sonst notwendige Prüfung von Büchern oder Rekonstruktion von Buchhaltung mit hohen Kosten verbunden wäre.
- Beendigung von kleineren Verfahren schon im Ermittlungsverfahren, für die zu erwarten ist, daß sie bei der Strafzumessung in der Hauptverhandlung nicht von großer Bedeutung sind, da beispielsweise strl § 10 b oder strl § 89 anzuwenden sind.⁴⁰⁶

Die sechs Fallgruppen geben einen deutlichen Einblick in die Handhabung der Erledigungsform aus prozeßökonomischen Gründen. Sie ist deutlich von ihrer Entstehungsgeschichte und den daraus resultierenden Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der *ökonomischen Kriminalität* geprägt. Dieses zeigt sich besonders deutlich an dem fünften Anwendungsbereich, der sich auf die Prüfung von Büchern und die Rekonstruktion von Buchführung bezieht. Doch auch in Verbindung mit den anderen genannten Konstellationen können Verfahren im Bereich der *ökonomischen Kriminalität* eine Rolle spielen.

⁴⁰³ Einen Einblick in die praktische Anwendung von rpl § 721 Abs.1 Nr.3 und rpl § 722 Abs.1 Nr.5 bietet ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S.110 ff.

⁴⁰⁴ BETÆNKNING 1066/1986, S. 186. Die Frage der Sicherungsmechanismen in Verbindung mit dem *Fallenlassen der Anklage* wird an späterer Stelle in dieser Untersuchung thematisiert: Fünftes Kapitel 1.

⁴⁰⁵ HENRICSON, Politiret, S. 177. Siehe auch: ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1987, S. 124 ff.; 1990, S.147 ff.; 1991, S. 117 ff. und 1992, S. 110 ff.

⁴⁰⁶ Strl § 10 b betrifft die Einbeziehung von verbüßten ausländischen Sanktionen bei Verurteilung in gleicher Sache in Dänemark, siehe KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 134. Strl § 89 betrifft die sogenannte *Zusatzstrafe*, die für strafbare Handlungen verhängt wird, die vor einem später gefällten Urteil begangen worden sind, jedoch zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht Eingang in die Strafzumessung gefunden hat. Siehe dazu KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 375 ff.

Andererseits sind aber die aufgeführten Konstellationen nicht auf Verfahren in Verbindung mit *ökonomischer Kriminalität* beschränkt, vielmehr können sie für eine Vielzahl von Verfahren relevant werden. So ist beispielsweise denkbar, daß der dritte Anwendungsbereich, in dem es um Ermittlungshandlungen im Ausland geht, häufig in Verbindung mit grenzüberschreitenden Kriminalitätsformen zur Anwendung kommen kann, nicht zuletzt in Verfahren, in denen es um den Transport von und den Handel mit Betäubungsmitteln geht.

In Verbindung mit der praktischen Handhabung des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 und dessen Verhältnis zu der Parallelnorm des rpl § 721 Abs.1 Nr.3 stellt sich des weiteren die wichtige Frage, zu welchem Zeitpunkt die Beschränkung des Verfahren durch die Anklagebehörde erfolgt. Die Beendigung von Verfahren oder von Verfahrensteilen kann in verschiedenen Stadien des Ermittlungsverfahrens erfolgen. Erfolgt der Beschluß der Anklagebehörde über die Nichtverfolgung eines möglichen Tatgeschehens zu einen sehr frühen Zeitpunkt, dann ist das Verfahren im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* zu erledigen, also der rpl § 721 Abs.1 Nr.3 anzuwenden.⁴⁰⁷ Ausschlaggebend ist hierbei, wie an vorausgegangener Stelle bereits ausgeführt,⁴⁰⁸ daß die Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* im Gegensatz zu der Erledigungsform des *Aufgebens der Strafverfolgung* von ihrer Konzeption her eine Beendigungsmöglichkeit von Strafverfahren **trotz** eines für eine Anklageerhebung ausreichenden Tatverdachts ist. Beim *Fallenlassen der Anklage* bleibt die tatverdächtige Person mit einer Schuldvermutung behaftet. Zu einem frühen Stadium des Verfahrens wird regelmäßig ein ausreichend begründeter Tatverdacht noch nicht vorliegen können, womit der Anklagebehörde allein eine Erledigung im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* zur Verfügung steht. Eine Anwendung der Beendigungsmöglichkeit aus prozeßökonomischen Gründen im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.5, also im Rahmen der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage*, kommt regelmäßig erst in einem späten Stadium des Ermittlungsverfahrens in Betracht.⁴⁰⁹

In Verbindung mit der gewünschten Funktion beider Normen für die Effektivierung von Strafverfolgung und die Konzentration auf bestimmte Verfahren (-steile) wird in der dänischen Rechtswissenschaft davon ausgegangen, daß die Begrenzung und damit die Beendigung von Verfahren häufig zu einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens stattfinden sollte.⁴¹⁰ Die prozeßökonomische Wirkung der Begrenzung von Verfahrenskomplexen ist regelmäßig am stärksten, je früher sie einsetzen kann. Andererseits ist im Rahmen der Erledigungsalternativen der rpl § 721 Abs.1 Nr.3 und § 722 Abs.1 Nr.5 die Frage der prozeßökonomischen Wirkung nicht die allein ausschlaggebende, schließlich soll der Aufwand der Strafverfolgung im Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe beurteilt werden. Um diese Beurteilung sinnvoll durchführen zu können, kann es notwendig sein, daß die Anklagebehörde sich im Rahmen erster Ermittlungen erst einmal einen Überblick über die möglichen Aspekte eines Verfahrenskomplexes verschaffen muß, bevor sie dann die weitere Behandlung entscheiden kann.

⁴⁰⁷ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 182 f.

⁴⁰⁸ Siehe im zweiten Kapitel 3.2.

⁴⁰⁹ Vgl. BETÆNKNING 1066/1986, S. 190 f.

⁴¹⁰ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 182 f.; LANGSTED, Ændringen af straffeloven og retsplejeloven, J 1987, S. 334.

Die Kommission hat aufgrund der möglichen Probleme in Verbindung mit dem Zeitpunkt für die Begrenzung oder Beendigung von Strafverfahren aus Gründen des Einsatzes von Ressourcen bewußt eine Erledigung im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* und des *Fallenlassens der Anklage* vorgeschlagen. Sie hat darauf hingewiesen, daß es in der Praxis häufig der Fall sein werde, daß die Entscheidung der Anklagebehörde über die Beendigung von Verfahren zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens stattfinden werde, um so einen sinnvollen Beschleunigungs- und Begrenzungseffekt erzielen zu können. In diesen Fällen handle es sich um Beendigungen im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung*. Andererseits könne jedoch in gewissen Fällen auch zum Zeitpunkt der möglichen Anklageerhebung die Frage der Begrenzung eine Rolle spielen, beispielsweise wenn die Anklage aller ermittelten Delikte zu einer unverhältnismäßig langen Verhandlungsdauer führen würde. Zur Verkürzung der Verfahrensdauer könne in dieser Situation auf die Erhebung der Anklage im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* bezüglich einiger Tatvorwürfe verzichtet werden, um so den verbleibenden Rest des Verfahrens effektiv bis zur Verkündung eines Urteils verhandeln zu können.⁴¹¹

In der Praxis wird die Frage der Wahl der „richtigen“ Erledigungsart grundsätzlich zwar gesehen, doch ist diesbezüglich auch ein gewisser Pragmatismus zu erkennen: So wird zum einen darauf hingewiesen, daß es nach der Normierung der Beendigungsmöglichkeit aus ressourcenbedingten Gründen in zwei Normen notwendig ist, in der konkreten Sache zu entscheiden, ob die Beendigung des Verfahrens als *Aufgeben der Strafverfolgung* oder als *Fallenlassen der Anklage* durchgeführt wird.⁴¹² Andererseits wird in Verbindung mit konkreten Verfahren darauf hingewiesen, daß diese zwar im Rahmen von rpl § 721 Abs.1 Nr.3 beendet wurden, dieses aber wohl eigentlich gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5 hätte erfolgen müssen, da die Betroffenen sich letztlich zu ihrer Tatbeteiligung bekannt hätten. Im Ergebnis wird der Frage der „richtigen“ Beendigungsform aber keine größere Bedeutung zugesprochen und erklärt, die Frage der richtigen Subsumtion dieser konkreten Verfahren sei ausschließlich von „akademischem Interesse“.⁴¹³

Für die Praxis der Strafrechtspflege in Dänemark bedeuten die Möglichkeiten der Beendigung von Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen also einen breiten Spielraum der Anklagebehörde, Verfahren zu begrenzen und zu erledigen und somit ihre Ressourcen gezielt einsetzen zu können. Andererseits sind die Möglichkeiten der rpl § 721 Abs.1 Nr.3 und § 722 Abs.1 Nr.5 in Zusammenhang mit den weiteren Möglichkeiten des Systems des *Unterlassens der Strafverfolgung* zu sehen. Das *Rechtspflegegesetz* bietet der Anklagebehörde eine Vielzahl von Alternativen, die eine Beendigung von Verfahren ohne Anklageerhebung im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* oder des *Fallenlassens der Anklage* ermöglichen.⁴¹⁴

2.2.3. Zuständigkeit für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.5

Die Frage der Zuständigkeit für die Entscheidung des *Fallenlassens der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.5 ist durch den § 722 Abs.3 mit der Frage der Anklagekompetenz

⁴¹¹ BETÆANKNING 1066/1986, S. 190 f.

⁴¹² ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 110.

⁴¹³ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S.112 f.

⁴¹⁴ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 97 f.

verbunden: Die Instanz der Anklagebehörde, der die Entscheidung über die Erhebung der Anklage im konkreten Verfahren obliegt, ist auch zu einer Entscheidung im Rahmen des § 722 Abs.1 Nr.5 befugt.

Damit ist also wiederum die Verteilung der Anklagekompetenz, wie sie sich aus rpl § 719 ergibt, ausschlaggebend für die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage aus prozeßökonomischen Gründen*. Gleiches gilt auch für die Parallelvorschrift des § 721 Abs.1 Nr.3, für welche der Absatz 2 derselben Norm bestimmt, daß das *Aufgeben der Strafverfolgung aus prozeßökonomischen Gründen* durch die anklageberechtigte Instanz entschieden wird. Das *Rechtspflegegesetz* und das generelle System der Weisungsbefugnisse innerhalb der Anklagebehörde läßt aber für beide Formen des *Unterlassens der Strafverfolgung* die Möglichkeit offen, von dieser gesetzlichen Kompetenzverteilung abzuweichen und statt dessen durch administrative Vorschriften eine andere zu etablieren.⁴¹⁵ Bezüglich der Beendigung von Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen für die der *Polizeivorgesetzte* die Anklagekompetenz inne hat und damit nach dem Gesetzeswortlaut auch die Entscheidung über diese Erledigungsform treffen kann, ist abweichend hierzu vom *Reichsadvokaten* eine Vorlagepflicht zum vorgesetzten *Staatsadvokaten* eingeführt worden. Der *Polizeivorgesetzte* soll Verfahren, die er im Wege der Erledigungsmöglichkeiten der rpl §§ 721 Abs.1 Nr.3 und 722 Abs.1 Nr.5 beabsichtigt zu beenden, seinem vorgesetzten *Staatsadvokaten* vorlegen, soweit es sich um eine vollständige Beendigung der strafrechtlichen Verfolgung gegen eine oder mehrere Personen handelt und der relevante Tatvorwurf vermutlich zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung führen würde. Auch ist eine solche Vorlagepflicht vorgesehen, wenn durch das beabsichtigte *Aufgeben der Strafverfolgung* oder *Fallenlassen der Anklage* eine wesentliche Veränderung bezüglich der Art oder Höhe der verbleibenden Sanktion im konkreten Verfahren zu erwarten ist.⁴¹⁶

Für die Verfahrensbeendigung aus prozeßökonomischen Gründen gilt also, daß die Vielzahl dieser Entscheidungen im Grundsatz durch den *Polizeigesetzten* getroffen werden, es sei denn es handelt sich um schwerwiegende Tatvorwürfe oder die Verfahrensbegrenzung würde zu einer deutlichen Strafrezuierung führen. Für diese Situationen ist die Vorlage an den *Staatsadvokaten* vorgesehen, die Frage der Verfahrensbeendigung wird also in diesen Situationen einer doppelten Begutachtung unterzogen. Der *Staatsadvokat* trifft darüber hinaus die Entscheidung über das *Aufgeben der Strafverfolgung* oder das *Fallenlassen der Anklage* aus prozeßökonomischen Gründen in allen Verfahren, für die ihm die Anklagekompetenz vorbehalten ist.

Auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* ist also die Entscheidungskompetenz durch die Vorlagepflicht bei bestimmten Verfahren durch den *Reichsadvokaten* beschränkt worden. Dieses bedeutet, daß die Entscheidung durch die Involvierung einer weiteren Instanz erschwert und dadurch auch verzögert werden kann. Andererseits ist die Funktion der § 721 Abs.1 Nr.3 und § 722 Abs.1 Nr.5 gerade auch Verfahren durch die Beschränkung schneller und geschmeidiger durchführbar zu machen und Ressourcen zu sparen beziehungsweise konzentriert einzusetzen. Diese Situation legt die Vermutung nahe, daß die

⁴¹⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 154 und S. 190. Siehe auch rpl § 721 Abs.2 und rpl § 722 Abs.1 Nr.6 und Nr.7.

⁴¹⁶ *Rigsadvokaten meddelelse* 7/1992, 1.5.4. (in Bezug auf *Aufgeben der Strafverfolgung*) und 1.6.2. (in Bezug auf *Fallenlassen der Anklage*).

Verpflichtung der *Polizeivorgesetzten*, bestimmte Verfahren vorlegen zu müssen, in der Praxis dazu führt, daß diese Erledigungsform weniger angewendet wird und statt dessen auf andere Beendigungsformen, nämlich auf solche, bei denen keine Vorlagepflicht besteht, zurückgegriffen wird. Ein Beleg für diese Annahme ist TOFTEGAARD NIELSEN zu entnehmen, der vermutet, daß diese Erledigungsmöglichkeit nur sehr begrenzt in der Praxis Anwendung finde, da die Anklagebehörde statt dieser Beendigungsalternative eine andere Variante des *Aufgebens der Strafverfolgung* anwenden würde, konkret die der *Niederlegung aufgrund der Beweislage*⁴¹⁷ (rpl § 721 Abs.1 Nr.2).⁴¹⁸ Im Gegensatz zu Beendigungsmöglichkeiten aus Gründen des Einsatzes von Ressourcen ist für die *Niederlegung aufgrund der Beweislage* keine Vorlagepflicht von bestimmten Verfahren vorgesehen, so daß auf der Ebene des *Polizeivorgesetzten* die Wahl des möglichen Beendigungsgrunds dafür ausschlaggebend ist, ob dieser das Verfahren eigenständig beenden kann oder er es dem übergeordneten *Staatsadvokaten* vorlegen muß. Die Vermutung, die *Polizeivorgesetzten* würden gegebenenfalls die Vorlagepflicht umgehen, ist auch in Rahmen eines Praktikergesprächs bestätigt worden: Ein Vertreter der Anklagebehörde auf der Ebene des *Polizeivorgesetzten* konnte sich spontan an ein Verfahren erinnern, bei dem durch die Wahl des Beendigungsgrunds gezielt die Vorlage an den übergeordneten *Staatsadvokaten* vermieden wurde.⁴¹⁹

Neben der dem Aspekt der Umgehung der Vorlagepflicht können aber auch andere Gründe für eine restriktive Anwendung der rpl § 721 Abs.1 Nr.3 und rpl § 722 Abs.1 Nr.5 sprechen. So kann die Frage der Gleichbehandlung von Tatbeteiligten als Argument für eine restriktive Praxis dienen: Es kann für mögliche Beteiligte an Tatkomplexen und auch für mögliche Opfer von Straftaten gegebenenfalls schwer verständlich sein, warum gegen einige das Verfahren durchgeführt wird, während andere ohne weitere Reaktion „davon kommen“. Auch HENRICSON weist darauf hin, daß die restriktive Anwendung der Beendigungsmöglichkeit aus prozeßökonomischen Gründen im Zusammenhang mit „dem Rechtsgefühl“ zu sehen sei. Dabei weist er insbesondere auf das Rechtsgefühl von Opfern und ermittelnden Polizisten hin und nennt darüber hinaus die Gefahr möglicher Ungleichbehandlung.⁴²⁰

In der dänischen Literatur herrscht also die Einschätzung, daß das *Aufgeben der Strafverfolgung* und das *Fallenlassen der Anklage* aus prozeßökonomischen Gründen restriktiv angewendet werden. Diese restriktive Praxis hängt zumindest zum Teil mit Entscheidungskompetenz für diese Verfahrensbeendigungen zusammen: Die Vorlagepflicht bewirkt, daß der auf der Ebene des *Polizeivorgesetzten* mit dem Verfahren befaßte Vertreter der Anklagebehörde gegebenenfalls eine andere Erledigungsform wählt. Die Anwendung oder Nichtanwendung von anklagebehördlichen Erledigungsformen ist also nicht nur von den jeweils definierten Voraussetzungen abhängig, sondern wird auch durch Fragen der Zuständigkeit beeinflusst.

⁴¹⁷ Zur *Niederlegung aufgrund der Beweislage* siehe oben im zweiten Kapitel 3.2.1. und TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 95.

⁴¹⁸ TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 97 f.

⁴¹⁹ Gespräch mit dem *Polizeibevollmächtigten* Charles Bo Volkersen Conrad (Polizeikreis Vejle) am 1.09.2000.

⁴²⁰ HENRICSON, *Politiret*, S. 178.

2.2.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5

Das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 ist im Zusammenhang mit der Parallelvorschrift des *Aufgebens der Strafverfolgung* gemäß rpl § 721 Abs.1 Nr.3 zu sehen. Für beide Vorschriften ist Ausgangspunkt der Entscheidung die Frage, ob in dem konkreten Verfahren der Aufwand der (weiteren) Strafverfolgung verhältnismäßig in Bezug auf die Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe ist. Die beiden Vorschriften sind damit Grundlage für die *Beschränkung* von Verfahren im Ermittlungsverfahren durch Entscheidung der Anklagebehörde. Ziel dieser beiden Erledigungsformen ist, durch Begrenzung von Verfahrenskomplexen einen konzentrierten und effektiven Einsatz von Ressourcen in der Strafverfolgung zu ermöglichen und damit Verfahren durch Verzicht auf umfassende Verfolgung aller strafrechtlich relevanten Aspekte durchführbar zu machen. Der Anklagebehörde wird dadurch ermöglicht, in der Strafverfolgung Prioritäten zu setzen und damit die verbleibende Strafverfolgungsarbeit bis zur Anklage und bis zum folgenden Urteil konzentriert durchführen zu können. Damit sind wesentliche Motive für diese Beendigungsmöglichkeiten von Verfahren prozeßökonomische Gründe.

Die Tatsache, daß dieselbe Begründung für eine Beendigung des Verfahrens in zwei konzeptionell unterschiedlichen Vorschriften normiert ist, bedeutet, daß Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im dänischen System nicht immer klar von Einstellungen aufgrund der Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens abgegrenzt werden. Zwar kann die Trennungslinie gezogen werden, daß sich beide Alternative durch den Zeitpunkt der Durchführung unterscheiden oder, anders formuliert, durch die Frage der Stärke des konkreten Tatverdachts bei der Beendigungsentscheidung. Die beiden Vorschriften bilden gemeinsam eine Einheit, in dessen Rahmen Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen vom ersten Tatverdacht bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erhebung der Anklage durch die Anklagebehörde beendet werden können. Andererseits ist in der Praxis nicht immer eine eindeutige Abgrenzung beider Alternativen zu erkennen. Vielmehr zeigt sich hier eine pragmatische Herangehensweise an verfahrensrechtliche Fragestellungen, indem zwar einerseits auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, daß zwischen Verfahrensbeendigungen als *Aufgeben der Strafverfolgung* und als *Fallenlassen der Anklage* unterschieden werden muß, andererseits aber in Verbindung mit einzelnen Verfahren diese Abgrenzung nicht sorgfältig vorgenommen, sondern als akademische Frage bezeichnet wird. Die Grenzen vom *Aufgeben der Strafverfolgung* und Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität verschwimmen also in der dänischen Rechtswirklichkeit.

In der dänischen Literatur und Rechtspraxis hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß in den meisten Verfahren eine Entscheidung über die Beendigung aus prozeßökonomischen Gründen zu einem frühen Stadium des Strafverfahrens zu erwarten ist. Dieses ist neben dem Argument der Optimierung der ressourcensparenden Wirkung auch in Zusammenhang mit den generellen Vorgaben für die Strafrechtspflege in Dänemark zu sehen: Für die Arbeit der Anklagebehörde gilt gemäß rpl § 96 Abs.2 das Gebot, daß die Strafverfolgung in einer der Sache angemessenen Geschwindigkeit durchzuführen ist. Unnötig lange Verfahrensdauern sind zu vermeiden.⁴²¹ Das bedeutet, daß das Verfahren zu

⁴²¹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 63.

beenden ist, sobald die Anklagebehörde zu der Überzeugung gelangt, daß der Aufwand der Strafverfolgung in keinem Verhältnis zu der Tat und deren möglichen strafrechtlichen Folgen steht.

Die Möglichkeit, Teile von Verfahren zu beenden, um den verbleibenden Teil effektiv und vor allem innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens bis zu einem Urteil durchführen zu können, entspricht auch den Verpflichtungen, die die Europäische Menschenrechtskonvention durch Art. 6 Abs.1 den nationalen Rechtsordnungen auferlegt: Der Einzelne hat ein Recht darauf, daß der strafrechtliche Verdacht gegen ihn innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird. Die nationalen Rechtsordnungen müssen also garantieren, daß Ermittlungsverfahren sich nicht über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum erstrecken, in dem der Betroffene der belastenden Situation des noch nicht gerichtlich überprüften Tatverdachts ausgesetzt ist.⁴²² Die Möglichkeiten, Verfahren im Rahmen der § 721 Abs.1 Nr.3 und § 722 Abs.1 Nr.5 beenden zu können, können als ein Mittel der dänischen Rechtspflege angesehen werden, den Vorgaben der Konvention zu entsprechen. In den Voraussetzungen für die Beendigung von Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen ist ausdrücklich die unverhältnismäßige Bearbeitungszeit als Beendigungsgrund genannt. Würde die umfassende Durchführung eines Verfahrens zu einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer führen, so kann das Verfahren beschränkt werden, um so den verbleibenden Tatvorwurf im Rahmen eines, den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechenden, Strafverfahrens behandeln zu können.

Anhand der Beendigungsformen aus *ressourcenbedingten Gründen* hat sich gezeigt, daß die Verteilung der Anklagekompetenz bewirken kann, daß eine Entscheidungsalternative mehr oder weniger in der Praxis angewendet wird. Die Vorlagepflicht bei bestimmten Verfahren, die auf der Ebene des *Polizeivorgesetzten* bearbeitet werden, bewirkt, daß gegebenenfalls auf eine andere Erledigungsform zurückgegriffen wird, um dadurch den Umweg über den *Staatsadvokaten* zu vermeiden. Darüber hinaus können aber auch andere Gründe für eine restriktive Anwendung dieser Erledigungsform eine Rolle spielen. Im Ergebnis kann daher keine abschließende Antwort auf die Frage, warum Verfahrensbeendigungen aus prozeßökonomischen Gründen nicht häufiger durch die Anklagebehörde durchgeführt werden, gefunden werden: Das System der Beendigungsformen, die der Anklagebehörde in Dänemark zur Verfügung stehen, ist vielseitig. Die einzelnen Erledigungsformen können nicht nur isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind in Zusammenhang mit dem Gesamtsystem der Entscheidungs- und Beendigungsmöglichkeiten der Anklagebehörde zu sehen.

2.3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und rpl § 722 Abs.1 Nr.3

Die beiden Varianten des *Fallenlassens der Anklage* des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 zeichnen sich durch zwei wesentliche Gemeinsamkeiten aus: Zum einen ist beiden gemeinsam, daß sie eine Beendigung von solchen Strafverfahren ermöglichen, die sich

⁴²² VAN DIJK / VAN HOOFF, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, S. 442 ff.

gegen *junge* Tatverdächtige richten. Zum anderen erfolgt das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen beider Varianten unter Erteilung von Auflagen, die nach den Vorschriften des rpl § 723 auferlegt werden.

2.3.1. Der Anwendungsbereich der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3

Im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 kann die Anklagebehörde das Verfahren beenden, soweit die Beendigung des Verfahrens unter der Auflage erfolgt, daß die tatverdächtige Person sich *Hilfsmaßnahmen* unterwirft, die im Rahmen des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service*⁴²³ Kindern und Jugendlichen als Angebote und Maßnahmen der sozialen Fürsorge auferlegt werden können.⁴²⁴ Im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.3 kann die Anklagebehörde Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* beenden, soweit die tatverdächtige Person zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahren war und mit der Beendigung des Verfahrens Auflagen nach den Regelungen des § 723 Abs.1 bestimmt werden.

Ausgangspunkt für beide Alternativen des *Fallenlassens der Anklage* sind also Verfahren gegen *junge* Tatverdächtige. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß es im dänischen Strafrechtssystem keine klare rechtliche Differenzierung zwischen jugendlichen und erwachsenen Personen gibt. Im allgemeinen Teil des *Strafgesetzes* ist in § 15 bestimmt, daß Handlungen von Kindern unter 15 Jahren nicht strafbar sind.⁴²⁵ Darüber hinaus gibt es keine generelle strafrechtliche Unterscheidung zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden oder Erwachsenen, wie sie im deutschen Strafrechtssystem durch das Jugendstrafrecht etabliert wird und durch § 1 JGG definiert wird.⁴²⁶ Stattdessen gibt es im dänischen Strafrecht einzelne Vorschriften, die sich besonders auf *junge Gesetzesübertreter* beziehen, wobei hierbei die obere Altersgrenze regelmäßig die Vollendung des 18. Lebensjahres ist.⁴²⁷ Ein Beispiel für eine solche besondere Regelung ist der strl § 81 Abs.1, der sich darauf bezieht, daß besondere Strafschärfungsvorschriften, die sich auf Wiederholungstaten beziehen, nur anzuwenden sind, wenn der Täter bei der ersten Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Eine weitere wichtige Spezialvorschrift ist der strl § 84, welcher eine Abweichung von den im Gesetz genannten Strafraumen erlaubt, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahren war und wenn die Anwendung des vollen Strafraumes aufgrund des jungen Alters des Täters als nicht notwendig oder schädlich angesehen werden muß. In solchen Fällen darf die verhängte Freiheitsstrafe 8 Jahre nicht übersteigen.⁴²⁸ Auch ist in strl § 91 bestimmt, daß bei Personen unter 18 Jahren mildere Sanktionen, als die jeweils in den Strafraumen vorge-

⁴²³ *Lov om social service*, ein Gesetz des Sozialrechts, welches unter anderem Hilfs- und Zwangsmaßnahmen der Kinder- und Jugendfürsorge normiert und welches 1997 das bis dahin geltende *lov om social bistand* (*Gesetz zum sozialen Beistand*) abgelöst hat, welches in § 33 eine zum nunmehr relevanten § 40 fast wortgleiche Vorschrift hatte.

⁴²⁴ Zum den möglichen Maßnahmen des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* siehe KARNOV, 1997 4, S. 8746 f.

⁴²⁵ Siehe GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 161 f. und TOFTEGAARD NIELSEN, *Strafferettens almindelige del II*, S. 269 ff.

⁴²⁶ Zum deutschen Jugendstrafrecht und der Unterscheidung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen siehe ALBRECHT, *Jugendstrafrecht*, S. 87 ff.

⁴²⁷ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, *Almindelig del*, S. 153 f.

⁴²⁸ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, *Criminal Law in Denmark*, S. 69 f.

sehenen, verhängt werden können.⁴²⁹ Neben diesen Spezialvorschriften für Personen unter 18 Jahren finden sich weitere,⁴³⁰ beispielsweise solche bezüglich der Vernehmung von Verdächtigen unter 18 Jahren oder auch solche, die sich auf konkrete Reaktionsmöglichkeiten beziehen. Für letztere spielen die Vorschriften des *Fallenlassens der Anklage* eine ganz zentrale Rolle.

In Verbindung mit den beiden Varianten des *Fallenlassens der Anklage* der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 ist zunächst festzustellen, auf welchen Personenkreis diese Anwendung finden. Für die Alternative des rpl § 722 Abs.1 Nr.3 ist die Altersgrenze für die Beendigung des Verfahrens in der Vorschrift ausdrücklich geklärt: Ein *Fallenlassen der Anklage* kommt nur in Betracht, wenn die tatverdächtige Person bei Begehung der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Ausschlaggebend ist also ein Alter zwischen 15 und 18 Jahren zum Zeitpunkt der Tat, was bedeutet, daß diese Beendigungsform auch auf Personen angewendet werden kann, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die weitere Behandlung des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr schon vollendet haben.⁴³¹ Die Frage der Altersgrenze in Verbindung mit der Alternative des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 ergibt sich daraus, daß sich diese Vorschrift auf § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* bezieht. Die Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, um die es in § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* geht, beziehen sich gemäß § 46 Abs.1 des *Gesetzes zum sozialen Service* grundsätzlich auf Personen unter 18 Jahren. Darüber hinaus ermöglicht der Absatz 2 der Norm jedoch, daß bestimmte Maßnahmen, wie beispielsweise der Aufenthalt in einer Pflegefamilie oder an einem anderen geeigneten Aufenthaltsort oder die Erteilung eines *persönlichen Ratgebers* oder einer *festen Kontaktperson*, bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres aufrechterhalten werden können. Voraussetzung für die Verlängerung ist dabei, daß sich die betroffene junge Person damit einverstanden erklärt.⁴³² Eine Anwendung des *Fallenlassens der Anklage* in der Variante des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 kommt daher für Personen zwischen 15 und 20 Jahren in Betracht. Dabei ist das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung über eventuelle Maßnahmen und die Beendigung des Verfahrens ausschlaggebend.⁴³³

Die beiden Alternativen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 sind also bezüglich des Personenkreises, dessen Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* beendet werden können, nicht ganz deckungsgleich: Beide Beendigungsalternativen sind in Verfahren gegen junge Tatverdächtige zwischen 15 und 18 Jahren anwendbar, darüber hinaus ermöglicht der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 im Prinzip die Durchführung von bestimmten Maßnahmen und damit eine Anwendung der Vorschrift bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, während für die Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.3 die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Tat Voraussetzung ist.

Neben der Unterschiedlichkeit der beiden Varianten des *Fallenlassens der Anklage* in Bezug auf das Alter Beschuldigten, zeichnen sich beide Alternativen durch eine wichtige

⁴²⁹ Vgl. GREVE, Straffene, S, 157.

⁴³⁰ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 15, 26 und 66 ff.

⁴³¹ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31.

⁴³² Vgl. ANTONSEN / BUSS / MADSEN, Bistandsloven med Kommentarer, S. 219 f., welche sich auf die zu § 46 weitgehend inhaltlich identische Regelung des § 36 des *Gesetzes zum sozialen Beistand* bezieht, die durch das Inkrafttreten des *Gesetzes zum sozialen Service* abgelöst wurde.

⁴³³ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31.

Gemeinsamkeit aus: Die Verfahrensbeendigung wird mit einer Reaktion verbunden. Sowohl für die Anwendung des § 722 Abs.1 Nr.2 als auch für die Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.3 ist Voraussetzung, daß der beschuldigten jungen Person nach den Vorschriften des rpl § 723 Auflagen für die Beendigung des Verfahrens erteilt werden.

Die möglichen Auflagen, die im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.3 erteilt werden können, sind die in rpl § 723 Abs.1 genannten. Damit ist es der Anklagebehörde zum einen möglich, jungen Beschuldigten die Zahlung einer *Geldstrafe* oder die Durchführung der *Konfiskation* (rpl § 723 Abs.1 Nr.1) als Auflage aufzuerlegen. Zum anderen können solche Auflagen bestimmt werden, die auch als Auflagen für *bedingte Verurteilungen*⁴³⁴ durch das Gericht auferlegt werden können (rpl § 723 Abs.1 Nr.2). Die Auflagen, die in Verbindung mit einer *bedingten Verurteilung* bestimmt werden können, sind in strl § 57 aufgeführt: Neben der Auflage, daß sich die betroffene Person für eine bestimmte Probezeit einer *Aufsicht* unterwirft, können andere Auflagen erlassen werden, die im konkreten Fall als „*dienlich*“ angesehen werden. Als solche nennt das Gesetz verschiedene Maßnahmen in Verbindung mit Suchtproblemen (strl § 57 Abs.1 Nr.3 und Nr.4), Anordnungen bezüglich des Aufenthaltsortes (strl § 57 Abs.1 Nr.1 und Nr.2) oder bezüglich der Aufnahme einer psychiatrischen Behandlung (strl § 57 Abs.1 Nr.5), sowie Anordnungen bezüglich der Erfüllung von ökonomischen Verpflichtungen, beziehungsweise Zahlung von Schadensersatzansprüchen, die aus der Tat resultieren (strl § 57 Abs.1 Nr.6 und Nr.7). Des weiteren nennt der strl § 57 Nr.8 für jugendliche Personen als mögliche Auflage die Unterwerfung unter Weisungen und Maßnahmen der *Kinder- und Jugendfürsorge*. Neben diesen speziellen Auflagen, die im Rahmen einer *bedingten Verurteilung* erteilt werden können, ist gemäß strl § 56 Abs.3 Auflage einer jeden *bedingten Verurteilung*, daß die betroffene Person in einer zu bestimmenden Probezeit keine strafbaren Handlungen begeht.⁴³⁵

Voraussetzung für die Erteilung der genannten Auflagen bei einem *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr. 3 (und auch einer Auflagenerteilung im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2) ist nach den Vorgaben des rpl § 723 Abs.2, daß der Beschuldigte vor Gericht ein uneingeschränktes Geständnis abgelegt hat, dessen Richtigkeit durch die sonstigen Umstände der Sache bestätigt wird. Des weiteren ist für die Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* unter Erteilung von Auflagen gemäß rpl § 723 Abs.3 Voraussetzung, daß die erteilten Auflagen vom zuständigen Gericht genehmigt werden. Das bedeutet, daß die Anklagebehörde als entscheidungsbefugte Instanz die Entscheidung darüber trifft, welche Auflagen im konkreten Fall zu erteilen sind, diese Entscheidung jedoch von einem Gericht überprüft wird. Das Gericht kann dabei keine eigenen Auflagen bestimmen, sondern nur die von der Anklagebehörde vorgeschlagenen genehmigen oder gegebenenfalls die Genehmigung verweigern. Die Gerichte sind also bei dem *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen beteiligt - sie haben aber keine gestaltende Rolle, da sie nicht in die Entscheidung über die zu erteilenden Auflagen eingebunden sind. Die Voraussetzungen des innergerichtlichen Geständnisses und der Genehmigung gewährleisten, daß die Gerichte jedenfalls in einer kontrollierenden Rolle an dieser Erledigungsform beteiligt sind.⁴³⁶

⁴³⁴ Zu den *bedingten Verurteilungen* siehe oben im dritten Kapitel 2.1.1.

⁴³⁵ Vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 50 f. und KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 264 ff.

⁴³⁶ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 34.

Als mögliche Auflagen für die andere hier behandelte Variante des *Fallenlassens der Anklage* kommen gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 solche Maßnahmen in Betracht, die nach § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* Kindern und Jugendlichen als *Hilfsmaßnahmen* angeboten oder auferlegt werden können. Das Spektrum möglicher *Hilfsmaßnahmen*, und damit auch möglicher Auflagen, ist breit und reicht von Beratungsangeboten, über Regelungen zum (zeitweiligen) Aufenthalt, zur Freizeitgestaltung und zur Beschäftigung des Jugendlichen, sowie über die Erteilung eines *persönlichen Ratgebers* oder einer *festen Kontaktperson*, bis zur Entfernung des Jugendlichen aus der familiären Umgebung und Unterbringung in einer Pflegefamilie oder an einem anderem geeigneten Ort.⁴³⁷ Die Entscheidung über Maßnahmen nach § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* ist grundsätzlich von der Zustimmung der sorgeberechtigten Person abhängig (§ 40 Abs.1 S.3). § 41 des Gesetzes enthält jedoch für bestimmte *Hilfsmaßnahmen*, konkret für die des § 40 Abs.2 Nr.1 (Auferlegung von *Konsulentenberatung* und Anordnungen zur Freizeitgestaltung und Beschäftigung), Nr.6 (Erteilung eines *persönlichen Ratgebers* für den Jugendlichen) und Nr.7 (Erteilung einer *festen Kontaktperson* für den Jugendlichen), eine Ausnahme von der Zustimmungsvoraussetzung, soweit die Hilfsmaßnahme als wichtig für die Bedürfnisse des Jugendlichen nach Stütze angesehen wird und vermutet wird, daß die Zielsetzung der Maßnahme auch ohne die Zustimmung des / der Sorgeberechtigten erreicht werden kann. Eine weitere Zustimmungsvoraussetzung für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen nach § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* betrifft die Anbringung des Jugendlichen außerhalb der familiären Umgebung (§ 40 Abs.2 Nr.11). Betrifft diese Maßnahme Jugendliche ab 15 Jahren, so ist sie von der Zustimmung des Jugendlichen abhängig (§ 40 Abs.1 S.4). Jedoch kann bezüglich der Maßnahme der Entfernung aus der familiären Umgebung in genauer definierten Situationen auch auf die Zustimmung der sorgeberechtigten Person und des Jugendlichen über 15 Jahren verzichtet werden (§ 42).

Die Zustimmungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* lassen sich zum einen durch die grundsätzliche Entscheidungskompetenz der sorgeberechtigten Personen erklären.⁴³⁸ Zum anderen sind sie Ausdruck der Erkenntnis, daß Hilfsangebote häufig sinnvoller und wirkungsvoller sind, wenn sie von den beteiligten Personen akzeptiert und nicht gegen ihren Widerstand durchgeführt werden. Trotz dieser Erkenntnis ist die Zustimmung des Jugendlichen nur für die eingreifende Maßnahme der Entfernung aus der familiären Umgebung vorgesehen (mit der erwähnten Ausnahme des § 42), jedoch wird darauf hingewiesen, daß auch bei der Entscheidung über andere *Hilfsmaßnahmen* der Jugendliche möglichst beteiligt werden sollte.⁴³⁹ Für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs. Nr.2 unter Erteilung von Auflagen nach § 40 bedeuten die Zustimmungsvoraussetzungen, daß die Auflagenerteilung in Kooperation mit den betroffenen Personen erfolgen muß.

⁴³⁷ Zu den Hilfsmaßnahmen des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* siehe KARNOV, 1997 4, S. 8746 f. und ANTONSEN / BUSS / MADSEN, Bistandsloven med Kommentarer, S. 202 ff., welche sich zwar auf die Vorgängervorschrift des § 33 des *Gesetzes zum sozialen Beistand* beziehen, aber bezüglich der *Hilfsmaßnahmen* noch immer weitgehend aktuell sind.

⁴³⁸ Ähnlich begründet sich auch die schon erwähnte Zustimmungsvoraussetzung der betroffenen Jugendlichen über 18 Jahren.

⁴³⁹ Vgl. ANTONSEN / BUSS / MADSEN, Bistandsloven med Kommentarer, S. 203, die diese Frage bezüglich der inzwischen abgelösten Regelungen des *Gesetzes zum sozialen Beistand* behandeln.

Für die Auflagenerteilung im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 ist weiter wichtig, daß die *Hilfsmaßnahmen* des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* keine des Strafrechtssystems sind, sondern solche der *Sozialfürsorge*, oder wie es im neueren dänischen Sprachgebrauch formuliert wird, des *sozialen Services*. Zuständige Instanz für die Entscheidung über die Maßnahmen des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* ist nicht etwa die Anklagebehörde, sondern die Kommune, in der die betroffene Person ihren Aufenthalt hat.⁴⁴⁰ Eine Verknüpfung der sozialen Angebote und Maßnahmen des § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* mit dem strafrechtlichen Reaktionssystem erfolgt erst durch § 722 Abs.1 Nr.2. Das bedeutet, daß diese Variante des *Fallenlassens der Anklage* bei der Entscheidung über die Auflagen eine Zusammenarbeit von Anklagebehörde und der Sozialbehörde der zuständigen Kommune voraussetzt und also nicht ausschließlich von der Anklagebehörde bestimmt und durchgeführt werden kann. Auch der rpl § 722 Abs.1 Nr.3 kann Anknüpfungspunkt für eine solche Kooperation von Strafverfolgungsbehörde und kommunaler Sozialbehörde sein, da dieser als mögliche Auflage vorsieht, daß der Jugendliche sich Maßnahmen der *Kinder- und Jugendfürsorge* nach Maßgabe der zuständigen sozialen Behörden untergibt.⁴⁴¹

Die Kooperation von kommunalen Sozialbehörden und Strafverfolgungsbehörden, die sich anhand der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 aufzeigen läßt, ist kennzeichnend für den dänischen Umgang mit dem Problem der Jugendkriminalität: So ist ein wesentlicher Ansatz der Vorbeugung von Jugendkriminalität und frühen Reaktion auf diese, die sogenannte *SSP-Zusammenarbeit*⁴⁴². *SSP* steht dabei für die Kooperation von Sozialbehörde, Schule und Polizei. In Rahmen der *SSP-Zusammenarbeit* geht es darum, durch einen koordinierten gemeinsamen Einsatz Schädigungen (womit beispielsweise psychische, soziale und umgebungsbedingte Schädigungen gemeint sind) von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen und damit die Kinder- und Jugendkriminalität zu senken.⁴⁴³ Dieser Ansatz der Zusammenarbeit verschiedener Instanzen wird auch bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten, die von Jugendlichen begangen werden, weitergeführt, wobei das *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen eine wesentliche Rolle spielt.

2.3.2. Die Praktische Handhabung der § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3

Der kooperative Ansatz, der soziale Maßnahmen mit denen von Strafverfolgungsbehörden verknüpft und eine Zusammenarbeit verschiedener Instanzen voraussetzt, zeigt sich deutlich in der praktischen Handhabung der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3: In Verbindung mit der praktischen Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* im Rahmen beider Vorschriften hat sich in der dänischen Rechtspraxis die besondere Erledigungsform des *Jugendvertrags*⁴⁴⁴ etabliert. Ein *Jugendvertrag* ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem geständigen Jugendlichen und der Anklagebehörde, in dem die Anklagebehörde sich verpflichtet, von weiterer Strafverfolgung Abstand zu nehmen, während sich der Jugend-

⁴⁴⁰ Dazu: KARNOV, 1997 4, S. 8738.

⁴⁴¹ Vgl. strl § 57 Abs.1 Nr.8. Dazu auch KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 266.

⁴⁴² *SSP-samarbejde*; siehe HENRICSON, Politiret, S. 141 ff.

⁴⁴³ Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 142.

⁴⁴⁴ *Ungdomskontrakt*; siehe RENTZMANN / REIMANN, Samfundstjeneste og ungdomskontrakter, S. 37 ff.

liche (mit Genehmigung seiner Eltern, beziehungsweise der sorgeberechtigten Person) verpflichtet, sich dem im Vertrag bestimmten Aktivitäten oder Maßnahmen zu unterwerfen. Dabei ist es die kommunale Sozialbehörde an dem Wohnort des Jugendlichen, die für diesen einen *Handlungsplan* erarbeitet, nach welchem die Maßnahmen, zu denen sich der Jugendliche im *Jugendvertrag* verpflichtet, bestimmt werden. Darüber hinaus stellt die Anklagebehörde im Rahmen des *Jugendvertrags* die Bedingung, daß der Jugendliche für die Laufzeit des Vertrages keine strafbaren Handlungen begeht. Gegebenenfalls kann die Anklagebehörde im Rahmen der Absprache auch verlangen, daß der jugendliche Schadensersatz für seine Tat leistet oder daß die *Konfiskation* durchgeführt wird.⁴⁴⁵

Der *Jugendvertrag*, der nicht im *Rechtspflegegesetz* normiert ist, ist in der heutigen dänischen Strafrechtspflege als Regelfall des *Fallenlassens der Anklage* bei Verfahren gegen Jugendliche im Rahmen der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 konzipiert.⁴⁴⁶ Die Praxis hierzu basiert auf Vorgaben des *Reichsadвокaten*, der 1998 die Reaktionsform des *Jugendvertrags* durch seine Mitteilung zur „*Behandlung von Verfahren gegen junge Gesetzesübertreter*“⁴⁴⁷ in den Reaktionskatalog der ihm untergeordneten Anklagebehörde aufgenommen hat. Die Reaktionsform des *Jugendvertrags* war vorher seit 1991 versuchsweise in verschiedenen *Polizeikreisen* angewendet worden. Diese Versuchsordnungen waren das Resultat eingehender parlamentarischer Aktivität und Diskussion, die 1987 ihren Anfang nahm⁴⁴⁸ und unter anderem mögliche neue Reaktionsformen auf verschiedene Formen von Jugendkriminalität zum Thema hatte. Die Durchführung der Versuchsordnung basierte auf einem Beschluß des dänischen Parlamentes (*Folketing*).⁴⁴⁹ In diesem Zusammenhang ist wichtig festzuhalten, daß der *Jugendvertrag* eine Reaktionsform ist, die parlamentarisch ausgiebig behandelt wurde, trotzdem ist sie schließlich nicht in Form eines Gesetzes (beispielsweise durch Ergänzung der Vorschriften zum *Fallenlassen der Anklage* im *Rechtspflegegesetz*) generell in die Strafrechtspflege eingeführt worden, sondern durch eine Mitteilung des *Reichsadвокaten*. Dieses zeigt noch einmal, daß das Strafverfahrensrecht und die Ausgestaltung von Erledigungsformen in Dänemark nicht zwangsläufig auf normativer Ebene definiert sind. Es macht weiter die besondere Bedeutung des *Reichsadвокaten* deutlich, der durch seine Vorgaben die dänische Strafrechtspflege entscheidend prägt.

Der praktische Anwendungsbereich von *Jugendverträgen* sowie ihr möglicher Inhalt, werden in den Vorgaben des *Reichsadвокaten* recht konkret beschrieben. Zum Anwendungsbereich ist ausgeführt, daß Verfahren gegen Jugendliche wegen Bereicherungskriminalität und Ladendiebstahl, die nicht nach den Vorgaben der „*Richtlinien zu Geldstrafhöhen in Polizeisachen*“⁴⁵⁰ durch *Geldstrafenvorlage* abgeschlossen werden sollen, im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* gemäß den rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 mit der Auflage des *Jugendvertrags* beendet werden sollen. Ein *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen der rpl § 722 Abs. Nr.2 und Nr.3 ohne die Auflage des *Jugendvertrags*, aber mit der Auflage, sich *sozialen Hilfsmaßnahmen* zu untergeben, soll nach den Vorgaben des

⁴⁴⁵ *Rigsadvokatens Meddelelse*, 7/1998, 2.1.2.1., S. 8 ff. und HENRICSON, Politiret, S. 193, Fußnote 106.

⁴⁴⁶ Vgl. hierzu die Vorgaben des *Reichsadвокaten*: *Rigsadvokatens Meddelelse*, 7/1998, 2.1.2, S. 8 ff.

⁴⁴⁷ *Rigsadvokatens Meddelelse*, 7/1998, „*Behandlingen af unge lovovertrædere*“.

⁴⁴⁸ Vgl. RENTZMANN / REIMANN, Samfundstjeneste og ungdomskontrakter, S. 37 ff.

⁴⁴⁹ Vgl. *Folketingstidene 1989-1990*, F Bind VI, Sp. 8699-8730 und F Bind VII, Sp. 10472-10484.

⁴⁵⁰ RIGSADVOKATEN, Vejledning om bødetakster i politisager, Punkt 4.1. Siehe auch *Rigsadvokatens meddelelse*, 7/1998 Punkt 2.1.1., S. 7 f.

Reichsadvokaten nur ausnahmsweise auf Anraten der Sozialbehörden durchgeführt werden oder aus anderen besonderen Ausnahmegründen.⁴⁵¹ Die Entscheidung, ob das *Fallenlassen der Anklage* in der Form des *Jugendvertrags* durchgeführt wird oder ob es mit der Auflage der *sozialen Hilfsmaßnahmen* verbunden wird, hat dabei für den Jugendlichen einen wichtigen Unterschied: Als Anreiz des *Jugendvertrags* hat der *Reichsadvokat* bestimmt, daß Verfahren, die im Rahmen dieser Erledigungsform abgeschlossen werden, nur für ein Jahr auf dem *Strafattest* von Jugendlichen vermerkt werden, während ein Verfahren, das mit der Auflage der *sozialen Hilfsmaßnahme* beendet wird, für 2 Jahre im *Strafattest* registriert wird.⁴⁵²

Zum Anwendungsbereich des *Jugendvertrags* wird in den Vorgaben des *Reichsadvokaten* weiter ausgeführt, daß diese Reaktionsform insbesondere 15- bis 17-jährigen Jugendlichen angeboten werden sollte, „die nicht in ein gefestigtes Kriminalitätsmuster hineingekommen sind“⁴⁵³. Dabei soll es sich um Jugendliche handeln, deren Verfahren nach der bisherigen Rechtspraxis durch ein *Fallenlassen der Anklage* mit der Auflage der Aufsicht durch die sozialen Behörden beendet worden wären oder die eventuell eine erste *bedingte Verurteilung* zu erwarten hätten. Nach den Ausführungen in der *Mitteilung des Reichsadvokaten* wird es sich bei den Jugendlichen, deren Verfahren durch einen *Jugendvertrag* abgeschlossen werden kann, typischerweise um solche handeln, denen Einbruchsdiebstahl oder andere Diebstähle vorgeworfen werden, oder auch bestimmte Sachbeschädigungsdelikte. Auch können die zu beendenden Verfahren Gebrauchsentwendung von Mofas oder Fahrrädern oder auch eine einmalige Gebrauchsentwendung von Kraftfahrzeugen, soweit diese zu keiner konkreten Gefährdung von Personen oder Gegenständen geführt hat, betreffen.⁴⁵⁴ Es soll ausgeschlossen sein, die Erledigungsform des *Jugendvertrags* zu wählen, wenn das Verfahren Vorwürfe der Gewaltanwendung betrifft sowie wenn es um Verfahren wegen Raubs, grober Sachbeschädigung oder bestimmter Drogenkriminalität geht. Auch ist bestimmt, daß die Reaktionsform des *Jugendvertrags* nur einmal für einen Jugendlichen angewendet werden sollte. Kommt es zu neuer Kriminalität, auf die nicht mit *Geldstrafenvorlage* oder mit einer *Verwarnung* reagiert werden kann, dann soll das Verfahren bis zu einem Urteilsspruch betrieben werden.⁴⁵⁵

Inhaltlich sollen *Jugendverträge* den besonderen Lebensverhältnissen des jungen Beschuldigten und den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Der *Jugendvertrag* soll regelmäßig Auflagen zu *sozialen Maßnahmen* beinhalten, sowie Regelungen zur Kontrolle ihrer Einhaltung. Auch soll die Auflage des *straffreien Lebenswandels* für eine genau bestimmte Probezeit Inhalt des *Jugendvertrags* sein, wie auch Ausführungen dazu, was im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages passieren wird. Der *Jugendvertrag* soll also detailliert festlegen, welche Maßnahmen in einem bestimmten Zeitraum für den Jugendlichen ergriffen werden sollen, er soll deutlich machen, daß diese Maßnahmen für

⁴⁵¹ Dazu: KYVSGAARD, Undersøgelse af ungdomskontrakter, S. 1.

⁴⁵² *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2., S. 8 f.; siehe auch HENRICSON, Politiret, S. 193, Fußnote 106.

⁴⁵³ „der ikke er kommet ind i et mere fast kriminalitetsmønster.“: *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2.2., S. 9.

⁴⁵⁴ *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2.2., S. 9 f.

⁴⁵⁵ *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2.2., S. 10, Punkt 2.1.5.1., S. 21 und Punkt 2.1.6.1., S. 22.

den Jugendlichen verpflichtend sind und regeln, daß die Einhaltung des Vertrages überprüft wird.⁴⁵⁶

Die *sozialen Maßnahmen*, die im Rahmen des *Jugendvertrags* vereinbart werden können, sind breit gefächert. Zentraler Ansatzpunkt für die Entscheidung über die einzelnen Maßnahmen soll dabei der individuelle Bedarf sein, der bei dem konkreten Jugendlichen vermutet wird. Die Maßnahmen können dabei zum einen darauf zielen, den Jugendlichen dahingehend zu beeinflussen, an seinen Haltungen und Verhaltensmustern zu arbeiten. Zum anderen können sie dazu dienen, den Jugendlichen in einer positiven Entwicklung zu unterstützen. Wichtig ist also, daß die Maßnahmen des *Jugendvertrags* zukunftsgerichtet sein sollen und daher nicht notwendigerweise mit der begangenen Kriminalität in Zusammenhang stehen müssen. Aus diesem Ansatz heraus nennt der *Reichsadvokat* in seinen Vorgaben für die Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* mit der Auflage des *Jugendvertrags* solche *sozialen Maßnahmen*, die im Rahmen des § 40 Abs.2 des *Gesetzes zum sozialen Service* Jugendlichen angeboten oder auferlegt werden können.⁴⁵⁷

Die Breite der möglichen *sozialen Maßnahmen*, die im Rahmen eines *Jugendvertrags* vereinbart werden können, zeigt sich in der Praxis dieser Erledigungsform: In einer Studie zum Gebrauch des *Jugendvertrags* in den *Polizeikreisen* Dänemarks im Zeitraum 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999⁴⁵⁸ weist KYVSGAARD darauf hin, daß die Vereinbarungen, die in *Jugendverträgen* getroffen werden, sehr unterschiedlich und daher schwer zu kategorisieren seien. KYVSGAARD stellt daher die Vereinbarungen, die in den von ihr untersuchten *Jugendverträgen* getroffen worden, nicht anhand der einzelnen Regelungen dar, sondern anhand der Lebensbereiche, die durch die Vereinbarungen betroffen sind.⁴⁵⁹ Dabei stellt sie fest, daß von den untersuchten 82 *Jugendverträgen* vier keine spezifischen Regelungen enthalten, sondern daß nur allgemein bestimmt wird, daß der Jugendliche sich *Hilfsmaßnahmen* nach dem *Gesetz zum sozialen Service* untergeben soll. In den verbleibenden 78 untersuchten *Jugendverträgen* wurde vereinbart, daß der Jugendliche:

- Zu Hause wohnen bleiben soll: 5,
- seinen Aufenthalt außerhalb der familiären Umgebung haben soll: 10,
- sein Verhältnis zu seiner Umgebung verbessern, sich Absprachen besser merken, seine sozialen Fähigkeiten verbessern soll: 10,
- seiner Schulausbildung nachkommen oder einem bestimmten Schulverlauf folgen soll: 45,
- in einem Internat oder einer sogenannten „*efterskole*“ seinen Aufenthalt haben oder einen anderen Unterrichtsverlauf folgen soll: 15,
- an einer Erwerbsausbildung teilnehmen oder ein Praktikum oder ähnliches absolvieren soll: 27,
- einem Freizeitjob nachkommen soll: 6,
- an bestimmten organisierten Freizeitaktivitäten teilnehmen soll: 34,

⁴⁵⁶ *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2.3., S. 10 f.

⁴⁵⁷ Vgl. *Rigadvokatens meddelelse*, 7/1998, Punkt 2.1.2.3., S. 11 f.

⁴⁵⁸ Eine Studie mit dem Titel „Undersøgelse af ungdomskontrakter“ („*Untersuchung von Jugendverträgen*“), die BRITTA KYVSGAARD (wissenschaftliche Konsulentin im Justizministerium) für das dänische Justizministerium durchgeführt hat.

⁴⁵⁹ KYVSGAARD, *Undersøgelse af ungdomskontrakter*, S. 6.

- sich von Drogen oder ähnlichem fernhalten soll: 5,
- sich von mitbeschuldigten Personen fernhalten soll: 4,
- einen *persönlichen Ratgeber* haben soll: 57,
- eine *feste Kontaktperson* haben soll: 11.

Die Untersuchung von KYVSGAARD zeigt, daß ein Schwerpunkt der Vereinbarungen, die im Rahmen der Erledigungsform des *Jugendvertrags* getroffen werden, solche Absprachen betrifft, die die schulische oder erwerbliche Ausbildung des Jugendlichen betreffen. Dabei kann ein *Jugendvertrag* gleichzeitig Vereinbarungen zu aktuellen und zukünftigen Ausbildungsaktivitäten treffen. Auch die Zuteilung eines *persönlichen Ratgebers* oder einer *festen Kontaktperson* muß als wichtige Vereinbarung im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* unter der Auflage des *Jugendvertrags* angesehen werden. Des weiteren kommen Vereinbarungen bezüglich der Freizeitgestaltung eine bedeutende Rolle zu. Bei der Beurteilung der hier dargestellten Ergebnisse der Studie muß bedacht werden, daß die *Jugendverträge* regelmäßig mehrere Vereinbarungen betreffen. KYVSGAARD weist darauf hin, daß im Durchschnitt drei der oben genannten Maßnahmen pro *Jugendvertrag* vereinbart wurden, nur 10% der *Jugendverträge* beschränken sich auf eine Auflage.⁴⁶⁰

Bezüglich der praktischen Handhabung der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* unter der Auflage des *Jugendvertrags* kann also festgestellt werden, daß diese Reaktionsform überwiegend individuell auf den Jugendlichen abgestimmt wird. Bei der Festlegung der Vereinbarungen des *Jugendvertrags* geht es weniger um einen Bezug zur vorgeworfenen Tat, sondern darum, zukunftsgerichtete Maßnahmen zu finden, die eine positive, und damit auch straftatenfreie Entwicklung des Jugendlichen in Gang setzen oder unterstützen sollen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß von der Möglichkeit, zusätzlich eine *Geldstrafe* zur Auflage des *Jugendvertrags* zu machen, nur selten Gebrauch gemacht wird.⁴⁶¹

Die zukunftsorientierte Ausgestaltung der Vereinbarungen von *Jugendverträgen* läßt sich aus der schon erwähnten Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörde und Sozialbehörde erklären: Es ist die Anklagebehörde, die das Strafverfahren betreibt und zu der Überzeugung gelangt daß das konkrete Verfahren in Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* mit der Auflage des *Jugendvertrags* abgeschlossen werden kann. Kommt die Anklagebehörde zu dieser Überzeugung, dann informiert sie umgehend die Sozialbehörde der Kommune, in der der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sozialbehörde untersucht daraufhin die Verhältnisse des betroffenen Jugendlichen sowie die Möglichkeiten für die Anwendung eines *Jugendvertrags*. Es ist auch die Sozialbehörde, die in Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen und seinen Eltern (oder anderen sorgeberechtigten Personen) einen Entwurf für die möglichen Vereinbarungen eines *Jugendvertrags* erarbeitet. Dieser Entwurf wird der zuständigen Anklagebehörde zur Genehmigung übermittelt, wobei diese weitere eigene Auflagen, wie in allen Fällen die des strafreien Lebenswandels, festsetzen kann. Werden die Vereinbarungen von allen Beteiligten akzeptiert, dann wird der *Jugendvertrag* schließlich von allen Beteiligten unterzeichnet. Dieses soll nach Möglichkeit bei einen gemeinsamen Treffen aller Beteiligten geschehen,

⁴⁶⁰ KYVSGAARD, Undersøgelse af ungdomskontrakter, S. 6.

⁴⁶¹ KYVSGAARD, Undersøgelse af ungdomskontrakter, S. 7.

bei dem auch die einzelnen Vereinbarungen des *Jugendvertrags* gemeinsam durchgegangen werden.⁴⁶²

Das *Fallenlassen der Anklage* in den Varianten des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 ist also Anknüpfungspunkt für die spezielle Erledigungsform des *Jugendvertrags*. Dabei ist interessant, daß in der dänischen Rechtspraxis nicht weiter konkretisiert wird, ob das *Fallenlassen der Anklage unter der Auflage des Jugendvertrags* nach rpl § 772 Abs.1 Nr.2 oder nach § 722 Abs.2 Nr.3 erfolgt. In den Vorgaben des *Reichsadvokaten* wird diesbezüglich nur ausgeführt, daß Rechtsgrundlage des *Jugendvertrags* die rpl § 722 Abs. Nr.2 und Nr.3, § 722 Abs.1 und der § 40 des *Gesetzes zum sozialen Service* sind.⁴⁶³ In der Praxis scheint es so zu sein, daß in Verbindung mit dem *Jugendvertrag* zwischen den beiden Varianten nicht unterschieden wird: So ist beispielsweise in dem Vordruck zu *Jugendverträgen des Polizeikreises Odder* ausgeführt, daß das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 erfolgt.⁴⁶⁴

In Verbindung mit der praktischen Handhabung der Erledigungsform des *Jugendvertrags* ist festzuhalten, daß diese wesentlich auf dem Prinzip der Kooperation von Anklagebehörde und Sozialbehörde beruht, aber auch auf einer Kooperation mit dem beschuldigten Jugendlichen und seinen Eltern. Dieser Kooperationsgedanke liegt schon in den zugrundeliegenden Normen, da die Auferlegung von *sozialen Maßnahmen* auch außerhalb eines *Jugendvertrags* in Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialbehörden erfolgen soll und ein *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen gemäß § 722 Abs.2 immer ein gerichtliches Geständnis des Betroffenen, und damit eine gewisse Kooperation, voraussetzt. Auch muß festgestellt werden, daß durch den *Jugendvertrag* eine Verbindung von Strafverfolgung und strafrechtlicher Reaktion auf der einen Seite und sozialen Maßnahmen der sozialen Behörden auf der anderen Seite hergestellt wird.

2.3.3. Zuständigkeit für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3

Die Zuständigkeit für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3, und damit für die Erledigungsform des *Jugendvertrags*, ist nach den Vorschriften des rpl § 722 Abs.3 der anklagebefugten Instanz der Anklagebehörde übertragen. Das bedeutet, daß für die Vielzahl von Verfahren die *Polizeivorgesetzten* die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* und die Auferlegung der Auflagen treffen. Für den *Jugendvertrag* ist diese Kompetenzverteilung besonders eindeutig: Die Verfahren, die im Rahmen dieser Erledigungsform nach den Vorgaben des *Reichsadvokaten* beendet werden können, fallen ausschließlich in die Anklagekompetenz der *Polizeivorgesetzten*. Damit erklärt sich, daß der *Reichsadvokat* in seinen Vorgaben zum *Jugendvertrag* ausschließlich von der „Polizei“ als entscheidungskompetenter Instanz ausgeht, wobei in diesem Zusammenhang mit dem Begriff Polizei, diese in Ausübung ihrer Funktion als Teil der Anklagebehörde gemeint ist.⁴⁶⁵

⁴⁶² Vgl. *Rigsadvokatens meddelelse* 7/1998, Punkt 2.1.2.4. und 2.1.2.5., S. 13 ff.

⁴⁶³ *Rigsadvokatens meddelelse* 7/1998, Punkt 2.1.2.1., S. 8.

⁴⁶⁴ Quelle: Der *stellvertretende Polizeivorgesetzte* im *Polizeikreises Odder* und *externe Lektor* der Universität Aarhus IB HENRICSON (21.03.2001).

⁴⁶⁵ Vgl. *Rigsadvokatens meddelelse* 7/1998, Punkt 2.1.2.4., S. 13 f. und Punkt 2.1.2.5., S. 14 ff.

In Verbindung mit der Frage nach der Entscheidungskompetenz für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3, und damit auch für den *Jugendvertrag*, ist auch zu bemerken, daß diese Erledigungsformen zwar von der *Anklagebehörde* auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* entschieden wird, dieses aber nicht ohne gerichtliche Kontrolle erfolgt. Dabei sind die Gerichte zum einen dadurch beteiligt, daß für die Durchführung dieser Reaktionsformen der beschuldigte Jugendliche ein uneingeschränktes Geständnis vor Gericht ablegen muß, dessen Richtigkeit von den sonstigen Umständen des Verfahrens bestätigt werden muß. Zum anderen ist gemäß rpl § 723 Abs.3 Voraussetzung jedes *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen*, daß die festgesetzten Auflagen von einem Gericht genehmigt werden müssen. Bei der Kontrollfunktion des Gerichtes geht es vor allem darum, daß die gerichtliche Beteiligung sichern soll, daß durch das *Fallenlassen der Anklage unter Auflagen* dem Beschuldigten nicht eine strafrechtliche Sanktion auferlegt wird, die schwerwiegender ist als eine, die ihm voraussichtlich im Rahmen des konkreten Verfahrens bei einer *bedingten Verurteilung* auferlegt worden wäre. Dabei wird davon ausgegangen, daß Beschuldigte unter Umständen unverhältnismäßig schwerwiegenden Auflagen zustimmen könnten, um so die Vorteile des *Fallenlassens der Anklage* erreichen zu können.⁴⁶⁶

Das bedeutet also, daß, anders als im Rahmen der bisher erörterten Varianten, die Erledigungsform des *Fallenlassen der Anklage unter Auflagen* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich der Anklagebehörde fällt, sondern daß ihre Entscheidungen (die auch schon Kooperation mit anderen Stellen vorbereitet werden), durch die Gerichte bestätigt werden müssen. Die gerichtliche Beteiligung an dem *Fallenlassen der Anklage* kann aber neben dem Kontrollaspekt auch aus anderer Perspektive betrachtet werden: Für den beschuldigten Jugendlichen bedeutet die Voraussetzung des Geständnisses (und in der Praxis häufig auch die der gerichtlichen Genehmigung), daß das *Fallenlassen der Anklage* nicht nur zwischen ihm und der Anklagebehörde und den anderen beteiligten Instanzen stattfindet, sondern daß er vor Gericht erscheinen und sich zu den Tatvorwürfen äußern muß. Es kann vermutet werden, daß die Beteiligung des Gerichtes dazu beiträgt, daß die Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* als strafrechtliche Reaktion begriffen wird, daß es mit der Sache „ernst“ ist. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß dem Erscheinen des Jugendlichen vor Gericht im Rahmen des Verfahrens eine wichtige Bedeutung beigegeben wird: In den Vorgaben des *Reichsadvokaten* zur Durchführung des *Jugendvertrags* wird darauf hingewiesen, daß es von pädagogischer Bedeutung sein kann, daß die gerichtliche Behandlung der Sache am selben Tag stattfindet, an dem der *Jugendvertrag* auf dem gemeinsamen Treffen der Beteiligten besprochen und unterschrieben wird. Daher sollen die lokalen *Polizeikreise* versuchen, mit den Gerichten Vereinbarungen darüber zu treffen, daß die Ablegung des Geständnisses und die Genehmigung der Auflagen durch das Gericht direkt am Anschluß an das Treffens stattfindet, bei dem der *Jugendvertrag* unterzeichnet wird.⁴⁶⁷

⁴⁶⁶ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 34 und S. 276 ff und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 195 ff.

⁴⁶⁷ *Rigsadvokatens meddelelse* 7/1998, Punkt 2.1.2.6., S. 16 f. Im *Polizeikreis Odder* wird dieser Vorgabe entsprochen: Das Treffen zur Unterzeichnung des *Jugendvertrags* wird nach Absprache mit dem Gericht so gelegt, daß im direkten Anschluß daran die gerichtliche Behandlung des *Jugendvertrags* durchgeführt werden kann. Nach der Unterzeichnung des *Jugendvertrages* begeben sich die Beteiligten gemeinsam zum

2.3.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3

Das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 sind Erledigungsformen, die es ermöglichen, Verfahren gegen *junge* Tatverdächtige unter der Erteilung von Auflagen zu beenden. Es handelt sich dabei um strafrechtliche Sanktionsformen, die es zulassen, individuelle Reaktionen auf strafbares Verhalten von Jugendlichen zu entwickeln und damit das grundsätzliche Prinzip des dänischen Strafrechts, daß es im Strafrechtssystem (bis auf einzelne Ausnahmen) keine Unterscheidung zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftätern gibt, relativieren. Durch rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 werden jugendspezifische Reaktionsformen ermöglicht, was sich insbesondere an der besonderen Reaktionsform des *Jugendvertrags* zeigt, der nicht gesetzlich normiert ist, sondern auf den beiden Varianten des *Fallenlassens der Anklage* basiert.

An der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage mit der Auflage des Jugendvertrags* sowie auch an den zugrunde liegenden Vorschriften, läßt sich der Ansatz illustrieren, der von einer Verbindung von strafrechtlichen und sozialen Maßnahmen als Reaktion auf bestimmtes strafrechtlich relevantes Verhalten von Jugendlichen ausgeht: Zentrale Herangehensweise an Jugendliche, die strafrechtlich in Erscheinung treten und die, wie es der *Reichsadvokat* formuliert hat, noch nicht in ein „gefestigtes Kriminalitätsmuster“⁴⁶⁸ hineingeraten sind, ist die Verbindung von strafrechtlicher Sanktion und *sozialen Maßnahmen* von kommunalen Sozialbehörden. Die Reaktionsform des *Jugendvertrags* bildet die Grundlage für einen koordinierten Einsatz gegenüber Jugendlichen. Dabei gibt die Anklagebehörde im Rahmen eines Strafverfahrens den Anstoß dazu, daß die Sozialbehörde mögliche Maßnahmen erarbeitet und vorschlägt, die schließlich gemeinsam von Anklagebehörde, Sozialbehörde, dem Jugendlichen und seinem Eltern in Form eines Vertrages vereinbart werden und definieren, was zukünftig mit dem Jugendlichen geschehen soll.

Der kooperative Ansatz des *Jugendvertrags* kann aber auch bezüglich eines anderen Aspektes betrachtet werden: Die Beteiligung des Jugendlichen und seiner Eltern an der Ausarbeitung der Maßnahmen und ihre Vereinbarung in Vertragsform kann die Funktion haben, daß strafrechtliche Reaktion nicht nur einseitig auferlegt wird, sondern daß dem Jugendlichen an dem gesamten Verlauf eine Mitverantwortung ermöglicht und auch auferlegt wird. Dieser Ansatz war schon bei den ersten Entwürfen zur damals geplanten Reaktionsform des *Jugendvertrags* thematisiert worden: Es wurde beabsichtigt, durch die Vertragsform bei dem Jugendlichen nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Verpflichtung, die Vereinbarungen einzuhalten, zu erreichen. Auch sollte dem Jugendlichen seine Verantwortung an gesamten Verlauf bewußt gemacht werden.⁴⁶⁹

Für die Beurteilung des *Fallenlassens der Anklage unter Erteilung von Auflagen* und des *Jugendvertrags* ist also wichtig, daß diese in ihren Konzeptionen zwar Sanktionsformen

nahegelegenen Gericht, um das Geständnis des Jugendlichen zu hören und die Genehmigung der Auflagen zu erhalten. (Quelle: Interview mit dem *stellvertretenden Polizeivorgestetzten* IB HENRICSON am 21.03.2000).

⁴⁶⁸ Vgl. *Rigadvokatens meddelelse* 7/1998, Punkt 2.1.2.2., S. 9.

⁴⁶⁹ Vgl. RENTZMANN / REIMANN, Samfundstjeneste og ungdomskontrakter, S. 38.

der Anklagebehörde auf der Ebene der *Polizeivorgesetzten* sind, die Durchführung aber in Kooperation mit anderen Instanzen geschieht. Neben der Rolle, die die kommunalen Sozialbehörden und die betroffenen Jugendlichen samt ihrer Eltern bei dieser Erledigungsform spielen, ist weiter bedeutsam, daß auch die Gerichte an dieser Reaktionsform beteiligt sind. Dabei haben die Gerichte zum einen eine kontrollierende Rolle, zum anderen kann ihre Beteiligung auch dazu dienen, daß dem betroffenen Jugendlichen deutlich gemacht wird, daß er zwar nicht formell verurteilt wird, es sich aber dennoch um eine ernsthafte strafrechtliche Reaktion handelt.

Das *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 und die damit verbundene Reaktionsform des *Jugendvertrags* ermöglicht es, daß bei jugendlichen Beschuldigten die Maßnahmen des Strafrechts und die der *sozialen Fürsorge* ineinandergreifen. Dabei ist immer das strafrechtlich relevante Verhalten des Jugendlichen Anknüpfungspunkt für zukünftige Aktivitäten. Die daraufhin ergriffenen und vereinbarten Maßnahmen müssen sich inhaltlich jedoch nicht auf die begangene Kriminalität beziehen. Die Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage mit der Auflage des Jugendvertrags* ist also eine strafrechtliche Reaktionsform, bei der die Unterscheidung zwischen strafrechtlicher Sanktion und sozialer Maßnahme weitgehend aufgeweicht ist.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal zu bemerken, daß die Vereinbarungen, die im Rahmen eines *Jugendvertrags* getroffen werden, sich ganz überwiegend auf das zukünftige Leben des betroffenen Jugendlichen beziehen. Dabei ist weiter festzustellen, daß die in *Jugendverträgen* vereinbarten Maßnahmen in ihrem Inhalt (beispielsweise in Verbindung mit Maßnahmen bezüglich des Aufenthaltsortes, bezüglich Ausbildungs- und Arbeitsangeboten oder bezüglich einer Betreuungs- und Kontaktperson) grundsätzlich den *Weisungen* des deutschen Jugendstrafrechts in § 10 JGG nicht unähnlich sind.⁴⁷⁰ Dabei ist jedoch auffällig, daß im Rahmen der rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3, und auch damit im Rahmen des *Jugendvertrags*, die Auflage des Täter-Opfer-Ausgleiches, die im deutschen Jugendstrafrecht (unter anderem auch in Verbindung mit dem Absehen von der Strafverfolgung) eine zunehmende Bedeutung gewonnen hat,⁴⁷¹ nicht vorkommt. Der Ansatz der Mediation zwischen Tätern und Opfern hat bisher nur einen minimalen Eingang in die dänische Strafrechtspflege gefunden: Es gibt eine Versuchsordnung in diesem Bereich, die bis zum Juni 2002 durchgeführt wird, doch ist der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleiches kein etablierter Bestandteil des Reaktionssystems.⁴⁷²

Abschließend ist noch einmal festzuhalten, daß die Varianten des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 Erledigungsformen der Anklagebehörde sind, die Anknüpfungspunkt für die nicht ausdrücklich normierte Reaktionsform des *Jugendvertrags* sind. Der *Jugendvertrag* als mögliche Reaktion auf strafbares Verhalten von Jugendlichen war Gegenstand intensiver parlamentarischer Auseinandersetzung, trotzdem erfolgte die generelle Etablierung dieser Erledigungsform durch eine *Mitteilung des Reichsadvokaten*. Es zeigt sich also auch in diesem Zusammenhang, daß das dänische Strafverfahrensrecht nicht ausschließlich durch normiertes Recht geprägt wird, sondern das die Praxis einen entscheidenden Einfluß auf strafverfahrensrechtliche Erledi-

⁴⁷⁰ Vgl. ALBRECHT, Jugendstrafrecht, S. 137 ff. und S. 163 ff.

⁴⁷¹ § 45 Abs.2 S.2 JGG und § 10 Abs.1 Nr.7 JGG. Vgl. ALBRECHT, Jugendstrafrecht, S. 18 ff.

⁴⁷² Zu der Versuchsordnung zur Mediation im Strafrecht siehe:

<http://www.crimprev.dk/frameset8.html> (15.05.2001).

gungsformen hat. Das *Rechtspflegegesetz* dient als Grundlage der Behandlung von Strafverfahren, doch wird diese Grundlage immer wieder den Bedürfnissen der Praxis durch die außergesetzliche Entwicklung neuer Verfahrensformen angeglichen. Im Falle des *Jugendvertrags* ist dabei die Besonderheit, daß das Parlament in die Entwicklung der Erledigungsform involviert war, es schließlich aber dem *Reichsadvokaten* überlassen hat, sie dauerhaft in das Strafrechtssystem einzufügen. Im dänischen Rechtssystem ist also nicht notwendigerweise ein Gegensatz von gesetzgeberischer Tätigkeit und der Entwicklung von praktischen Erledigungsformen durch Rechtsanwender zu erkennen.

2.4. Die sonstigen Gründe für das Fallenlassen der Anklage gemäß des Absatzes 1

Neben den bisher untersuchten Varianten des *Fallenlassens der Anklage* definiert der erste Absatz des rpl § 722 noch andere Voraussetzungen, die zu einer Beendigung von Strafverfahren führen können. Diese Alternativen des *Fallenlassens der Anklage* beziehen sich zum einen auf genauer bestimmte weitere Anwendungsbereiche dieser Erledigungsform, zum anderen dienen sie als Grundlage für oder beziehen sich auf andere Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die nicht im *Rechtspflegegesetz* normiert sind.

2.4.1. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4

Das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4 betrifft bestimmte Verfahren, in denen vermutet wird, daß eine Weiterverfolgung der Sache zu keiner bedeutenden Sanktion führen würde und auch sonst eine Verurteilung keine wesentliche Bedeutung hätte. Anknüpfungspunkt für die Erledigungsform des § 722 Abs.1 Nr.4 sind dabei solche Verfahren, bei denen strl § 10 b oder strl § 89 Anwendung finden und daher einer weiteren Durchführung des Verfahrens bis zu einem Urteil keine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Strl § 10 b bezieht sich auf Verfahren, in denen der beschuldigten Person wegen derselben Handlung in einem anderem Land bereits eine Sanktion auferlegt wurde und die Strafverfolgung in Dänemark nicht durch strl § 10 a⁴⁷³ ausgeschlossen ist. Ist diese Sanktion schon ganz oder teilweise vollzogen worden, dann ist der vollzogene Teil gemäß strl § 10 b auf die in Dänemark zu verhängende Sanktion anzurechnen. Damit betrifft der strl § 10 b und damit auch das *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.4 Situationen, in denen verschiedene Staaten eine Strafverfolgung betreiben können und daher eine Doppelbestrafung vermieden werden soll.⁴⁷⁴ Ist die verbleibende Restsanktion, die nach der Anrechnung gemäß strl § 10 b in dem konkreten Verfahren in Dänemark zu erwarten ist, unbedeutend und wird auch sonst der Verurteilung in Dänemark keine besondere Bedeutung beigemessen, dann kann die Anklagebehörde auf eine Weiterverfolgung verzichten und das Verfahren in Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* abschließen.

⁴⁷³ Zu strl § 10 a, welcher eine Strafverfolgung in Dänemark für bestimmte im Ausland bereits verfolgte Straftaten ausschließt, siehe KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 131 ff.

⁴⁷⁴ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 134.

Die zweite Variante, die zu einem *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4 führen kann, betrifft Verfahren, in denen der strl § 89 Anwendung findet. Der strl § 89 bezieht sich auf Strafverfahren, in denen eine sogenannte *Zusatzstrafe*⁴⁷⁵ verhängt wird. Ausgangspunkt für Verfahren, in denen eine *Zusatzstrafe* verhängt wird, ist die strafverfahrensrechtliche Situation, in der eine oder mehrere strafbare Handlungen schon zu einer Verurteilung und Straffestsetzung geführt haben und das konkrete Verfahren nun Handlungen betrifft, die vor diesem ersten Urteil begangen wurden und daher gemäß strl § 88 mit den anderen strafbaren Handlungen zu einer *gemeinsamen Strafe* hätten zusammengefaßt werden sollen. Kommt es also später zu einer weiteren Verurteilung, so wird in diesem Verfahren eine *Zusatzstrafe* verhängt, was bedeutet, daß die Höhe der Strafe danach berechnet wird, was vermutlich die *gemeinsame Strafe* gewesen wäre, wenn alle relevanten Straftaten gemeinsam abgeurteilt worden wären. Die Höhe der *Zusatzstrafe* berechnet sich dabei aus der Differenz zwischen der tatsächlich im vorangegangenen Verfahren verhängten Strafe und der Strafe, die bei gemeinsamer Behandlung aller relevanter Taten verhängt worden wäre.⁴⁷⁶ Ein *Fallenlassen der Anklage* nach rpl § 722 Abs.1 Nr.4 kommt also in Verbindung mit solchen Verfahren in Betracht, in denen nach strl § 89 nur eine unbedeutende oder gar keine *Zusatzstrafe* zu erwarten ist und einer weiteren Verurteilung auch keine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Kennzeichnet für beide Varianten des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4 sind also Verfahrenssituationen, in denen es schon vorher zu einer Verurteilung gekommen ist und die im konkreten Verfahren zu erwartende Strafe aufgrund der vorangegangenen Verurteilung nur unbedeutend wäre oder auch ganz wegfallen würde. Dabei unterscheiden sich beide Varianten dadurch, daß bei der einen die strafrechtliche Verfolgung und der (gegebenenfalls teilweise) Vollzug der Sanktion im Ausland stattgefunden hat, während sich die andere Variante auf Verfahren bezieht, bei denen es, wie es im deutschen Rechtssystem genannt wird, um Situationen der nachträglichen Gesamtstrafenbildung⁴⁷⁷ geht. Neben der Voraussetzung der unbedeutenden oder ganz wegfallenden Sanktion, muß die Anklagebehörde gemäß rpl § 722 Abs. Nr.4 außerdem zu der Auffassung gelangen, daß einer weiteren Verurteilung im übrigen keine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Damit bezieht sich das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4 auf vergleichsweise klar definierte Verfahrenssituationen. Zwar deuten die Voraussetzungen der *unbedeutenden Strafe* und der nichtvorhandenen *besonderen Bedeutung einer Verurteilung* einen gewissen Spielraum für die Entscheidung der Anklagebehörde an, doch ist nicht zuletzt durch die Vorgabe, daß es sich um Verfahren handeln muß, in denen strl § 10 b oder strl § 89 anwendbar sind, die Anwendung dieser Erledigungsform auf konkretisierte Verfahrenssituationen begrenzt. Dies zeigt sich auch daran, daß die Kommentierung zu dieser Variante des *Fallenlassens der Anklage* auch für dänische Verhältnisse wenig umfangreich ist und sich letztlich nur auf die für diese Beendigungsmöglichkeit bedeutenden Vorschriften der strl § 10 b und strl § 89 bezieht.⁴⁷⁸

⁴⁷⁵ *Tillægsstraf*; vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 100 f.

⁴⁷⁶ Vgl. WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 98 ff. und KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 376 f.

⁴⁷⁷ Vgl. § 55 StGB; S/S - Stree, § 55, Rdnr.1 ff.

⁴⁷⁸ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 32.

Bezüglich der Entscheidungskompetenz für diese Alternative des *Fallenlassens der Anklage* innerhalb der Anklagebehörde ist anzumerken, daß gemäß rpl § 722 Abs.3 die Instanz der Anklagebehörde die Entscheidung nach rpl § 722 Abs.1 Nr.4 trifft, der auch die Kompetenz für die Anklageerhebung übertragen ist. Damit werden es für die Mehrheit der möglichen Verfahren die *Polizeivorgesetzten* sein, die über ein *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.4 zu entscheiden haben.

2.4.2. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.6

Entgegen den bisher untersuchten Varianten des *Fallenlassens der Anklage* betrifft der rpl § 722 Abs.1 Nr.6 keine weitere Erledigungsalternative, die durch bestimmte Voraussetzungen konkret definiert ist. Statt dessen handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine Ermächtigungsgrundlage für andere gesetzliche Vorschriften, die ein *Fallenlassen der Anklage* ermöglichen: Der rpl § 722 Abs.1 Nr.6 bestimmt, daß diese Erledigungsform auch in Betracht kommen kann, wenn die Gesetzgebung an anderer Stelle eine besondere Rechtsgrundlage für das *Fallenlassen der Anklage* enthält.

Neben den in rpl § 722 Abs.1 und Abs.2 definierten Alternativen des *Fallenlassens der Anklage* können also auch andere gesetzlichen Vorschriften Grundlage für diese Erledigungsform sein. Dieses legt zunächst die Annahme nahe, daß dies beispielsweise in Verbindung mit strafrechtlichen Nebengesetzen relevant sein könnte, womit eine Ähnlichkeit zum deutschen Strafrechtssystem festgestellt werden könnte, da dort zum Beispiel im *Betäubungsmittelrecht* das Absehen von der Verfolgung gemäß § 31 a BtMG die Varianten dieser Erledigungsform der *Strafprozeßordnung* (§§ 153 ff. StPO) ergänzt.⁴⁷⁹ Diese Annahme geht jedoch fehl: Vielmehr betrifft die Ermächtigungsgrundlage des rpl § 722 Abs.1 Nr.6 in der Praxis drei Vorschriften des *Strafgesetzes*, nach denen die weitere Strafverfolgung auf Antrag der verletzten Person unterlassen werden kann.⁴⁸⁰ Diese speziellen Vorschriften betreffen zum einen die *Kränkung* einer verwandten oder seiner Fürsorge untergebenen Person durch Verwahrlosung oder herabwürdigende Behandlung sowie die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen im familiären und verwandtschaftlichen Bereich (strl § 213 Abs.2). Zum zweiten betreffen sie das Delikt der grob fahrlässig verursachten Freiheitsberaubung (strl § 262 Abs.2) und zum dritten Eigentums- und Bereicherungsdelikte, die gegen einen nächsten Angehörigen verübt worden sind (strl § 290 Abs.2).⁴⁸¹

Ausgangspunkt für diese Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die im *Strafgesetz* normiert sind, sind also klar definierte Verfahren, bei denen verletzte die Person, die häufig mit dem Beschuldigten in familiärer Beziehung steht, beantragt, daß eine weitere Strafverfolgung durch die Anklagebehörde unterlassen wird. Dieser begrenzte Anwendungsbereich der Vorschriften, die in Verbindung mit der Ermächtigungsgrundlage des rpl

⁴⁷⁹ Zu § 31a BtMG und seinem Verhältnis zu § 153 f. StPO siehe KÖRNER, *Betäubungsmittelgesetz*, § 31a Rdnr.10 ff.

⁴⁸⁰ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 32.

⁴⁸¹ Eine deutsche Übersetzung der Vorschriften findet sich bei CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / Straffeloven*, S. 118 f., S. 133 und S. 147 f. Vgl. auch KOMMENTERET STRAFFELOV, *Speciel del*, S. 216 ff., S. 306 f. und S. 430 f.

§ 722 relevant sind, deutet schon an, daß der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* in diesen Varianten keine größere Bedeutung in der dänischen Rechtspflege beigemessen wird.⁴⁸²

Abschließend ist noch anzumerken, daß bezüglich der Entscheidungskompetenz für das *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.4 in Verbindung mit strl § 213, § 262 oder § 290 die Grundregel des rpl § 722 Abs.3 gilt: Somit ist die Stufe der Anklagebehörde befugt, die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* zu treffen, der auch die Entscheidung über die Erhebung der Anklage obliegt. In der Praxis der möglichen Verfahren die für diese Erledigungsformen in Betracht kommen ist das regelmäßig der *Polizeivorgesetzte*.

2.4.3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.7

Auch der rpl § 722 Abs.1 Nr.7 enthält keine eigentliche weitere Alternative des *Fallenlassens der Anklage*, sondern ist eine Ermächtigungsgrundlage: Nach dieser Vorschrift kann die Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* angewendet werden, soweit dieses aus Bestimmungen hervorgeht, die der Justizminister oder der *Reichsadvokat* erlassen hat. Es ist also nicht Voraussetzung, daß es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die eine weitere Alternative des *Fallenlassens der Anklage* definiert, sondern der Justizminister und der *Reichsadvokat* werden generell ermächtigt, Vorschriften zu dieser Erledigungsform zu erlassen.

Dieser Ermächtigungsgrundlage hat sich der *Reichsadvokat* in Verbindung mit der *Bekanntmachung Nr.816/2000 über den Zugang der Polizeivorgesetzten und der Staatsadvokaten, die Anklage fallenzulassen*⁴⁸³ bedient. In der *Bekanntmachung Nr.816/2000*, die den rechtlichen Charakter einer Rechtsverordnung hat und die daher im dänischen *Gesetzesblatt (lovtidene)* veröffentlicht ist,⁴⁸⁴ bestimmt der *Reichsadvokat* mit Hinweis auf rpl § 722 Abs.1 Nr.7 und auf eine Ermächtigung durch den Justizminister, konkrete Anwendungsbereiche des *Fallenlassens der Anklage*, die durch die *Polizeivorgesetzten* oder die *Staatsadvokaten* entschieden werden.

2.4.3.1. Zum Fallenlassen der Anklage durch den Polizeivorgesetzten

In § 1 der *Bekanntmachung Nr.816/2000* geht es um vier Anwendungsbereiche des *Fallenlassens der Anklage*, die durch die *Polizeivorgesetzten* entschieden werden: Zum einen können diese gemäß rpl § 722 Verfahren beenden, wenn der Gegenstand des

⁴⁸² Gespräch mit GORM TOFTEGAARD NIELSEN, Professor für Strafrecht an der Aarhus Universität, in einem Gespräch am 08.08.2000. Vgl. auch KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 32.

⁴⁸³ *Bekendtgørelse nr.816/2000 om politimestrenes og statsadvokaternes adgang til at fratagde tiltale* vom 29. August 2000, die zum 1. Oktober 2000 die bisher geltende *bekendtgørelse nr. 784* vom 21. September 1992 abgelöst hat. Eine deutsche Übersetzung der *Bekanntmachung Nr.816* findet sich im Anhang dieser Arbeit auf Seite 225.

⁴⁸⁴ Zu den Rechtsverordnungen (*bekendtgørelser* oder auch *anordninger* genannt) im dänischen Rechtssystem und zu deren rechtlichen Einordnung siehe: ALBÆK JENSEN / BØDKER MADSEN / FRIIS JENSEN U.A., *Forvaltningsret*, S. 94 f. und *Lovtidendeloven (Gesetz über die Gesetzesblätter)* § 2 Abs.2.

konkreten Verfahrens von *geringer Strafwürdigkeit* ist und es sich um die in der *Bekanntmachung Nr.816/2000* besonders genannten Straftaten handelt (§ 1 Nr.1 a) - f)). Bei diesen Gesetzesübertretungen handelt es sich um minderschwere Fälle von Verletzungen des Schamgefühls und Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtiges Verhalten (strl § 232, letzter Satz)⁴⁸⁵, um einfache Sachbeschädigungen (strl § 291 Abs.1), um Gebrauchsübertretungen (strl § 293), sowie um Verstöße gegen besonders aufgeführte nebensetzliche Bestimmungen.

Zum anderen können die *Polizeivorgesetzten* Verfahren auch beenden, soweit sich *keine besonderen Umstände* im konkreten Verfahren geltend machen und es sich des weiteren um die in der *Bekanntmachung Nr.816/2000* genannten Delikte und strafrechtlichen Situationen handelt (§ 1 Nr.2 a) und b)). Dabei geht es einmal um leichte Körperverletzungsdelikte gemäß strl § 244 (einfache Körperverletzung) und § 245 Abs.1 (gefährliche Körperverletzung).⁴⁸⁶ Diese können nach den Vorgaben des *Reichsadvokaten* durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet werden, soweit in der konkreten Sache kein bedeutender Schaden verursacht wurde. Dabei kann die Beendigung des Verfahrens davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte eine *Geldstrafe in Tagessätzen* zahlt oder Schadensersatz leistet. Des weiteren können Verfahren ohne das Vorliegen von besonderen Umständen durch die *Polizeivorgesetzten* beendet werden, wenn es sich um Gesetzesübertretungen handelt, die in Dänemark verübt wurden, die Strafverfolgung von einer ausländischen Behörde übernommen wird und die zu erwartende Strafe in dem konkreten Verfahren vermutlich nicht ein Jahr *Gefängnisstrafe* übersteigt.

Neben den bisher genannten Ermächtigungen zum *Fallenlassen der Anklage*, können die *Polizeivorgesetzten* diese Erledigungsform außerdem auch bei Verfahren anwenden, die Asylsuchende oder deren nahe Verwandte betrifft (§ 1 Nr.3). Ausgangspunkt für eine Beendigung der Strafverfolgung sind hierbei Verfahren, die in Verbindung mit der ersten Einreise nach Dänemark Zollübertretungen betreffen oder eine Urkundenfälschung in Bezug auf Pässe, Identitätspapiere oder ähnliches zum Gegenstand haben. Den *Polizeivorgesetzten* ist es also möglich, in Situationen, in denen nach Dänemark einreisende Asylsuchende Straftaten begehen, die mit der Einreise und mit ihrer Flucht in direkter Verbindung stehen, ohne die Durchführung eines Strafverfahrens zu beenden. Dadurch wird dem Einzelnen erspart, den Aufenthalt in Dänemark mit der Durchführung eines Strafverfahrens zu beginnen.

Schließlich können die *Polizeivorgesetzten* Verfahren durch ein *Fallenlassen der Anklage* beenden, soweit diese natürliche Personen betreffen, denen eine Straftat in Verbindung mit dem Wirken für eine juristische Person vorgeworfen wird und soweit es als ausreichend angesehen wird, die Strafverfolgung auf die juristische Person zu beschränken (§ 1 Nr.4). Diese Variante des *Fallenlassens der Anklage* ist also in Zusammenhang damit zu sehen, daß das dänische Strafrecht im Gegensatz zum deutschen System eine Strafbarkeit nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von juristischen Personen

⁴⁸⁵ Deutsche Übersetzungen der hier relevanten Vorschriften des *Strafgesetzes* finden sich bei: CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 124 f., S. 148 f.

⁴⁸⁶ Vgl. CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 128 und KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 270 ff.

vorsieht (strl § 25 bis § 27).⁴⁸⁷ Der § 1 Nr.4 der *Bekanntmachung Nr.816/2000* zielt darauf ab, in bestimmten verfahrensrechtlichen Situationen die weitere Verfolgung der natürlichen Person zu unterlassen, soweit nicht die unter a) und b) aufgeführten Gründe gegen ein solches Vorgehen sprechen, und die weitere Strafverfolgung auf die juristische Person zu konzentrieren.

2.4.3.2. Zum Fallenlassen der Anklage durch den Staatsadvokaten

Der § 2 der *Bekanntmachung Nr.816/2000* befaßt sich mit der Kompetenz der *Staatsadvokaten*, Verfahren zu beenden, bei denen sich „keine besonderen Umstände“ geltend machen: Zum einen können die *Staatsadvokaten* solche Verfahren beenden, die strl § 158 Abs.3 (Falschaussage ohne Bedeutung für den aufzuklärenden Sachverhalt)⁴⁸⁸ betreffen (§ 2 Nr.1). Dieses *Fallenlassen der Anklage* kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte eine *Geldstrafe in Tagessätzen* zahlt oder Schadensersatz leistet.

Zum anderen können die *Staatsadvokaten* diese Erledigungsform auch anwenden, wenn Gegenstand des Verfahrens Gesetzesübertretungen sind, die von Personen begangen wurden, die zur Probe aus einer *Verwahrungsanstalt*⁴⁸⁹ entlassen wurden und wenn die neuerliche Unterbringung in einer solchen Institution beschlossen wurde (§ 2 Nr.2). Auch kann das Verfahren beendet werden, wenn der Beschuldigte die Tat während der Abwesenheit aus einer *Verwahrungsanstalt* (aufgrund von Flucht, Urlaub oder ähnlichem) begangen hat und sich inzwischen wieder in der Institution befindet (§ 2 Nr.3). Des weiteren ist ein *Fallenlassen der Anklage* durch die *Staatsadvokaten* auch in Verfahrenssituationen vorgesehen, in denen die konkrete Sache eine Person betrifft, die bereits einer Maßnahme nach den strl § 68 und § 69 unterworfen ist (§ 2 Nr.4). Dabei handelt es sich bei den tatverdächtigen Personen, deren Verfahren durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet werden kann, also um solche, die schuldunfähig oder in ihrer Schuldfähigkeit beschränkt sind und sich deshalb schon in einer der in strl §§ 68, 69 vorgesehenen Maßnahmen befinden.⁴⁹⁰ Den Varianten des § 2 Nr.2 bis Nr.4 der *Bekanntmachung Nr.816/2000* ist also gemeinsam, daß der zuständige *Staatsadvokat* das Verfahren beenden kann, da die betroffenen tatverdächtige Person schon anderen Maßnahmen unterworfen ist oder diesen wieder unterworfen werden soll und deshalb auf eine Durchführung des aktuellen Verfahrens verzichtet werden kann.

Abschließend werden die *Staatsadvokaten* entsprechend der schon erwähnten Ermächtigung der *Polizeivorgesetzten* dazu ermächtigt, Verfahren zu beenden, wenn das Verfahren Straftaten betrifft, die in Dänemark begangen wurden, die Verfolgung der Sache

⁴⁸⁷ Vgl. CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 23, WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 177 ff. (S. 179 ff.) und KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 212 ff.

⁴⁸⁸ Vgl. CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 99. und KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 116 ff. (S. 118).

⁴⁸⁹ *Forvaringsanstalt*; eine Institution zur Durchführung der strafrechtlichen Reaktion der *Verwahrung* (*forvaring*) gemäß strl § 70 für Personen, die schwere Straftaten begangen haben und als „gefährlich“ eingestuft werden. Siehe dazu: WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 125 ff. und KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 296 ff.

⁴⁹⁰ Siehe: CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 45 f und WAABEN, Strafferettens almindelige del II, S. 112 ff.

durch eine ausländische Behörde übernommen wurde und die zu erwartende Strafe ein Jahr *Gefängnisstrafe* nicht übersteigt (§ 2 Nr.5).

2.4.3.3. Abschließende Bemerkungen zu rpl § 722 Abs.1 Nr.7

Der *Reichsadvokat* hat sich der Ermächtigungsgrundlage des rpl § 722 Abs.1 Nr.7 bedient und als Folge dieser Norm mit der *Bekanntmachung Nr.816/2000* den Anwendungsbereich der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* konkretisiert beziehungsweise ausgeweitet: Durch diese Rechtsverordnung werden die *Polizeivorgesetzten* und die *Staatsadvokaten* ermächtigt, konkret bestimmte Verfahrenstypen zu beenden. Dabei geht es zum einen um Verfahren, die genau definierte Straftaten betreffen, zum anderen können Verfahren unabhängig vom vorgeworfenen Delikt beendet werden, wenn eine genauer bestimmte Verfahrenssituation vorliegt oder wenn bestimmte Umstände in dem konkreten Verfahren gegeben sind. Auch ist nach den Vorgaben des *Reichsadvokaten* entscheidend, ob das Verfahren strafrechtliche Vorwürfe betrifft, die von *geringer Strafwürdigkeit* sind, oder ob im konkreten Verfahren keine besonderen Umstände vorliegen.

Der Anwendungsbereich des *Fallenlassens der Anklage*, der durch die *Bekanntmachung Nr.816/2000* bestimmt wird, ist also breit gefächert und betrifft sehr verschiedene Verfahren oder Verfahrenssituationen, die jedoch jeweils deutlich abgegrenzt und definiert sind. Bezüglich der Kompetenz zum *Fallenlassen der Anklage*, die dem *Polizeivorgesetzten* übertragen wird ist, ist festzustellen, daß diese weitreichender und verschiedenartiger ist, als die, die dem *Staatsadvokaten* übertragen wird. Die *Polizeivorgesetzten* können aufgrund der *Bekanntmachung Nr.816/2000* verschiedenste Verfahrenstypen beenden, solche im Bagatellbereich, die als *gering strafwürdig* eingeschätzt werden und andere, bei denen keine besonderen Umstände vorliegen. Dabei ist vor allem die Beendigungsmöglichkeit in Verbindung mit Körperverletzungsdelikten gemäß § 1 Nr.2 a) der *Bekanntmachung Nr.816/2000* in der Praxis von Bedeutung.⁴⁹¹ Für die *Staatsadvokaten* liegt hingegen der Schwerpunkt der Kompetenz, die diesen durch die *Bekanntmachung Nr.816/2000* übertragen wird, auf strafrechtlichen Situationen, in denen die weitere Strafverfolgung aufgrund von schon begonnenen Maßnahmen oder Reaktionen unterlassen werden kann. Dabei handelt es sich zum einen um Verfahren gegen Personen, die sich (wieder) in *Verwahrung* befinden, zum anderen um Personen, deren Schuldfähigkeit beeinträchtigt ist und deshalb schon bestimmten Maßnahmen unterworfen sind. Festzustellen ist auch, daß den *Polizeivorgesetzten* und den *Staatsadvokaten* eine identische Kompetenz zum *Fallenlassen der Anklage* für Verfahren übertragen wurde, die (auch) von einer ausländischen Behörde verfolgt werden.

Die Ermächtigungsgrundlage des rpl § 722 Abs.1 Nr.7 bietet dem *Reichsadvokaten* die Möglichkeit, den Anwendungsbereich der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* über den im *Rechtspflegegesetz* bestimmten zu modifizieren und zu erweitern. Durch diese Vorschrift wird der *Reichsadvokat* also ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen und somit die parlamentarisch normierte strafrechtliche Reaktion des *Fallenlassens der Anklage* durch eigene Vorschriften zu ergänzen. Damit hat dieser einen bedeutenden

⁴⁹¹ Gespräch mit GORM TOFTEGAARD NIELSEN, Professor für Strafrecht an der Aarhus Universität, am 08.08.2000.

Einfluß auf die Reaktionsform des *Fallenlassens der Anklage* in einer Form, die im deutschen Strafrechtssystem keine Entsprechung findet. Der rpl § 722 Abs.1 Nr.7 bietet also die Möglichkeit für den *Reichsadvokaten* und entsprechend dem Gesetzeswortlaut auch für den Justizminister, auf der normativen Ebene rechtsschöpferisch tätig zu werden und diese wichtige Erledigungsform der Anklagebehörde nicht nur durch interne *Weisungen* zu steuern, sondern auch durch eigene Rechtsvorschriften. Der Justizminister hat von der Bevollmächtigung jedoch keinen Gebrauch gemacht und stattdessen die Kompetenz an den *Reichsadvokaten* delegiert.⁴⁹²

3. Das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2

Die Vorschrift des rpl § 722 Abs.2 fügt den Varianten des *Fallenlassens der Anklage* des Absatzes 1 eine weitere zu: Neben den in Absatz 1 genannten Beendigungsmöglichkeiten kann die Anklagebehörde nach der Formulierung des Gesetzes Verfahren nur beenden, wenn besondere mildernde Umstände oder andere besondere Umstände vorliegen und die Anklage nicht aus *allgemeinen Interessen* für notwendig angesehen wird. Die Formulierung der Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Absatz 2 zeigt, daß es sich bei diesem um eine Ergänzung der in Absatz 1 genannten Alternativen handelt. Zusätzlich zu diesen kann ein Verfahren im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* beendet werden, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

3.1. Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2

Die Anwendung des rpl § 722 Abs.2 basiert also auf zwei Voraussetzungen: Zum einen müssen in dem konkreten Verfahren *besondere Umstände* vorliegen, die sich auf die geringe Schwere des Tatverdachts beziehen oder aus anderen Gründen zu der Überzeugung führen, daß auf die weitere Durchführung des Verfahrens verzichtet werden kann. Zum anderen muß in dem Verfahren die Anklagebehörde zu der Auffassung gelangen, daß im Rahmen von *allgemeinen Interessen* die Erhebung der Anklage nicht notwendig ist.

Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 wird also durch die unbestimmten Begrifflichkeiten der *besonderen mildernden Umstände*, der *anderen besonderen Umstände* und des *allgemeinen Interesses an der Anklageerhebung* bestimmt. Dadurch unterscheidet er sich von den anderen Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die zwar auch bis zu einem gewissen Grad durch zu konkretisierende Begrifflichkeiten bestimmt sind, die aber andererseits einen jeweils deutlich beschriebenen Anwendungsbereich haben. So beziehen sich die bisher untersuchten Varianten zum einen auf Verfahren, die Tatwürfe im unteren Bereich der Kriminalität betreffen. Zum anderen beziehen sie sich auf Verfahren, deren Ermittlung mit dem Einsatz von erheblichen Ressourcen verbunden ist, oder auf Verfahren gegen junge Beschuldigte. Im Gegensatz zu diesen Beendigungs-

⁴⁹² Siehe die Einleitung der *Bekanntmachung Nr.784/2000 über den Zugang der Polizeivorgesetzten und der Staatsadvokaten, die Anklage fallenzulassen*. Die Zurückhaltung des Justizministers bezüglich des Gebrauchs der Ermächtigungsgrundlage des rpl § 722 Abs. Nr.7 ist in Verbindung mit der Kritik an der Funktion des Justizministers als „oberster Ankläger“ zu sehen, vgl. im zweiten Kapitel 2.1.3.

möglichkeiten ist die Variante des Absatzes 2 offen formuliert: Die Verwendung der unbestimmten Begriffe weisen auf einen bedeutenden Spielraum hin, im Rahmen dessen die Anklagebehörde darüber entscheiden kann, ob das Verfahren weitergeführt werden soll oder durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet werden soll.

Bei dem Versuch der Konkretisierung der unbestimmt formulierten Voraussetzungen der Erledigungsvariante des § 722 Abs.2, und somit bei dem Versuch der Definition des Anwendungsbereichs, zeigt sich aus deutscher Sicht eine Besonderheit der dänischen Rechtswissenschaft: Während im deutschen Rechtssystem die Verwendung von solchen unbestimmten Rechtsbegriffen zu dem Versuch der Konkretisierung beispielsweise in Kommentaren führen würde,⁴⁹³ finden sich in Dänemark keine Ausführungen dazu, was als *besonders mildernder Umstand*, als *anderer besonderer Umstand* oder als ein *allgemeines Interesse an der Anklageerhebung* zu definieren ist. In den Kommentierungen zum *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.2 finden sich keine Begriffsdefinitionen. Zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Vorschrift wird zum einen auf die in den Jahresberichten der Anklagebehörde veröffentlichte Praxis bezüglich dieser Norm hingewiesen, zum anderen werden anhand der Praxis Anwendungsgruppen gebildet.⁴⁹⁴

Auch in der Literatur wird in Verbindung mit dem Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 keine Begriffsdefinition betrieben und statt dessen generell darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift eine sehr weitgefaßte Möglichkeit enthalte, Verfahren im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* zu beenden.⁴⁹⁵ TOFTEGAARD NIELSEN sieht in dieser weitgefaßten Vorschrift den Hintergrund dafür, daß in Verbindung mit dem dänischen Strafprozeßsystem von einem Opportunitätsprinzip gesprochen werden könne, in dessen Rahmen der Anklagebehörde über die Erhebung oder das Unterlassen der Anklage entscheiden kann.⁴⁹⁶ Der rpl § 722 Abs.2 zeichnet sich dementsprechend gerade dadurch aus, daß er durch seine unbestimmte Formulierung der Anklagebehörde einen erheblichen Beurteilungsspielraum gewährt, in welchem diese selbständig über die weitere Behandlung des in Frage stehenden Verfahrens entscheidet. GAMMELTOFT-HANSEN sieht in diesem Beurteilungsspielraum die Akzeptanz, daß von der eigentlichen Kompetenzverteilung zwischen Anklagebehörde und Gerichten aufgrund von Billigkeitsgesichtspunkten und der Frage des Sinns und Zwecks von Strafverfolgung abgewichen kann.⁴⁹⁷ Es handelt sich bei der Beendigungsalternative des rpl § 722 Abs.2 um eine, in seinem Sinne, „echte“ Opportunitätsentscheidung.⁴⁹⁸

Die Ausführungen zu rpl § 722 Abs.2 zeigen, daß innerhalb der dänischen Rechtswissenschaft die Konzentration nicht sehr auf die Definition von im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten gerichtet ist, sondern daß Anknüpfungspunkt für die Auseinandersetzung mit Vorschriften und rechtlichen Reaktionsformen die praktische Anwendung ist. Dieses

⁴⁹³ Vgl. beispielsweise die Kommentierung zu § 153 StPO in Bezug auf die Merkmale *geringe Schuld* und *kein öffentliches Interesse*. Stellvertretend: KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.15 ff. (geringe Schuld) und Rdnr.21 ff. (kein öffentliches Interesse).

⁴⁹⁴ Siehe KARNOV, S. 10480 und KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 33. Dies sind die beiden Kommentare zum *Rechtspflegegesetz*.

⁴⁹⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 98.

⁴⁹⁶ TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 98.

⁴⁹⁷ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 184.

⁴⁹⁸ Siehe hierzu die Diskussion im dritten Kapitel 2. und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 183 ff.

ist ein Beleg für den pragmatischen Ansatz im Umgang mit dem Recht in Dänemark, der sich zum Beispiel auch schon in Verbindung mit der Etablierung der *Verwarnung* als Teil des *Fallenlassens der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 gezeigt hat.⁴⁹⁹ Die Annahme, daß das dänische Strafverfahrenssystem als *praktisch orientiert* bezeichnet werden muß und nicht der Kategorie der *dogmatisch orientierten* Systeme zugeordnet werden kann, wird wieder bestätigt.

Der § 722 Abs.2 gewährt der Anklagebehörde also einen großen Entscheidungsspielraum, im dem sie über die Beendigung des Verfahrens entscheidet: Die unbestimmten Voraussetzungen sollen ihr ermöglichen, zu beurteilen, ob es besondere Gesichtspunkte in Verbindung mit den konkreten Verfahren als nicht zweckmäßig oder sinnvoll und damit als nicht notwendig erscheinen lassen, Anklage zu erheben. Das Verfahren muß also Aspekte enthalten, die es von der Vielzahl anderer Verfahren unterscheidet und die begründen, von der weiteren Verfolgung abzusehen. Andererseits muß die Anklagebehörde in der Entscheidungssituation auch beurteilen, ob trotz der *besonderen Umstände* eine Verfolgung geboten ist, da eine Nichtverfolgung eine Verletzung *allgemeiner Interessen* bedeuten würde. Damit werden nicht nur tat- oder täterbezogene Gründe in die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* einbezogen, sondern es wird auch abgewogen, was trotzdem für eine Anklage spricht. Die Frage, ob es ein gesellschaftliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung gibt, wird Teil der Entscheidung über die weitere Behandlung des Verfahrens. Die Voraussetzungen des rpl §722 Abs.2 sollen also zu einer Abwägung der Anklagebehörde führen sollen, ob eine Weiterverfolgung im konkreten Verfahren sinnvoll und angezeigt ist oder nicht. Diese Fragestellung ist nicht auf bestimmte Verfahrens- oder Kriminalitätstypen begrenzt, der Wortlaut des rpl § 722 Abs.2 enthält diesbezüglich keine Restriktionen.⁵⁰⁰ Die Frage der Zweckmäßigkeit von Strafverfolgung ist also konzeptionell nicht begrenzt und kann sich im Prinzip auch auf schwerste Kriminalitätsformen, wie beispielsweise Tötungsdelikte, beziehen.⁵⁰¹ Damit obliegt der Anklagebehörde eine weitreichende Kompetenz und Verantwortung bezüglich der Entscheidung über die Anklageerhebung.⁵⁰²

Andererseits ist hervorzuheben, daß diese Kompetenz der Anklagebehörde nicht völlig ungesteuert ist, ist doch wesentliche Voraussetzung, daß in dem konkreten Verfahren *besondere Umstände* vorliegen. Was als solche zu bewerten sind, ist nicht konkretisiert und bildet Grundlage für den Entscheidungsspielraum der Anklagebehörde. Ausschlaggebend ist aber, daß sich das Verfahren von anderen vergleichbaren Verfahren unterscheiden muß und daher zu der Überlegung der Anklagebehörde führt, ob diese speziellen Aspekte des Verfahrens dazu führen, von dem als Grundsatz vorgesehenen Weg der Strafverfolgung abzuweichen.⁵⁰³

⁴⁹⁹ Drittes Kapitel 2.1.2.

⁵⁰⁰ Vgl. SMITH, Straffeproces, S. 98.

⁵⁰¹ Beispiele für die Beendigung von Verfahren wegen Tötungsdelikten im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* finden sich in: ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S. 16 f.

⁵⁰² Vgl. UNMARK LARSEN, Om udøvelse af offentlig anklagemyndighed, J 1974, S. 471 ff.

⁵⁰³ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 98.

3.2. Die praktische Handhabung des rpl § 722 Abs.2

Die unbestimmte und damit weitgefaßte Formulierung des rpl § 722 Abs.2 gewährt der Anklagebehörde also einen bedeutenden Beurteilungsspielraum, im welchen sie über die weitere Behandlung eines Verfahrens entscheiden kann. Bezüglich der Handhabung dieses Entscheidungsspielraums wurden in der dänischen Rechtswissenschaft anhand der veröffentlichten Praxis Fallgruppen für die Anwendung der Norm gebildet.⁵⁰⁴ Als typische Situationen, in denen ein Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.2 durch die Anklagebehörde abgeschlossen werden kann, sind die folgenden zu nennen:⁵⁰⁵

- Situationen des sogenannten „*technischen*“ *Fallenlassens der Anklage*, in denen die tatverdächtige Person bereits einer Maßnahme unterworfen ist (beispielsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus), die voraussichtlich bei einer Anklageerhebung auch Resultat der Hauptverhandlung werden würde.
- Verfahren gegen ausländische Personen, die Dänemark zwischenzeitlich verlassen haben, soweit die (weitere) Verfolgung nicht möglich ist oder Kosten und Schwierigkeiten mit sich bringen würde, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen.
- In Verbindung mit dem Straßenverkehr, bei denen der Beschuldigte den Tod von oder die schwere Verletzung eines nahen Angehörigen verursacht hat oder selbst schwer verletzt wurde. Eine Beendigung des Verfahrens nach rpl § 722 Abs.2 ist jedoch regelmäßig nicht zu wählen, wenn es sich bei der verursachenden Handlung um eine Trunkenheitsfahrt handelt.⁵⁰⁶
- Bei Verfahren gegen Personen, deren *mentaler Zustand* abweichend ist und deren Kriminalität nicht von einer solchen Art ist, daß besondere Maßnahmen angezeigt wären.

Diese exemplarischen Fallgruppen umreißen den möglichen Anwendungsbereich des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.2. Im Rahmen der ersten Fallgruppe ist entscheidend, daß eine weitere Durchführung des Verfahrens vermutlich zu keiner neuen Reaktion führen würde, da die tatverdächtige Person schon einer Maßnahme unterworfen ist. Auch die letzte der genannten Fallgruppen ist täter- und reaktionsorientiert: Hier geht es um Personen, die nicht voll schulfähig sind und deren Kriminalität nicht so schwerwiegend ist, daß eine strafrechtliche Reaktion nötig wäre. Die zweite aufgeführte Fallgruppe ist hingegen weniger täter- und reaktionsorientiert, sondern bezieht sich auf den Aufwand, den die Strafverfolgung einer ausländischen Person außerhalb Dänemarks mit sich bringen würde. Damit ist diese Anwendungsgruppe des rpl § 722 Abs.2 der Beendigungsmöglichkeit des § 722 Abs.1 Nr.5 sehr ähnlich, geht es in beiden doch um die Abwägung, ob der Aufwand der Strafverfolgung beziehungsweise der Einsatz von Ressourcen, in einem sinnvollen Verhältnis zu dem zu erwartenden Verfahrensausgang steht. Im Rahmen der dritten exemplarischen Fallgruppe führen die schweren Folgen der Tat für den Täter oder für einen nahen Verwandten zu der Entscheidung, auf die weitere

⁵⁰⁴ Die Veröffentlichung der Praxis geschieht durch die jährlich erscheinenden *Jahresberichten der Anklagebehörde (Anklagemyndighedens Årsberetning)*.

⁵⁰⁵ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S.33; GREVE, Straffene, S. 141 f.

⁵⁰⁶ GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 166.

Strafverfolgung zu verzichten. Ausschlaggebend sind hier also „menschliche Gesichtspunkte“⁵⁰⁷: Es geht darum, daß die Folgen der Tat als so schwerwiegend für den Täter und seine Familie angesehen werden, daß auf eine strafrechtliche Reaktion verzichtet werden kann und sollte.

In Zusammenhang mit den anhand der Praxis gebildeten Fallgruppen ist hervorzuheben, daß diese einen exemplarischen Charakter haben und keinesfalls bindend oder abschließend sind. Sie wurden von der Literatur zur Illustration und Beschreibung des Anwendungsbereichs des rpl § 722 Abs.2 gebildet und können damit einen Eindruck der Handhabung der Norm vermitteln. Der Anklagebehörde steht es im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zu, im Einzelfall über ein *Fallenlassen der Anklage* zu entscheiden und damit den Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 durch ihre Nichtverfolgungsentscheidungen immer wieder zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang weist GAMMELTOFT-HANSEN darauf hin, daß neben den in den Fallgruppen genannten Situationen ein *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.2 auch bei Verfahren in Betracht kommen könne, bei denen die tatverdächtige Person eine gewisse Zeit in Untersuchungshaft verbracht habe und damit schon einer Maßnahme unterworfen wurde, die Sanktionscharakter hat.⁵⁰⁸ Auch gibt es in der dänischen Rechtspraxis einzelne Beispiele für Beendigungen von Verfahren wegen Tötungsdelikten, bei denen es sich um einen sogenannten „erweiterten Selbstmordversuch“ handelt.⁵⁰⁹

Der weitgefaßte und damit unbestimmte Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 kann bei dem ausländischen Betrachter den Eindruck erwecken, daß diese Erledigungsform als „grenzenlos“ charakterisiert werden muß und daher von der Praxis erwartet werden könnte, daß sie diese Erledigungsform in großem Umfang anwende. Daher noch einmal zu bemerken, daß der rpl § 722 Abs.2 in Dänemark als eine Art Auffangbestimmung für Verfahren angesehen wird, bei denen sich außergewöhnliche Umstände geltend machen, die eine weitere Verfolgung des Verfahrens als nicht sinnvoll erscheinen lassen. Ein *Fallenlassen der Anklage* in dieser Variante soll gerade nicht als Regel durchgeführt werden, sondern die Grundlage für eine besondere Ausnahme bilden. In diesem Zusammenhang wird in Dänemark argumentiert, daß diese Beendigungsform letztlich einer Begnadigung entspreche.⁵¹⁰ Im Ergebnis gehe es beim Opportunitätsprinzip im dänischen Strafverfahrenssystem darum, in bestimmten verfahrensrechtlichen Situationen die Möglichkeit zu haben, „menschliche Gesichtspunkte“ vor das Prinzip der vollständigen Durchführung von Strafverfahren zu stellen.⁵¹¹ Ein *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.2 wird in Dänemark also nicht Regel begriffen, sondern soll in Einzelfällen die Möglichkeit einer fallorientierten Entscheidung unter humanitären oder zweckmäßigen Gesichtspunkten eröffnen.⁵¹²

⁵⁰⁷ Vgl. BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 368.

⁵⁰⁸ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S.190.

⁵⁰⁹ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S. 16 f. SMITH, Straffepoces, S. 98 spricht in Bezug auf eines der in ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S. 16 f. geschilderten Verfahren von einem „erweiterten Selbstmordversuch“ („udvidede selvmordforsøg“).

⁵¹⁰ BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 363 und GORM TOFTEGAARD NIELSEN, Professor für Strafrecht an der Universität Aarhus, in einem Gespräch am 08.08.2000.

⁵¹¹ BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 368.

⁵¹² Das Hervorheben des Ausnahmecharakters des *Fallenlassens der Anklage* hat Tradition in Dänemark und wurde schon in den 30'ger Jahren vom *Reichsadvokaten* vertreten. Siehe TOFTEGAARD NIELSEN, Grundlovens § 78 og foreningsforbud, UfR 1999, S. 71.

3.3. Zuständigkeit für das Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2

Das *Fallenlassen der Anklage* nach rpl § 722 Abs.2 wird gemäß Absatz 3 dieser Norm von der Instanz der Anklagebehörde getroffen, die der Stufe der Anklagebehörde direkt übergeordnet ist, der die Entscheidung über die Erhebung der Anklage übertragen ist. Das bedeutet, daß bei Verfahren, bei denen die Entscheidung über die Anklageerhebung auf der Stufe der *Polizeivorgesetzten* getroffen wird, die *Staatsadvokaten* die Entscheidung im Rahmen des rpl § 722 Abs.2 treffen, während für Verfahren, die der Anklagekompetenz der *Staatsadvokaten* unterliegen, die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* in dieser Variante durch den *Reichsadvokaten* getroffen wird.⁵¹³

Diese Verteilung der Entscheidungskompetenz bedeutet eine Abkehr von dem grundsätzlichen Prinzip des *Rechtspflegegesetzes*: Für die anderen Varianten des *Fallenlassens der Anklage* gilt, daß die Entscheidungskompetenz jeweils mit der Anklagekompetenz verbunden ist. Für die Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2 ist also von dieser prinzipiellen Kompetenzverteilung des *Rechtspflegegesetzes* abgewichen worden.⁵¹⁴ Dies ist ein Hinweis auf die besondere Bedeutung der Entscheidung nach rpl § 722 Abs.2: Die deutlicher umrissenen Beendigungsmöglichkeiten des Absatzes 1 werden im Grundsatz durch die Anklageinstanz entschieden, während die sehr weitgefaßte Beendigungsmöglichkeit rpl § 722 Abs.2 einer Doppelbeurteilung unterzogen wird, erst durch die anklagebefugte Instanz und anschließend durch die dieser direkt übergeordneten Stufe der Anklagebehörde. Diese Doppelbeurteilung durch zwei Stufen der Anklagebehörde ist andererseits aber auch nicht völlig einzigartig, ist doch auch für das *Fallenlassen der Anklage aus prozeßökonomischen Gründen* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.5 durch *Mitteilung des Reichsadvokaten*⁵¹⁵ von der Kompetenzverteilung des *Rechtspflegegesetzes* abgewichen worden und eine Vorlagepflicht der *Polizeivorgesetzten* bezüglich bestimmter Verfahren etabliert worden.⁵¹⁶

Festzuhalten ist aber, daß bezüglich der Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2 die Kontrolle der Nichtverfolgungsentscheidung durch Vorlage an die übergeordnete Instanz durch den Gesetzgeber eingeführt worden ist und nicht wie im Falle des rpl § 722 Abs.1 Nr.5 durch die Anklagebehörde selbst. In der Praxis bedeutet diese Kompetenzverteilung, daß für die Mehrheit der Verfahren die *Staatsadvokaten* die Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* treffen können.⁵¹⁷ Nur bei wenigen Verfahren kommt eine Entscheidung nach rpl § 722 Abs.2 durch den *Reichsadvokaten* oder gar durch den Justizminister in Betracht. Eine selbständige Entscheidung des *Polizeivorgesetzten* im Rahmen des § 722 Abs.2 ist nicht vorgesehen.

⁵¹³ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 187 ff.

⁵¹⁴ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 98 f.

⁵¹⁵ *Rigsadvokatens meddelelse* 7/1992.

⁵¹⁶ Siehe oben im dritten Kapitel 2.2.3.

⁵¹⁷ KARNOV, S.10480. Zur Anklagekompetenz siehe auch TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 87 und oben im zweiten Kapitel 2.2.2.

3.4. Zusammenfassende Bemerkung zum Fallenlassen der Anklage gemäß rpl § 722 Abs.2

Der Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 wird durch die unbestimmten Begrifflichkeiten der *besonderen mildernden Umstände*, der *anderen besonderen Umstände* und des nicht vorhandenen *allgemeinen Interesses an der Anklageerhebung* bestimmt. Eine vertiefende Definition dieser Begrifflichkeiten findet sich in der dänischen Literatur nicht, statt dessen wird der Anwendungsbereich dieser Erledigungsform durch die praktische Handhabung der Norm durch die Anklagebehörde illustriert. Dies zeigt, daß es die Anklagebehörde ist, der durch den rpl § 722 Abs.2 ein weitreichender Beurteilungsspielraum eingeräumt wird ist und die durch ihre Praxis den Anwendungsbereich der Norm konkretisiert.⁵¹⁸ Dies bedeutet aber nicht, daß der einzelne Vertreter der Anklagebehörde, der mit einem konkreten Verfahren konfrontiert ist, im Rahmen dieses Beurteilungsspielraums mehr oder weniger frei entscheiden kann, ob das Verfahren weiterbetrieben werden soll oder nicht. Stattdessen ist die Praxis dadurch gekennzeichnet, daß typische Anwendungsgruppen gebildet wurden und daß für die Verfahrensbeendigung gemäß § 722 Abs.2 Voraussetzung ist, daß das Verfahren der übergeordneten Instanz der Anklagebehörde vorgelegt wird.

Hinsichtlich der unbestimmten Voraussetzungen des rpl § 722 Abs.2 ist aus deutscher Sicht interessant, daß im Rahmen dieser Erledigungsform die Anklageerhebung nicht aus *allgemeinen Interessen* angezeigt sein darf. Damit erinnert die Formulierung des rpl § 722 Abs.2 an die des § 153 StPO, welcher ein Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit ausschließt, soweit ein *öffentliches Interesse* an der Verfolgung besteht. In beiden Einstellungsnormen geht es also unter anderem um die Frage, ob ein gesellschaftliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung besteht und ob dieses dazu führt, daß die Tat anzuklagen und damit das Verfahren weiter durchzuführen ist.⁵¹⁹ Aus einer solchen Ähnlichkeit können aber keine vorschnellen Schlüsse gezogen werden. Denn abgesehen von der Ähnlichkeit in Bezug auf die Frage nach einem gesellschaftlichen Interesse an der weiteren Strafverfolgung unterscheiden sich beide Normen wesentlich: § 153 StPO kann sich nur auf einen Teil möglicher Verfahren beziehen, nämlich auf solche, die ein Vergehen zum Gegenstand haben sind und damit einen Tatvorwurf betreffen, der in den unteren Bereich der Kriminalität fällt.⁵²⁰ Der rpl § 722 Abs.2 kennt eine solche Beschränkung nicht, die Verfahrensbeendigung kann sich im Prinzip auf alle Kriminalitätsformen beziehen. Die Gemeinsamkeit beider Normen kann im Ergebnis daher nur so zusammengefaßt werden, daß die Voraussetzungen des *öffentlichen* oder *allgemeinen Interesses* bedeuten, daß im konkreten Verfahren eine Abwägung vorgenommen werden soll: Eine Abwägung zwischen den Argumenten, die für eine Beendigung des Verfahrens sprechen, und dem grundsätzlichen gesellschaftlichen Interesse an Strafverfolgung.

In Verbindung mit der Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2 ist noch einmal festzustellen, daß die Anklagebehörde im Rahmen dieser Norm bei konkreten Verfahren die Frage nach der Zweckmäßigkeit von Strafverfolgung stellen und zu dem Ergebnis

⁵¹⁸ Vgl. UNMARK LARSEN, Om udøvelse af offentlig anklagemyndighed, J 1974, S. 472.

⁵¹⁹ Zum § 153 StPO und der Voraussetzung des Nichtvorhandenen *öffentlichen Interesses an der Verfolgung* siehe LR-Rieß § 153 Rdnr.25 ff. und KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.21.

⁵²⁰ Vgl. PFEIFFER / FISCHER, Strafprozeßordnung, § 153 Rdnr.2 und ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 86 f.

kommen kann, daß auf eine Anklage verzichtet werden sollte. Die Erledigungsform des § 722 Abs.2 zeichnet sich dabei insbesondere durch ihre unbestimmte Formulierung aus, die der Anklagebehörde einen großen Beurteilungsspielraum einräumt. Zwar werden auch in Verbindung mit den Varianten des *Fallenlassens der Anklage* des Absatzes 1 unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, doch ist deren Anwendungsbereich deutlicher abgegrenzt. Dazu kommt die Feststellung in rpl § 722 Abs.2, daß ein *Fallenlassen der Anklage* neben den in Absatz 1 genannten Fällen nur möglich ist, soweit die genannten besonderen Voraussetzungen vorliegen. Dies weist darauf hin, daß es sich bei der Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2 um eine Auffangbestimmung handelt, die der Anklagebehörde ermöglicht, die besondere Situation einzelner Verfahren bei der Entscheidung über die weitere Behandlung zu berücksichtigen und daher auf weitere Strafverfolgung zu verzichten. Das *Fallenlassen der Anklage* erfüllt damit also letztlich eine Funktion, die der Begnadigung ähnlich ist. Der Vergleich mit der Begnadigung zeigt aber auch, daß es sich beim *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.2 nicht um ein Werkzeug für die massenhafte oder schematische Beendigung von Strafverfahren handeln soll. Vielmehr können im Rahmen dieser Erledigungsform außerordentliche Gesichtspunkte, oder wie es in der dänischen Literatur auch formuliert wird „menschliche Gesichtspunkte“,⁵²¹ in besonderen Ausnahmefällen dazu führen, daß eine (weitere) Strafverfolgung als verzichtbar und nicht sinnvoll angesehen wird.

Das *Fallenlassen der Anklage* im Rahmen des rpl § 722 Abs.2 ist also eine wirkliche Opportunitätsentscheidung: Sie ist im Prinzip nicht auf bestimmte Verfahrenstypen beschränkt, sondern kann von ihrer Konzeption her auch in Verbindung mit den schwersten Tatvorwürfen in Betracht kommen. Ausschlaggebend ist, ob die besonderen Aspekte des konkreten Verfahrens und die Frage eines gesellschaftlichen Interesses an der Strafverfolgung im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis führen, daß eine weitere Strafverfolgung weder sinnvoll noch zweckmäßig ist. Die entscheidende Instanz ist hierbei allein die Anklagebehörde, sie ist es, der die Entscheidungskompetenz übertragen worden ist und die durch ihre Praxis den Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.2 konkretisiert. Eine gerichtliche Beteiligung an dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen. Es kann daher in Verbindung mit dieser Beendigungsvariante davon gesprochen werden, daß es sich um eine Art anklagebehördliche Begnadigungsform handelt. Dabei hat der Gesetzgeber in Verbindung mit der Nichtverfolgungsentscheidung eine doppelte Beurteilung des Verfahrens vorgesehen. Diese Verteilung der Entscheidungskompetenz macht noch einmal die Bedeutung dieser Variante des *Fallenlassens der Anklage* deutlich: Nicht der Vertreter der Anklagebehörde, der ursprünglich mit der Sache befaßt ist und dem die Anklagekompetenz übertragen ist, soll selbständig die Entscheidung über die Nichtverfolgung treffen, sondern es soll eine weitere Beurteilung des konkreten Verfahrens durch die direkt übergeordnete Instanz der Anklagebehörde erfolgen.

4. Das *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen gemäß rpl § 723

Die Beendigung eines Strafverfahrens im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* kann, wie oben bereits in Verbindung mit Verfahren gegen junge Beschuldigte ausgeführt,⁵²²

⁵²¹ BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 368.

auch unter Erteilung von Auflagen durch die Anklagebehörde durchgeführt werden. Die Auflagenerteilung erfolgt dabei entsprechend den Regeln des rpl § 723.

Als mögliche Auflagen in Verbindung mit einem *Fallenlassen der Anklage* kommen gemäß rpl § 723 zwei Alternativen in Betracht: Zum einen kann die Anklagebehörde als Auflage festsetzen, daß der Beschuldigte eine *Geldstrafe* bezahlt oder in die *Konfiskation* einwilligt (rpl § 723 Abs.1 Nr.1). Zum anderen kann die Anklagebehörde solche Auflagen erteilen, die auch als Auflagen einer *bedingten Verurteilung* gemäß strl § 56 bestimmt werden können (rpl § 723 Abs.1 Nr.2).⁵²³ In Zusammenhang mit Verfahrensbeendigungen durch ein *Fallenlassen der Anklage unter Erteilung von Auflagen* ist noch einmal zu bemerken, daß Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, daß die beschuldigte Person vor Gericht ein uneingeschränktes Geständnis abgelegt hat, dessen Richtigkeit durch die sonstigen Umstände des Verfahrens bestätigt wird (rpl § 723 Abs.2). Auch ist Voraussetzung, daß die durch die Anklagebehörde festgelegten Auflagen durch ein Gericht genehmigt werden (rpl § 723 Abs.3).⁵²⁴

Von Alternativen des *Fallenlassens der Anklage*, die in rpl § 722 normiert sind, beziehen sich nur zwei ausdrücklich auf die Möglichkeit der Auflagenerteilung bei der Verfahrensbeendigung. Beide Beendigungsmöglichkeiten, rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3, beziehen sich speziell auf Verfahren gegen *junge Beschuldigte*. Dieses weckt bei dem ausländischen Betrachter des dänischen Strafverfahrenssystems die Frage, ob das *Fallenlassen der Anklage unter Erteilung von Auflagen* eine Beendigungsmöglichkeit ist, die nur bei Verfahren gegen *junge Beschuldigte* Anwendung finden kann, oder ob diese Vorgehensweise auch in Verbindung mit Verfahren gegen erwachsene Tatverdächtige von der Anklagebehörde gewählt werden kann. In der dänischen Literatur findet sich zu dieser Frage wenig: Generell wird festgestellt, daß das *Fallenlassen der Anklage unter Auflagen* in der Praxis insbesondere bei Verfahren gegen *junge Gesetzesübertreter* eine Rolle spiele oder daß die Alternativen des rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 die wesentlichste Anwendungsgruppe für diese Beendigungsmöglichkeit seien.⁵²⁵ Diese Formulierungen legen die Annahme nahe, daß eine Anwendung des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* in Verfahren gegen Erwachsene zwar theoretisch möglich ist, in der Praxis aber keine nennenswerte Rolle spielt. Diese Annahme wird auch durch die Beispiele bestärkt, die in der dänischen Literatur in Verbindung mit einer Auflagenerteilung in Rahmen eines *Fallenlassens der Anklage* referiert werden. Diese Beispiele beziehen sich ausschließlich auf Verfahren gegen Personen unter 18 Jahren.⁵²⁶ Auch in Gesprächen mit Praktikern wird die Möglichkeit der Auflagenerteilung auf junge Beschuldigte bezogen.⁵²⁷

⁵²² Vgl. im dritten Kapitel 2.3.

⁵²³ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 195 ff. Zu den einzelnen Auflagen, die gemäß strl § 56 als Auflage einer *bedingten Verurteilung* auferlegt werden können, und somit auch Auflage einer *Fallenlassen der Anklage* sein können, siehe oben im dritten Kapitel 2.3.

⁵²⁴ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 195 ff. und im dritten Kapitel 2.3.

⁵²⁵ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 195. und TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 99.

⁵²⁶ Vgl. beispielsweise KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 35 f. und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 197 f.

⁵²⁷ Interview mit dem *stellvertretenden Polizeivorgesetzten* im *Polizeikreises Odder* und *externen Lektor* der Universität Aarhus IB HENRICSON am 21.03.2001 und Gespräch mit GORM TOFTEGAARD NIELSEN, der neben seiner Funktion als Professor der Universität Aarhus auch für die Anklagebehörde tätig ist, am 08.08.2000.

Die Beendigungsform des *Fallenlassens der Anklage unter Erteilung von Auflagen* ist in der dänischen Rechtswirklichkeit also eine Erledigungsform, die in Verfahren gegen *junge Beschuldigte* angewendet wird. In solchen Verfahren dient sie dazu, spezielle, auf den konkreten Jugendlichen abgestimmte, Reaktionen auf strafbares Verhalten entwickeln zu können, wobei in der Praxis die besondere Reaktionsform des *Jugendvertrags* eine bedeutende Rolle spielt.⁵²⁸ Im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Erwachsene ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, daß der Anklagebehörde neben der Beendigungsform des *Fallenlassens der Anklage* auch andere Verfahrensformen zur Verfügung stehen, um Strafverfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung abschließen zu können. Dabei spielt insbesondere die *Geldstrafenvorlage* eine Rolle, bei der die Anklagebehörde als Sanktion auf strafbares Verhalten eine *Geldstrafe* vorschlägt, bei deren Annahme durch den Beschuldigten das Verfahren ohne gerichtliche Beteiligung abgeschlossen wird.⁵²⁹ Damit hat die Anklagebehörde auch ohne die Beendigungsform des *Fallenlassens der Anklage unter Erteilung von Auflagen* die Entscheidungsmöglichkeit, das Verfahren unter Festsetzung einer ökonomischen Reaktion im Rahmen einer summarischen Verfahrensform zu beenden. An solchen Verfahrensbeendigungen sind die Gerichte nicht beteiligt, Voraussetzung ist aber, daß der beschuldigte die *Geldstrafenvorlage* aktiv annimmt. Verhält er sich hingegen passiv, dann wird Anklage erhoben und das Verfahren durch das Gericht entschieden und abgeschlossen.⁵³⁰

5. Zusammenfassende Bemerkungen zu den Varianten des *Fallenlassens der Anklage* gemäß rpl § 722

Die verschiedenen Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die in rpl § 722 definiert sind, zeichnen sich durch eine große Verschiedenartigkeit aus: Einige der Alternativen der Vorschrift beziehen sich auf sehr deutlich abgegrenzte Verfahrenstypen oder Verfahrenssituationen, während andere Alternativen offener formuliert sind und damit in einer Vielzahl von Strafverfahren zur Anwendung kommen können. Die Analyse der verschiedenen Varianten der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* läßt kein System erkennen, das eine klare Zielrichtung dieser Beendigungsmöglichkeit deutlich machen würde. Statt dessen können die verschiedensten Gründe für die Durchführung dieser Erledigungsform sprechen. Dabei spielen Umstände, die bezüglich einer Alternative des *Fallenlassens der Anklage* für die Durchführung dieser Beendigungsform sprechen, nicht zwangsläufig bei einer anderen Alternative eine Rolle.

Die Bandbreite der Alternativen des *Fallenlassens der Anklage*, die in rpl § 722 normiert sind, zeigt, daß diese Erledigungsform im dänischen Strafrechtssystem nicht schon durch ihre Konzeption auf bestimmte Anwendungsbereiche, wie beispielsweise auf den Bereich der leichteren bis mittleren Kriminalität, begrenzt ist: Vielmehr zeigen die verschiedenartigen Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, daß diese Beendigungsmöglichkeit der Anklagebehörde eine strafrechtliche Reaktionsform ist, die äußerst verschiedenartig und weitreichend ist. Dieses bedeutet auch, daß im dänischen Strafrechtssystem das *Fallenlassen der Anklage* keine systematisch und dogmatisch klar normierte Erledi-

⁵²⁸ Vgl. im dritten Kapitel 2.3.2.

⁵²⁹ Siehe hierzu im zweiten Kapitel 3.1.

⁵³⁰ Zum Verhältnis von *Fallenlassen der Anklage* und *Geldstrafenvorlage* siehe auch im fünften Kapitel 2.1. und 2.2.

gungsform ist, sondern daß das *Fallenlassen der Anklage* eine pragmatische Erledigungsform ist, die für ganz unterschiedliche Verfahren vorgesehen ist, bei denen aus den verschiedensten Gründen angenommen wird, daß eine Beendigung des Verfahrens sinnvoll oder nützlich wäre.

Konkret beziehen sich die verschiedenen Varianten des *Fallenlassens der Anklage* auf so unterschiedliche Anwendungsbereiche wie Verfahren bezüglich Bagatellkriminalität und Verfahren gegen bestimmte Tätergruppen, wobei insbesondere dem *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen in Verbindung mit Verfahren gegen junge Tatverdächtige eine besondere Bedeutung zukommt. Weiter können Verfahren beendet werden, bei denen prozeßökonomische Gesichtspunkte zu einem Verzicht auf weitere Strafverfolgung führen, sowie ganz verschiedenartige Verfahren, bei denen aufgrund von besonderen mildernden Umständen von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen wird. Auch ist bedeutsam, daß der rpl § 722 als Ermächtigungsgrundlage für weitere Alternativen dient. Dabei ist als besonders hervorzuheben, daß der *Reichsadvokat* eigene Bestimmungen zum *Fallenlassen der Anklage* erlassen kann. Aber auch ohne diese ausdrückliche Ermächtigung des *Reichsadvokaten*, eigene Vorschriften zum *Fallenlassen der Anklage* zu erlassen und damit neue Anwendungsbereiche dieser Erledigungsform zu definieren, ist der Einfluß des Leiters der Anklagebehörde auf die praktische Anwendung des rpl § 722 groß: Der *Reichsadvokat* lenkt durch seine Weisungsbefugnisse die praktische Handhabung des *Fallenlassens der Anklage*. Dabei spielt nicht nur eine Rolle, daß er aufgrund der hierarchischen Struktur der Anklagebehörde Einfluß auf konkrete Verfahren nehmen kann, sondern er steuert durch seine generellen Weisungen und Mitteilungen die praktische Handhabung dieser Beendigungsform. In diesem Zusammenhang ist auch die Entwicklung besonderer Erledigungsformen, wie die der *Verwarnung* und die des *Jugendvertrags*, zu sehen, die nicht gesetzlich normiert sind, nichtsdestotrotz aber etablierter Bestandteil der dänischen Strafrechtspflege sind.

Der Eindruck, der sich dem ausländischen Betrachter bei der Analyse der dänischen Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* aufdrängt, ist, daß es sich bei dieser um ein dynamisches Werkzeug der Anklagebehörde handelt, Strafverfahren, bei denen aus verschiedensten Gründen angenommen wird, daß auf eine Erhebung der Anklage verzichtet werden sollte, zu beenden. Das *Fallenlassen der Anklage* bietet der Anklagebehörde, unter Leitung und Steuerung des *Reichsadvokaten*, pragmatische Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die Entscheidung über die weitere Behandlung von Strafverfahren, die im wesentlichen zwar gesetzlich normiert sind, trotzdem aber nicht als unveränderbar betrachtet werden und daher im Rahmen der Praxis weiterentwickelt und ergänzt werden. Dabei ist wichtig, daß schon die Vorgaben des rpl § 722 der Anklagebehörde einen bedeutenden Entscheidungsspielraum gewähren, zum einen durch die große Bandbreite der Gründe, die zu einer Beendigung des Verfahrens führen können, und zum anderen durch den Gebrauch von unbestimmten Rechtsbegriffen, die durch die Anklagebehörde konkretisiert werden müssen. Dabei spielt insbesondere die weitgehende Ermächtigung zum *Fallenlassen der Anklage* in rpl § 722 Abs.2 eine Rolle, die als die „eigentliche“ oder „zentrale Opportunitätsnorm“ des dänischen Strafverfahrenssystems bezeichnet werden muß. Die oberflächliche Betrachtung dieser Erledigungsform mit ihrem nicht konkretisierten und damit weitreichenden Anwendungsbereich, erweckt den Eindruck, daß Verfahrensbedingungen aus Gründen der Opportunität als Regel im dänischen Strafverfahrenssystem anzusehen sind. Dieses entspricht aber nicht der

dänischen Auffassung des § 722 Abs.2, der vielmehr als eine Art anklagebehördliche Begnadigungsnorm aufgefaßt wird: Es soll der Anklagebehörde die Möglichkeit gewährt werden, in außergewöhnlichen Verfahrenssituationen, den Besonderheiten des einzelnen Verfahrens Rechnung zu tragen und gegebenenfalls auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Das dänische System basiert nicht auf dem Gedanken, daß Strafverfolgung nur stattfinden soll, wenn es hierfür neben der ausreichenden Beiweislage noch weitere Gründe gibt, die für eine Anklage sprechen. Vielmehr ist als Grundsatz die Anklage zu erheben, soweit nicht die besonderen Gründe des *Fallenlassens der Anklage* eine Ausnahme begründen.

Über die gesetzlich gewährten Auslegungs- und Entscheidungsspielräume der Alternativen des rpl § 722 hinaus haben sich in der dänischen Strafrechtspflege auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben besondere Erledigungsformen entwickelt, die nicht gesetzlich normiert sind, jedoch durch die Vorgaben des *Reichsadvokaten* definiert werden und etablierter Bestandteil der Strafrechtspflege sind. Hinzu kommt die generelle Ermächtigung des *Reichsadvokaten*, die Vorschriften des rpl § 722 durch eigene Bestimmungen zu ergänzen. Das Gesamtbild, welches sich bezüglich der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* dem ausländischen Betrachter bietet, ist also geprägt von etwas, das als eine „pragmatische Flexibilität“ beschrieben werden kann. Diese Flexibilität in Bezug auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zum *Fallenlassen der Anklage* in der Praxis ist aber insofern formalisiert, als sie durch Vorgaben des *Reichsadvokaten* weitgehend vorgegeben wird und somit für den entscheidenden Vertreter der Anklagebehörde die eigene Entscheidungskompetenz deutlich eingeschränkt ist. Auch wird durch Vorlagebestimmungen die Kompetenz der einzelnen Vertreter der Anklagebehörde eingeschränkt. Nichtsdestotrotz ist insgesamt der Spielraum der dänischen Anklagebehörde in Bezug auf die Entscheidung über die Beendigung von Strafverfahren sehr groß. Die Anklagebehörde hat mit der Entscheidung über die weitere Behandlung von Strafverfahren zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens eine große Entscheidungskompetenz und damit eine ganz zentrale Rolle in diesem Abschnitt des Strafverfahrens.

Die Gerichte spielen bei der Entscheidung über das *Fallenlassen der Anklage* keine bedeutende Rolle, sie sind in die Entscheidung über diese Beendigungsform nur involviert, soweit das *Fallenlassen der Anklage* unter Erteilung von Auflagen gemäß rpl § 723 erfolgen soll. Das bedeutet, daß das dänische Strafverfahrenssystem deutlich auf die Anklagebehörde als Entscheidungsinstanz setzt. Die Übertragung der hier festgestellten Entscheidungskompetenz auf die Anklagebehörde bedeutet, daß dieser Institution offensichtlich zugetraut wird, Entscheidungsspielräume verantwortungsvoll auszufüllen und in der Praxis umzusetzen. Dabei ist das System des *Fallenlassens der Anklage* keine starre Konstruktion, sondern kann durch die Anklagebehörde ausgeweitet und modifiziert und damit den Bedürfnissen der Rechtspraxis angepaßt werden.

Die hier festgestellte zentrale Stellung der Anklagebehörde bei der Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens, in Verbindung mit dem, was als flexibler Umgang mit der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* beschrieben werden kann, hinterläßt bei dem ausländischen Betrachter abschließend die Frage, ob die Weiterentwicklung dieser Beendigungsform durch die Anklagebehörde, die sich anhand der praktischen Handhabung der Vorschriften des rpl § 722 gezeigt hat, über das bisher festgestellte Maß hinaus in der dänischen Strafrechtspflege auszumachen ist. Oder anders gefragt: Gibt es

neben den bisher untersuchten Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die sich auf die Bestimmungen des rpl § 722 beziehen oder diese jedenfalls als Ausgangspunkt haben, weitere, die keine konkrete gesetzliche Grundlage haben und die trotzdem eine wesentliche Bedeutung für die Beendigung von Verfahren aus Gründen der Opportunität haben?

Viertes Kapitel

Außergesetzliche Gründe für das Fallenlassen der Anklage und andere Formen des Verzichts auf Strafverfolgung

1. Nichtnormierte Varianten des Fallenlassens der Anklage

Die Untersuchung der im *Rechtspflegegesetz* normierten Varianten des *Fallenlassens der Anklage* hat gezeigt, daß sich die Untersuchung dieser Erledigungsform nicht nur auf das normierte Recht beziehen kann (das „law in the books“⁵³¹), sondern daß ein besonderes Augenmerk auch auf die Weiterentwicklung und praktische Handhabung dieser Beendigungsform gerichtet werden muß (das „law in action“⁵³²). Erledigungsformen, die nicht normiert, sondern ein Produkt der Praxis sind, sind, was in der Natur der Sache liegt, nicht immer eindeutig bestimmt und daher nicht nur für den ausländischen Betrachter des dänischen Strafverfahrenssystems schwer zu erfassen. Trotzdem gibt es in der dänischen Literatur und auch in der Rechtsprechung deutliche Hinweise auf die Existenz von nicht normierten Gründe für ein *Fallenlassen der Anklage*.⁵³³ Eine wichtige Quelle ist dabei die Darstellung HENRICSONS, der versucht, einen Überblick über die Gründe für nicht normierte Verfahrensbeendigungen zu geben.⁵³⁴

Die zusammenfassende Darstellung der nichtgesetzlichen Gründe des *Fallenlassens der Anklage* (und auch anderer nicht normierter Formen des Verzichts auf Strafverfolgung) durch HENRICSON hat in dänischen Fachkreisen keine nennenswerte Reaktion hervorgerufen.⁵³⁵ Dies ist bemerkenswert, da HENRICSON stellvertretender *Polizeivorgesetzter* im Polizeikreis Odder ist und somit als Praktiker in einem Lehrbuch zum Polizeirecht⁵³⁶ die Existenz von nichtgesetzlichen Gründen dieser Beendigungsform bestätigt und anhand von Beispielen dargestellt hat. In Dänemark scheint eine solche Tatsache die Fachwelt nicht besonders zu bewegen, was als ein Indiz für die generelle Einstellung zu nicht normierten Herangehensweisen an strafrechtliche Erledigungsformen gedeutet werden kann: Es entsteht bei dem ausländischen Betrachter des dänischen Strafverfahrenssystems der Eindruck, daß es, solange im Ergebnis keine bedenklichen Entscheidungen zustande kommen, auf die rechtliche Grundlage für diese als sinnvoll angesehenen Entscheidungen nicht vorrangig ankommt. Dieses kann als ein weiteres Indiz für einen pragmatischen Ansatz im Umgang mit dem Strafverfahrensrecht gedeutet werden.

⁵³¹ Vgl. VIAL, Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch - italienischen Rechtsverkehr, S. 29. Siehe auch oben im ersten Kapitel 2.2.

⁵³² Vgl. VON BORRIES, Einleitung, S. 5 und FELDTMANN / VON FREYHOLD / VIAL, The Cost of Legal Obstacles to the Disadvantage of Consumers in the Single Market, S. 5.

⁵³³ Vgl. VESTERGAARD, Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, S. 312 ff. und U 1989.116 H.

⁵³⁴ HENRICSON, Politiret, S. 178 ff.

⁵³⁵ Interview mit dem *stellvertretenden Polizeivorgesetzten* IB HENRICSON (Polizeikreis Odder) am 21.03.2000.

⁵³⁶ IB HENRICSON ist neben seiner Tätigkeit in der Anklagebehörde externer Lektor an der Aarhus Universität und unterrichtet das Fach Polizeirecht.

1.1. Das Fallenlassen der Anklage aufgrund von Gleichheitsgrundsätzen

Ein wichtiger nichtgesetzlicher Anwendungsbereich des *Fallenlassens der Anklage* betrifft Verfahrenssituationen, in denen aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten die Beendigung des Verfahrens angestrebt wird.⁵³⁷ Es handelt es sich dabei zum Beispiel um Situationen, in denen das Verfahren gegen den Haupttäter fälschlicherweise durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet wurde und es daher aufgrund von Gleichheitsgesichtspunkten angebracht erscheint, auch das Verfahren gegen weniger in das Tatgeschehen involvierte Gehilfen oder Mittäter im Rahmen dieser Erledigungsform zu beenden.⁵³⁸ Auch ist ein *Fallenlassen der Anklage* angezeigt, wenn das Verfahren aufgrund von familiären Bindungen gegen einen von zwei Tätern beendet wird und es gegen Gleichheitsprinzipien verstoßen würde, nicht auch das Verfahren gegen den zweiten involvierten Täter ohne Erhebung der Anklage zu beenden. Als Beispiel für dieses *Fallenlassen der Anklage* aus Gleichheitsgesichtspunkten können Verfahren wegen Diebstahls eines PKW angeführt werden, bei denen der entwendete Wagen den Eltern des einen der beteiligten Täter gehört. In einer solchen Situation wird das Verfahren gegen den Sohn oder die Tochter nach der gängigen Praxis regelmäßig durch ein *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Nr.6 i.V.m. strl § 290 beendet. In diesem Zusammenhang würde es als unangemessene Ungleichbehandlung angesehen werden, wenn das Verfahren gegen den zweiten Beteiligten, der gegebenenfalls von dem Sohn oder der Tochter überredet wurde und nur Beifahrer war, nicht auch im Rahmen dieser Erledigungsform abgeschlossen werden würde.⁵³⁹

Des weiteren spielen Gleichbehandlungsprinzipien nach HENRICSONS Auffassung in Verfahrenssituationen eine Rolle, in denen ein Verfahren wegen einer Trunkenheitsfahrt auf Grund eines Fehlers anderthalb Jahre liegengeblieben ist und eine solche Sache unter normalen Umständen zu einer Aberkennung der Fahrerlaubnis für einen Zeitraum führt, der unter normalen Bedingungen zwischenzeitlich schon abgelaufen wäre. In diesen Situationen sollte die staatsanwaltschaftliche Forderung nach der Aberkennung der Fahrerlaubnis unterbleiben oder das Verfahren sollte vollständig beendet werden.⁵⁴⁰

Die hier genannten Begründungen für ein *Fallenlassen der Anklage* aufgrund von Gleichheitsgrundsätzen sind, wie bereits erwähnt, nicht normiert und auch nicht durch *Mitteilungen des Reichsadvokaten* ausdrücklich vorgegeben. Dennoch sind zumindest die beiden ersten Beispielsituationen akzeptierte Praxis. In dem *Jahresbericht der Anklagebehörde* zum Jahre 1984 wird bei der Beschreibung der Praxis zur Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* ausgeführt, daß Gleichheitsgesichtspunkte bei der Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* eine wesentliche Rolle spielen können. Als Beispiele für solche verfahrensrechtlichen Situationen werden zwei konkrete Verfahren

⁵³⁷ HENRICSON, Politiret, S. 178 f.

⁵³⁸ Vgl. ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1984, S. 40. Hier wird von einer Beendigung eines Strafverfahrens durch *Fallenlassen der Anklage* in einem Verfahren berichtet, welches sich auf den Vorwurf des *begrenzten Mitwirkens* an einer Urkundenfälschung bezog. Diese konkrete Verfahrensbeendigung wurde damit begründet, daß bezüglich des Verfahrens gegen den Haupttäter die *Strafverfolgung* aufgrund eines Fehlers *aufgegeben* wurde und es daher aus Billigkeitsgesichtspunkten angezeigt erschien, auch das Verfahren gegen die mitwirkende Tatverdächtige folgenlos zu beenden.

⁵³⁹ Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 179.

⁵⁴⁰ HENRICSON, Politiret, S. 179.

referiert, in denen die beiden oben genannten Begründungen zu einer Beendigung des Verfahrens geführt haben.⁵⁴¹ Die Veröffentlichung der Praxis des *Fallenlassens der Anklage* in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Anklagebehörde ist zwar im technischen Sinne keine Weisung an die untergeordneten Mitarbeiter der Anklagebehörde, trotzdem ist sie durchaus wesentlich für die weitere Handhabung dieser Erledigungsform: Sie hat nicht nur die Funktion eines „Tätigkeitsberichts“, sondern sie dient den unteren Instanzen der Anklagebehörde darüber hinaus auch als Maßstab für die eigene Behandlung von Verfahren.

Unter Verweis auf Jahresberichte der Anklagebehörde ist auch in der dänischen Literatur akzeptiert, daß Gleichheitsgrundsätze zu einer Beendigung von Verfahren führen können.⁵⁴² Dabei wird aber auch darauf hingewiesen, daß Gleichheitsgesichtspunkte nicht zwingend zu einer Beendigung des Verfahrens führen müssen. So weist SMITH auf den Jahresbericht 1982 hin, in dem ein Verfahren referiert wird, in dem trotz des Vorliegens von Gleichbehandlungsgesichtspunkten, die für ein *Fallenlassen der Anklage* sprachen, die Anklage erhoben wurde.⁵⁴³ Ausgangssituation in diesem Verfahren war der Vorwurf des Betruges gegen eine Arbeitslosenkasse. Diese Kasse hatte, entsprechend den Vorgaben der übergeordneten Behörde, Betrugsfälle nur anzuzeigen, wenn der entstandene Schaden 5.000 - 6.000 DKK übersteigt.⁵⁴⁴ In dem konkreten Verfahren war zuerst fehlerhaft davon ausgegangen worden, der Beschuldigte habe bezüglich 8.848 DKK betrogen, weshalb die Kasse Strafanzeige erstattete. Im weiteren Verlauf des Verfahrens stellte sich jedoch heraus, daß es sich bei dem relevanten Betrag nur um 4.150 DKK handelte, also um einen Betrag, der nach der Praxis der verletzten Kasse unterhalb der „Bagatellgrenze“ liegt und daher eigentlich nicht zur Anzeige gebracht worden wäre. Mit dieser Begründung wollte daher die Arbeitslosenkasse, mit Unterstützung der für die Arbeitslosenversicherung zuständigen Arbeitsbehörde, die Anzeige zurückziehen. Die Anklagebehörde macht im Jahresbericht 1982 jedoch deutlich, daß in diesem Fall eine Anklage erhoben wurde, da mögliche Gleichheitsbetrachtungen sich nicht auf die Entscheidungen der Anklagebehörde bezögen, sondern auf die Anzeigepraxis der Arbeitslosenkassen.⁵⁴⁵ Die Begründung der Anklagebehörde zeigt, daß es in der konkreten Sache nicht darum ging, ein *Fallenlassen der Anklage* aufgrund von Gleichheitsgrundsätzen grundsätzlich auszuschließen. Vielmehr ging es in der Sache darum, daß Gleichbehandlungsgesichtspunkte anderer Instanzen nicht zwangsläufig von der Anklagebehörde übernommen werden.

Die Frage, inwieweit „Bagatellgrenzen“ von Verwaltungsbehörden dazu führen, daß eine Strafverfolgung nicht durchgeführt werden soll oder kann, ist über das genannte Beispiel hinaus Gegenstand der Auseinandersetzung in Dänemark. Auf der einen Seite wird argumentiert, daß, wenn die Anklagebehörde entscheidet das Verfahren anzuklagen, die Verurteilung des Täters ohne Rücksicht auf solche Grenzsetzungen erfolgen müsse.⁵⁴⁶ Andererseits wird argumentiert, die Verurteilung in Verfahren, die eigentlich unter „Baga-

⁵⁴¹ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1984, S. 40. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß es im Jahre 1984 die Anklagebehörde auf der Ebene der *Staatsadvokaten* war, die über die Erhebung der Anklage und das *Fallenlassen der Anklage* in der Vielzahl der Verfahren zu entscheiden hatte.

⁵⁴² Vgl. SMITH, Straffeprocess, S. 104.

⁵⁴³ SMITH, Straffeprocess, S. 105.

⁵⁴⁴ Diese „Bagatellgrenze“ für die Anzeige liegt inzwischen bei ca. 7000,- DKK.

⁵⁴⁵ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, S. 17.

⁵⁴⁶ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 178 f.

tellgrenzen" fallen und daher nach gängiger Praxis auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden müßte, gegen verwaltungsrechtliche Gleichheitsprinzipien verstoße.⁵⁴⁷ In der Rechtsprechung ist diesbezüglich die Tendenz zu erkennen, daß in Verfahren, die Tatgeschehnisse unter jeweils üblichen „Bagatellgrenzen“ betreffen, auf eine Verurteilung oder Sanktionierung verzichtet wird. So wird zum einen auf die Festsetzung einer Sanktion verzichtet und eine gerichtliche *Verwarnung* gemäß rpl § 937 Abs.1 als ausreichende Reaktion angesehen.⁵⁴⁸ Zum anderen hat das *Westliche Landgericht* in einer Entscheidung die Tatsache, daß der Gegenstand des Verfahrens eigentlich unter eine „Bagatellgrenze“ fällt, zum Anlaß genommen, den Angeklagten freizusprechen.⁵⁴⁹

Es muß also festgestellt werden, daß Gleichheitsgrundsätze in der dänischen Strafrechtspflege eine wichtige Rolle spielen und daher durchaus zu einer Beendigung des Verfahrens durch *Fallenlassen der Anklage* führen können. Diese Begründung für eine Erledigung des Verfahrens ist nicht eindeutig definiert, sie ergibt sich im wesentlichen aus der Praxis der Anklagebehörde und ist bis zu einem gewissen Grad auch durch die Praxis der Gerichte beeinflusst. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß weder in den Veröffentlichungen der Anklagebehörde, noch in der Literatur näher darauf eingegangen wird, anhand welcher Alternative des rpl § 722 im Einzelfall das Verfahren beendet wird. Für die Rechtspflege ist, ungeachtet einer dogmatischen Begründung, offenbar nur maßgebend, daß *Fallenlassen der Anklage* ein sinnvolles Werkzeug zur Vermeidung von Ungleichbehandlung sein kann.

1.2. Das Fallenlassen der Anklage aufgrund von langwieriger Strafverfolgung

Eine weitere Grundlage für das *Fallenlassen der Anklage*, die nicht im *Rechtspflegegesetz* normiert ist, bezieht sich auf die bisherige Dauer des Verfahrens. Steht diese in keinem Verhältnis zum konkreten Tatvorwurf und ist die überlange Dauer des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden zu verantworten, so kann eine Beendigung des Verfahrens durch ein *Fallenlassen der Anklage* angezeigt sein.⁵⁵⁰

Diese Begründung eines *Fallenlassens der Anklage* durch die Anklagebehörde steht also in direktem Zusammenhang mit dem strafprozeßrechtlichen Gebot, daß Strafverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen sind.⁵⁵¹ Damit beruht diese Begründung zum einen auf rpl § 96 Abs.2, der die Anklagebehörde verpflichtet eine jede Strafsache mit der ihr angemessenen Schnelligkeit zu behandeln. Zum anderen setzt diese Beendigungsmöglichkeit die Verpflichtung des Art. 6 Abs.1 EMRK um, der vorschreibt, daß strafrechtliche Vorwürfe innerhalb einer angemessenen Zeitspanne von einem unabhängigen Gericht im Rahmen eines fairen Verfahrens überprüft werden.⁵⁵²

⁵⁴⁷ Vgl. UNMARK LARSEN, Er tyveri strafbart?, J 1972, S. 136 ff.

⁵⁴⁸ TFS 1996.330.

⁵⁴⁹ TFS 1995.516.

⁵⁵⁰ Henricson, Politiret, S. 179.

⁵⁵¹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 56 ff.

⁵⁵² Zum Gebot des Art.6 Abs.1 EMRK bezüglich des *angemessenen Zeitraums* (*reasonable-time requirement*) siehe: VAN DIJK / VAN HOOF, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights. S. 442 ff.

In Bezug auf das Gebot, daß die Durchführung von Strafsachen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchzuführen ist, hat sich in Dänemark eine Rechtsprechungspraxis entwickelt, die darauf abzielt, das überlange Verfahrensdauern, die nicht durch den Beschuldigten selbst zu verantworten sind, sondern durch die Strafverfolgungsorgane, zu einer deutlichen Reduzierung von Strafe oder gegebenenfalls zum vollständigen Wegfall von Strafe führen.⁵⁵³ HENRICSON bezieht nun diese Praxis der Gerichte auf die Tätigkeit der Anklagebehörde und argumentiert, daß diese, soweit sie die Verzögerung des Verfahrensablaufs selbst zu verantworten hat, bei Anklageerhebung einen reduzierten Strafantrag stellen oder gegebenenfalls ganz auf die Anklageerhebung verzichten muß.⁵⁵⁴

Die Rechtsprechungspraxis in Dänemark in Bezug auf lange Verfahrensdauern ist jedoch nicht eindeutig: Zwar ist weitgehend anerkannt, daß überlange Verfahrensdauern in konkreten Verfahren zu einer Reduzierung des Strafmaßes führen können,⁵⁵⁵ doch ist es in der konkreten Sache dem einzelnen Gericht übertragen, zu entscheiden, ob und in welcher Form sich eine lange Verfahrensdauer auswirkt. Ein Beispiel dafür, daß die Frage der Dauer der Strafverfolgung jeweils individuell durch dänische Gerichte beurteilt wird ist das sogenannte „*Nordisk Fjer*-Verfahren“, welches vom *Östlichen Landgericht* entschieden wurde.⁵⁵⁶ In diesem Verfahren ging es um Wirtschaftskriminalität und neben den drei Hauptangeklagten, die alle leitende Mitarbeiter der Firma *Nordisk Fjer* waren und denen im Zusammenhang mit dem Konkurs der Firma *grober Betrug* vorgeworfen wurde, waren auch drei *Revisoren*⁵⁵⁷ mit angeklagt, denen grobe Fahrlässigkeit in Bezug auf strl § 157⁵⁵⁸ und § 296 Abs.1 Nr.2 und Abs.2⁵⁵⁹ vorgeworfen wurde. Die Dauer des Verfahrens gegen alle sechs Angeklagten betrug insgesamt sieben Jahre und sieben Monate (vom Zeitpunkt der formellen Beschuldigung bis zur abschließenden Urteilsverkündung des *Östlichen Landgerichts*). In seinem Urteil stellte das *Landgericht* fest, daß die lange Verfahrensdauer einerseits durch den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die große Komplexität des gesamten Sachverhalts verursacht wurde. Zum anderen wies das Gericht aber auch darauf hin, daß das Verfahren zweimal aus ressourcenbedingten Gründen für ein Jahr und zwei Monate bei verschiedenen Gerichten „geruht“ hatte. Bezüglich der langen Verfahrensdauer sah das *Landgericht* in Bezug auf die drei Hauptangeklagten keine Verletzung von Art.6 Abs.1 EMRK. Bezüglich der drei mitangeklagten

⁵⁵³ Vgl. beispielsweise U 1997.1292 ØLD, wo eine Verfahrensdauer von 10 Jahren, von denen mindestens 5 Jahre durch öffentliche Stellen aufgrund von Ressourcenengpässen zu verantworten waren, zur Verhängung von Bewährungsstrafen unter Hinweis auf eine Reduzierung des Strafmaßes aufgrund einer Verletzung von Art.6 Abs.1 EMRK führte. Keine Verhängung von Bewährungsstrafen aufgrund einer möglichen Verletzung von Art.6 Abs.1 EMRK wurde hingegen in U 1998.782 ØLD entschieden, hier waren war aufgrund von ressourcenbedingten Problemen der Polizei von der Strafanzeige bis zur Anklageerhebung 3 Jahre vergangen. Siehe weitere Verweise auf (teilweise nicht veröffentlichte) Rechtsprechung bei HENRICSON, Politiret, S. 179.

⁵⁵⁴ HENRICSON, Politiret, S. 179.

⁵⁵⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 57 mit weiteren Nachweisen.

⁵⁵⁶ U 1998.1752 ØLD.

⁵⁵⁷ Staatlich autorisierter Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater, vgl. GUBBA, Juridisk ordbag, dansk-tysk, S. 459.

⁵⁵⁸ Strl § 157 definiert den strafrechtlichen Vorwurf der groben und wiederholten Versäumnisse bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Auftrages. Siehe CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 98 und KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 113 f.

⁵⁵⁹ Strl § 296 Abs1 Nr.2 und Abs.2 definiert das Delikt der grob fahrlässige Falschangaben bezüglich einer (Aktien-) Gesellschaft. Siehe CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 150 und KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 442 ff.

Revisoren stellte das Gericht jedoch fest, daß durch die „*toten Perioden*“⁵⁶⁰ bei Gericht die Rechte dieser Anklagten aus Art.6 Abs.1 EMRK verletzt wurden, da es sich bei dem zu verhandelnden Tatvorwurf nur um den der *groben Fahrlässigkeit* handelte. Dieses führte zu einer Reduzierung des jeweiligen Strafmaßes und zu der Entscheidung, daß die drei verurteilten *Revisoren* die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen hatten.

Das Urteil des *Östlichen Landgerichtes* zeigt, daß die Beurteilung des angemessenen Zeitraums für die gerichtliche Überprüfung eines strafrechtlichen Vorwurfs gemäß des Art.6 Abs.1 EMRK nicht allein anhand des Zeitablaufs vorzunehmen ist, sondern daß die Verhältnismäßigkeit auf der Grundlage des konkreten Verfahrens, des individuellen Tatvorwurfs und der Gründe der Verzögerung zu beurteilen ist. Diese individuelle Beurteilung des Gebotes des angemessenen Zeitraumes durch die dänischen Gerichte entspricht den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der durch seine Rechtsprechung deutlich macht, daß das eine Überschreitung des angemessenen Zeitraums im Sinne des Art. 6 Abs.1 nicht abstrakt festgestellt werden kann, sondern nur durch Beurteilung der konkreten Umstände des individuellen Verfahrens.⁵⁶¹

Für die Arbeit der Anklagebehörde bedeutet dies, daß die Frage der überlangen Verfahrensdauer vorrangig eine Frage der Gerichte ist. Die Gerichte sind es, die in konkreten Verfahren gegebenenfalls eine Verletzung von Art.6. Abs.1 EMRK feststellen und dieses bei der Festsetzung der Rechtsfolgen berücksichtigen. HENRICSON ist jedoch zuzustimmen, wenn er darlegt, daß das Gebot des angemessenen Zeitraumes auch für die Arbeit der Anklagebehörde besondere Bedeutung hat,⁵⁶² denn Art.6 Abs. 1 bezieht sich auf das gesamte Strafverfahren inklusive Ermittlungsverfahren. Darüber hinaus ist die Anklagebehörde auch durch rpl § 96 Abs.2 verpflichtet, Strafverfolgung mit der ihr angemessenen Schnelligkeit durchzuführen. Daher ist der Schlußfolgerung, daß eine durch die Anklagebehörde zu verantwortende unangemessene Verzögerung von Strafverfahren einen Einfluß auf ihre Arbeit und Entscheidungen haben müßte, grundsätzlich zuzustimmen. Fraglich ist aber, ob der Einfluß des Gebots des angemessenen Zeitraums in der Praxis tatsächlich so weit geht, daß mit der Begründung der überlangen Verfahrensdauer die Anklage fallengelassen werden kann. HENRICSON hält zwar generell für möglich, daß überlange Verfahrensdauern zu einer Beendigung von einzelnen Verfahren führen können, nennt aber für eine diese verfahrensrechtliche Situation keine konkreten Beispiele und zitiert statt dessen ausschließlich die hierzu relevante Rechtsprechung. Auf Nachfrage stellt HENRICSON klar, daß die Anklagebehörde den Gesichtspunkt der überlangen Verfahrensdauer häufig durch einen reduzierten Strafantrag in der Hauptverhandlung berücksichtigt.⁵⁶³

Das Problem überlanger Verfahrensdauern wird darüber hinaus auch in einer gesetzlichen Regelung zur Verfahrensbeendigung berücksichtigt. Wie oben ausgeführt, bietet rpl § 722 Abs.1 Nr.5 (und die Parallelvorschrift des rpl § 721 Abs.1 Nr.3) die Möglichkeit, Verfahren aus prozeßökonomischen Gründen zu beschränken oder vollständig zu beenden. Eine

⁵⁶⁰ U 1998.1752 (1753) ØLD.

⁵⁶¹ Siehe hierzu: VAN DIJK / VAN HOOFF, *Theory and Practice of the European Convention on Human Rights*, S. 446 ff. mit ausführlichen Hinweisen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

⁵⁶² HENRICSON, *Politiret*, S. 179.

⁵⁶³ Interview am 28.11.2000.

wichtige Begründung für die Nichtverfolgung ist dabei der Zeitfaktor. Die Anklagebehörde hat hier zu prüfen, ob der konkrete Tatvorwurf und hierfür die zu erwartende Strafe in einem vernünftigen Verhältnis zur vermutlichen Bearbeitungszeit steht.⁵⁶⁴

Es ist also festzustellen, daß überlange Verfahrensdauern einen deutlichen Einfluß auf das Resultat von Strafverfahren haben. Die Frage eines möglichen ungeschriebenen Beendigungsgrunds ist dabei eng mit den Beendigungsmöglichkeiten der rpl § 721 Abs.1 Nr.3 und § 722 Abs.1 Nr.5 verbunden, da auch im Rahmen dieser eine Beendigung oder Beschränkung von Verfahren aufgrund des Zeitfaktors erfolgen kann. Ziel dieser Vorschriften ist dabei, zukünftige langwierige Verfahren zu vermeiden. Inwieweit darüber hinaus in der Praxis andere Verfahren aufgrund von bereits verstrichenen Zeiträumen beendet werden, ist nicht eindeutig festzustellen. Es bleibt daher fraglich, in wie weit eine unangemessene Verzögerung von Verfahren, die durch die Anklagebehörde zu verantworten ist, in der Praxis tatsächlich einen ungeschriebenen Grund für ein *Fallenlassen der Anklage* begründet.

Die Argumentation für eine solche nicht gesetzlich bestimmte Begründung des *Fallenlassens der Anklage* ist grundsätzlich überzeugend, die Praxis der Gerichte in Dänemark zeigt aber, daß in der Vielzahl von Verfahren eine Verletzung von Art.6 Abs.1 EMRK nicht zu einem Wegfall von Strafe führt, sondern zu einer Reduzierung des Strafmaßes. Daher ist es für die Anklagebehörde in solchen Verfahren häufig eher angezeigt, den Strafantrag zu reduzieren, anstatt ganz auf eine Anklageerhebung zu verzichten und das Verfahren durch ein *Fallenlassen der Anklage* zu beenden. Andererseits ist zu erwarten, daß in Verfahren, die einen geringfügigen Tatvorwurf betreffen, überlange Verfahrensdauern durchaus einen Anklageverzicht begründen. Ausschlaggebend bei der Beurteilung des Zeitfaktors ist gerade, daß das konkrete Verfahren in Verbindung mit der konkreten Verfahrensdauer zu setzen und zu beurteilen, ob diese in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

1.3. Das Fallenlassen der Anklage durch indirekte Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung

Eine weitere verfahrensrechtliche Situation, in der die Anklage ohne gesetzliche Grundlage fallengelassen werden kann, liegt vor, wenn die Person, die einer Straftat verdächtig ist, eine *berechtigte Erwartung* hat, daß sie strafrechtlich nicht (mehr) verfolgt wird und somit das Verfahren zwar nicht formell, aber doch indirekt beendet wurde.⁵⁶⁵

Wichtiger Beispielsfall für diese ungeschriebene Variante des *Fallenlassens der Anklage* ist eine Entscheidung des *Höchsten Gerichtes* aus dem Jahre 1989, in der die Frage entschieden wurde, inwieweit die *berechtigte Erwartung* eines Verdächtigen, er werde für die ihm vorgeworfene Straftat nicht strafrechtlich verfolgt, dazu führen kann, daß eine (weitere) Strafverfolgung und Verurteilung ausgeschlossen ist.⁵⁶⁶ Ausgangspunkt der Entscheidung war, daß der Anklagte im Rahmen eines Straßenverkehrsdeliktes als

⁵⁶⁴ Vgl. im dritten Kapitel 2.2. und LANGSTED, *Ændringen af straffeloven og retsplejeloven*, J 1987, S. 334.

⁵⁶⁵ HENRICSON, *Politiret*, S. 180 f. und KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31 f.

⁵⁶⁶ U 1989.116 H.

Autofahrer einen Unfall mit einer Fahrradfahrerin verursacht hatte. Unmittelbar nach dem Unfall sprachen der Angeklagte und die verletzte Fahrradfahrerin miteinander, unterließen es aber, Adressen auszutauschen, da zu dem Zeitpunkt beide davon ausgingen, daß die Fahrradfahrerin nicht zu Schaden gekommen war. Einen Tag später wurde der Angeklagte jedoch von der Polizei über Lokalradio und eine lokale Zeitung gesucht, da die Fahrradfahrerin zwischenzeitlich eine Verletzung an der rechten Hand bemerkt hatte. In der lokalen Zeitung begründete der mit der Sache befaßte Mitarbeiter der Polizei die Suche nach dem Autofahrer damit, daß es nur darum gehe „alles ordnen zu können, rein versicherungsmäßig.“⁵⁶⁷ Auch schloß er ausdrücklich aus, daß die Suche der Einleitung eines Strafverfahrens diene: „Es geht nicht darum, ihn wegen etwas zu beschuldigen, aber es gibt Details, die geklärt werden müssen, eben aufgrund der Versicherungsseite der Sache.“⁵⁶⁸ Aufgrund des Aufrufs meldete sich der Angeklagte bei der Polizei. Nach dem Gespräch mit der Polizei hörte der Angeklagte über drei Monate nichts mehr von der Angelegenheit, bis ihm schließlich eine Anklageschrift bezüglich des Verkehrsdelikts zugestellt wurde. Der Angeklagte wurde auch zu keiner Zeit darüber informiert, daß gegen ihn als Beschuldigter ermittelt wird. Die Anklageerhebung führte dazu, daß der Angeklagte in zwei Instanzen verurteilt wurde. Das *Höchste Gericht* hob diese Urteile auf und stellte fest, daß das Verhalten von Polizei und Anklagebehörde dazu geeignet war, bei dem Betroffenen eine *berechtigte Erwartung* hervorzurufen, daß wegen der Verkehrsdelikte keine Anklage erhoben wird. Diese Erwartung sei schützenswert, was zur Folge habe, daß es Anklagebehörde verwehrt ist, in dieser Sache eine Strafverfolgung zu betreiben und Anklage zu erheben.⁵⁶⁹

Damit hat das *Höchste Gericht* bestimmt, daß das Vorverhalten von Anklagebehörde und Polizei dazu führen kann, daß eine Anklageerhebung ausgeschlossen ist. Es kommt darauf an, ob das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden bei dem Betroffenen eine *berechtigte Erwartung* verursacht hat, daß keine (weitere) Strafverfolgung stattfinden wird. Es ist also nicht ausschlaggebend, ob der konkret handelnde Polizeibeamte auch tatsächlich die Kompetenz hatte, das Verfahren in der konkreten Situation zu beenden: Für den Einzelnen ist die Organisations- und Entscheidungsstruktur von Anklagebehörde und Polizei nicht erkennbar.⁵⁷⁰ Damit liegt in solchen Situationen, soweit der Tatverdacht an sich nicht zweifelhaft ist, rein faktisch ein *Fallenlassen der Anklage* vor. Würde die Anklagebehörde trotzdem Anklage erheben, so ist diese durch die Gerichte abzuweisen.

Eine indirekte Beendigung von Strafverfahren spielt nicht nur in der oben genannten Beispielssituation eine Rolle, sondern auch in Verbindung mit der Entscheidung über die Erhebung der Anklage: Wird bei einem umfassenden Tatkomplex nur wegen einiger Delikte die Anklage erhoben, so kann auch hierin eine indirekte Nichtverfolgung liegen. Ausschlaggebend ist dabei wiederum die Frage, ob bei dem Betroffenen der schützenswerte Eindruck entstehen konnte, die Anklagebehörde verzichtet bezüglich der restlichen Verfahrensgegenstände auf die Strafverfolgung.⁵⁷¹ Das bedeutet, daß nicht nur ein

⁵⁶⁷ Zitiert nach: U 1989.116 H, eigene Übersetzung.

⁵⁶⁸ Zitiert nach: U 1989.116 H, eigene Übersetzung.

⁵⁶⁹ U 1989.116 (117) H

⁵⁷⁰ Dieses wird in der Entscheidung des *Höchsten Gerichts* nicht ausdrücklich behandelt, geht aber aus dem Zusammenhang hervor, vgl. U 1989.116 H.

⁵⁷¹ Vgl. RØRDAM, P., Bindende påtalebegrænsning, J 1974, S. 98 ff.

umfassender Verzicht auf Strafverfolgung durch indirekte Beendigung erfolgen kann, sondern auch die Beschränkung von Strafverfolgung.

Eine solche Situation ist beispielsweise gegeben, wenn die Anklagebehörde in einem Verfahren „vergißt“, bezüglich bestimmter Teile eines Straftatenkomplexes Anklage zu erheben, soweit die anderen Teile angeklagt werden und die vergessenen Umstände der Tat der Anklagebehörde zum Zeitpunkt der Anklageerhebung bekannt waren.⁵⁷² Streitig ist hingegen die Frage, ob eine indirekte Beschränkung der Strafverfolgung auch in solchen Situationen gegeben ist, in denen die Anklagebehörde bei Erhebung der Anklage unzureichende oder fehlerhafte Angaben zu den gewünschten Rechtsfolgen macht, insbesondere bezüglich der *Aberkennung der Fahrerlaubnis*.⁵⁷³ Die Klärung dieses Streits ist hier nicht von entscheidender Bedeutung - es geht vielmehr darum, festzustellen, daß es die dänischen Gerichte grundsätzlich akzeptieren, daß die Anklagebehörde auch durch den Inhalt der Anklageerhebung die Verfolgung von Strafverfahren indirekt beschränken kann und dadurch die Möglichkeit der (weiteren) Anklageerhebung verbraucht. Wichtiges Kriterium ist dabei das des *berechtigten Eindrucks*.⁵⁷⁴

Die Rechtsprechung in Dänemark stellt im Ergebnis also eine schützenswerte Erwartung mit einer ausdrücklichen Beendigung des Verfahrens gleich. Dabei ist unbeachtlich, was in der konkreten Situation von der Anklagebehörde beabsichtigt war, ausschlaggebend ist nur, daß eine *schützenswerte Erwartung* bei der tatverdächtigen Person durch das Verhalten der Strafverfolgungsbehörde entstanden ist. Die Gleichstellung des indirekten mit dem formellen *Unterlassen der Strafverfolgung* bedeutet, daß auch für die nicht-ausdrückliche Beendigung der Strafverfolgung die Vorschrift des rpl § 724 Abs.2 entsprechend gilt: In dieser Vorschrift zur Rechtskraft vom *Aufgeben der Strafverfolgung* und *Fallenlassen der Anklage* ist bestimmt, daß solche Beendigungen von Strafverfahren innerhalb von 2 Monaten durch die übergeordnete Instanz der Anklagebehörde zurückgenommen werden können. Damit können also formelle Beendigungen von Strafverfahren innerhalb einer Zweimonatsfrist revidiert werden. Daher wird auch für die Situationen, in denen die *berechtigte Erwartung*, daß eine (weitere) Strafverfolgung nicht stattfinden wird, bei dem Betroffenen entstanden ist, diesem zugemutet, daß sich die Anklagebehörde innerhalb dieses Zeitraumes umentscheiden kann.⁵⁷⁵ Auch in Verbindung mit der unvollständigen Erhebung der Anklage spielen Fristen für die *Abänderung* eine Rolle: Eine *berechtigte Erwartung*, daß auf weitere Strafverfolgung verzichtet wird,

⁵⁷² U 1997.352 ØLD. Die Frage der indirekten Begrenzung der Strafverfolgung durch Weglassen von einzelnen Tatkomplexen in der Anklageschrift wird auch von RØRDAM, P., Bindende påtalebegrænsning, J 1974, S. 98 ff. diskutiert.

⁵⁷³ Gegen eine solche indirekte Begrenzung der Strafverfolgung: U 1989.1105 (1107) H und HENRICSON, Politiret, S. 180 mit weiteren Nachweisen. RØRDAM, P., Bindende påtalebegrænsning, J 1974, S. 98 ff (S. 105 ff.) vertritt, daß auch in solchen Situationen von einer indirekten Beschränkung der Strafverfolgung gesprochen werden kann und führt hierzu zum Teil unveröffentlichte Urteile an.

⁵⁷⁴ Eine besondere Form der faktischen Anklagebegrenzung wurde in Verbindung mit der sogenannten „Tamilen-Sache“ in dem *Reichsgerichtssverfahren* (ein spezielles Verfahren, gemäß § 16 i.V.m. § 59 des *Grundgesetzes*, gegen Minister bezüglich der Ausübung ihres Amtes, welches vom Parlament eingeleitet wird; siehe: CHRISTENSEN, Ministeransvar, S. 405 ff.) gegen den früheren Justizminister Ninn-Hansen angenommen, vgl. U 1994.422 ff. RK. Zum Hintergrund des Verfahrens und der indirekten Anklagebegrenzung in diesem Zusammenhang siehe: HENRICSON, Politiret, S. 181.

⁵⁷⁵ Die Bedeutung der Zweimonatsfrist wurde beispielsweise in dem oben referierten Verfahren (bezüglich des Autofahrers) durch die Verteidigung thematisiert: U 1989.116 (117) H.

wird erst dann angenommen, wenn die gesetzlichen Zeitspannen für die Änderung der Anklage abgelaufen sind.⁵⁷⁶

1.4. Das Fallenlassen der Anklage auf Gesuch einer Spezialbehörde

Eine andere Form des nicht normierten *Fallenlassens der Anklage* bezieht sich auf Verfahrenssituationen, in denen die Strafverfolgung von einer Spezialbehörde angeregt wurde und diese nun anschließend mitteilt, an einer weiteren Strafverfolgung nicht (mehr) interessiert zu sein. Als Beispiel für eine solche verfahrensrechtliche Situation führt HENRICSON Sachverhalte an, in denen aufgrund des Einschreitens der Strafverfolgungsbehörden der betroffenen Bürger das, was er zuvor unterlassen hat und wodurch er sich strafbar gemacht hat, doch tut und daher die mit der fachlichen Seite der Sache befaßte Behörde, eine weitere Strafverfolgung nicht mehr für nötig hält.⁵⁷⁷

Eine solche verfahrensrechtliche Situation liegt nach HENRICSONS Auffassung zum Beispiel vor, wenn ein Arbeitgeber es unterlassen hat, einen Arbeitsunfall bei der zuständigen Behörde offiziell zu melden, wozu er nach dem Gesetz verpflichtet ist. Hat die zuständige Behörde in dieser Situation das Geschehen zur Anzeige gebracht und hat der Arbeitgeber aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn die notwendigen Unterlagen bei der Behörde eingereicht, so besteht von Seiten dieser kein Interesse mehr an der weiteren Strafverfolgung. Daher informiert die Behörde die für die Strafverfolgung zuständige Anklagebehörde darüber, daß von ihrer Seite aus kein Interesse mehr an der strafrechtlichen Verfolgung der Sache besteht, worauf die Anklagebehörde das Verfahren durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet.⁵⁷⁸

Ausgangssituation dieser ungeschriebenen Variante des *Fallenlassens der Anklage* ist also, daß der Grund für die Anzeigeerstattung zwischenzeitlich wegfällt und daher die betroffene Behörde, die in solchen Verfahren als Anzeigeersteller und Geschädigter beteiligt ist, nicht länger an einer Strafverfolgung interessiert ist, da das Ursprungsproblem nicht länger besteht. Für die Anklagebehörde kann das mangelnde Interesse der Fachbehörde Anlaß dafür sein, die strafrechtliche Seite der Sache ohne Anklageerhebung abzuschließen. Die Einleitung eines Strafverfahren, oder die Androhung eines solchen, hat in diesen Situationen also letztendlich die Funktion eines Druckmittels: Erfüllt der betroffene Bürger die ihm auferlegte Verpflichtung, so hat die Androhung eines Strafverfahrens seine Wirkung erfüllt und wird damit verzichtbar. Wichtig ist also nicht, daß das Verhalten des Bürgers an sich strafbar ist und damit sanktioniert werden kann, sondern, daß im Ergebnis die Fachbehörde bekommt, was sie will, und daher eine weitere strafrechtliche Intervention als nicht mehr nötig angesehen wird.

Es geht in diesem Zusammenhang also um Verfahren, in denen die Anklagebehörde als Druckmittel eingesetzt wird, um das Verhalten von Bürgern zu beeinflussen.⁵⁷⁹ Inwieweit eine solche Praxis und insbesondere die folgende Beendigung des Verfahrens, soweit der

⁵⁷⁶ RØRDAM, P., Bindende påtalebegrænsning, J 1974, S. 98 ff.

⁵⁷⁷ HENRICSON, Politiret, S. 182.

⁵⁷⁸ Interview mit dem *stellvertretenden Polizeivorgesetzten* Ib Henricson am 28.11.2000.

⁵⁷⁹ Ib Henricson spricht in diesem Zusammenhang auch davon, daß die Anklagebehörde als „Buhmann“ von der Fachbehörde eingesetzt wird (Interview am 28.11.2000).

Bürger seiner Verpflichtung schließlich nachkommt, tatsächlich Teil der dänischen Rechtswirklichkeit ist, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Es gibt diesbezüglich keine schriftlichen Quellen, so daß (nicht nur) der ausländische Betrachter auf einzelne Berichte aus der Praxis angewiesen ist. TOFTEGAARD NIELSEN schließt ein solches Vorgehen im Einzelfall nicht aus, vermutet aber nicht, daß eine solche Praxis nicht der Regelfall ist. Vielmehr würden heutzutage die Fachbehörden vor der Anzeige versuchen, den widerpenstigen Bürger durch eine *Einschärfung* dazu bewegen, seiner Verpflichtung nachzukommen.⁵⁸⁰ Eine *Einschärfung*⁵⁸¹ ist ein Schreiben einer Behörde an einen Bürger, in dem dieser darauf hingewiesen wird, daß er sich durch sein Verhalten (durch Tun oder Unterlassen) strafbar macht. Gleichzeitig wird ihm angedroht, daß, wenn dieser rechtswidrige Zustand nicht beendet wird, Anzeige erstattet wird. Die *Einschärfung* ist damit also eine Art Vorwarnung: Bevor eine Anzeige erstattet wird, die im Falle der Klärung des Konfliktes mit dem Bürger eventuell wieder zurückgezogen werden würde, wird dem Betroffenen erst einmal mit der strafrechtlichen Seite der Sache gedroht. Es ist zu vermuten, daß durch die *Einschärfung* ein Teil der Verfahren, die ansonsten zur Anzeige gebracht worden wären und damit möglicherweise die Frage der Verfahrensbeendigung aufgeworfen hätten, geklärt werden und somit nicht mehr in den Arbeitsbereich der Anklagebehörde gelangen. Bezüglich der verbleibenden Verfahren, kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich die Frage eines *Fallenlassens der Anklage* stellt.

Dabei ist aber zu beachten, daß es die Anklagebehörde ist, die über die Beendigung oder Weiterführung des Verfahrens entscheidet und nicht die Spezialbehörde. Daher ist es auch kein zwingender Grund für die Beendigung des Verfahrens, wenn die Fachbehörde bei dem Betroffenen den Eindruck erweckt, in dem Strafverfahren werde nichts weiter geschehen. Die Anklagebehörde kann dieses zum Anlaß für ein *Fallenlassen der Anklage* nehmen, sie ist zu einer solchen Entscheidung aber nicht verpflichtet. Will sie das Verfahren beenden, so kann sie bei Verfahren, die einen Tatvorwurf zu Gegenstand haben, der nur mit *Geldstrafe* sanktioniert werden kann, auf rpl § 722 Abs.1 Nr.1 als Rechtsgrundlage zurückgreifen.⁵⁸² Ist das Verhalten des Bürgers hingegen (auch) mit Freiheitsstrafe bedroht, dann besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Rolle der Anklagebehörde als Druckmittel in Verfahren, die vorrangig verwaltungsrechtliche Fragestellungen betreffen, wirkt aus deutscher Sicht zunächst verwunderlich: Aufgabe der Anklagebehörde ist nach deutschem Rechtsverständnis die Verfolgung von strafrechtlich relevantem Verhalten und nicht die Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Interessen. Dem dänischen Rechtssystem ist eine solche verwaltungsrechtliche Rolle der Anklagebehörde aber nicht fremd. Die Anklagebehörde hat neben ihren klassischen strafrechtlichen Aufgaben in Dänemark auch eine verwaltungsrechtliche Funktion. Wenn beispielsweise ein Bürger auf seinem Grundstück widerrechtlich einen Carport errichtet und daher entsprechend den Bauvorschriften zum Anriß verpflichtet ist, dann braucht die Fachbehörde die Anklagebehörde, um diesbezüglich Zwangsmaß-

⁵⁸⁰ Gespräch mit Professor GORM TOFTEGAARD NIELSEN, Aarhus Universität, am 12.02.2001. In diesem Gespräch bezeichnete er die *Einschärfung* auch als „ein praktisches Mittel zu Vermeidung von Problemen durch zuviel Jura“.

⁵⁸¹ *Indskærpelse*; vgl. *Vejledning fra Miljøstyrelsen Nr. 12/1992*, Handhævelse af Miljøbeskyttelsesloven, S. 12 ff. in der erstmalig (für den Bereich des Umweltschutzes) die *Einschärfung* als mögliches Druckmittel einer Behörde thematisiert wird.

⁵⁸² Vgl. im dritten Kapitel 2.1.

nahmen durchsetzen zu können: Reagiert der Bürger auf die Abrißforderungen der Fachbehörde nicht, dann wird die Anklagebehörde eingeschaltet, um in einem gerichtlichen Verfahren Zwangsmaßnahmen (wie beispielsweise Zwangsgelder bei Unterlassen des Abrisses) durchzusetzen.⁵⁸³ Diese Funktion der Anklagebehörde ergibt sich aus rpl § 684 Abs.1 Nr.1: Gegenstand von (besonderen) Strafverfahren sind Sachen, in denen es um die Festsetzung von Folgen geht, die in Zusammenhang mit Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften entstehen können.⁵⁸⁴ Dabei geht es nicht um Sanktionierung im strafrechtlichen Sinne, sondern um Auferlegung von verwaltungsrechtlichem Zwang, wobei es die Anklagebehörde ist, die für die Fachbehörde das Verfahren betreibt.⁵⁸⁵ Diese besondere Form des (Straf-) Verfahrens ist im Zusammenhang damit zu sehen, daß das dänische Rechtssystem keine Verwaltungsgerichtsbarkeit kennt.⁵⁸⁶ Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten können zum einen im Rahmen eines Zivilverfahrens zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, zum anderen werden verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen im Wege des besonderen Strafverfahrens durchgesetzt.

Eine verwaltungsrechtliche Funktion der Anklagebehörde ist also fester Bestandteil des dänischen Rechtssystems. In diesem Zusammenhang ist die ungeschriebene Variante des *Fallenlassens der Anklage* zu sehen, bei der es um die Beendigung von Verfahren geht, die in Verbindung mit dem pflichtwidrigen (und strafbaren) Verhalten von Bürgern entstehen können. Auch ist noch einmal darauf hinzuweisen, daß das dänische Rechtssystem keine Ordnungswidrigkeiten kennt und somit die Behandlung solcher Konflikte nicht im Wege eines besonderen Rechts gelöst werden können.

1.5. Das Fallenlassen der Anklage in Verfahren gegen junge Tatverdächtige

Eine weitere Form des nicht normierten *Fallenlassens der Anklage* bezieht sich auf Verfahren gegen *junge Tatverdächtige*. In solchen Verfahren kann in Ausnahmefällen die Beendigung der Strafverfolgung aus, wie es HENRICSON formuliert, *kriminalpræventiven Gesichtspunkten* angezeigt sein.⁵⁸⁷

Diese Begründung für eine Verfahrensbeendigung bezieht sich also auf Verfahren gegen junge Tatverdächtige, auf die grundsätzlich auch die Varianten des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 Anwendung finden können. Ausgangspunkt für die Beendigung von Verfahren in diesen Fällen ist jedoch, daß **nicht** formell eine Auflage erteilt wird, sondern daß es in der konkreten Situation sinnvoll erscheint, bezüglich der jungen tatverdächtigen Person individuelle Maßnahmen in *SSP-Regie*⁵⁸⁸ zu initiieren. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen in *SSP-Regie* als nicht formelle Auflagen bedeutet, daß sie nicht durch die Gerichte bestätigt werden müssen und daß auch kein Geständnis vorliegen muß. Statt dessen wird also die Strafverfolgung durch die Anklagebehörde beendet und anschließend werden geeignete Maßnahmen im Rahmen der *SSP-Zusammenarbeit* in Gang gesetzt. Wichtige Voraussetzung für ein

⁵⁸³ Das hier referierte Beispiel stammt aus dem Gespräch mit GORM TOFTEGAARD NIELSEN am 12.02.2001.

⁵⁸⁴ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, bind III, S. 3 f.

⁵⁸⁵ Vgl. dazu TOFTEGGARD NIELSEN, Særlovgivningen - Forvaltningstvung eller straf, NTfK 1981, S. 17 ff.

⁵⁸⁶ MELCHIOR, The Danish Judiciary, S. 103.

⁵⁸⁷ HENRICSON, Politiret, S. 181.

⁵⁸⁸ Zur *SSP-Zusammenarbeit* siehe oben im dritten Kapitel 2.3.1. und HENRICSON, Politiret, S. 141 ff.

solches Vorgehen der Anklagebehörde ist aber, daß nicht eine Rücksichtnahme auf den Geschädigten gebietet, eine formelle Behandlung des Verfahrens zu wählen.⁵⁸⁹

In Zusammenhang dieser Form des *Fallenlassens der Anklage* vermutet HENRICSON, daß die Beendigung des Verfahrens gegen den jungen Beschuldigten häufig mit der Erteilung einer mündlichen *Verwarnung* durch die Anklagebehörde verbunden werden würde.⁵⁹⁰ Ist diese Vermutung zutreffend, so würde dieses bedeuten, daß eine solche Beendigung von Strafverfahren in den Anwendungsbereich des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 fallen würde, in dessen Rahmen die Erledigungsform der *Verwarnung* entwickelt wurde.⁵⁹¹ Damit würde diese Beendigungen von Strafverfahren letztlich aufgrund einer gesetzlich normierten Variante des *Fallenlassens der Anklage* erfolgen. Für eine Anwendung des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 ist aber, wie im vorangegangenen bereits aufgezeigt, Voraussetzung, daß das konkrete Verfahren solche Tatvorwürfe zum Gegenstand hat, die als *gering strafwürdig* einzustufen sind.⁵⁹²

In Verbindung mit besonderen jugendspezifischen Erledigungsformen, die zu einer Vermeidung von Strafverfahren gegen junge Tatverdächtige führen können, ist, neben dem bisher ausgeführten, die Praxis im *Polizeikreis Odder* von besonderem Interesse: Hier wurde bei leichter Graffiti-Kriminalität, welche in Dänemark als *Sachbeschädigung* gemäß strl § 291 strafbar ist,⁵⁹³ durch die Polizei / Anklagebehörde die Herangehensweise etabliert, daß die Polizei mit dem betroffenen Hausbesitzer Kontakt aufnimmt und untersucht, ob dieser dazu bewegt werden kann, keine *Begehrung auf Strafverfolgung* zu stellen. Hintergrund dieser Aktivität ist, daß eine *einfache Sachbeschädigung* gemäß strl § 291 Abs.1 ein sogenanntes *Begehrungsdelikt* ist, welches mit den Antragsdelikten im deutschen Strafrechtssystem vergleichbar ist.⁵⁹⁴ Gemäß strl § 305 Abs.1 wird die *einfache Sachbeschädigung* nur verfolgt, wenn dieses durch den Geschädigten *begehrt* wird oder wenn aufgrund von *allgemeinen Interessen* eine Strafverfolgung angezeigt ist.⁵⁹⁵ Das Vorgehen der Polizei in Odder zielt nun darauf ab, daß eine solche *Begehrung* durch den Geschädigten unterbleibt. Dafür ist aber wichtige Voraussetzung, daß die tatverdächtige junge Person sich verpflichtet, den entstandenen Schaden des Geschädigten wiedergut zu machen, gegebenenfalls durch eigenen Arbeitseinsatz.⁵⁹⁶

Die Praxis im *Polizeikreis Odder* bei Graffiti-Kriminalität ist dogmatisch betrachtet keine Form des *Fallenlassens der Anklage*. Denn sobald der Geschädigte und der jugendliche Tatverdächtige in diese Behandlung des Verfahrens einwilligen, fehlt durch das Unterbleiben der *Begehrung* eine Voraussetzung für die Strafverfolgung. Nur beim Vorliegen eines *allgemeinen Interesse* an der Strafverfolgung könnte die Anklagebehörde das Verfahren betreiben, die Annahme eines solchen Interesses wäre aber widersinnig, denn

⁵⁸⁹ Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 181.

⁵⁹⁰ HENRICSON, Politiret, S. 181 f.

⁵⁹¹ Zur Erledigungsform der *Verwarnung* vgl. im dritten Kapitel 2.1. und GREVE, Straffene, S. 143 ff.

⁵⁹² Vgl. im zweiten Kapitel 2.1. Siehe auch: KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 31.

⁵⁹³ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 432 ff. (S. 433) und CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 148.

⁵⁹⁴ Zu den *Antragsdelikten* im deutschen Strafrechtssystem siehe: S/S-ESSER/STREE, § 77 Rdnr.1 ff.

⁵⁹⁵ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 459 f. (mit weiteren Hinweisen) und CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 155.

⁵⁹⁶ Interview mit dem *stellvertretenden Polizeivorgesetzten* des *Polizeikreises Odder* IB HENRICSON am 21.03.2000.

es geht bei dieser Behandlung von Graffiti-Delikten gerade darum, eine Strafverfolgung zu vermeiden. Obwohl es sich also rechtstechnisch nicht um eine Variante des *Fallenlassens der Anklage* handelt, so ist die Praxis in Odder doch in diesem Zusammenhang zu sehen. Es ist die Polizei als Teil der Anklagebehörde, die die Initiative zu der Wiedergutmachungsregelung zwischen Geschädigten und Täter ergreift. Das Ergebnis einer solchen gelungenen Initiative ist, daß keine *Begehrung* vorliegt und somit ein Verfolgungshindernis gegeben ist. Diese Vorgehensweise beruht auf der gleichen Zielsetzung wie das *Fallenlassen der Anklage*: Es geht um die Frage des Sinn und Zweckes von Strafverfolgung und um die Vermeidung nicht notwendiger Strafverfahren. Im Fall der Einigung kann eine weitere Strafverfolgung unterbleiben, da eine sinnvolle Behandlung der Sache erfolgt: Der tatverdächtige junge Mensch wird bezüglich der Folgen seiner Tat zur Verantwortung gezogen und der Geschädigte erhält Wiedergutmachung. Auf eine formelle Durchführung eines Strafverfahrens wird verzichtet, ohne daß der Eindruck entstehen kann, das Spritzen von Graffiti bleibe folgenlos.

Die Vorgehensweise der Anklagebehörde im *Polizeikreis Odder* in Bezug auf leichte Graffiti-Kriminalität erfüllt also die Funktion, die in anderen Verfahrenssituationen ein *Fallenlassen der Anklage* erfüllen würde. Damit zeigt dieses Beispiel, daß es neben anklagebehördlichen Entscheidungen, die dogmatisch eindeutig als ein *Fallenlassen der Anklage* einzuordnen sind, andere Entscheidungsmöglichkeiten oder Vorgehensweisen geben kann, die zwar rechtstechnisch nicht als eine solche Beendigung klassifiziert werden können, die aber in ihrer Funktion solchen Beendigungsentscheidungen durchaus sehr ähnlich sind.

2. Andere Formen des Verzichts auf Strafverfolgung

Das Beispiel der praktischen Behandlung von Graffiti-Kriminalität im *Polizeikreis Odder*⁵⁹⁷ ist ein Indiz dafür, daß es in der dänischen Rechtswirklichkeit Herangehensweisen an Strafverfahren gibt, die im Rahmen einer dogmatischen Betrachtung nicht in die Kategorie der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität einzuordnen sind, die aber letztlich solchen Beendigungen in ihrer Funktion sehr ähnlich sind. Dabei geht um die Frage, inwieweit die Anklagebehörde (und gegebenenfalls auch die Polizei, die ja von der ersteren nicht immer eindeutig abzugrenzen ist), in der Praxis ihre Entscheidungskompetenz ausgeweitet hat und gegebenenfalls Formen der Vermeidung von Strafverfolgung entwickelt hat, die keine gesetzliche Grundlage haben. Oder auch um die Frage, ob die Anklagebehörde normierte Formen des Verzichts auf Strafverfolgung in einer Weise anwendet, die von der normativen Grundlage nicht gedeckt ist und letztlich eine eigene Form von Opportunitätsentscheidungen bedeutet. Es geht also um die Frage der Ausweitung von Opportunitätsentscheidungen im dänischen Strafverfahrenssystem.

⁵⁹⁷ Siehe oben im vierten Kapitel 1.5.

2.1. Der Verzicht auf Strafverfolgung mit Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Fallenlassen der Anklage und dem Aufgeben der Strafverfolgung

Ein erster Bereich, bei dem sich die Frage nach nicht formellen Formen des Verzichts auf Strafverfolgung aus Gründen der Opportunität in der dänischen Rechtspflege stellt, betrifft das Verhältnis der beiden anklagebehördlichen Erledigungsformen des *Fallenlassens der Anklage* und des *Aufgebens der Strafverfolgung*.

Wie im vorangegangenen ausgeführt,⁵⁹⁸ bezieht sich das *Aufgeben der Strafverfolgung* auf verfahrensrechtliche Situationen, in denen **keine ausreichende Grundlage** für die Anklageerhebung besteht.⁵⁹⁹ Es geht bei dieser Beendigungsform also um eine Begründung für den Abschluß von Verfahren, die der Grundkonzeption des § 170 Abs.2 StPO im deutschen Strafverfahrenssystem entspricht.⁶⁰⁰ Das *Fallenlassen der Anklage* kann hingegen in solchen Verfahrenssituationen durchgeführt werden, in denen sich der Anfangsverdacht bestätigt hat und somit die Voraussetzungen für die Erhebung der Anklage vorliegen, da es hinreichend wahrscheinlich ist, daß der Beschuldigte in einer Hauptverhandlung verurteilt werden würde.⁶⁰¹

Eine konsequente Beachtung der Unterschiedlichkeit der Konzeptionen dieser beiden Erledigungsformen müßte im Ergebnis bedeuten, daß in der Arbeit der Anklagebehörde eine klare Abgrenzung zwischen beiden festgestellt werden könnte und somit das *Aufgeben der Strafverfolgung* in Verbindung mit einer Analyse der Verfahrensbeendigungen aus Gründen Opportunität keine Rolle spielen dürfte. In diesem Zusammenhang ist aber daran zu erinnern, daß die normative Trennung der beiden anklagebehördlichen Beendigungsformen keine lange Tradition im dänischen Strafverfahrenssystem hat.⁶⁰² Auch nach der Gesetzesänderung von 1992 sind die beiden Beendigungsformen im dänischen Rechtssystem auf normativer Ebene nicht völlig eindeutig voneinander abgegrenzt. Dieses zeigt sich an der Beendigungsmöglichkeit von Verfahren aus *ressourcenbedingten Gründen* die im *Rechtspflegegesetz* zweimal normiert ist: Einmal bei den Vorschriften zum *Aufgeben der Strafverfolgung* und einmal bei denen zum *Fallenlassen der Anklage*.⁶⁰³ Durch diese Doppelnormierung ist auch weiterhin eine Aufweichung der konzeptionellen Trennung zwischen den Beendigungsformen des *Aufgebens der Strafverfolgung* und des *Fallenlassens der Anklage* im dänischen Strafverfahrenssystem zu finden.

Daß die Abgrenzung zwischen Verfahrensbeendigungen im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* und des *Fallenlassens der Anklage* darüber hinaus in der Praxis nicht immer eindeutig zu ziehen ist, zeigt sich auch anhand des *Aufgebens der Strafverfolgung* aufgrund der Beweislage gemäß rpl § 721 Abs.1 Nr.2.⁶⁰⁴ Die Frage, ob ein Tatverdacht

⁵⁹⁸ Siehe im zweiten Kapitel B 3.2.

⁵⁹⁹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 180 ff.

⁶⁰⁰ Vgl. KK-STPO-Wache/Schmid, § 170, Rdnr.13 ff.

⁶⁰¹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 179 ff. (S. 183 ff.).

⁶⁰² Vgl. im zweiten Kapitel 3.2. und lov nr. 385 af 25.5.1992 (*Gesetz Nr. 385 vom 25.05.1992*). Die Trennung beider Beendigungsformen erfolgte auf Anraten der *Kommission für Rechtspflege*, die sich in BETÆNKNING 1194/1990, S. 74 f für eine deutlichere sprachliche und normative Trennung beider aussprach.

⁶⁰³ Siehe im dritten Kapitel 2.2.

⁶⁰⁴ Siehe hierzu im zweiten Kapitel 3.2.1., GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 179 ff. und TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 95 ff.

hinreichend begründet ist und ob ein Verfahren bei Erhebung der Anklage zu einer Verurteilung führen würde, enthält zwangsläufig einen Beurteilungsspielraum: Der entscheidende Vertreter der Anklage hat die Faktoren des konkreten Verfahrens zu bewerten und kommt so schließlich zu seiner Prognose und Entscheidung. Dabei spielt auch der Zeitpunkt der Entscheidung über die weitere Behandlung der Sache eine wesentliche Rolle. Gibt es zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung wirklich eine vollständige Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung, ob ein Strafverfahren durchführbar ist oder nicht?⁶⁰⁵ Es ist also anzunehmen, daß es in der Praxis immer wieder Verfahrenssituationen geben wird, in denen die Frage, ob eine Beendigung des Verfahrens „richtigerweise“ durch ein *Aufgeben der Strafverfolgung* oder ein *Fallenlassen der Anklage* erfolgen müßte, nicht eindeutig beantwortet werden kann. Die Grenze zwischen Strafverfahren, bei denen aufgrund der Beweislage keine ausreichende Grundlage für die Weiterführung besteht, und solchen, die letztendlich durchführbar wären, ist fließend und nicht immer klar definierbar.

Es ist also festzustellen, daß eine „Grauzone“ besteht, in der es nicht eindeutig ist, welche die „richtige“ Erledigungsform ist. Doch auch über diese Zweifelsfälle hinaus stellt sich die Frage, ob die Anklagebehörde in bestimmten Situationen bewußt ein *Aufgeben der Strafverfolgung* wählt, obwohl das konkrete Verfahren richtigerweise im Rahmen eines *Fallenlassens der Anklage* zu beenden wäre. Einen Hinweis darauf, daß eine Vermischung zwischen beiden Erledigungsformen in der Praxis stattfinden kann, gibt eine Untersuchung, die WAABEN in den 60'er Jahren durchgeführt hat.⁶⁰⁶ In seiner Untersuchung zur strafrechtlichen Behandlung von Personen, die „*bedrohend in Erscheinung treten*“, kommt er zu dem Ergebnis, daß nur ein kleiner Teil von Verfahren bezüglich bedrohlichem Verhalten angeklagt werden. Die Vielzahl der Verfahren werde hingegen aufgrund der Beweissituation beendet, obwohl in circa einem Viertel dieser Verfahren eine „gute Möglichkeit“ bestanden habe, das Verfahren anzuklagen. WAABEN gelangt aufgrund seiner Feststellungen zu der Schlußfolgerung, daß bei den Verfahren, die Gegenstand seiner Untersuchung waren, nicht selten Opportunitätsgesichtspunkte entscheidend für die *Beendigung aufgrund der Beweislage* waren.⁶⁰⁷

Es kommen verschiedene Gründe in Betracht, die zu einer Vermischung von *Aufgeben der Strafverfolgung* und *Fallenlassen der Anklage* in der Praxis führen können. Zum einen kann die Kompetenzverteilung zur der Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens eine Rolle spielen: Im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* ist es entweder der *Polizeivorgesetzte* oder die Instanz der Anklagebehörde, der auch die Anklagekompetenz übertragen ist, (also für die Vielzahl der Verfahren wiederum der *Polizeivorgesetzte*), der/ die über die Beendigung des Verfahrens entscheidet.⁶⁰⁸ Im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* ist es die anklagebefugte Instanz der Anklagebehörde oder die dieser direkt übergeordnete Stufe der Anklagebehörde.⁶⁰⁹ In einzelnen Verfahren kann diese Kompe-

⁶⁰⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 180 ff., der sich u.a. mit dem Beurteilungsspielraum der Anklagebehörde im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* auseinandersetzt.

⁶⁰⁶ WAABEN, Den strafferetlige reaktion overfor truende personer, S. 193 ff.

⁶⁰⁷ WAABEN, Den strafferetlige reaktion overfor truende personer, S. 207 ff.

⁶⁰⁸ Vgl. rpl § 721 Abs. 2. Ausnahmen von dieser generellen Verteilung ergeben *Rigsadvokatens Meddelelse* 7/1992. Zur Kompetenzverteilung in Verbindung mit dem *Aufgeben der Strafverfolgung* siehe auch: KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 30.

⁶⁰⁹ Siehe hierzu im dritten Kapitel 2. und rpl § 722 Abs.3 sowie KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 34 f.

tenzverteilung bedeuten, daß der mit der Sache befaßte Vertreter der Anklagebehörde im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* das Verfahren selbst abschließen kann, während er bei einer Beendigung durch *Fallenlassen der Anklage* das Verfahren der übergeordneten Instanz der Anklagebehörde vorlegen müßte. Diese Verteilung der Entscheidungskompetenz kann dazu führen, daß der mit einer konkreten Sache befaßte Vertreter des *Polizeivorgesetzten* in einzelnen Verfahrenssituationen ein *Aufgeben der Strafverfolgung* statt eines *Fallenlassens der Anklage* wählt, um so das Verfahren unkompliziert und schnell selbst beenden zu können, ohne daß es vorgelegt werden muß.⁶¹⁰

Zum anderen kann auch der Kontrollaspekt dazu führen, daß ein *Aufgeben der Strafverfolgung* statt eines *Fallenlassens der Anklage* von dem entscheidenden Vertreter der Anklagebehörde gewählt wird. Für Entscheidungen der *Polizeivorgesetzten* gilt, daß sie generell der Aufsicht der *Staatsadvokaten* unterliegen. Der *Reichsadvokat* zur Aufsicht der *Staatsadvokaten* generell bestimmt, daß diese bei regelmäßigen Inspektionen der Arbeit der *Polizeivorgesetzten* sich Verfahren vorlegen lassen sollen, die durch *Fallenlassen der Anklage* und durch *Aufgeben der Strafverfolgung* beendet wurden. Die Überprüfung soll anhand eines ausgewählten Zeitraums (ein Monat) innerhalb von zweijährigen Perioden erfolgen. Die Überprüfung von Verfahren soll zum einen dazu dienen, die jeweiligen Sachbehandlungszeiten zu überprüfen. Zum anderen soll die konkrete Grundlage der Verfahrensbeendigungen Gegenstand der Inspektion sein.⁶¹¹ Der zweite Kontrollaspekt bedeutet, daß also gegebenenfalls nachträglich vom übergeordneten *Staatsadvokat* hinterfragt wird, warum in einzelnen Verfahren eine Beendigung durchgeführt wurde. Dabei gilt, daß bei einem *Fallenlassen der Anklage* jeweils dafür argumentiert werden muß, warum eine Verfahrensbeendigung angestrebt wurde. Dieses ist einfach, in Situationen, in denen die jeweiligen Voraussetzungen der normierten Varianten des *Fallenlassens der Anklage* zweifelsfrei vorlagen oder es sich um einen typischen Anwendungsfall handelt. Es ist aber bei weniger eindeutigen Verfahrenssituationen schwieriger, hier muß besonders dargelegt werden, worin die besonderen Umstände des Verfahrens liegen und man muß unter Umständen auch auf prinzipielle Fragen der Strafverfolgungspolitik eingehen. Beim *Aufgeben der Strafverfolgung* ist eine solche Argumentation nicht notwendig. Es geht statt dessen um die Bewertung der Durchführbarkeit des Verfahrens, eine solche Bewertung setzt eine genaue Kenntnis vom Sachstand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Entscheidung voraus, die nachträglich nicht leicht nachzuvollziehen oder zu rekonstruieren ist. Daher kann es dem entscheidenden *Polizeivorgesetzten* in Zweifelsfragen als Ausweg erscheinen, Opportunitätsentscheidungen als *Aufgeben der Strafverfolgung* durchzuführen und damit die Gefahr zu umgehen, die Entscheidung nachträglich rechtfertigen zu müssen.

Schließlich kann ein *Aufgeben der Strafverfolgung* anstatt eines *Fallenlassens der Anklage* durchgeführt werden, da eine solche Beendigung in der gegebenen Situation als am sinnvollsten angesehen wird. Dieses ist beispielsweise in Situationen vorstellbar, in denen das strafbare Verhalten, das als nicht gravierend eingestuft wird, in familiären Zusammenhängen geschehen ist und vermutet wird, daß sich die Konfliktlage wieder

⁶¹⁰ Vgl. WAABEN, Den strafferetlige reaktion overfor truende personer, S. 207, er sich jedoch auf eine inzwischen veraltete Verteilung der Entscheidungskompetenz bezieht. Siehe auch im dritten Kapitel 2.2.2.

⁶¹¹ *Rigsadvokatens vejledning om statsadvokaternes tilsyn med politimestrenes (Politidirektørens) behandling af straffesager*, Punkt 2.2., S. 11 ff. (S. 13 f.).

entspannt hat und ein Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden eher störend wirken würde.⁶¹²

Die Frage der sinnvollen Behandlung und Beendigung von Strafverfahren spielt also in der praktischen dänischen Rechtspflege offenbar eine wichtige Rolle. Dieses kann in der Praxis dazu führen, daß einzelne Strafverfahren durch ein *Aufgeben der Strafverfolgung* abgeschlossen werden, obwohl eine ausreichende Grundlage für die Erhebung der Anklage besteht und die Beendigung letztlich aufgrund von Opportunitätsgesichtspunkten angestrebt wird. Dies bedeutet, daß diese Verfahrensbeendigungen im Ergebnis, unabhängig von der formellen Durchführung, als eine Verfahrensbeendigung aus Gründen aufzufassen sind, da es bei diesen tatsächlich nicht um die Frage der Durchführbarkeit des konkreten Strafverfahrens geht, sondern um die Frage, wie man es am sinnvollsten oder unbürokratischsten beenden kann.

2.2. Der Verzicht auf Strafverfolgung durch Vorabzusagen

Vorabzusagen stellen im dänischen Strafverfahrenssystem eine weitere Form des nicht normierten Verzichts auf Strafverfolgung dar. Dabei ist zwischen generellen und individuellen Vorabzusagen zu unterscheiden: Die generellen Vorabzusagen betreffen bestimmte Kriminalitätsbereiche und wenden sich an einen breiten Adressatenkreis, während individuelle Vorabzusagen in konkreten Verfahrenssituationen dazu dienen sollen, einen schweren Tatverdacht aufzuklären.

HENRICSON behandelt die Frage der Vorabzusagen als nicht normierte Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die damit begründen werden könnten, daß sie einem wichtigen gesellschaftlichen Interesse dienen.⁶¹³ Die Kategorisierung als Varianten des *Fallenlassens der Anklage* überzeugt aber nicht, geht es bei den Vorabzusagen doch häufig darum, daß die Anklagebehörde zusichert, daß die Aufnahme eines Strafverfahrens unterlassen wird. Es geht also nicht um die vorzeitige Beendigung von Strafverfahren, sondern um den Verzicht auf die Einleitung von Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen.

2.2.1. Generelle Vorabzusagen

Die erste Form der Vorabzusagen betrifft einen generellen Verzicht auf Strafverfolgung. Es handelt sich dabei um Verfahrenssituationen, in denen einer bestimmten Gruppe von möglichen Straftätern ein „freies Geleit“ garantiert wird, um ein bestimmtes wichtiges gesellschaftliches Ziel erreichen zu können. Der zentrale Anwendungsbereich, der für ein solches Unterlassen der Strafverfolgung in Dänemark auszumachen ist, sind wiederholte Aktionen bezüglich unerlaubten Waffenbesitzes: In der Vergangenheit hat es in Dänemark wiederholt Kampagnen gegeben, um illegale Waffen, die zum größten Teil aus der Zeit des zweiten Weltkrieges stammen, einzusammeln. Dabei wurde den Personen, die im Rahmen einer solchen Kampagne Waffen bei den Behörden ablieferten, vorab eine

⁶¹² WAABEN, Den strafferetlige reaktion overfor truende personer, S. 207 ff., der hier auch „menschliche Gesichtspunkte“ als Grund für die Verfahrensbeendigung nennt.

⁶¹³ HENRICSON, Politiret, S. 181.

generelle Straffreiheit garantiert und es wurde umfassend auf die Einleitung von Strafverfahren verzichtet. Im Rahmen einer solchen Aktion des „freien Geleits“ gelang es den offiziellen Stellen im Jahre 1986 beispielsweise ca. 10.000 Schußwaffen sicherzustellen.⁶¹⁴

Das Beispiel der Kampagnen in Verbindung mit unerlaubtem Waffenbesitz zeigt deutlich die Zielrichtung dieses Verzichts auf Strafverfolgung: Es geht darum, gefährliche Gegenstände aus dem Verkehr zu ziehen und nicht darum, die Besitzer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dabei spielt eine wichtige Rolle, daß es größtenteils um alte Waffen geht und nicht um moderne Waffen, die möglicherweise in Verbindung mit der Begehung von Straftaten angeschafft wurden. Das Beispiel der „freien Geleit“-Kampagnen zeigt auch, daß es bei dieser Variante der Nichtverfolgung um generelle Aktionen geht, bei denen einem größeren Personenkreis das Unterbleiben von Strafverfolgung garantiert wird. Zentral ist hierbei, daß wichtige gesellschaftliche Gründe dafür sprechen, auf Strafverfolgung zu verzichten, um so ein für wichtig erachtetes Ziel erreichen zu können. Bei diesen Vorabzusagen geht es also nicht um einzelne Verfahren, in denen individuell ein Verzicht auf Strafverfolgung versprochen wird.

Aus deutscher Sicht ist bemerkenswert, daß es in der dänischen Literatur keine fachliche Auseinandersetzung zu dieser Form des Verzichts auf Strafverfolgung gibt. Es wird weder nach der Rechtsgrundlage eines solchen generellen Verzichts gefragt, noch wird diskutiert, welche Rechtsnatur eine solche Zusage hat und wer über sie entscheiden kann.⁶¹⁵ Dieses Desinteresse an der rechtlichen Grundlage und der systematischen Einordnung von generellen Nichtverfolgungsentscheidungen ist ein weiterer Hinweis auf eine pragmatische Herangehensweise an strafverfahrensrechtliche Fragestellungen. Die Aktionen zur Einsammlung von Waffen basierten ja gerade auf einer breiten Öffentlichkeit, die Erklärung für die mangelnde juristische Auseinandersetzung kann also nicht darin gesucht werden, daß es um anklagebehördliche Verhaltensweisen geht, die im Schatten des Rechtssystems mehr oder weniger heimlich durchgeführt werden und daher nur schwerlich in einer vertiefenden Diskussion thematisiert werden können. Es entsteht vielmehr der Eindruck, daß solche Aktionen des „freien Geleits“ in den konkreten Fällen als sinnvoll angesehen wurden und daher aus dänischer Sicht auf eine weitere Diskussion verzichtet werden konnte.

2.2.2. Individuelle Vorabzusagen

HENRICSON sieht den Verzicht auf Strafverfolgung durch die Garantie eines „freien Geleits“ vor allem als eine Möglichkeit der Anklagebehörde für breit angelegte Kampagnen. Andererseits sieht er aber gleichzeitig die Möglichkeit, daß bei Bagatelldelikten in besonderen Verfahrenssituationen eine Vorabzusage auf Strafverfolgungsverzicht auch in einzelnen Verfahren Betracht kommen kann. Als Beispiel für eine solche Situation nennt er Ermittlungen wegen eines Tötungsdelikts, in denen die Ermittlungsbehörden den illegalen Verkäufer der Tötungswaffe auffordert, sich den Behörden zu stellen und ihm Straffreiheit garantiert, um so entscheidende Hinweise auf den Täter erhalten zu können.⁶¹⁶

⁶¹⁴ Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 181.

⁶¹⁵ Gespräch mit Prof. GORM TOFTEGAARD NIELSEN, Aarhus Universitet, am 30.11.2000.

⁶¹⁶ HENRICSON, Politiret, S. 181.

Diese Situation entspricht den grundlegenden Gedanken von „Kronzeugenregelungen“:⁶¹⁷ Zur Aufklärung einer als schwerwiegend angesehenen Straftat wird einer am Tatgeschehen beteiligten Person Straffreiheit oder eine deutlich reduzierte Strafe in Aussicht gestellt, wenn diese Person durch ihre Aussagen dazu beiträgt, das schwerwiegendere Tatgeschehen aufzuklären. HENRICSON sieht in diesem Zusammenhang auch einen gleitenden Übergang zu Formen des *Plea-bargaining*, also Verfahrenssituationen, in denen nach US-amerikanischem Vorbild der Beschuldigte und die Anklagebehörde einen „Handel“ eingehen.⁶¹⁸ Es stellt sich also auch im dänischen Rechtssystem die Frage von Absprachen im Strafverfahren und die Rolle der Anklagebehörde bei solchen.

In Dänemark gibt es keine formelle „Kronzeugenregelung“. Es gibt keine normierte Grundlage dafür, möglichen Straftätern im Rahmen der Aufklärung schwerwiegender Straftaten Straffreiheit oder Strafrezidierung zu garantieren, um so an wichtige Informationen zu gelangen. Andererseits konnte im Rahmen dieser Untersuchung schon aufgezeigt werden, daß das dänische Strafverfahrenssystem dadurch geprägt ist, daß der Anklagebehörde eine weitreichende Entscheidungskompetenz über die Anklageerhebung obliegt und daß ein Verzicht auf Strafverfolgung mit den verschiedensten Begründungen erfolgen kann. Bei der Entscheidung der Anklagebehörde über die Erhebung der Anklage ist es dieser weitgehend überlassen, die Argumente für oder gegen eine Beendigung des Verfahrens abzuwiegen und so eine nach ihrer Auffassung sinnvolle Behandlung des Verfahrens zu erreichen.⁶¹⁹ Daher ist es nicht abwegig, wenn im Rahmen der Auseinandersetzung zu Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität auch argumentiert wird, daß das gesellschaftliche Interesse daran, daß schwerwiegende Straftaten aufgeklärt werden und die hierfür Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, dazu führen kann, daß die Strafverfolgung gegen weniger involvierte Beteiligte beendet werden kann, wenn dieses dazu führt, daß der bedeutsame Hauptkomplex des Tatgeschehens aufgeklärt werden kann. Hierbei ist aber wichtig, daß die Möglichkeit für eine Art „Kronzeugenprivilegierung“ in Dänemark auf Verfahrenssituationen beschränkt wird, in denen es sich nicht um schwerwiegende Straftaten handelt, die bezüglich des Informationsgebers nicht verfolgt werden sollen, sondern um weniger bedeutende Gesetzesübertretungen im Bagatellbereich.⁶²⁰

Neben der Rolle der Anklagebehörde bietet aber auch das normierte Straf- und Strafverfahrensrecht Ansatzpunkte dafür, Kooperation bei der (weiteren) Tataufklärung zu honorieren und Absprachen zu treffen. Zum einen gibt es die besondere Verfahrensart des *Geständnisverfahrens*, das darauf basiert, daß der Beschuldigte geständig ist und daher eine vereinfachte Behandlung des Verfahrens ermöglicht wird.⁶²¹ Voraussetzung für dieses Verfahren ist, daß Anklagebehörde, Gericht und Beschuldigter in die verkürzte

⁶¹⁷ Zu dem Grundgedanken von „Kronzeugenregelungen“ und ihre Normierung im deutschen Recht siehe KK-STPO-Pfeiffer, Einleitung Rdnr.32b, WEIGEND, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 111 f. und GÖSSNER, Kronzeugen a.D., Neue Kriminalpolitik 2000, S. 5 f.

⁶¹⁸ HENRICSON, Politiret, S. 181 und S. 169 ff. Eine Beschreibung der Formen des *Plea-bargaining* im US-amerikanischen Recht findet sich bei: SCHUMANN, Der Handel mit der Gerechtigkeit, S 73 ff. (S. 76 ff.).

⁶¹⁹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere die weitreichende Regelung des rpl § 722 Abs.2 zu nennen.

⁶²⁰ Vgl. HENRICSON, Politiret, S. 181.

⁶²¹ Zu *Geständnisverfahren* siehe oben im zweiten Kapitel 3.1. Siehe auch TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 101 ff.

Behandlung des Verfahrens einwilligen und daß der Beschuldigte ein uneingeschränktes Geständnis vor Gericht ablegt, dessen Richtigkeit durch die sonstigen Umstände des Verfahrens bestätigt werden. Dabei besteht gemäß rpl § 925a (ab dem 01.07.2001: § 923) die Möglichkeit den Gegenstand des Verfahrens zu beschränken, soweit der Beschuldigte nur einen Teil der Tatvorwürfe einräumt.⁶²² Das *Geständnisverfahren* ist also ein Konsensverfahren, bei dem die Beteiligten über die verkürzte Behandlung des Verfahrens einig sind. Die Möglichkeit, daß das Verfahren beschränkt werden kann, bietet dabei die Möglichkeit, Absprachen zwischen der Anklagebehörde und dem Beschuldigten zu treffen. Zum anderen kann die Kooperation des Beschuldigten auch im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsregeln berücksichtigt werden. Strl § 80 bestimmt, daß bei der Strafzumessung verschiedenen Aspekte eine Rolle spielen können, so beispielsweise „*seine Verhältnisse*“ nach der Tatbegehung.⁶²³ Strl § 84 beschreibt darüber hinaus die generellen Gründe für die Reduzierung des individuellen Strafmaßes, wobei die Nr.6 - Nr.9 sich wiederum auf das Verhalten des Täters nach der Tat beziehen. Dabei können beispielsweise ein umfassendes Geständnis (Nr.9) und der Versuch, die Folgen der Tat zu reduzieren oder zu vermeiden (Nr.6 - 8) dazu führen, daß das individuelle Strafmaß herabgesetzt werden kann.⁶²⁴ Das bedeutet, daß das Verhalten des Täters nach der Tat einen deutlichen Einfluß auf die Behandlung seines Verfahrens haben kann und daß sich Kooperation auch in Dänemark bei der Festsetzung der Strafe „auszahlen“ kann.⁶²⁵

Andererseits wird die Problematik der Absprachen und insbesondere der Belastung anderer Tatbeteiligter gegen Reduzierung des eigenen Strafmaßes auch in Dänemark äußerst kritisch gesehen.⁶²⁶ Auch die dänischen Gerichte haben sich mit der Frage der Vorabzusagen auf Verzicht auf Strafverfolgung gegen Belastung von anderen Person befaßt: In U 1982.1027 HK hatte das *Höchste Gericht* dazu Stellung zu nehmen, inwieweit eine solche Zeugenaussage in das Verfahren gegen dritte Personen eingeführt werden konnte. Hintergrund war ein Verfahrenskomplex wegen Drogendelikten. Die Anklagebehörde wollte in einem Verfahren gegen verschiedene Personen eine Zeugenaussage einer anderen am Tatgeschehen beteiligten Person einbringen, die in den USA mit der dänischen Anklagebehörde eine Absprache eingegangen war. Gegenstand der Absprache war, daß der Zeuge im dänischen Verfahren gegen die anderen Tatbeteiligten aussagen sollte und daß daraufhin die dänische Anklagebehörde auf eine Strafverfolgung gegen den Zeugen verzichten und auch den laufenden Auslieferungsantrag zurückziehen werde. Voraussetzung für den dänischen Verzicht auf Strafverfolgung sollte dabei auch sein, daß der Zeuge in den USA wegen der von ihm eingestandenen Tatgeschehnisse strafrechtlich verfolgt werden würde. Das *Höchste Gericht* lehnte die Zulassung dieses Zeugen ab. Das Gericht ging in seiner Entscheidung davon aus, daß der mögliche Zeuge durch die Absprache ein großes Interesse daran habe, genau das auszusagen, was er schon im Ermittlungsverfahren ausgeführt habe. In Hinblick auf die Entstehungsgeschichte dieser Aussagen im Ermittlungsverfahren sei es äußerst bedenklich, diese im Hauptverfahren gegen andere Personen zuzulassen. Daher wurde trotz der Bedeutung des Verfahrens und der Schwere der zu verhandelnden Delikte die Zulassung des Zeugen abgelehnt.

⁶²² TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 107.

⁶²³ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almidelig del, S. 351 ff.

⁶²⁴ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almidelig del, S. 358 ff. (S. 360 ff.).

⁶²⁵ Siehe hierzu auch HENRICSON, Politiret, S. 169 ff.

⁶²⁶ Vgl. DJØF, Faglig etiske problemer i strafferetsplejen, J 1994, S. 292.

Die Bewertung dieser Entscheidung des *Höchsten Gerichts* in Dänemark zielt in die Richtung, daß in der Nichtzulassung des konkreten Zeugen, keine generelle Absage an Absprachen zu sehen sei. Vielmehr habe das *Höchste Gericht* in der konkreten Situation den Beweiswert der konkreten Aussage bezweifelt und daher die Anhörung des Zeugen für nutzlos gehalten.⁶²⁷ Für diese Auffassung spricht, daß das *Höchste Gericht* in einer späteren Entscheidung (1998) den Nutzen von Aussagen von Tatbeteiligten anerkannt hat:

„Es ist nach unserer Auffassung für die Ermittlung von großen Drogenverfahren oder anderen wichtigen Verfahren, in denen die Ermittlungen erfahrungsgemäß schwierig und problematisch sind, von wesentlicher Bedeutung, daß es die Möglichkeit gibt, tatbeteiligte Beschuldigte dazu zu motivieren, an der Tataufklärung mitzuwirken. Eine solche Möglichkeit der Motivierung kann die Aussicht für den Beschuldigten sein, daß seine eigene Strafe reduziert wird. Mit Hinblick darauf sind wir der Ansicht, daß es bei der Straffestsetzung es möglich sein sollte, daß der Hinweis der Anklagebehörde, der Beschuldigte habe Polizei und Anklagebehörde bei den Ermittlungen Beistand geleistet, berücksichtigt wird - ungeachtet dessen, daß eine solche Ordnung mit prinzipiellen Bedenken und mit Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit verbunden sein kann. In diesem Zusammenhang bemerken wir, daß in dem möglichen Verfahren gegen Personen, die von dem Beschuldigten als Mittäter ausgewiesen wurden, es in die Würdigung der Informationen des Beschuldigten mit einbezogen werden kann, daß diese eine Herabsetzung seiner Strafe bewirkt haben oder bewirken können.“⁶²⁸

Andererseits nimmt das *Höchste Gericht* in der selben Entscheidung deutlich Abstand von einer Absprache zwischen dem Beschuldigten (und eventuellen Zeugen) und der Anklagebehörde, die darauf abzielt, daß die Anklagebehörde im Gegenzug für Aussagen die Strafverfolgung gegen den Zeugen beschränkt:

„Ein Angebot auf *Verfahrensbeschränkung* als Gegenleistung für Aussagen gegen Mittäter darf nicht abgegeben werden. (...) Hier ist das Risiko für unrichtige Aussagen doch zu groß.“⁶²⁹

Damit ist in Dänemark die Tendenz zu erkennen, daß die Gerichte über die Wirkungen der Kooperation bei der Tataufklärung im Rahmen der Strafzumeßung entscheiden sollen. Die Anklagebehörde soll nicht durch teilweisen oder ganzen Verzicht auf Strafverfolgung die Mitarbeit an der Aufklärung von Verfahrenskomplexen honorieren, sondern dieses soll Gegenstand einer Hauptverhandlung werden. Die Anklagebehörde kann also durchaus versprechen, daß beim Verfahren gegen den früheren Zeugen, sein Beitrag zur weiteren Tataufklärung im Rahmen des Strafantrags berücksichtigt wird. Es liegt aber letztendlich in der Kompetenz der Gerichte, zum einen das individuelle Strafmaß und den gewährten Strafnachlaß des Zeugen festzusetzen und zum anderen in dem Verfahren gegen die vom Zeugen belasteten Mittäter den Beweiswert von solchen „erkauften Aussagen“ zu würdigen.

⁶²⁷ HENRICSON, Politiret, S. 172.

⁶²⁸ U 1998.1317 H (S. 1320), eigene Übersetzung.

⁶²⁹ U 1998.1317 H, (S.1320), eigene Übersetzung.

Als direkte Reaktion auf die Entscheidung des *Höchsten Gerichts* hat der *Reichsadvokat* eine grundlegende *Mitteilung* zur *Frage der Behandlung von Verfahren, den denen der Beschuldigte auf die Möglichkeit der Strafreduzierung als Folge der Aussagen über Mittäter hingewiesen wird* erlassen, in der der Rahmen für solche Absprachen oder Versprechen gesetzt wird.⁶³⁰ Darin ist bestimmt, daß ein solcher „Handel“ nur in Verfahren in Betracht kommen soll, in denen es um schwerwiegende Tatkomplexe geht und denen eine Absprache mit Hinblick auf die Ermittlungen notwendig erscheint. Dabei ist Voraussetzung, daß ein übergeordneter Vertreter der Anklagebehörde im jeweiligen Polizeikreis dieses Vorgehen beschließt. Auch soll es ein Jurist und kein Polizeibeamter sein, der den Beschuldigten und möglichen Zeugen auf die Möglichkeit der Absprache hinweist, wobei vorher immer die Verteidigung von dem Angebot informiert werden muß. Weiter ist die Anklagebehörde verpflichtet den Beschuldigten „*ganz deutlich*“ darauf aufmerksam zu machen, daß eine Absprache keine Garantie für eine Reduzierung des Strafmaßes sein kann, da es ausschließlich in der Kompetenz der Gerichte liegt, über das konkrete Strafmaß zu entscheiden. Schließlich ist festgelegt, daß ein schriftlicher Vermerk über den Inhalt des Angebots erstellt wird, welcher Teil der Akte wird. Für das Verfahren gegen Personen, die aufgrund einer Absprache belastet werden, wird in der *Mitteilung* bestimmt, daß auch in diesem der schriftliche Vermerk über die Absprache Gegenstand der Akten wird und das der jeweilige Verteidiger über darüber informiert wird. Sollten die Aussagen des Zeugen in der Verhandlung gegen die anderen Personen von Bedeutung sein, dann ist die Anklagebehörde des weiteren verpflichtet, in der Hauptverhandlung auf die Absprache hinzuweisen.

In Dänemark wird also eine relativ klar begrenzte Möglichkeit der Absprache zwischen der Anklagebehörde und dem aussagewilligen Beschuldigten akzeptiert. Voraussetzung dafür ist, daß die Absprache offengelegt wird und daß die Entscheidung über einen möglichen Strafnachlaß für aufklärende Aussagen den Gerichten überlassen wird. Auch ist ein besonderes Augenmerk auf die Frage des jeweiligen Beweiswertes von, aus Absprachen resultierenden, Aussagen gerichtet. In der dänischen Rechtspflege ist es also nicht die Anklagebehörde, die in eigener Regie einen Verzicht auf Strafverfolgung als Gegenleistung für Informationen verspricht und durchführt. Inwieweit eine solche Praxis in Einzelfällen trotzdem vorkommt, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Die generelle Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde zur Nichtverfolgung konkreter Sachen könnte hierfür ein Einfallstor bieten. Es ist aber jedenfalls keine generelle Tendenz der Anklagebehörde erkennbar, durch Vorabzusagen an Informationen zu gelangen. Das von HENRICSON angeführte Beispiel für individuelle Zusagen auf „freies Geleit“ hat den Charakter einer besonderen Ausnahme, die in der täglichen Rechtspraxis in Dänemark keine bedeutende Rolle spielt und die ausdrücklich auf Verfahren beschränkt wird, bei denen der Tatbeitrag des Zeugen als geringfügig angesehen wird.⁶³¹

2.3. Der Verzicht auf Strafverfolgung durch die Polizei

Auch die Arbeit der Polizei (außerhalb ihrer Funktion als Teil der Anklagebehörde) bietet Anlaß für nicht normierte Opportunitätsentscheidungen im dänischen Rechtssystem: In der

⁶³⁰ *Rigadvokatens meddelelse* 11/1998 (*Behandlingen af sager, hvor sigtede gøres bekendt med muligheden for strafnedsættelse som følge af forklaringer om medgerningsmænd*).

⁶³¹ Vgl. HENRICSON, *Politiret*, S. 181.

Praxis ist es regelmäßig die Polizei, die als erste Instanz mit möglichen Straftaten konfrontiert wird und die mit der praktischen Durchführung der Ermittlungen befaßt ist.⁶³² Dabei übt sie eine Filterfunktion aus, indem sie nicht alle verfolgbaren Verfahren der Anklagebehörde zur Weiterbehandlung und Entscheidung zuleitet. Im *Rechtspflegegesetz* findet sich zu einer solchen Funktion oder Kompetenz keine ausdrückliche Ermächtigung: Rpl § 742 Abs.2 legt grundsätzlich fest, daß die Polizei bei Vorliegen einer Anzeige oder aus eigenem Antrieb die Ermittlungen aufnimmt, soweit eine *berechtigte Vermutung* besteht, daß eine strafbare Handlung, die durch die öffentlichen Kräfte zu verfolgen ist, begangen wurde. Des weiteren ist in rpl § 749 Abs.1 bestimmt, daß die Polizei eine Anzeige abweisen kann, wenn keine Grundlage für die Einleitung von Ermittlungen besteht. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Situationen, in denen offensichtlich ist, daß die Anzeige falsch ist oder daß es sich bei den relevanten Geschehnissen um keine strafbaren Handlungen handelt. Ähnliches gilt für verfahrensrechtliche Situationen, bei denen die Ermittlungen schon aufgenommen worden sind, in der konkreten Sache aber noch keine Person formell als Beschuldigter behandelt worden ist. Hier kann die Polizei gemäß rpl § 749 Abs.2 die Ermittlungen beenden, wenn keine Grundlage für die Fortführung der Ermittlungen gegeben ist.

Grundsatz ist also, daß die Polizei nur eigenständig die Aufnahme oder Weiterführung von Strafverfahren unterlassen kann, wenn zu einem frühen Stadium des Verfahrens festgestellt wird, daß die Ermittlungen jeder Grundlage entbehren. Im Umkehrschluß müßte dies bedeuten, daß die Polizei alle verfolgbaren Straftaten der Anklagebehörde zur Entscheidung weiterleiten muß und nicht eigenständige Opportunitätsentscheidungen treffen kann. Dennoch wird in der dänischen Rechtswissenschaft festgestellt, daß auch die Polizei gewisse Opportunitätsentscheidungen in Strafverfahren trifft und auch treffen darf.⁶³³ Dieses ergibt sich nach dänischem Verständnis aus dem - nicht normierten - Prinzip, daß die Polizei in ihrer Arbeit Prioritäten setzen muß und daß kleinste Gesetzesübertretungen, wie beispielsweise das nächtliche Fahrradfahren ohne Licht, nicht zwangsläufig offiziell aufgenommen und geahndet werden müssen.⁶³⁴ Es wird also akzeptiert, daß die Polizei eine gewisse Filterfunktion ausübt und gegebenenfalls auf die Aufnahme der Geschehnisse und die Einleitung der Strafverfolgung verzichtet. Ein solches Verständnis der Funktion der Polizei im Strafverfahren gibt Anlaß dafür, die Nichtverfolgungsentscheidungen der Polizei etwas eingehender zu betrachten.

2.3.1. Die Nichtdurchführung von Verfahren bezüglich mental auffälliger Personen

Ein Bereich, in dem die Filterfunktion der Polizei eine Rolle spielt, sind Situationen in denen es um das strafbare Verhalten von Personen geht, die, wie es in der dänischen Rechtswissenschaft formuliert wird, *mental auffällig* sind.⁶³⁵ Die Frage der Behandlung von möglichen Strafverfahren gegen solche Personen ist in Dänemark ein intensiv

⁶³² Vgl. hierzu im zweiten Kapitel 2.2.1.

⁶³³ Vgl. beispielsweise GREVE, *Straffene*, S. 143 und GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje II*, S. 60. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis der Polizei finden sich bei HOLMBERG, *Inden for loven rammer*, S.11 ff.

⁶³⁴ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 35.

⁶³⁵ *Mentalt påfaldende*; vgl. VESTERGAARD, *Tiltalefråfald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 311 ff.

diskutiertes Thema.⁶³⁶ Dabei spielt die Erledigungsform des *Fallenlassen der Anklage* eine zentrale Rolle, da diese eine flexible und an den konkreten Bedürfnissen des jeweiligen Verfahrens orientierte Behandlung von Strafverfahren ermöglicht.⁶³⁷ Im Jahre 1989 hat VESTERGAARD die Frage des *Fallenlassens der Anklage* in Verfahren gegen *auffällige Straftäter* untersucht und ist unter anderem zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beendigung von Verfahren gegen Personen, bei denen psychologische oder psychiatrische Störungen oder Krankheiten festgestellt wurden, auf verschiedenste Weise erfolgen kann. Dabei erfolgen einige dieser Beendigungen rechtstechnisch eindeutig durch ein *Fallenlassen der Anklage*, während andere Verfahren auf nicht normierte Weise erledigt werden.⁶³⁸

In diesem Zusammenhang daran zu erinnern, daß die Vorschriften des *Rechtspflegesetzes* zum *Fallenlassen der Anklage* in § 722 keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, die sich konkret auf die Beendigung von Verfahren gegen *mental auffällige Beschuldigte* bezieht. Andererseits ist es, wie oben bereits ausgeführt,⁶³⁹ etablierte Praxis in Dänemark, daß durch die Beendigungsalternative des rpl § 722 Abs.2 Verfahren gegen *mental auffällige* oder *abweichende* Beschuldigte ohne Anklageerhebung (in der Regel durch die *Staatsadvokaten*) abgeschlossen werden können. Diese Praxis bezieht sich zum einen auf die Fälle des sogenannten „*technischen Fallenlassens der Anklage*“, in denen die tatverdächtige Person bereits einer Maßnahme untergeben ist und diese Maßnahme vermutlich bei Erhebung der Anklage das Resultat der Hauptverhandlung werden würde.⁶⁴⁰ Zum anderen bezieht sich diese Praxis auf Situationen, in denen die Anklagebehörde zu dem Ergebnis kommt, daß die begangene Kriminalität nicht dazu Anlaß gibt, besondere Maßnahmen gegen den *mental abweichenden* Täter zu initiieren und somit das Verfahren ohne weitere Folgen abschließt.⁶⁴¹ Auch die vom *Rechtsadvokaten* erlassene *Bekanntmachung Nr.816/2000* ermöglicht, Verfahren gegen *mental abweichende* Beschuldigte zu beenden: Gemäß § 2 Nr.4 der *Bekanntmachung Nr.816/2000* kann die Anklagebehörde (wiederum auf der Ebene der *Staatsadvokaten*) Verfahren gegen Personen, deren Schuldfähigkeit beeinträchtigt oder ganz aufgehoben ist und die daher einer Maßnahme nach den strl § 68 oder § 69 unterworfen sind, im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* beenden.⁶⁴² Damit entspricht die Beendigungsmöglichkeit der *Bekanntmachung Nr.816/2000* in ihrer Begründung dem „*technischen Fallenlassen der Anklage*“ gemäß rpl § 722 Abs.2. Ausgangspunkt beider ist, daß gegen den Beschuldigten schon Maßnahmen ergriffen wurden, die eine zusätzliche Strafverfolgung verzichtbar erscheinen lassen.

⁶³⁶ Vgl. z.B. VESTERGAARD, *Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 311 ff.; GREVE, *Straffene*, S. 160 ff.

⁶³⁷ Konkrete Beispiele für diese an den Bedürfnissen des einzelnen Verfahrens orientierte Behandlung von Strafverfahren finden sich bei VESTERGAARD, *Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 311 und S. 316 f.

⁶³⁸ VESTERGAARD, *Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 311 ff. (S. 312 ff.).

⁶³⁹ Vgl. im dritten Kapitel 2.4.2. Siehe auch GREVE, *Straffene*, S.141 f.

⁶⁴⁰ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 33 und VESTERGAARD, *Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 315.

⁶⁴¹ Vgl. Greve, *Straffene*, S. 142. und VESTERGAARD, *Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 315, der diese Formen des *Fallenlassen der Anklage* als „*eigentliche*“ bezeichnet, da sie mit keinerlei Maßnahmen verbunden werden und damit folgenlos sind.

⁶⁴² Vgl. im dritten Kapitel 2.4.3.2. Siehe auch: WAABEN, *Strafferettens almindelige del II*, S. 112 ff.

Neben diesen Varianten des *Fallenlassen der Anklage*, die auf gesetzlich bestimmte Vorschriften des *Rechtspflegegesetzes* beruhen oder auf Vorschriften, die aufgrund dieser erlassen wurden, können in der dänischen Rechtspflege, wie einleitend erwähnt, auch andere Vorgehensweisen ausgemacht werden, die keine Rechtsgrundlage haben. VESTERGAARD beschreibt die zentrale Bedeutung, die das Vorgehen der Polizei in der konkreten strafrechtlich relevanten Situation für die weitere Behandlung des Geschehens hat.⁶⁴³ Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, daß ein formelles *Fallenlassen der Anklage* nur in Betracht kommen kann, wenn es tatsächlich ein Strafverfahren gibt, das durch die Anklagebehörde beendet werden kann. In Situationen, in denen *mental abweichende* Personen strafbare Handlungen begehen, kommt es aber vor, daß die Polizei es unterläßt, ein formelles Strafverfahren einzuleiten, da in Verbindung mit den Geschehnissen soziale oder medizinische Maßnahmen für die betroffenen Person ergriffen werden und daraufhin der Eindruck entsteht, daß eine zusätzliche strafrechtliche Behandlung des Geschehens nicht sinnvoll und notwendig ist.⁶⁴⁴ In diesem Kontext spricht VESTERGAARD davon, daß die Polizei, die ja regelmäßig als erste Instanz der Strafverfolgungsorgane mit Straftaten in Kontakt kommt, eine *primäre Wahl* trifft, ob gegen den *mental auffälligen Täter* ein formelles Strafverfahren eingeleitet wird oder ob andere notwendige Maßnahmen ergriffen werden und daher auf die Aufnahme der strafbaren Ereignisse verzichtet wird.⁶⁴⁵

Das Unterlassen der Aufnahme durch die Polizei bedeutet, daß es kein Strafverfahren geben kann - aus strafverfahrensrechtlicher Sicht existiert die Sache nicht. Die *primäre Wahl* der Polizei bedeutet, daß diese entscheidet, ob es zu einer strafrechtlichen Behandlung des Geschehnisses kommt oder nicht. Darin besteht Filterfunktion der Polizei: Sie „sortiert“ solche Situationen aus, in denen für die betroffene Person (ihrer Meinung nach) ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden und führt damit nur einen Teil der möglichen Verfahren gegen *mental auffällige Personen* der formellen Strafverfolgung zu. Das Nichtregistrieren von strafrechtlich relevanten Ereignissen durch die Polizei verschiebt den Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens auf einen sehr frühen Zeitpunkt. Auch wird die Frage der Kompetenz zur Beendigung von Strafverfolgung durch die Praxis der Polizei untergraben. Letztendlich handelt es sich aber inhaltlich um eine Opportunitätsentscheidung, die sich auf die Notwendigkeit von Strafverfolgung bezieht. Damit kann das Verhalten der Polizei in diesen Situationen mit einem *Fallenlassen der Anklage* gleichgestellt werden, jedenfalls soweit es sich auf den Inhalt der Entscheidung bezieht.⁶⁴⁶

2.3.2. Die Begründungen für die Selektion durch die Polizei

Die Selektion von möglichen Verfahren durch die Polizei ist, wie oben ausgeführt, eine Vorgehensweise, deren gesetzliche Grundlage zweifelhaft ist. Die Filterfunktion der Polizei findet letztlich in einer rechtlichen Grauzone statt.

⁶⁴³ VESTERGAARD, Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, J 1989, S. 312 ff.

⁶⁴⁴ Siehe VESTERGAARD, Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, J 1989, S. 312, der hierzu ein Beispiel aus der Praxis beschreibt: Eine Frau drohte damit, ihre 7-jährige Tochter aus einem Fenster im 3. Stock zu werfen. Als Folge dieses Ereignisses wurde sie zwangsweise in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert, eine strafrechtliche Behandlung der Geschehnisse fand nicht statt.

⁶⁴⁵ VESTERGAARD, Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, J 1989, S. 312 ff.

⁶⁴⁶ Vgl. VESTERGAARD, Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, J 1989, S. 311 ff.

Trotz der fehlenden Rechtsgrundlage für das „Aussortieren“ oder auch gerade wegen dieses Mangels an eindeutiger Rechtsgrundlage, stellt sich die Frage, mit welcher Argumentation dieses Vorgehen in konkreten Situationen begründet wird. KOCH hat zwei generelle Begründungsstrategien ausgemacht: Zum einem werde in bestimmten Situationen, beispielsweise in Verbindung mit familiären Konflikten, von der Polizei, beziehungsweise von den mit einer Sache konkret befaßten Polizeibeamten, die Auffassung vertreten, daß ein Strafverfahren ungeeignet sei, um in der konkreten Lage Ruhe und Ordnung herzustellen. Diese Auffassung der Polizei werde aus ihrer Sicht durch die Erfahrung bestätigt, daß in den in Frage kommenden Situationen, in denen ein Verfahren eingeleitet wurde, die betroffenen Verletzten häufig kurze Zeit später auf der Polizeistation erscheinen würden und die Anzeige zurückziehen wollten. Die Selektion solcher Verfahren durch die Polizei basiere also letztlich auf der Überlegung, daß das Unterlassen der polizeilichen Aufnahme eines strafbaren Geschehens besser sei, als das nachträgliche Zerstören eines Aufnahmeprotokolls. Zum anderen werde das Unterlassen der Registrierung von strafrechtlich relevanten Verhalten damit begründet, daß die Polizei die Praxis der Anklagebehörde bezüglich der Beendigung von Strafverfahren durch *Fallenlassen der Anklage* kenne und der „praktisch denkende Polizeibeamte“ daher meine, er könne die Entscheidung darüber selbst genauso gut treffen.⁶⁴⁷

In Verbindung mit der Beendigung oder dem Unterlassen der Einleitung von Verfahren gegen *mental auffällige* Tatverdächtige scheint insbesondere die zweite von KOCH ausgemachte Begründung eine Rolle zu spielen. Die Anklagebehörde hat bezüglich dieser Personen im Rahmen des *Rechtspflegegesetzes* weitgehende Befugnisse Strafverfahren zu beenden. Die Praxis der Anklagebehörde hierzu ist bekannt, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Praxis der Anklagebehörde zu diesen strafverfahrensrechtlichen Situationen den *Jahresberichten der Anklagebehörde* entnommen werden kann.⁶⁴⁸ Es ist also durchaus vorstellbar, daß, wie es KOCH formuliert, die Praxis der Anklagebehörde die Praxis der Polizei „infiziert“.⁶⁴⁹ Darüber hinaus können auch Ressourcenüberlegungen, die ein formelles *Fallenlassen der Anklage* gemäß § 722 Abs.1 Nr.5 begründen können,⁶⁵⁰ zu dem Unterlassen der Einleitung eines Strafverfahrens führen: In Situationen in denen eine Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, beispielsweise einer psychiatrischen Behandlung unterzogen wird, kann bei dem einzelnen Polizeibeamten der Eindruck entstehen, daß damit in der konkreten Sache ausreichend reagiert wurde und daher die Strafverfolgungsarbeit besser auf andere strafbare Handlungen konzentriert werden sollte. Damit entfällt in der konkreten Sache ein bedeutender Teil der Papierarbeit und die Polizei kann in ihrer Arbeit andere Prioritäten setzen.

Die zweite von KOCH festgestellte Begründung für das polizeiliche Unterlassen der Strafverfolgung ist im vorliegenden Zusammenhang aber auch aus einem anderen Grund wichtig. Sie bestätigt die Auffassung, daß das Herausfiltern von möglichen Verfahren durch die Polizei in einigen Verfahrenssituationen eng mit dem *Fallenlassen der Anklage*

⁶⁴⁷ KOCH, *Politiets effektivitet*, S. 131.

⁶⁴⁸ Vgl. zum Beispiel ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1990, S. 131 ff. (S. 135 und S. 141 f.). Zur Praxis der Anklagebehörde siehe auch: VESTERGAARD, *Tiltalefråfald og mentalt påfaldende lovovertrædere*, J 1989, S. 315.

⁶⁴⁹ KOCH, *Politiets effektivitet*, S. 131.

⁶⁵⁰ Vgl. im dritten Kapitel 2.2. und SMITH, *Straffeprocess*, S. 100.

verbunden ist. Es geht letztendlich um Opportunitätsentscheidungen: Das Verhalten der Polizei basiert auf der Praxis der Anklagebehörde bei dem Gebrauch dieser Erledigungsform in bestimmten verfahrensrechtlichen Situationen. Es geht um die selben Begründungen dafür, Strafverfahren nicht zu betreiben.

2.3.3. Die Selektionsfunktion der Polizei in der Praxis

In Verbindung mit der Filterfunktion, die die Polizei durch ihre Opportunitätsentscheidungen bei möglichen Strafverfahren ausübt, stellt sich für den ausländischen Betrachter des dänischen Strafverfahrenssystems das Problem, daß diese zwar erkennbar, aber letztlich schwer faßbar ist: Zum Beispiel hinterlassen die möglichen Strafverfahren gegen *mental abweichende* Tatverdächtige, die nie zustande gekommen sind, nicht viele Spuren. Der Verzicht auf Strafverfolgung durch die Polizei erfolgt in einer rechtlichen Grauzone. Für die in Frage kommenden tatsächlichen Situationen ist es nachträglich kaum feststellbar, ob das jeweilige Ereignis eine strafrechtliche Relevanz hatte oder nicht. In den Aufzeichnungen der Polizei erscheinen die hier behandelten Situationen als „Zwangseinweisungen“, ohne daß dabei ein Hinweis gegeben wird, ob diese in Verbindung mit strafrechtlich relevantem Verhalten erfolgten. Die Beispiele, die bezüglich der Selektion durch die Polizei in der Literatur zu finden sind, sind Ausnahmen und haben, wie es VESTERGAARD formuliert, den Charakter von Zufallsfunden.⁶⁵¹ Einen Eindruck von der praktischen Relevanz der Filterfunktion der Polizei bezüglich möglicher Strafverfahren gegen *mental auffällige* Personen, vermittelt allerdings eine Untersuchung von ADSERBALLE: In Verbindung mit Zwangseinweisungen von gewalttätigen oder drohenden Personen, die bereits Erfahrungen mit der Unterbringung in einer psychiatrischen Institution haben, stellte er Ende der 70'er Jahre fest, daß in nur ca. 1/3 dieser Zwangseinweisungen ein polizeiliches Protokoll vorlag, das weitere Informationen zur Sache enthielt. ADSERBALLE vermutet in diesem Zusammenhang, daß bei vielen dieser Unterbringungen die Zwangseinweisung als ein Substitut für ein strafrechtliches Eingreifen angesehen werden kann.⁶⁵²

Neben dem Beispiel der Behandlung, oder genauer formuliert der Nichtbehandlung, möglicher Strafverfahren gegen *mental auffällige Personen* stellt sich die Frage, wie umfassend in anderen Bereichen möglicher Strafverfolgung die Selektionsfunktion der Polizei in der Praxis eine Rolle spielt. Bezieht sich das Aussortieren der Polizei nur auf bestimmte Bereiche der polizeilichen Arbeit oder ist es ein generelles Kennzeichen alltäglicher polizeilicher Arbeit in Dänemark, daß diese generell über Einleitung oder Nichteinleitung von Strafverfolgung entscheidet? Einen Eindruck von der tatsächlichen Filterfunktion der dänischen Polizei vermittelt eine Untersuchung HOLMBERGS, der 1996 - 1997 acht Monate die Arbeit der Polizei im *Polizeikreis Glostrup* begleitet hat und in 476 Polizeieinsätzen, den agierenden Polizeibeamten sozusagen „über die Schulter geguckt“ hat.⁶⁵³ In der Untersuchung werden zahlreiche Beispiele dafür angeführt, wie Polizeibeamte in einzelnen Situationen ein Ermessen ausüben und dadurch entscheiden, ob ein strafbares Verhalten registriert wird und damit in einem formellen Verfahren münden kann oder nicht. HOLMBERG spricht in diesem Zusammenhang auch von den „*unsichtbaren*

⁶⁵¹ VESTERGAARD, Tiltaletrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere, J 1989, S. 312.

⁶⁵² ADSERBALLE, Frihedsberøvelse og tvang i psykiatrien, S. 623 f. (Bind II).

⁶⁵³ HOLMBERG, Inden for lovens rammer, S. 11 ff. (S. 25 ff. zur Methode).

Dispositionen“ der Polizei.⁶⁵⁴ Die Polizei selektiert in ihrer Arbeit ständig zwischen Situationen, bei denen in der Sache mehr unternommen wird und solchen, bei denen ein weiteres Einschreiten als nicht notwendig angesehen wird. Dabei sind es nicht bestimmte gesetzliche Vorgaben, die die Entscheidung und das Verhalten der Polizei beeinflussen, sondern vor allen die „*Soziologie der Sache*“. Die Selektion wird nicht von objektiven Kriterien geleitet, sondern vor allen durch Vorstellungen über mögliche Täter und über den Sinn eines weiteren Einschreitens.⁶⁵⁵ Als Beispiel für die Begründungen der Selektion der Polizei können Beobachtungen bei Verdacht eines Autodiebstahl angeführt werden: Eine Polizeistreife hält sich bei einem Parkplatz auf, bei dem häufig gestohlene Autos zu finden sind. Als ihnen ein Fahrzeug entgegen kommt, beschließen die Beamten, sich den Wagen näher anzusehen. Als sie an das Fahrzeug herankommen, sehen sie, daß dieser von einer Frau gefahren wird. Dieses führt dazu, daß auf eine nähere Untersuchung mit der Begründung verzichtet wird, daß es sich ja um eine Frau handle. Eine weitere Untersuchung der Sache erscheint obsolet, da angenommen wird, daß Frauen nicht in gestohlenen Autos fahren.⁶⁵⁶

Ein anderes Beispiel für Begründungen für ein Herausfiltern von Situationen betrifft einen Diebstahl. Eine Polizeistreife wird zu einem Einkaufszentrum gerufen, da eine Frau versucht hat Hosen im Wert von 2000,- DKK zu stehlen. Die Frau ist geständig und erzählt den Beamten weiter, daß sie Geld für Drogen benötige. Der eine Polizeibeamte spricht eine Weile mit der Frau über ihre Situation, über Entzugsmöglichkeiten und darüber, daß sie erst dreimal wegen Diebstahls in Erscheinung getreten ist. Anschließend beschließen die Beamten, die Frau nicht mit auf die Wache zu nehmen und lassen sie gehen. Auf dieses Verhalten angesprochen erklärt einer der Beamten: „Das ist auch so eine Abwägung. Wenn wir sie mitgenommen hätten, dann wäre sie nur noch desperater geworden und wenn sie wieder raus gekommen wäre, dann hätte sie was anderes gemacht, sie braucht ja das Geld. Und sie hat eh nicht das Geld um eine *Geldstrafe* zu zahlen.“ Die Polizeibeamten haben in der konkreten Situation also den Sinn eines Eingreifens verneint. Sie waren der Ansicht, wenn sie die Frau vorläufig festgenommen hätten, dann wäre sie sowieso bald wieder auf freien Fuß gekommen. Ein weiteres Eingreifen war letztlich nicht der Mühe wert.⁶⁵⁷

Die Beispiele aus der Untersuchung HOLMBERGS, die nur zwei von vielen sind, deuten an, daß die Polizei eine Bandbreite von Begründungen dafür hat, eine Sache auf sich beruhen zu lassen oder weiter einzuschreiten. Dabei wird deutlich, daß es nicht nur um Fragen der Prioritätensetzung in der polizeilichen Arbeit geht, sondern gerade auch um Vorstellung über den Sinn und Zweck eines möglichen Einschreitens. Wenn gegen eine Person, die einen Ladendiebstahl eingesteht, nichts weiter unternommen wird, weil es als nicht sinnvoll erachtet wird, dann ist dies eine Opportunitätsentscheidung. Und auch in anderer Richtung beeinflusst und bestimmt die Arbeit der Polizei die Arbeit der Anklagebehörde. HOLMBERG zeigt auf, daß neben den Situationen, in denen die Polizei mögliche Strafverfahren aussortiert, die Vorstellungen und Überzeugungen der Polizei auch dazu führen, daß bezüglich bestimmter Situationen oder Personen ein Fokus gesetzt wird. Die

⁶⁵⁴ HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 19.

⁶⁵⁵ Vgl. HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 220 ff.

⁶⁵⁶ HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 81 f.

⁶⁵⁷ HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 15 f.; eigene Überzeugung der zitierten Ausführungen des Polizeibeamten.

Entscheidung zwischen Aussortieren oder genauer hinzusehen und Einzuschreiten ist dabei nicht vorrangig davon abhängig, um welches Delikt es sich handelt, sondern davon, mit wem die Beamten es zu tun haben.⁶⁵⁸ Die Polizei beeinflusst also die Arbeit der Anklagebehörde nicht nur dadurch, daß sie Sachen aussortiert, sondern auch dadurch, daß auf andere Sachen ein besonderes Augenmerk gesetzt wird und diese damit verstärkt dem Strafrechtssystem zugeführt werden.

Ein typischer Bereich, in dem die Filterfunktion der Polizei zum Verzicht auf Strafverfolgung führt, betrifft familiäre Konflikte: KOCH weist in seiner Untersuchung darauf hin, daß Strafverfahren als ungeeignete Mittel zu Herstellung von „Ruhe und Ordnung“ bei familiären Konflikten angesehen werden.⁶⁵⁹ Auch HOLMBERG gibt Beispiele dafür, daß bei familiären Auseinandersetzungen die Polizei die Situation oft als schwierig auffaßt und daher diese nicht immer einer strafrechtlichen Behandlung zugeführt werden.⁶⁶⁰ In Situationen von familiären Konflikten, die eine strafrechtliche Relevanz haben und die in der konkreten Situation aber geschlichtet werden können, verzichtet die Polizei also auf die Aufnahme des Geschehens und schließt damit die strafrechtliche Behandlung der Sache. Andererseits ist die Behandlung von familiären Konflikten auch ein Beispiel dafür, daß die Anklagebehörde versuchen kann, die Selektionsfunktion der Polizei zu lenken. In diesem Zusammenhang ist eine *Mitteilung des Reichsadvokaten* zu sehen, die sich auf die Ermittlung von Verfahren in Verbindung mit Gewalt in Partnerschaften bezieht.⁶⁶¹ Hier macht der *Reichsadvokat* ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Polizei im Grundsatz verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten die Ermittlungen einzuleiten. Dabei könne es nicht alleinig vom Verhalten des Opfers abhängig gemacht werden, ob eine gesellschaftliche Reaktion auf die Gewalt erfolgen soll oder nicht.⁶⁶² Der *Reichsadvokat* wendet sich damit gegen das Argument, daß in Situationen der Gewalt zwischen Beziehungspartnern nicht selten das Opfer im Nachhinein keine Strafverfolgung wolle und daher eine solche auch nicht sinnvoll sei.⁶⁶³ Zwar weist der *Reichsadvokat* im weiteren auch darauf hin, daß die Polizei, die zu einem familiären Konflikt gerufen wird, auch als Schlichter auftreten soll und durch ihr Verhalten vermeiden soll, daß der Konflikt verstärkt wird. Andererseits macht er aber auch unmißverständlich deutlich, daß es im Falle, daß der Konflikt Gewaltausübung beinhaltet hat, die Verpflichtung der Polizei sei, die Geschehnisse von Anfang an als Strafverfahren zu behandeln.⁶⁶⁴

Das Beispiel der Behandlung von Gewaltsituationen in Partnerschaften zeigt, daß die Filterfunktion der Polizei in Dänemark erkannt wird. Will der *Reichsadvokat* eine bestimmte Praxis bezüglich eines Deliktbereichs durchsetzen, so ist es nicht zwangsläufig ausreichend, dieses durch Vorgaben an die Anklagebehörde zu lenken. Die Frage von Verzicht auf Strafverfolgung ist nicht nur für die Arbeit der Anklagebehörde relevant. Dem Agieren und Entscheiden der Anklagebehörde ist in der Rechtswirklichkeit die Arbeit der Polizei vorgeschaltet, die eine eigene Selektion von möglichen Strafverfahren vornimmt und somit eine Vorauswahl trifft. Damit spielen eigene Überzeugungen und die

⁶⁵⁸ HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 220 ff.

⁶⁵⁹ Vgl. oben und KOCH, *Politiet effektivitet*, S. 131.

⁶⁶⁰ HOLMBERG, *Inden for lovens rammer*, S. 116 ff.

⁶⁶¹ *Rigadvokatens Meddelelse* Nr.5/2000, *Efterforskning af sager om vold i parforhold*.

⁶⁶² *Rigadvokatens Meddelelse* Nr.5/2000, Punkt 1.

⁶⁶³ Vgl. KOCH, *Politiets effektivitet*, S. 131.

⁶⁶⁴ *Rigadvokatens Meddelelse* Nr.5/2000, Punkt 2.1.

Prioritätensetzung der Polizei eine wichtige Rolle bei der Strafverfolgung. Des Weiteren werden auch Erledigungsformen der Anklagebehörde übernommen und die Ausübung von Opportunitätsentscheidungen in nicht formeller Form vorverlagert. Die Polizei hält sich dabei nicht immer in den Grenzen, die ihr grundsätzlich zugestanden werden.

3. Zusammenfassende Bemerkungen zu den nichtgesetzlichen Gründen für ein Fallenlassen der Anklage und den anderen Formen des Strafverfolgungsverzichts

Die Begründungen für eine Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität sind in Dänemark zahlreich und verschiedenartig. Dieses gilt nicht nur für die gesetzlich bestimmten Begründungen für ein *Fallenlassen der Anklage* und solche Erledigungsformen, die im Rahmen dieser entwickelt wurden. Darüber hinaus gibt es in der dänischen Strafverfahrenswirklichkeit andere Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die keine eindeutige gesetzliche Grundlage haben, sondern ein Produkt der Rechtspraxis sind. Schließlich gibt es Formen des Verzichts auf Strafverfolgung, die nicht eindeutig einer gesetzlich definierten Beendigungsform zugeordnet werden können, die aber deutliche Merkmale einer Opportunitätsentscheidung beinhalten.

Das Spektrum der Gründe für einen Verzicht auf Strafverfolgung, die keine eindeutige gesetzliche Grundlage haben, reicht von Gleichbehandlungsgesichtspunkten und dem Zeitfaktor über wichtige gesellschaftliche Gründe und kriminalpräventive Gesichtspunkte bis zu der Situation, daß bei dem betroffenen Beschuldigten die berechnete Erwartung entstehen konnte, eine weitere Strafverfolgung finde nicht statt. Auch kann die Vermischung von verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Funktion der Anklagebehörde Anlaß dazu geben, Verfahren zu beenden. Hinzu kommt, daß auch in der täglichen Arbeit der Polizei Opportunitätsgesichtspunkte eine Rolle spielen und dazu führen, daß diese Verfahren eigenständig beendet beziehungsweise vermieden werden. Gemeinsam ist allen hier behandelten nicht normierten Varianten, daß sie sich auf die Frage des Zweckes und der Verhältnismäßigkeit von Strafverfahren beziehen und letztlich damit den Grundgedanken des *Fallenlassens der Anklage* entsprechen und weiterentwickeln.

Das Bild, welches sich dem ausländischen Betrachter von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im dänischen Verfahrenssystem aufdrängt, ist unübersichtlich und vielfältig. Der Ansatz im Umgang mit Strafverfahren oder Situationen, die zu einem solchen führen können, ist nicht ausschließlich die systematische Anwendung von normiertem Recht geprägt, sondern durch eine pragmatischen Herangehensweise an strafverfahrensrechtliche Situationen. Dieses führt zu den verschiedensten Formen und Varianten des Verzichts auf Strafverfolgung, die nicht nur für den ausländischen Betrachter schwer zu erfassen sind. Daher ist es sinnvoll, diese Vielfältigkeit etwas zu systematisieren und zusammenzufassen.

Ein Überblick über die Formen des Verzichts auf Strafverfolgung aus Gründen der Opportunität in Dänemark kann dahingehend zusammengefaßt werden, daß drei Grundformen der Nichtverfolgung identifiziert werden können:

- Die normierten Varianten des *Fallenlassens der Anklage*,
- die nicht normierten Varianten dieser Erledigungsform und schließlich
- andere Formen des Verzichts auf Strafverfolgung, die mit den Grundgedanken des *Fallenlassens der Anklage* in enger Beziehung stehen.

Zum ersten gibt es die normierten Formen der gesetzlich vorgesehenen Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage*. In diese Kategorie fallen alle die Varianten, die in rpl § 722 normiert sind. Auch fallen in diese Kategorie solche Erledigungsformen, die zwar nicht ausdrücklich im *Rechtspflegegesetz* bestimmt sind, die aber in enger Verbindung mit einer Variante des rpl § 722 entwickelt worden und formell als eine Beendigung im Rahmen der jeweiligen Variante durchgeführt werden. Zum zweiten gibt es die Formen der Nichtverfolgung, die zwar nicht eindeutig normiert sind, die aber trotzdem als ein *Fallenlassen der Anklage* einzuordnen sind und auch als ein solches durchgeführt werden. Hier geht es um Verfahrensbeendigungen aufgrund von Gleichheitsgrundsätzen oder langwieriger Strafverfolgung, um die indirekte Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung, sowie um Verfahrensbeendigungen, die mit der verwaltungsrechtlichen Rolle der Anklagebehörde in Verbindung stehen, und um besondere Formen des *Fallenlassens der Anklage* in Verfahren gegen junge Tatverdächtige. In die letzte Kategorie der Formen der Nichtverfolgen fallen schließlich solche Arten des Verzichts auf Strafverfolgung, die nicht als ein *Fallenlassen der Anklage* durchgeführt werden, bei denen es aber dennoch um eine Opportunitätsentscheidung handelt. In diese Gruppe kann die Praxis bezüglich Graffiti-Kriminalität im *Polizeikreis Odder* eingeordnet werden sowie der Bereich des Verzichts auf Strafverfolgung aufgrund von Vorabzusagen. Auch können dieser Kategorie Verfahrensbeendigungen zugeordnet werden, die zwar formell im Rahmen einer normierten Beendigungsvariante durchgeführt werden, die aber entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Ergebnis Opportunitätsentscheidungen sind. Schließlich gehören zu dieser Gruppe Verfahrensbeendigungen durch die Polizei, bei denen die Opportunitätsgründe der Anklagebehörde übernommen werden oder eigene Gründe für den Verzicht auf Strafverfolgung entwickelt werden.

Bei einer Betrachtung dieser drei Kategorien des Verzichts auf Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen fällt auf, daß sie alle (auch) Beendigungsformen umfassen, die keine eindeutige gesetzliche Grundlage haben, sondern ein Produkt der Rechtspraxis sind. Der Übergang von normierten Erledigungsformen und solchen, bei denen keinerlei gesetzliche Grundlage zu erkennen ist, ist in Dänemark fließend. Dabei fällt auf, daß die Frage der gesetzlichen Grundlage von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität offensichtlich keine Frage des „entweder - oder“ ist: Eine Betrachtung der nicht normierten Formen des Verzichts auf Strafverfolgung kommt vielmehr zu dem Ergebnis, daß verschiedene Grade der „mangelnden gesetzlichen Grundlage“ festgestellt werden können. Konkret wurden in dieser Untersuchung vier generelle Formen des nicht normierten Verzichts auf Strafverfolgung deutlich, die wie folgt umschrieben werden können:

- Verzicht auf Strafverfolgung, der sich deutlich auf eine gesetzliche Vorschrift bezieht.
- Verzicht auf Strafverfolgung, der sich auf eine relativ klare rechtliche Grundlage bezieht.

- Verzicht auf Strafverfolgung, der den Leitgedanken der gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- Verzicht auf Strafverfolgung, der nicht den gesetzlichen Modellen entspricht.

Als erste Stufe des nicht normierten Verzichts auf Strafverfolgung können also solche Varianten des *Fallenlassens der Anklage* eingeordnet werden, die zwar nicht ausdrücklich normiert sind, sich aber konkret auf eine normierte Alternative dieser Erledigungsform beziehen und als eine solche durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind die *Verwarnung* und der *Jugendvertrag*. Weiter gehören in diese Kategorie solche Formen des *Fallenlassens der Anklage*, die zwar nicht in unmittelbarer Beziehung mit einer Variante des rpl § 722 entwickelt wurden, aber die tatsächliche Beendigung des Verfahrens im Rahmen einer bestehenden Variante erfolgt. Ein Beispiel hierfür sind die Verfahrensbeendigungen im Zusammenhang mit der verwaltungsrechtlichen Funktion der Anklagebehörde, soweit die Beendigung des Verfahrens im Rahmen des rpl § 722 Abs.1 Nr.1 durchgeführt wird. Ähnlich ist die Situation, wenn Verfahren gegen junge Tatverdächtige ausnahmsweise nicht durch die rpl § 722 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 beendet werden und die Anklagebehörde statt dessen die Möglichkeit der *Verwarnung* nutzt, was im Ergebnis eine Verfahrensbeendigung gemäß § 722 Abs.1 Nr.1 bedeutet.

Die zweite Stufe der nicht normierten Formen des Verzichts auf Strafverfolgung bezieht sich auf Verfahrenserledigungen, die sich zwar nicht eindeutig auf eine normierte Alternative des *Fallenlassens der Anklage* beziehen, die aber dennoch eine relativ klare rechtliche Grundlage haben, indem sie sich auf deutliche Vorgaben der Rechtsprechung beziehen. Beispiele für diese zweite Stufe sind das *Fallenlassen der Anklage* aufgrund von langwieriger Strafverfolgung und durch indirekte Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung. Auch die Verfahrensbeendigungen aus Gleichheitsgesichtspunkten orientieren sich zum Teil an den Vorgaben der Rechtsprechung.

Die dritte Stufe umfaßt nicht normierte Varianten der Nichtverfolgung, deren rechtliche Begründung nicht eindeutig ist, die aber letztlich dem Leitgedanken des *Fallenlassens der Anklage* entsprechen und sich damit in dessen grundsätzliches System einfügen. Bei dieser dritten Stufe geht es vorrangig darum, daß eine Strafverfolgung als nicht sinnvoll, nicht notwendig oder gar als unfair angesehen wird. Auch können wichtige gesellschaftliche Interessen zu einem Verfolgungsverzicht führen. Dabei können für die Beendigung des Verfahrens beispielsweise *Gleichbehandlungsgesichtspunkte* ausschlaggebend sein oder die Erreichung eines wichtigen gesellschaftlichen Interesses führen zu einem Verzicht auf Strafverfolgung. Auch der Wegfall des ursprünglichen Konflikts, der eigentlich verwaltungsrechtlicher Natur ist, kann als Begründung für eine Beendigung eines Verfahrens dienen. Die beiden ersten genannten Beispiele zeigen, daß diese Formen des *Fallenlassens der Anklage* zwar keine eindeutige Rechtsgrundlage haben, aber trotzdem nicht zwangsläufig in einer absoluten Grauzone des Rechts stattfinden. Die Praxis zur Gleichbehandlungsbegründung basiert auf der in den *Jahresberichten der Anklagebehörde* geschilderten Praxis und ist damit öffentlich zugänglich. Auch die Initiativen zur Zusage eines „freien Geleits“ in Bezug auf die Ablieferung illegaler Waffen waren öffentlich, denn Ziel war es ja gerade, die breite Bevölkerung zu erreichen und somit möglichst viele Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Bei der Betrachtung dieser drei Stufen ist zu bedenken, daß das *Rechtspflegegesetz* einen weiten Spielraum für Verfahrensbeendigungen bietet. Insbesondere die unbestimmte Ermächtigung zum *Fallenlassen der Anklage* gemäß rpl § 722 Abs.2 läßt der Anklagebehörde einen weiten Entscheidungsspielraum, Verfahren aus Opportunitäts Gesichtspunkten zu beenden. Die Formulierung der Voraussetzungen für eine Verfahrensbeendigung gemäß rpl § 722 Abs.2 ermöglicht der Anklagebehörde, die verschiedensten Aspekte bei der Entscheidung über ein *Fallenlassen der Anklage* zu berücksichtigen und kann damit letztendlich als Grundlage für nichtnormierte Begründungen für diese Erledigungsform dienen. Dabei ist aber zu beachten, daß eine formelle Beendigung des Verfahrens gemäß rpl § 722 Abs.2 nicht von der anklagebefugten Instanz der Anklagebehörde entschieden werden kann, sondern der übergeordneten Stufe der Anklagebehörde zur Entscheidung vorgelegt werden muß.⁶⁶⁵

Als letzte Stufe des nicht normierten Verzichts auf Strafverfolgung können abschließend solche Beendigungsformen angesehen werden, die nicht formell als ein *Fallenlassen der Anklage* durchgeführt werden, die aber in ihrer Funktion und Begründung solchen Beendigungen entsprechen. Wie die Beispiele des Aussortierens von möglichen Verfahren gegen *mental auffällige* Personen, der Praxis bezüglich Graffiti-Kriminalität im *Polizeikreis Odder* und der Beendigungen von an sich durchführbaren Verfahren im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* gezeigt haben, sind in der Rechtswirklichkeit in Dänemark Vorgehensweisen entwickelt worden, die bei einer dogmatisch orientierten Betrachtung des dänischen Systems nicht in die Kategorie der Verfahrenserledigungen im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* eingeordnet werden können. Eine funktionsorientierte Betrachtung dieser Erledigungsformen zeigt aber, daß diese Beendigungen von Strafverfahren in ihrem Kern vor allem Opportunitätsentscheidungen sind und damit letztlich als unformelle Formen des Verzichts auf Strafverfolgung aufgefaßt werden müssen. Dabei ist aber in Verbindung mit der Praxis der Polizei daran zu erinnern, daß sich hier die Opportunitätsentscheidung auf das Unterlassen der Aufnahme des Geschehens als strafrechtlich relevant bezieht und somit vorverlegt wird. Es ist in diesen Situationen nicht ein Vertreter der Anklagebehörde, der über das Schicksal des möglichen Strafverfahrens entscheidet. Es ist vielmehr einzelne Polizeibeamte am Ort des Geschehens, der durch seine *primäre Wahl* entscheidet, ob es zu einer strafrechtlichen Behandlung der Sache kommt oder nicht.

Die hier vorgeschlagenen Kategorien für die Erfassung der nicht normierten Formen des Verzichts auf Strafverfolgung im dänischen Verfahrenssystem sind, wie sich oben gezeigt hat, nicht streng voneinander zu trennen, die einzelnen hier ausgemachten Formen der Nichtverfolgung sind nicht zwangsläufig nur einer Stufe zuzuordnen. Vielmehr wird deutlich, daß das System des Verfolgungsverzichts aus Gründen der Opportunität in Dänemark dynamisch ist und das der Übergang von gesetzlichen zu nicht normierten Formen fließend ist. Anhand der Analyse der dänischen Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* und den mit dieser in Beziehung stehenden anderen Formen des Verzichts auf Strafverfolgung lassen sich des weiteren deutlich die Begrenzungen aufzeigen, denen eine rein dogmatische Betrachtung eines Rechtssystems unterliegt. In der praktischen Anwendung können dogmatisch bestimmte Abgrenzungen von Erledigungsformen aufgeweicht und den Bedürfnissen der Rechtswirklichkeit angepaßt werden. Eine sinn-

⁶⁶⁵ Vgl. rpl § 722 Abs.3.

volle Betrachtung eines Rechtsinstitutes oder einer Erledigungsform kann sich daher nicht nur auf die formellen Varianten beziehen, sondern muß auch hinterfragen, ob sich in der Praxis Praktiken etabliert haben, die im Rahmen einer funktionsorientierten Analyse in die jeweilige Kategorie einzuordnen sind. Das *Fallenlassen der Anklage* im dänischen Rechtssystem mit all seinen Varianten und praktischen Ausformungen ist hierfür geradezu ein Idealbeispiel: Neben den normierten Alternativen dieser Beendigungsform, in deren Rahmen sich nicht normierte Praktiken wie die *Verwarnung* oder der *Jugendvertrag* entwickelt haben, finden sich mehr oder weniger oder gar nicht normierte Varianten und solche, die nur in ihrer Funktion und nicht in ihrer formellen Durchführung als eine Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität aufgefaßt werden können.

Die Analyse der anklagebehördlichen Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* im dänischen Strafverfahrenssystem zeigt deutlich die Diskrepanz zwischen dem „law in the books“ und dem „law in action“: Eine Analyse der Varianten des *Fallenlassens der Anklage*, die sich ausschließlich auf die im *Rechtspflegegesetz* normierten bezieht, kann nur einen Teil dieser Erledigungsform erfassen und bleibt damit unvollständig. Der rpl § 722 des *Rechtspflegegesetzes* kann zwar als zentrale Grundlage für diese Erledigungsform bezeichnet werden, diese unterliegt aber einer dynamischen Entwicklung, bei der die Anklagebehörde tonangebend ist und durch ihre Praxis neue Varianten des *Fallenlassens der Anklage* etabliert.

Im Zusammenhang mit dem Unterschied zwischen dem „law in the books“ und dem „law in action“ in Bezug auf die Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* in Dänemark stellt sich die Frage, ob flexible Erledigungsformen und Opportunität in einem Strafrechtssystem die Tendenz haben, sich unaufhaltsam auszuweiten. Das Beispiel des *Fallenlassens der Anklage* zeigt, daß sich diese Erledigungsform in verschiedenster Weise weiterentwickelt und ausgeweitet hat. Die Anklagebehörde hat im Rahmen der normierten Alternativen neue Erledigungsformen entwickelt, die inzwischen akzeptierte Praxis sind. Darüber hinaus wurden nicht normierte Anwendungsformen entwickelt, die mehr oder weniger ohne gesetzliche Grundlage sind, die aber dennoch Teil der dänischen Strafverfahrenswirklichkeit sind.

Einen Hinweis darauf, daß sich Opportunität innerhalb eines Strafverfahrenssystems ausweiten kann, birgt das Beispiel der *primären Wahl* der Polizei: Hier ist es nicht die Anklagebehörde, die im Rahmen einer Opportunitätsentscheidung über das weitere Schicksal des Strafverfahrens entscheidet, sondern es ist der einzelne Polizeibeamte, der entscheidet, ob es zu einem Strafverfahren kommt oder nicht. Dabei spielen bei seiner Entscheidung solche Opportunitätsgesichtspunkte eine Rolle, die auch im Rahmen des anklagebehördlichen *Fallenlassens der Anklage* relevant wären. Die Polizei übernimmt also in Verbindung mit ihrer nicht normativ legitimierten Selektion von Strafverfahren die Begründungen, die im Rahmen des normierten Unterlassens der Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen von Bedeutung sind. Damit hat sich im Ergebnis die Entscheidungskompetenz über Opportunitätsentscheidungen in der Praxis auf die Polizei (außerhalb ihrer Funktion als Teil der Anklagebehörde) ausgeweitet, ohne daß es hierfür im dänischen Strafverfahrenssystem eine normative Grundlage gibt.

Neben dieser Ausweitung von flexiblen Herangehensweisen an mögliche Strafverfahren durch die Polizei, hat auch die sonstige dänische Rechtspraxis die Erledigungsform des

Fallenlassens der Anklage wiederholt den Bedürfnissen der praktischen Strafrechtspflege angepaßt. In Verbindung mit der Ausweitung oder Weiterentwicklung der Erledigungsform des *Fallenlassens der Anklage* ist insbesondere die Frage von Interesse, ob Strafverfolgung in der konkreten Situation sinnvoll und notwendig ist. Diese Frage erscheint dem ausländischen Betrachter des dänischen Systems als zentraler Teil der dänischen Strafrechtskultur: Die Durchführung von Strafverfahren wird nicht ausschließlich als Selbstzweck begriffen. Vielmehr ist eine pragmatische Herangehensweise an strafverfahrensrechtliche Situationen zu erkennen, die nicht ausschließlich normativ geprägt ist. In der dänischen Strafrechtspflege wird der Anklagebehörde schon auf gesetzlicher Ebene eine bedeutende Entscheidungskompetenz zugestanden, diese Kompetenz wird in der tatsächlichen Rechtsausübung noch erweitert. Im Ergebnis kann daher der Eindruck eines „aktiven Pragmatismus“ im dänischen Strafverfahrenssystem nicht vermieden werden. Die Anklagebehörde ist dabei die zentrale Instanz. Zwar haben in einem gewissen Umfang auch die Gerichte einen Einfluß auf die Weiterentwicklung des *Fallenlassens der Anklage* ausgeübt, doch ist es vor allem die Anklagebehörde, die den Pragmatismus in der dänischen Strafrechtspflege administriert. Sie ist damit der entscheidende „central player“⁶⁶⁶, der über das Schicksal von Strafverfahren in Dänemark entscheidet.

⁶⁶⁶ Vgl. oben im ersten Kapitel 1.1.

Fünftes Kapitel

Das Fallenlassen der Anklage: Systembruch oder Teil eines flexiblen Strafrechtssystems?

1. Das rechtliche Sicherungssystem bezüglich des Fallenlassens der Anklage

Die bedeutende Rolle der Anklagebehörde im Strafverfahren, die ihr durch das Opportunitätsprinzip übertragen ist und die durch die Praxis der Entscheidungen noch verstärkt wird, wirft die Frage nach der rechtlichen Absicherung auf: Gibt es in der dänischen Rechtsordnung Sicherungs- und Kontrollmechanismen, die garantieren, daß Nichtverfolgungsentscheidungen gleichmäßig und ohne den Verlust von rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt werden? Oder anders gefragt: Sind die Entscheidungen über die Beendigung des Strafverfahrens aus Gründen der Opportunität in ein Kontrollsystem eingebettet das sichert, daß die weitreichende Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde im Einzelfall überprüft wird und eine Korrektur von unsachgemäßen Entscheidungen erfolgen kann?

1.1. Die formelle Durchführung und die Rechtskraft des Fallenlassens der Anklage

Die Vorschriften zu den rechtlichen Wirkungen des *Fallenlassens der Anklage* sind in rpl § 724 normiert: Zum einen regelt diese Norm Fragen der formellen Durchführung des *Fallenlassens der Anklage*. Zum anderen finden sich in dieser Bestimmung Vorschriften zur Rechtskraft dieser Erledigungsformen. Beide Regelungsbereiche betreffen neben dem *Fallenlassen der Anklage* auch Verfahrensbeendigungen, die im Rahmen des *Aufgebens der Strafverfolgung* durchgeführt werden.

Für die formelle Durchführung des *Fallenlassens der Anklage* schreibt das *Rechtspflegegesetz* in § 724 Abs.1 S.2 vor, daß von einer solchen Entscheidung der Beschuldigte zu unterrichten ist. Dieses erfolgt mündlich in Situationen, in denen die Beendigung des Verfahrens unter der Erteilung von Auflagen erfolgt. In der gerichtlichen Verhandlung, in der der Beschuldigte sein uneingeschränktes Geständnis ablegt und die Auflagen durch das Gericht bestätigt werden,⁶⁶⁷ wird der Beschuldigte formlos darüber informiert, daß das Verfahren gegen ihn durch ein *Fallenlassen der Anklage* beendet wird. Erfolgt das *Fallenlassen der Anklage* hingegen ohne Erteilung von Auflagen, und damit auch ohne gerichtliche Beteiligung, dann ist der Beschuldigte schriftlich von der Entscheidung der Anklagebehörde zu unterrichten.⁶⁶⁸ Eine Ausnahme hiervon wird für Situationen angenommen, in denen die Anklagebehörde indirekt auf die weitere Strafverfolgung verzichtet, zum Beispiel dadurch, daß sie bei mehreren Tatvorwürfen nur einen Teil der Delikte anklagt.⁶⁶⁹

⁶⁶⁷ Zu der gerichtlichen Beteiligung in Verbindung mit dem *Fallenlassen der Anklage unter Auflagenerteilung* siehe im vierten Kapitel 2.3. und 3..

⁶⁶⁸ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 37.

⁶⁶⁹ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 192. Zu den Situationen der indirekten Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung siehe im vierten Kapitel 1.3.

Die Vorschriften zur Benachrichtigung bei Verfahrensbeendigungen durch *Fallenlassen der Anklage* beinhalten keine ausdrückliche Regelung zur Unterrichtung von anderen Personen als den Beschuldigten. Dieses ist anders bei der Entscheidung, ein Verfahren durch das *Aufgeben der Strafverfolgung* abzuschließen: Für eine solche Entscheidung schreibt rpl § 724 Abs.1 S.1 vor, daß neben dem Beschuldigten auch sonstige Personen, von denen angenommen werden muß, daß sie an einer Benachrichtigung ein berechtigtes Interesse haben, von der Nichtverfolgungsentscheidung der Anklagebehörde informiert werden müssen.⁶⁷⁰ Trotz der Abstinenz einer vergleichbaren Regelung im *Rechtspflegengesetz* für Verfahrensbeendigungen durch *Fallenlassen der Anklage* wird in Dänemark die Auffassung vertreten, daß neben dem Beschuldigten unter Umständen auch andere Personen unterrichtet werden sollten. Dieses ist jedenfalls dann der Fall, wenn vermutet werden muß, daß die durch die Tat verletzte Person zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter geltend machen will und daher ein berechtigtes Interesse an dem Werdegang des Strafverfahrens hat.⁶⁷¹ Eine generelle Verpflichtung, die anzeigende Person, die nicht auch Opfer der Tat ist, zu unterrichten, wird in Dänemark überwiegend nicht angenommen.⁶⁷²

Der Eintritt der Rechtskraft von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität ist im dänischen System, anders als im deutschen System in Verbindung mit § 153 Abs.1 StPO,⁶⁷³ ausdrücklich geregelt: Die Beendigung eines Strafverfahrens durch *Fallenlassen der Anklage* erlangt gemäß rpl § 724 Abs.2 nach zwei Monaten Rechtskraft. Vor Ablauf dieser Frist kann die jeweils direkt übergeordnete Instanz der Anklagebehörde entscheiden, die Strafverfolgung weiterzuführen. Dieses kann aufgrund eigener Initiative erfolgen oder aufgrund eines Antrags.⁶⁷⁴ Die Zweimonatsfrist gilt nicht, wenn die Verhältnisse des Beschuldigten es verhindert haben, daß die Benachrichtigung über die weitere Strafverfolgung innerhalb dieses Zeitraums erfolgen konnte. Die Frist beginnt mit der Entscheidung über den Verfolgungsverzicht und ist damit nicht von der Kenntnisnahme durch den Beschuldigten abhängig.⁶⁷⁵ Nach Ablauf der Frist ist eine neuerliche Aufnahme des Verfahrens nur möglich, wenn die besonderen Voraussetzungen für die *Wiederaufnahme* des Strafverfahrens nach rpl § 975 vorliegen.⁶⁷⁶ Versucht die Anklagebehörde das einmal beendete und nicht innerhalb der Zweimonatsfrist weitergeführte Verfahren ohne Vorliegen von Wiederaufnahmegründen dennoch zu betreiben, dann sind die Gerichte verpflichtet, die Behandlung der Sache gemäß rpl § 842 Abs.1 abzuweisen⁶⁷⁷ oder, soweit eine gerichtliche Verhandlung schon begonnen wurde, den Anklagten freizusprechen.⁶⁷⁸

⁶⁷⁰ Vgl. hierzu GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 191.

⁶⁷¹ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 37 und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 191.

⁶⁷² Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 191. Anderer Ansicht SMITH, Straffepoces, S. 97.

⁶⁷³ Vgl. KK-STPO-Schoreit, § 153 Rdnr.44 und Rdnr.62 ff.

⁶⁷⁴ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 37.

⁶⁷⁵ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 192.

⁶⁷⁶ KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 37 f. Zu den Voraussetzungen der *Wiederaufnahme* von rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren siehe GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje III, S. 87 ff. und S. 155 ff.

⁶⁷⁷ Die Vorschrift des rpl § 842 Abs.1 betrifft das Recht des Gerichts Strafverfahren bis zum Beginn der eigentlichen gerichtlichen Verhandlung aus formellen Gründen abzulehnen. Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 249 ff.

⁶⁷⁸ Vgl. KOMMENTERET RETSPLEJELOV, Bind III, S. 38; daß es überhaupt zu einer gerichtlichen Verhandlung kommen kann, obwohl das Verfahren vorher schon rechtskräftig beendet wurde, ist damit zu erklären, daß

Es ist strittig, ob die zweimonatige Frist für den Eintritt der Rechtskraft auch dann gilt, wenn das Verfahren durch eine Instanz der Anklagebehörde beendet wurde, die zu dieser Entscheidung nicht ermächtigt ist. Auf der einen Seite wird mit Hinweis auf ältere Gerichtsentscheidungen⁶⁷⁹ vertreten, daß die Frist nicht bindend sei, wenn ein Vertreter der Anklagebehörde das Verfahren beendet hat, dem diese Entscheidungskompetenz nicht übertragen worden ist.⁶⁸⁰ Auf der anderen Seite wird argumentiert, daß sich die Auffassungen zur Rechtstellung und zum Schutz von Beschuldigten zwischenzeitlich verändert haben und daß die Gerichte in neueren Urteilen ein begründetes Vertrauen darauf, daß keine weitere Strafverfolgung stattfinden wird, als schützenswert ansehen. Daher sei zu erwarten, daß in einer zukünftigen gerichtlichen Entscheidung die Frage der Rechtskraft trotz der möglichen Inkompetenz der entscheidenden Instanz bejaht werden würde, da es für den Einzelnen nicht zu erkennen sei, ob die Beendigung des Verfahrens durch den dazu ermächtigten Vertreter der Anklagebehörde beschlossen wurde oder nicht.⁶⁸¹

1.2. Das Kontrollsystem

Die Frage eines Kontrollsystems, das sich auf Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität bezieht, ist vielschichtig: Zum einen bezieht sie sich darauf, welche rechtlichen Organe in die Kontrolle von Nichtverfolgungsentscheidungen involviert sind. Zum anderen umfaßt sie die Problematik, welche rechtlichen Akteure eine Überprüfung von Entscheidungen anregen oder erzwingen können. Darüber hinaus ist die Frage eines Kontrollsystems auch mit Hinblick darauf zu untersuchen, welche Entscheidungen Gegenstand einer Überprüfung sein können. In Verbindung mit Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität können zwei Entscheidungsmöglichkeiten zu Konflikten führen: Sowohl die Entscheidung, das Verfahren weiterzubetreiben und anzuklagen, als auch die Entscheidung, das Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* zu beenden, kann Anlaß für das Bedürfnis der Überprüfung von anklagebehördlichen Entscheidungen sein.

1.2.1. Kontrolle innerhalb der Anklagebehörde

Nach dänischem Verständnis ist die Frage einer Kontrolle anklagebehördlicher Entscheidungen zunächst eine Frage des internen behördlichen Kontrollsystems.⁶⁸² Wie schon zu Anfang der Untersuchungen ausgeführt,⁶⁸³ basiert das Rechtssystem auf dem Prinzip, daß Entscheidungen der Anklagebehörde im Wege eines einstufigen *Rekursystems* überprüft werden können: Entscheidungen eines Vertreters der Anklagebehörde können der Instanz Anklagebehörde zur Überprüfung vorgelegt werden, die diesem direkt übergeordnet ist.⁶⁸⁴

der wirksame Verfolgungsverzicht auch indirekt erfolgen kann und beispielsweise in Zusammenhang mit angeklagten Tatvorwürfen Gegenstand des Verfahrens werden können. Vgl. hierzu im vierten Kapitel 1.3.

⁶⁷⁹ Vgl. U 1962.865 H und U 1964.185 ØLD.

⁶⁸⁰ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S.192 f.

⁶⁸¹ TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 96 f. mit Hinweisen auf die Rechtsprechung. Siehe auch die im vierten Kapitel 1.3. behandelte Entscheidung U 1989.116 H.

⁶⁸² Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 185.

⁶⁸³ Zweites Kapitel 2.1.4.

⁶⁸⁴ Vgl. rpl § 95 ff. und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 150 ff.

Dabei gelten für anklagebehördliche Entscheidungen grundsätzlich die allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts, was bedeutet, daß sie begründet werden und eine Information über die Widerspruchsmöglichkeit enthalten müssen.⁶⁸⁵

Für Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität bedeutet das Prinzip des innerbehördlichen *Rekurses*, daß der Beschuldigte als direkt Betroffener sowohl gegen die Entscheidung, daß ein Verfahren gegen ihn im Wege des *Fallenlassens der Anklage* beendet wird, als auch gegen die Erhebung der Anklage widersprechen kann. Inwieweit auch andere Personen solche anklagebehördlichen Entscheidungen im Wege des *Rekurses* überprüfen lassen können, ist hingegen weniger eindeutig. Es ist ein verwaltungsrechtlicher Grundsatz in Dänemark, daß verwaltungsrechtliche *Rekurssysteme* von Personen in Anspruch genommen werden können, die ein *wesentliches individuelles Interesse* an der Sachentscheidung haben.⁶⁸⁶ Ein solches Interesse wird für Personen verneint, die mehr oder weniger zufällig mit den Geschehnissen in Kontakt gekommen sind, wie in Strafverfahren die anzeigende Person, die nicht selbst Opfer der Tat ist.⁶⁸⁷ Anders wird hingegen das Interesse des Opfers der Straftat beurteilt: Die verletzte Person wird als widerspruchsberechtigt angesehen und kann gegen die Entscheidung, das Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* zu beenden, zur übergeordneten Instanz der Anklagebehörde klagen. Inwieweit das Opfer auch gegen eine Anklageerhebung das *Rekurssystem* in Anspruch nehmen kann, wird in Dänemark nicht diskutiert. Statt dessen wird mit dem Hinweis auf die ältere Praxis des *Reichsadvokaten* davon ausgegangen, daß der Wunsch des Tatopfers, es solle keine Anklage erhoben werden, ein wichtiges Argument für die Beendigung des Verfahrens darstellt.⁶⁸⁸ Diese Auffassung ist aber nicht mehr uneingeschränkt aktuell: Es hat sich in dieser Studie gezeigt, daß der *Reichsadvokat* für Verfahren wegen der Gewalt in Partnerschaften ausdrücklich darauf hinweist, daß diese grundsätzlich verfolgt und nicht von dem Wünschen des Opfers abhängig gemacht werden sollen.⁶⁸⁹ Der Wunsch des Opfers, daß auf eine Strafverfolgung verzichtet werden sollte, bedeutet also nicht zwangsläufig eine Beendigung des Verfahrens.

Die Entscheidung der übergeordneten Instanz der Anklagebehörde, daß Verfahren doch weiterzubetreiben, muß innerhalb von zwei Monaten getroffen werden, ansonsten tritt die Rechtskraft ein. Die Frist für die Beschreitung des *Rekurswegs* beträgt gemäß rpl § 102 vier Wochen ab der Kenntnisnahme der Entscheidung.⁶⁹⁰ Andererseits kann im Einzelfall die Frage der Vierwochenfrist insoweit obsolet werden, als der übergeordnete Vertreter der Anklagebehörde auch aus eigener Initiative die Nichtverfolgungsentscheidung des untergeordneten Anklägers revidieren kann.⁶⁹¹ Er kann daher neben formellen Klagen gegen Entscheidungen auch andere Anregungen von außen zum Anlaß dafür nehmen, das Verfahren innerhalb der Zweimonatsfrist weiterzubetreiben.

Neben der konkreten Kontrollmöglichkeit des *Rekurses* ist nochmals darauf hinzuweisen, daß der hierarchische Aufbau der Anklagebehörde mit den Weisungsbefugnissen und

⁶⁸⁵ GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 151.

⁶⁸⁶ REVSBECH, Administrativ rekurs, S. 252 ff. und SMITH, Straffepoces, S. 97.

⁶⁸⁷ Vgl. REVSBECH, Administrativ rekurs, S. 254.

⁶⁸⁸ Vgl. BLUME, Tiltalefráfald, S. 369 und ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1975, S. 49 f.

⁶⁸⁹ *Rigadvokatens Meddelelse* Nr.5/2000, Punkt 2.1.

⁶⁹⁰ SMITH, Straffepoces, S. 97.

⁶⁹¹ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 192.

Eingriffsmöglichkeiten der übergeordneten Instanzen es ermöglicht, die Praxis der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität zu steuern und zu kontrollieren.⁶⁹² In diesem Zusammenhang wurde auch argumentiert, daß eine zusätzliche öffentliche Kontrolle dadurch ermöglicht werde, daß Beispiele der Praxis der Nichtverfolgungsentscheidungen in den jährlichen erscheinenden *Jahresberichten der Anklagebehörde* veröffentlicht werden und somit eine „Mythenbildung“ zu diesem Themenbereich vermieden werden könne.⁶⁹³ Dieses Argument ist aber inzwischen nicht mehr zeitgemäß: Im dritten Kapitel hat sich gezeigt, daß es in großem Umfang die *Polizeivorgesetzten* sind, denen die Entscheidungskompetenz über das *Fallenlassen der Anklage* übertragen worden ist. Eine wichtige Ausnahme hiervon sind die Verfahrensbeendigungen gemäß rpl § 722 Abs.2, die in den meisten Fällen den *Staatsadvokaten* vorgelegt werden müssen. Die vom *Reichsadvokaten* herausgegebenen *Jahresberichte* beziehen sich inhaltlich aber nicht auf konkrete Entscheidungen der *Polizeivorgesetzten* oder der *Staatsadvokaten*, sondern nur auf die des *Reichsadvokaten*.⁶⁹⁴ Daher sind seit den Änderungen zur Anklagekompetenz und den damit verbundenen Änderungen der Entscheidungskompetenz über das *Fallenlassen der Anklage*⁶⁹⁵ die überwiegende Anzahl der durchgeführten Nichtverfolgungsentscheidungen nicht mehr Gegenstand der Darstellungen in den *Jahresberichten*. Das bedeutet, daß die mögliche Kontrolle durch Veröffentlichung von Beispielen der Handhabung von Nichtverfolgungsentscheidungen weggefallen ist.

1.2.2. Gerichtliche Kontrolle

Eine gerichtliche Beteiligung an Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität ist nur für die Fälle der Auflagenerteilung vorgesehen. Dabei hat das jeweilige Gericht, wie sich oben gezeigt hat, keine aktive Funktion. Die richterliche Tätigkeit beschränkt sich ausschließlich darauf, die vorgeschlagenen Auflagen zu genehmigen oder die Genehmigung zu unterlassen.⁶⁹⁶

Darüber hinaus sieht das dänische Verfahrensrecht kein spezielles gerichtliches Kontrollsystem für die Überprüfung von Nichtverfolgungsentscheidungen der Anklagebehörde vor. Weder dem Beschuldigten, noch dem Verletzten der Tat wird durch das *Rechtspflegegesetz* eine formelle Klagemöglichkeit eingeräumt, die dazu führen könnte, eine gerichtliche Entscheidung über die Frage zu erreichen, ob die von der Anklagebehörde durchgeführte Beendigung des Verfahrens Bestand hat oder nicht.⁶⁹⁷ Dieser Mangel an gerichtlicher Kontrolle ist Gegenstand starker Kritik: BLUME nimmt das sogenannte „Herløv Pedersen - Verfahren“ aus dem Jahre 1982 zum Anlaß, eine gerichtliche Kontrollmöglichkeit zu fordern.⁶⁹⁸ In diesem Verfahren war Tatvorwurf gegen einen Schriftsteller die Übertretung der sogenannten „leichten Spionagebestimmung“ des

⁶⁹² Vgl. im zweiten Kapitel 2.1. und das dritte Kapitel.

⁶⁹³ BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 367 und S. 369, SMITH, Straffepoces, S. 106 und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 186.

⁶⁹⁴ Vgl. BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 367.

⁶⁹⁵ Siehe hierzu im zweiten Kapitel 2.2.2. Die frühere Kompetenzverteilung bezüglich des *Fallenlassens der Anklage* ist bei BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 366 beschrieben.

⁶⁹⁶ Vgl. im dritten Kapitel 2.3. und 4.

⁶⁹⁷ Vgl. SMITH, Straffepoces, S.107 und GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 186

⁶⁹⁸ Die Umstände dieses Verfahrens sind BLUME, Tiltalefrafald, UfR 1982, S. 362 und S. 370 entnommen.

strl § 108.⁶⁹⁹ Das Verfahrenen wurde durch *Fallenlassen der Anklage* beendet, wobei der Justizminister in einer veröffentlichten Erklärung feststellte, daß der Tatvorwurf ohne Zweifel zutreffend sei. Der Beschuldigte hatte den Tatvorwurf wiederholt bestritten und strebte eine gerichtliche Verhandlung an, damit diese zu einem ihn vollständig entlastenden Freispruch führen konnte. BLUME nimmt dieses konkrete Verfahren zum Anlaß, festzustellen, daß der Beschuldigte in solchen Situationen keine Möglichkeiten habe, den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu widerlegen. Zwar sei es denkbar, daß in ganz vereinzelt Fällen ein gerichtliches Verfahren wegen Schadensersatzes auf Grund von ungerechtfertigter Strafverfolgung möglich wäre, doch sei diese Möglichkeit letztlich nur ein theoretisches Denkspiel. Vielmehr müsse konstatiert werden, daß dem Beschuldigten beim *Fallenlassen der Anklage ohne Auflagen* keine wirksamen Rechtsmittel zu Verfügung stünden. Dieser Mangel an gerichtlicher Überprüfung könne auf zwei Wegen behoben werden: Zum einen könne nach norwegischem Vorbild eine Vorschrift in das *Rechtspflegegesetz* eingefügt werden, die dem Beschuldigten (der die Tatvorwürfe bestritt) das Recht einräumt, zu verlangen, daß die Anklagebehörde das Verfahren zu einer gerichtlichen Entscheidung bringen muß. Zum anderen könne entsprechend den Regeln für die Verfahrensbeendigung unter Auflagen bestimmt werden, daß Voraussetzung auch für die folgenlose Nichtverfolgung ist, daß der Beschuldigte vor Gericht ein uneingeschränktes Geständnis ablegen muß, dessen Richtigkeit durch die sonstigen Umstände des Verfahrens bestätigt wird. BLUME favorisiert das erste Lösungsmodell, ist aber der Ansicht, daß beide Lösungsansätze zu einer Verbesserung des Schutzes des Beschuldigten führen würden.⁷⁰⁰

Auch GAMMELTOFT-HANSEN hält eine Regelung nach norwegischem Vorbild für sinnvoll. Zwar ist er der Ansicht, daß die Fragestellung der Nichtverfolgung gegen den Willen des Beschuldigten weniger ein praktisches als ein prinzipielles Problem sei, da in der Praxis ganz überwiegend vorausgesetzt werde, daß für ein *Fallenlassen der Anklage* die Schuldfrage zweifelsfrei geklärt sein müsse. Auch würde normalerweise als ungeschriebene Voraussetzung angesehen werden, daß der Beschuldigte mit der Verfahrensbeendigung einverstanden ist. Diese Auffassung GAMMELTOFT-HANSENS wird dadurch bestätigt, daß der *Reichsadvokat* ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß ein *Fallenlassen der Anklage* normalerweise ein Geständnis des Beschuldigten voraussetzt oder daß zumindest die Schuld des Beschuldigten zweifelsfrei feststehen muß.⁷⁰¹ Trotzdem hält GAMMELTOFT-HANSEN es aus prinzipiellen Gründen und auch auf Grund der Erfahrung mit den wenigen Verfahren, in denen die Verfahrensbeendigung zum Konflikt geführt hat, für richtig, eine Regelung einzuführen, die im Einzelfall eine gerichtliche Entscheidung ermöglicht. Eine generelle Überprüfung von Nichtverfolgungsentscheidungen hält er hingegen nicht für angezeigt.⁷⁰² Auch SMITH sieht die Problematik der Verfahrensbeendigung gegen den Willen des Beschuldigten. Sie hält es in diesem Zusammenhang aber für bemerkenswert, daß das *Fallenlassen der Anklage ohne Auflagen* entsprechend den geltenden Regeln nicht im *Strafattet* registriert wird und der Beschuldigte daher beispielsweise bei der Arbeitssuche nicht mit dem Tatverdacht behaftet bleibe.⁷⁰³

⁶⁹⁹ Vgl. BLUME, Tiltalefråfald, UfR 1982, S. 370 und KOMMENTERET STRAFFELOV, Speciel del, S. 24 f.

⁷⁰⁰ BLUME, Tiltalefråfald, UfR 1982, S. 370 ff.

⁷⁰¹ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1992, S. 94.

⁷⁰² GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 186.

⁷⁰³ SMITH, Straffeproses, S. 107.

Die Forderungen der Literatur nach einer Kontrollmöglichkeit, die auf Initiative des Beschuldigten zu einer gerichtlichen Klärung führen kann, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Das Rechtspflegegesetz sieht keine Möglichkeit vor, gegen Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität vorzugehen und eine gerichtliche Klärung der Tatvorwürfe zu erzwingen. Trotzdem ist die Frage, ob es tatsächlich keine Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle bei Verfahrensbeendigungen gegen den Willen des Beschuldigten gibt, nicht abschließend geklärt: § 63 des *Grundgesetzes* sieht vor, daß die Gerichte „eine jede Frage zu den Grenzen von *Obrigkeitsbehörden*“ behandeln können. Konkret bedeutet diese Rechtsweggarantie, daß Bürgern gegen Verwaltungsakte der Behörden der Rechtsweg offen steht.⁷⁰⁴ Es ist nicht erkennbar, warum diese verfassungsrechtliche Garantie in Fällen der Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität nicht greifen sollte. Dennoch spielt die Rechtsweggarantie des § 63 des *Grundgesetzes* in den strafverfahrensrechtlichen Ausführungen der Literatur bisher keine Rolle - es scheint, als sei sie schlicht übersehen worden.

Das Opfer einer Straftat hat keine Möglichkeit, bei einer Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität eine gerichtliche Behandlung der Sache einzuleiten: In Verbindung mit der Einführung von Opportunitätsmöglichkeiten in das dänische Strafverfahrenssystem wurde seinerzeit darauf hingewiesen, daß der Geschädigte die Möglichkeit haben werde, bei einer Verfahrensbeendigung das Verfahren selbst im Wege der *privaten Anklageberechtigung* gerichtlich verfolgen zu können. Ein solches subsidiäres *Anklage-recht* des Beschuldigten ist aber schließlich nicht normiert worden: Das Opportunitätsprinzip wurde in das *Rechtspflegegesetz* eingefügt, während die *private Anklageberechtigung* nur in bestimmten Bagatellverfahren möglich wurde.⁷⁰⁵ In Verbindung mit der Stellung des Verletzten bei der Nichtverfolgung wird in der Literatur nun wieder vorgeschlagen, daß das Opfer die Möglichkeit haben sollte, im Falle der Beendigungsentscheidung der Anklagebehörde das Verfahren im Wege der *privaten Anklageberechtigung*⁷⁰⁶ durchzuführen.⁷⁰⁷

Die Entscheidung der Anklagebehörde, das Verfahren anzuklagen, kann nicht im Wege einer formellen Klagemöglichkeit angefochten werden. Prinzip ist hier, daß es nach Anklageerhebung in der Zuständigkeit der Gerichte liegt, über die Tatvorwürfe zu entscheiden und eine angemessene Reaktion, die auch im Verzicht auf Strafe liegen kann, zu bestimmen.⁷⁰⁸ In diesem Zusammenhang argumentiert GAMMELTOFT-HANSEN gegen die Auffassung, daß in Situationen, in denen ein Verfahren angeklagt wird, obwohl vergleichbare Verfahren nach der Praxis der Anklagebehörde durch *Fallenlassen der Anklage* beendet werden, das Gericht zu einem Freispruch gelangen müsse. Diese Ansicht beruhe auf einem Fehlverständnis des Opportunitätsprinzips: Das *Fallenlassen der Anklage* sei eine Sanktionsform der Anklagebehörde, über die eben nur diese entscheiden könne. Ist das Gericht der Auffassung, das Verfahren hätte im Wege einer Opportunitätsentscheidung beendet werden müssen, dann habe es die Möglichkeit, bei der Strafzumessung auf

⁷⁰⁴ ZAHLE, Danmarks Riges Grundlov, S. 296 ff.

⁷⁰⁵ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Forvaltningsstofferet - Almenheden som offer, S. 172 und MUNCH-PEDERSEN, Den danske Retspleje, S. 62.

⁷⁰⁶ Vgl. oben im zweiten Kapitel 1.

⁷⁰⁷ Vgl. BLUME, Tiltalefråfald, UfR 1982, S. 369.

⁷⁰⁸ Vgl. SMITH, Straffepoces, S. 106 f.

die Festsetzung einer konkreten Strafe zu verzichten⁷⁰⁹ oder eine Bewährungsstrafe zu verhängen, die mit Auflagen verbunden wird, die auch Auflagen des *Fallenlassens der Anklage* sein können.⁷¹⁰ Die Position GAMMELTOFT-HANSENS wird durch ältere Rechtsprechung bestätigt.⁷¹¹ Ein Beispiel hierfür ist eine Entscheidung des *Westlichen Landgerichts* zu Streikaktionen von Bauern. Die Streikaktionen bestanden in der Blockierung von wichtigen Straßen an verschiedenen Orten Dänemarks. Nur im *Polizeikreis Horsens* wurde das strafbare Verhalten der Beteiligten zur Anklage gebracht, während in den anderen *Polizeikreisen* auf eine Anklageerhebung verzichtet wurde. Das Gericht macht in seiner Entscheidung deutlich, daß das Argument, die Anklagebehörde habe die Entscheidung über die Erhebung der Anklage bei gleicher Sachlage verschiedenartig getroffen, nicht dazu führen kann, die Angeklagten im konkreten Verfahren freizusprechen. Auch war das Gericht nicht der Ansicht, daß die verschiedenartige Behandlung der Protestaktionen in verschiedenen Polizeikreisen Grundlage für eine Herabsetzung des Strafmaßes sein müsse.⁷¹²

Andererseits hat sich aber in dieser Studie gezeigt, daß Gleichheitsgesichtspunkte im Einzelfall durchaus eine größere Rolle bei Behandlung des Verfahrens durch die Gerichte spielen können, als von GAMMELTOFT-HANSEN angenommen wird: Das *Westliche Landgericht* hat in einer neueren Entscheidung einen Angeklagten mit der Begründung freigesprochen, daß das ihm vorgeworfene Tatgeschehen unter eine übliche „Bagatellgrenze“ falle und daher normalerweise nicht zur Anzeige und damit nicht zur Anklage gebracht worden wäre.⁷¹³

Die andere Kontrollfunktion, die die Gerichte in Verbindung mit Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität ausüben, bezieht sich auf die Frage, ob die Anklagebehörde das Verfahren rechtskräftig durch *Fallenlassen der Anklage* beendet hat und somit ein Verfolgungshindernis vorliegt.⁷¹⁴ Diese beschränkte Kontrollfunktion ist Grundlage dafür, daß die Gerichte das *Fallenlassen der Anklage durch indirekte Beendigung oder Beschränkung der Strafverfolgung* als Beendigungsform bestätigt haben und somit im Einzelfall die Behandlung der konkreten Tatvorwürfe ablehnen können, weil der Beschuldigte eine *berechtigte Erwartung* haben konnte, daß keine (weitere) Strafverfolgung erfolgen wird.⁷¹⁵ Darüber hinaus findet, wie sich gezeigt hat, nur eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle der anklagebehördlichen Ausübung von Opportunität statt.

1.2.3. Kontrolle durch den Ombudsmand

Eine besondere Form der Kontrolle von öffentlichem Handeln bietet in Dänemark das System des *Ombudsmands*. In § 55 des *Grundgesetzes* ist bestimmt, daß das Parlament

⁷⁰⁹ Zu dieser Sanktionsmöglichkeit siehe GREVE, *Straffene*, S. 115.

⁷¹⁰ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, *Strafferetspleje I*, S. 186 f.

⁷¹¹ Siehe beispielsweise U 1975.874 ØLD und U 1980.1065 VLD.

⁷¹² U 1974.604 VLD.

⁷¹³ TFS 1995.516. Siehe auch TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, S. 178 f.

⁷¹⁴ Vgl. oben im fünften Kapitel 1.1.

⁷¹⁵ Siehe im vierten Kapitel 1.3. mit dem Beispiel des Autofahrers, der eine berechtigte Erwartung hatte, daß gegen ihn keine Strafverfolgung stattfinden wird (U 1989.116 H).

eine (oder zwei) Person wählt, damit diese eine „*Einsicht in die zivile und militärische Verwaltung des Staates*“ nimmt.⁷¹⁶ Zur Konkretisierung dieses verfassungsrechtlichen Gebots bestimmt das *Gesetz über den Ombudsmand des Folketingets*⁷¹⁷ die Einzelheiten der Wahl und der Aufgabenbereiche des *Ombudsmands*. Das Gesetz geht dabei von nur einem *Ombudsmand* aus, der eine juristische Ausbildung hat und am Anfang jeder Legislaturperiode vom Parlament gewählt oder bestätigt wird.⁷¹⁸ Die Aufgaben des *Ombudsmands* sind in § 7 des Gesetzes beschrieben, wobei generell bestimmt wird, daß sich seine Funktion auf „*alle Teile der Verwaltung*“ bezieht, nicht aber auf die rechtsprechende Gewalt.⁷¹⁹

Das Wirken des *Ombudsmands* wird in Dänemark als eine Ergänzung der Prüfungsmöglichkeiten der Gerichte angesehen: Dabei geht es um die nachträgliche Kontrolle verwaltungsrechtlichen Handelns, wobei diese Kontrolle häufig Fragestellungen betrifft, die nicht unmittelbar Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung sein können oder über eine gerichtliche Überprüfung hinausgehen.⁷²⁰ Gegenstand der Überprüfung können konkrete Entscheidungen (Verwaltungsakte) sein, aber auch sonstiges Handeln der Verwaltung und der konkrete Umgang mit dem Bürger.⁷²¹ Der Umfang der Kontrolle durch den *Ombudsmand* wird in § 21 des *Gesetzes über den Ombudsmand des Folketingets* konkretisiert: Er soll untersuchen, ob Behörden oder Personen, die in seinem Kontrollbereich agieren, „im Widerspruch zu geltendem Recht handeln oder auf andere Weise bei der Ausübung ihrer Aufgaben Fehler oder Versäumnisse zu verantworten haben“.⁷²²

Die Kontrollfunktion des *Ombudsmands*, die dieser in der Praxis in Zusammenarbeit mit seinem Mitarbeiterstab ausübt,⁷²³ kann in drei konkrete Arbeitsbereiche eingeteilt werden: Zum einen behandelt er individuelle Klagen von Bürgern. Zum zweiten kann er aus eigener Initiative die Untersuchung von konkreten Sachverhalten einleiten und zu diesen Stellung nehmen. Schließlich hat er das Recht einen jeden *Dienstort* in Dänemark zu inspizieren, der in seinen generellen Aufgabenbereich fällt. In der Praxis beziehen sich diese Inspektionen insbesondere auf Institutionen, in denen Bürger ihrer Freiheit beraubt sind, also beispielsweise Gefängnisse und psychiatrische Anstalten.⁷²⁴

Diese Aufgabenbereiche betreffen unter anderem auch die Arbeit und Entscheidungen der Anklagebehörde, soweit diese nicht unmittelbar in Zusammenhang mit einer richter-

⁷¹⁶ Vgl. NORDSKOV NIELSEN, *Ombudsmandens rolle i år 2000*, S. 286.

⁷¹⁷ *Lov om Folketingets Ombudsmand* (lov nr. 473 af 12.06.1996).

⁷¹⁸ Vgl. § 1 und § 2 Abs.2 des *Gesetzes über den Ombudsmand des Folketingets* und ANDERSEN / LARSEN / LOIBORG, *Ombudsmandsloven*, S. 1 ff.

⁷¹⁹ Vgl. ANDERSEN / LARSEN / LOIBORG, *Ombudsmandsloven*, S. 19 ff. Auch bezieht sich die Kontrollfunktion des *Ombudsmands* nicht auf das System der „quasi-juristischen“ *Ausschübe (nævne)*, die sich in Rahmen ihres jeweils gesetzlich definierten Arbeitsbereichs mit verwaltungsrechtlichen Konflikten beschäftigen, siehe hierzu MELCHIOR, *The Danish Judiciary*, S. 103.

⁷²⁰ BØDKER MADSEN, *Folketingets Ombudsmand*, S. 405.

⁷²¹ Vgl. BØDKER MADSEN, *Folketingets Ombudsmand*, S. 419 ff.

⁷²² Vgl. ANDERSEN / LARSEN / LOIBORG, *Ombudsmandsloven*, S. 104 ff.

⁷²³ Zur Organisationsstruktur der *Ombudsmand-Institution* siehe die Homepage des *Ombudsmands*: www.ombudsmand.dk/ombud/orgplan.htm (17.05.2001).

⁷²⁴ Vgl. NORDSKOV NIELSEN, *Ombudsmandens rolle i år 2000*, S. 288 ff. (der jedoch bezüglich einiger Einzelheiten nicht mehr aktuell ist) und die Homepage des *Ombudsmands*:

www.ombudsmand.dk/ombud/ombudsmandens_arbejde.htm (17.05.2001).

lichen Behandlung stehen.⁷²⁵ Das bedeutet, daß konkrete Sachentscheidungen der Anklagebehörde Gegenstand der Untersuchungen des *Ombudsmands* werden können und damit auch die Ausübung des Opportunitätsprinzips in der Praxis. Eine solche Überprüfung von anklagebehördlicher Tätigkeit kann auf zwei der oben genannten Arten geschehen: Zum einen können Bürger gegen die Entscheidung oder Behandlung konkreter Verfahren durch die Anklagebehörde klagen, zum anderen kann der *Ombudsmand* selbst die Untersuchung von konkreten Sachverhalten oder Entscheidungen einleiten, von denen er beispielsweise aus den Medien erfahren hat.

Für die Klage eines Bürgers gilt, daß „jeder“ diese einlegen kann. Es ist weder Voraussetzung, daß der Kläger selbst betroffen ist, noch, daß er an der konkreten Sachbehandlung ein sonstiges persönliches Interesse hat. Die Klageberechtigung ist also sehr weitreichend definiert und wird letztlich nur dadurch begrenzt, daß es kein eigentliches Recht auf die inhaltliche Behandlung der Klage durch den *Ombudsmand* gibt. Statt dessen ist es diesem gemäß § 16 Abs.1 freigestellt zu entscheiden, ob eine Klage genug Anlaß für eine Untersuchung bietet oder nicht.⁷²⁶ Für die formellen Voraussetzungen der Klage gilt, daß diese nicht anonym eingelegt werden kann, daß zuvor der *Rekursweg* (soweit es diesen bezüglich der konkreten Fragestellung gibt) ausgeschöpft werden muß und daß die Klage innerhalb von einem Jahr erhoben wird. Diese Frist gilt von dem Tag, an dem die in Frage kommende Entscheidung getroffen oder die faktische Handlung begangen wurde.⁷²⁷

Für die Untersuchung eines Sachverhaltes aus eigener Initiative gelten diese Voraussetzungen nicht. Der *Ombudsmand* kann sich ohne besondere Voraussetzungen mit konkreten Fragestellungen auseinandersetzen. In seiner Praxis legt der *Ombudsmand* aber darauf Wert, daß die Sachen, die er aus eigener Initiative untersucht, wichtige generelle oder verwaltungsrechtliche Fragen betreffen oder sich auf grundlegende Fragestellungen der Rechtssicherheit von Bürgern beziehen.⁷²⁸

Nimmt der *Ombudsmand* die Untersuchung eines konkreten Sachverhalts auf, dann stehen ihm die in §§ 22 - 25 des *Gesetzes über den Ombudsmand des Folketingets* genannten Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung: Er kann konkrete Verfahren oder Handlungen kritisieren, er kann Empfehlungen zur weiteren Behandlung der Sache formulieren und er kann seine Auffassungen zur jeweiligen Fragestellung klarstellen. Übt er Kritik an der Behandlung konkreter Verfahren, dann verbindet er dieses in der Praxis häufig mit einer Empfehlung an die zuständige Behörde, das Verfahren im Lichte seiner Ausführungen nochmals zu überdenken. Der *Ombudsmand* ist hingegen nicht befugt, konkrete Verfahren selbst zu entscheiden oder bindende Beschlüsse zu fassen - er trifft also keine verbindlichen Sachentscheidungen.⁷²⁹ Diese Tatsache könnte bedeuten, daß die Institution des *Ombudsmands* letztendlich ein „zahnloses Werkzeug“ ist, das außer „schönen Worten“ keine wirkungsvolle Kontrollfunktion ausüben kann. Eine solche

⁷²⁵ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 152 und 186. Siehe auch ANDERSEN / LARSEN / LOIBORG, Ombudsmandsloven, S. 19 ff.

⁷²⁶ Vgl. BØDKER MADSEN, Folketingets Ombudsmand, S. 420.

⁷²⁷ BØDKER MADSEN, Folketingets Ombudsmand, S. 420 f.

⁷²⁸ BØDKER MADSEN, Folketingets Ombudsmand, S. 422 f.

⁷²⁹ Vgl. BØDKER MADSEN, Folketingets Ombudsmand, S. 431 ff. und ANDERSEN / LARSEN / LOIBORG, Ombudsmandsloven, S. 168 f.

Schlußfolgerung geht aber an der dänischen Rechtswirklichkeit vorbei: Zum einen zeigt die Praxis, daß die Verwaltung grundsätzlich den Empfehlungen des *Ombudsmands* Folge leistet. Zum anderen zeichnen sich die Äußerungen und Schlußfolgerungen des *Ombudsmands* durch eine besondere Sorgfalt und genaue juristische Argumentation aus, was zur Folge hat, daß sie in der Auseinandersetzung zu Streifragen nicht umgangen werden können. Schließlich wird den Ausführungen des *Ombudsmands* eine große Autorität zugesprochen, was bedeutet, daß sie nicht nur im Parlament und in der fachlichen Diskussion Beachtung finden, sondern auch in der Bevölkerung und in den Medien.

Das dänische Rechtssystem bietet also eine besondere Form der Kontrolle von (unter anderem) anklagebehördlichem Handeln: Es geht dabei nicht um eine verbindliche inhaltliche Entscheidung von Konfliktfällen, sondern um die Möglichkeit einer unabhängigen Überprüfung der relevanten Fragestellungen, die gegebenenfalls für die Anklagebehörde Anlaß sein kann, in der konkreten Sache die Entscheidung zu revidieren.

1.2.4. Abschließende Bemerkungen zur Kontrolle von Opportunitätsentscheidungen

Die hier festgestellten mangelhaften Möglichkeiten der gerichtlichen Kontrolle in Verbindung mit dem Gebrauch oder der Außerachtlassung der Opportunitätsmöglichkeiten führen zu zwei Schlußfolgerungen: Zum einen ist festzustellen, daß das dänische Rechtssystem offenbar im starken Maße auf die Selbstkontrolle von Behörden setzt. Der Schutz von Betroffenen soll dadurch gewährleistet werden, daß ein *Rekurssystem* innerhalb der jeweiligen Behörde etabliert wird, das eine Überprüfung und Änderung von getroffenen Entscheidungen garantiert. Eine zusätzliche gerichtliche Überprüfung scheint dagegen nicht unbedingt für notwendig gehalten zu werden. Dieses zeigt sich nicht nur anhand des konkreten Beispiels der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität, sondern auch anhand der aus deutscher Sicht bemerkenswerten Tatsache, daß das dänische Verwaltungssystem keine besondere Gerichtsbarkeit für die Entscheidung von Konfliktfällen kennt.⁷³⁰ Dabei ist aber zu beachten, daß durch § 63 des *Grundgesetzes* eine gerichtliche Behandlung von verwaltungsrechtlichen Streitfragen garantiert wird. Zum anderen ist zu bemerken, daß in Dänemark das Opportunitätsprinzip offenbar wirklich als ein Privileg der Anklagebehörde verstanden wird. Es ist ausschließlich in die Kompetenz der Anklagebehörde gelegt worden, Opportunitätsentscheidungen zu treffen und die Gründe für diese Verfahrensbeendigungen durch die Praxis zu konkretisieren. Es gibt keine gerichtliche Ausübung von Opportunität wie im deutschen Rechtssystem⁷³¹ und eben auch keine spezielle gerichtliche Kontrolle der anklagebehördlichen Opportunitätsausübung. Dabei ist auffallend, daß dieser Zustand letztendlich auch von der Literatur akzeptiert wird: Zwar wird, wie oben gezeigt, auch die Forderung nach einer möglichen gerichtlichen Überprüfung laut, doch zieht sich gleichzeitig durch die dänische Literatur eine grundsätzliche Akzeptanz der Kompetenz der Anklagebehörde: Das Opportunitätsprinzip und die damit verbundene Rolle der Anklagebehörde werden im Ergebnis

⁷³⁰ Vgl. MELCHIOR, *The Danish Judiciary*, S. 103 und im vierten Kapitel 1.4.

⁷³¹ Vgl. beispielsweise § 153 Abs.2 und § 153a Abs.2 StPO.

vorwiegend positiv beurteilt, die Kritik bezieht sich vor allem darauf, mögliche Konfliktfälle besser vermeiden zu können.⁷³²

Des Weiteren ist aus deutscher Sicht bemerkenswert, daß das dänische Rechtssystem mit der Institution des *Ombudsmands* einen zusätzlichen Kontrollmechanismus hat, der sozusagen als „Auffangsystem“ für Streitige Fragestellungen im Verhältnis zwischen Bürger und Staat / Verwaltung funktioniert. Dabei geht es nicht um eine tatsächliche Sachentscheidung in Konfliktfällen, sondern um die Stellungnahme zu kontroversen Fragestellungen anhand von konkreten Sachverhalten. Damit gibt es eine Kontrollmöglichkeit, die von allen in Gang gesetzt werden kann und die ermöglicht, Entscheidungen oder Handlungen der Anklagebehörde zum Gegenstand einer unabhängigen Untersuchung und kritischen Ausführungen zu machen.

Aus deutscher Sicht bleibt dennoch der Eindruck eines lückenhaften Sicherungssystems in Verbindung mit Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität: Wichtige strafverfahrensrechtliche Entscheidungen sind der Kontrolle oder Beteiligung der Gerichte nur eingeschränkt unterworfen und damit vor allem der Selbstkontrolle der Anklagebehörde überlassen. Eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit wird durch das „Auffangsystem“ des *Ombudsmands* gewährleistet, das selbst zu keinen inhaltlichen Sachentscheidungen kommt, sondern darauf setzt, daß sich die geäußerte Kritik auf die Praxis der relevanten Institutionen auswirkt. Im deutschen Rechtssystem würde eine solche Situation wohl ganz überwiegend als unzureichend angesehen werden und zu starker Kritik führen. Andererseits ist auffällig, daß im dänischen Rechtssystem diese Situation im Großen und Ganzen zu funktionieren scheint und jedenfalls nicht mit einem grundsätzlichen Mißtrauen betrachtet wird. Zwar wird gesehen, daß es in konkreten Situationen zu Konfliktfällen kommen kann, die sinnvollerweise durch die Gerichte beigelegt werden sollten, doch wird die generelle Ausrichtung auf Selbstkontrolle der Anklagebehörde und die Tatsache, daß eine wichtige strafverfahrensrechtliche Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde übertragen ist, überwiegend nicht in Frage gestellt.⁷³³

2. Das Fallenlassen der Anklage im System des Strafrechts

Die einzelnen Elemente einer Rechtsordnung bestehen nicht unabhängig voneinander, sondern stehen miteinander wechselseitig in Verbindung.⁷³⁴ Das bedeutet, daß ein Aspekt einer Rechtsordnung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern immer auch in Zusammenhang mit dem Gesamtsystem gesehen werden muß. Für die Untersuchung von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität bedeutet dies, daß nicht nur die rechtlichen Vorgaben und die praktische Durchführung und Weiterentwicklung durch die Anklagebehörde von Interesse sind, sondern auch Frage, wie sich diese Erledigungsform in das sonstige System des Strafverfahrens einfügt. Dabei geht es vereinfacht formuliert

⁷³² Vgl. BLUME, Tiltalefrafald, S. 372, GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 183 ff. und SMITH, Straffepoces, S. 101 ff., die sich aber dafür einsetzt, die einzelnen Opportunitätsgründe konkret im Gesetz zu definieren und damit die Kompetenz der Anklagebehörde einschränken will.

⁷³³ Nur SMITH, Straffepoces, S. 101 f. will die Kompetenz der Anklagebehörde dadurch begrenzen, daß ihr Entscheidungsspielraum durch die Normierung im *Rechtspflegegesetz* begrenzt wird.

⁷³⁴ Siehe im ersten Kapitel 2.

um die Frage, ob sich die Opportunitätsmöglichkeiten im dänischen Strafverfahrensrecht sinnvoll in das Gesamtsystem einfügen oder ob sie eine Besonderheit, einen „Ausrutscher“ darstellen, der nicht wirklich zum System paßt. Zur Beantwortung dieser komplexen Fragestellung können verschiedene Aspekte des Strafrechtssystems herangezogen werden, die wie Mosaiksteine einen Eindruck des dänischen Strafrechtssystems vermitteln können. Ein Aspekt von Interesse sind dabei die anderen Möglichkeiten für den Verfahrensabschluß durch die Anklagebehörde und die Gerichte. Auch ist relevant, in welchem Umfang diese verschiedenen Reaktionsformen von der Praxis angewendet werden. Weiter stellt sich die Frage nach dem Verhältnis materiellrechtlicher und prozeßrechtlicher Regelungen und nach dogmatischen oder pragmatischen Elementen im dänischen Strafrechtssystem.

2.1. Tatsächlicher Gebrauch des Fallenlassens der Anklage

Die weitreichende und nicht durch Gerichte kontrollierbare Befugnis der Anklagebehörde, Verfahren aus Gründen der Opportunität zu beenden, könnte zu der Vermutung verleiten, daß diese Beendigungsform in großem Umfang angewendet wird. Auch könnte darüber spekuliert werden, welche Arten von Verfahren durch die Anklagebehörde im Rahmen dieser arbeits- und zeitsparenden Beendigungsmöglichkeit erledigt werden.

In Dänemark liegt der Schwerpunkt der Verstöße gegen das *Strafgesetz* im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Die Verteilung der registrierten Straftaten auf verschiedene Kriminalitätsbereiche läßt sich wie folgt darstellen:

Tabelle 1: Verteilung der in Dänemark registrierten Straftaten des Jahres 1999 auf Deliktgruppen (nur Verstöße gegen das *Strafgesetz* - keine Verkehrsdelikte)

	<i>Total</i>	<i>in Prozent</i>
Registrierte Verstöße gegen das Strafgesetz	499.167	100 %
<i>Sexualdelikte</i>	2.688	0,5 %
<i>Gewalt- und Tötungsdelikte</i>	13.422	2,7 %
<i>Bereicherungsdelikte</i>	476.269	95,4 %
<i>Sonstige Delikte</i>	6.788	1,4 %

Quelle: KRIMINALITET 1999, S. 9.

Über 95 % aller 1999 in Dänemark registrierten Verstöße gegen das *Strafgesetz* betrafen also *Bereicherungsdelikte*. Dieses Faktum ist keine Besonderheit des Jahres 1999, sondern bestätigt einen jahrelangen stabilen Trend.⁷³⁵ Das bedeutet, daß sich der ganz überwiegende Teil der Arbeit der Anklagebehörde auf Formen der Eigentums- und Vermögenskriminalität bezieht. Hinzu kommen die hier nicht aufgeführten Verkehrsdelikte, die im dänischen Rechtssystem zum Teil Delikte betreffen, die in Deutschland den Ordnungswidrigkeiten zugeordnet werden.⁷³⁶

⁷³⁵ Vgl. KRIMINALSTATISTIK 1998, S. 9 und KRIMINALSTATISTIK 1989, S. 16 und 40 f.

⁷³⁶ Siehe im dritten Kapitel 2.1.2.

In Dänemark gibt es keine umfassende und ausführliche Registrierung der Entscheidungen der Anklagebehörde. Die jährlich erscheinenden Kriminalstatistiken enthalten zwar auch Informationen zum Abschluß von aufgenommenen Ermittlungsverfahren und zu verhängten Sanktionen, doch sind diese bezüglich der verschiedenen Beendigungsformen der Anklagebehörde nicht sehr detailliert. Es wird generell registriert, welche Entscheidungen im Berichtszeitraum getroffen wurden, doch wird zum Beispiel für *Fallenlassens der Anklage* nicht aufgeführt, im Rahmen welcher Alternative die jeweiligen Verfahren abgeschlossen wurden.

Einen Eindruck von der Verteilung der verschiedenen Beendigungs- und Reaktionsformen vermittelt die folgende Tabelle:

Tabelle 2: Entscheidungen der Polizei, Anklagebehörde und Gerichte bezüglich des Abschlußes des Verfahrens oder der Sanktion in Dänemark im Jahre 1999 (Verletzung des Strafgesetzes und von Nebengesetzen)

	Entscheidungen		davon:		
	Anzahl	Prozent	Männer	Frauen	Jur.Pers.
Entscheidungen insgesamt	147.619	100 %	122.919	22.198	2.502
davon:					
Freiheitsstrafe	22.081	15,0 %	19.724	2.357	--
Davon:					
Freiheitsstrafe auf Bewährung	8.422	5,7 %	7.020	1.402	--
Entscheidung über Geldstrafe	106.125	71,9 %	86.579	17.055	2.491
Davon:					
durch Urteil	17.291	11,7 %	14.725	2.332	234
durch Geldstrafenannahme	2.827	1,9 %	2.480	297	50
durch Geldstrafenvorlage	78.925	53,5 %	62.910	13.808	2.207
Fallenlassen der Anklage	2.807	1,9 %	2.517	290	--
Davon:					
mit Auflage bei jungen Tatverd.	410	0,3 %	367	43	--
Unterlassen der Anklage	14.043	9,5 %	11.916	2.119	8
Davon:					
Aufgeben der Strafverfolgung	11.244	7,6 %	9.550	1.689	5
Sonstiges Unterl. der Anklage	2.799	1,9 %	2.366	430	3
Andere Entscheidungen	691	0,5 %	590	99	2
Davon:					
Sicherungsmaßnahmen	389	0,3 %	339	50	--
Verwarnung	253	0,2 %	210	41	2
Wegfall von Strafe	49	--	41	8	--
Freispruch	1.872	1,3 %	1.593	278	1

Quelle: KRIMINALITET 1999, S. 47.

Es wird deutlich, daß das *Fallenlassen der Anklage* nur knapp 2 % aller strafrechtlichen Entscheidungen ausmacht. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Registrierung von Entscheidungen in Strafverfahren in der offiziellen Statistik nicht sehr konsequent und logisch ist: Nicht nur in der Kategorie „*Fallenlassen der Anklage*“ werden Verfahrensbeendigungen nach rpl §§ 722, 723 registriert, sondern auch in der Kategorie „*Unter-*

lassen der Anklage“. Hier gibt es die Unterkategorien „*Aufgeben der Strafverfolgung*“ und „*Sonstiges Unterlassen der Anklage*“. Beide enthalten auch Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität: In der Kategorie „*Aufgeben der Strafverfolgung*“ werden neben einigen Verfahrensbeendigungen gemäß rpl § 721 auch solche aufgeführt, die nach rpl § 723 Abs.1 und nach rpl § 723 Abs.4 beendet wurden. Unter „*Sonstiges Unterlassen der Anklage*“ werden Verfahren aufgeführt, die unspezifiziert „mit oder ohne Verwarnung“ beendet wurden und andere, die gemäß § 722 Abs.1 Nr.1 beendet wurden.⁷³⁷ Es wird in der statistischen Erfassung also nicht der Systematik des *Rechtspflegegesetzes* gefolgt und zwischen den Beendigungsformen des *Fallenlassens der Anklage* und dem *Aufgeben der Strafverfolgung* unterschieden. Stattdessen sind beide Erledigungsformen in der statistischen Erfassung vermischt und es kann daher kein eindeutiges Bild der tatsächlichen Anwendung des *Fallenlassens der Anklage* gezeichnet werden. Darüber hinaus hat sich in dieser Studie gezeigt, daß Verfahrensbeendigungen, die formell als *Aufgeben der Strafverfolgung* durchgeführt werden, zum Teil auch Opportunitätsentscheidungen sind.⁷³⁸ Sicher ist daher nur, daß zu den knapp 2 %, die die Kategorie „*Fallenlassen der Anklage*“ ausmachen (und die tatsächlich ausschließlich solche Verfahrensbeendigungen betreffen⁷³⁹), weitere Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität hinzukommen. Der tatsächliche Anteil der Verfahrenbeendigungen durch *Fallenlassen der Anklage* an den Entscheidungen der Polizei, der Anklagebehörde und den Gerichten liegt demnach zwischen 1,9 % und 11,4 %.

Darüber hinaus wird aus der Tabelle deutlich, daß sich die überwiegende Anzahl der Entscheidungen auf eine finanzielle Reaktionsform bezieht: Knapp 72 % aller Entscheidungen im Jahre 1999 bezogen sich auf die Auferlegung einer Geldstrafe. Dabei ist besonders bemerkenswert, daß über die Hälfte aller Entscheidungen von der Anklagebehörde getroffen wurden und sich auf eine Erledigung durch *Geldstrafenvorlage* bezogen. Die Festsetzung einer Geldstrafe durch die Gerichte im Wege eines Urteils oder durch *Geldstrafenannahme* macht nur etwas über 13 % aus.

Es wird deutlich, daß die Selektions- und Sanktionsfunktion der Anklagebehörde in Dänemark erheblich ist: Zum einen sortiert sie einen nicht genau bestimmbar Teil der verfolgbar Verfahren im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage* aus. Zum anderen macht der Anteil der anklagebehördlichen Sanktionsform der *Geldstrafenvorlage* über 50 % aller getroffenen Entscheidungen in der dänischen Rechtspflege aus.

Auf welche Kriminalitätsbereiche sich die jeweiligen Entscheidungen von Polizei, Anklagebehörde und Gerichten im Jahre 1999 bezogen haben, zeigt sich anhand der folgenden Tabelle. Für die Betrachtung der Tabelle gilt wiederum die oben verdeutlichte Problematik: Die Kategorien „*Fallenlassen der Anklage*“ und „*Unterlassen der Anklage*“ sind nicht systematisch voreinander abgegrenzt und enthalten beide Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität.

⁷³⁷ Die Entschlüsselung der Kategorien erfolgte auf Nachfrage am 23.02.2001 durch Herrn Ebbe Frørup, Danmarks Statistik. Nicht geklärt werden konnte hingegen die Frage, warum diese nicht der Gesetzes-systematik entsprechende Kategorisierung angewendet wird.

⁷³⁸ Vgl. Viertes Kapitel 2.1.

⁷³⁹ Vgl. Fußnote 737.

**Tabelle 3: Entscheidungen der Polizei, Anklagebehörde und Gerichte in Dänemark im Jahre 1999
- nach Deliktsbereichen unterteilt (Verletzung des Strafgesetzes und von Nebengesetzen)**

	Gesamt	<i>Freiheitsstrafe</i>		<i>Geldstrafe</i>	<i>Fallenlassen der Anklage</i>	<i>Unterlassen der Anklage</i>	<i>Andere Entscheidung</i>	<i>Freispruch</i>
		<i>ohne Bewährung</i>	<i>mit Bewährung</i>					
Gesamt	147.619	13.659	8.422	106.125	2.807	14.043	691	1.872
Strafgesetz	36,2 %	61,2 %	94,3 %	20,3 %	83,9 %	78,5 %	83,1 %	88,1 %
davon:								
<i>Sexualdelikte</i>	0,7 %	1,0 %	1,7 %	0,2 %	0,9 %	2,7 %	6,1 %	3,6 %
<i>Gewalt- und Tötungsdelikte</i>	6,0 %	21,8 %	20,5 %	0,5 %	13,4 %	17,1 %	30,4 %	32,6 %
<i>Bereicherungs- delikte</i>	27,4 %	32,8 %	68,1 %	18,7 %	65,7 %	53,1 %	41,7 %	45,6 %
<i>Sonstige Delikte</i>	2,1 %	5,6 %	4,0 %	0,9 %	3,9 %	5,6 %	4,9 %	6,2 %
Verkehrs- sachen	52,3 %	31,5 %	0,6 %	68,0 %	6,4 %	2,4 %	2,5 %	8,3 %
Andere Neben- gesetze	11,5 %	7,3 %	5,1 %	11,7 %	9,7 %	19,1 %	14,5 %	3,6 %

Quelle: Kriminalitet 1999, S. 51.

Knapp zwei Drittel aller Verfahrenbeendigungen, die 1999 in der Kategorie „*Fallenlassen der Anklage*“ registriert wurden, beziehen sich auf *Bereicherungsdelikte*. Auch bei Entscheidungen die in die Kategorie „*Unterlassen der Anklage*“ eingeordnet wurden, macht dieser Deliktsbereich die Mehrheit aus, jedoch nicht in ganz so deutlichem Maße. Ein anderer Kriminalitätsbereich, in dem beide Entscheidungsformen eine signifikante Rolle spielen, sind *Gewalt- und Tötungsdelikte*, diese machen über 13 % beziehungsweise 17 % der jeweiligen Kategorie aus. Auch spielen beide Entscheidungskategorien bei Verletzungen von Nebengesetzen eine Rolle, dieses gilt insbesondere für die Kategorie „*Unterlassen der Anklage*“.⁷⁴⁰

Für die im Jahre 1999 registrierten Entscheidungen auf eine finanzielle Reaktion ist zu bemerken, daß sich fast 70 % dieser auf Verkehrssachen bezogen. Wie Tabelle 2 zeigt, wird die überwiegende Mehrzahl (knapp 75 %) aller Entscheidungen über Geldstrafe durch die Anklagebehörde im Wege der *Geldstrafenvorlage* getroffen. Es ist also die Anklagebehörde, die eine bedeutende Anzahl von Verfahren im Bereich der Verkehrsdelikte ohne Beteiligung der Gerichte mit einer *Geldstrafe* abschließt. Dieses Vorgehen ist in Zusammenhang mit der schon erwähnten Tatsache zu sehen, daß es sich bei diesen Verfahren zum Teil um Delikte handelt, die in Deutschland in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten fallen würden.

2.2. Verhältnis zu anderen Erledigungsformen

Es zeigt sich, daß die Anklagebehörde bei der Behandlung von verfolgbaren Straftaten drei Entscheidungsmöglichkeiten hat: Sie kann zum einen das Verfahren zur Anklage

⁷⁴⁰ Zu möglichen Verfahren die Nebengesetze betreffen und durch Opportunitätsentscheidungen beendet werden siehe: TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 99 ff.

bringen und damit die weitere Entscheidung und gegebenenfalls die Sanktionierung in die Hände der Gerichte legen. Zum zweiten kann sie durch die *Geldstrafenvorlage* eine finanzielle Sanktion festlegen und das Verfahren mit Zustimmung des Beschuldigten auf diese Art abschließen.⁷⁴¹ Schließlich hat sie die Möglichkeit das Verfahren durch *Fallenlassen der Anklage* mit oder ohne Erteilung von Auflagen zu beenden.

Die beiden letzten Entscheidungsmöglichkeiten bedeuten, daß keine oder nur eine minimale gerichtliche Behandlung des Verfahrens stattfindet: Die *Geldstrafenvorlage* ist ein schriftliches Verfahren, daß ohne jegliche Beteiligung der Gerichte durchgeführt wird. Sie ist aber davon abhängig, daß der Beschuldigte sie aktiv annimmt und dabei die Tat einräumt.⁷⁴² Beim *Fallenlassen der Anklage* ist die Frage, ob es zu einer gerichtlichen Beteiligung kommt, davon abhängig, ob die Beendigung des Verfahrens mit oder ohne Auflagen erfolgt. Wird der Abschluß des Verfahrens mit Auflagen verbunden, dann müssen diese gemäß rpl § 723 Abs.3 durch das Gericht genehmigt werden. Auch ist bei Auflagenerteilung die Kooperation des Beschuldigten nötig, da weiter Voraussetzung ist, daß der Beschuldigte vor Gericht ein uneingeschränktes Geständnis ablegt.⁷⁴³

Der Anklagebehörde steht also ein breites Spektrum an Reaktionsformen zur Verfügung, das zwar zum Teil die Beteiligung von anderen Akteuren voraussetzt, ihr aber letztlich eine große Entscheidungskompetenz gewährt. Dabei stellt sich die Frage, wie sich die anklagebehördlichen Abschlußformen in das Gesamtsystem der strafverfahrens- und strafrechtlichen Reaktionen einfügen. Zunächst ist in diesem Zusammenhang auffällig, daß die Erledigungsformen der *Geldstrafenvorlage* und des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* einander nicht unähnlich sind. Rpl § 723 Abs.1 Nr.1 bietet die Möglichkeit, die Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität mit der Zahlung einer *Geldstrafe* zu verbinden. Es stehen der Anklagebehörde also zwei Entscheidungsvarianten zur Verfügung, die es ermöglichen dem Beschuldigten eine Form von Geldstrafe aufzuerlegen, vorausgesetzt dieser kooperiert. Beide unterscheiden sich aber durch die Frage der gerichtlichen Beteiligung.⁷⁴⁴ Das bedeutet, daß die Durchführung der *Geldstrafenvorlage* letztlich mit weniger Aufwand als das *Fallenlassen der Anklage unter Auflagen* verbunden ist. Dieses macht die Geldstrafenvorlage zu einer effektiven und unbürokratischen Erledigungsform, was der Grund dafür sein kann, daß sie im dänischen Rechtssystem so ausgiebig angewendet und anderen Erledigungsformen vorgezogen wird.

In der Literatur wird vertreten, daß das *Fallenlassen der Anklage unter Auflagen* letztendlich mit einem *Geständnisverfahren*⁷⁴⁵ vergleichbar sei, bei dem auf eine Bewährungsstrafe erkannt wird, die mit Auflagen verbunden wird.⁷⁴⁶ Dieses ist insofern überzeugend, als die gesetzlichen Vorgaben für das *Fallenlassen der Anklage* ausdrücklich bestimmen, daß unter anderem solche Auflagen auferlegt werden können, die auch mit einer *bedingten Verurteilung* verbunden werden können.⁷⁴⁷ Auch beinhalten beide Verfahrens-

⁷⁴¹ TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 197 f.

⁷⁴² Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje III, S. 61 ff. und GREVE, Straffene, S.74.

⁷⁴³ Vgl. im dritten Kapitel 4.

⁷⁴⁴ Vgl. GREVE, Straffene, S. 127 f.

⁷⁴⁵ Zum *Geständnisverfahren* siehe im zweiten Kapitel 3.1. und TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 101 ff.

⁷⁴⁶ GREVE, Straffene, S. 143.

⁷⁴⁷ Vgl. rpl § 723 Abs.1 Nr.2.

formen eine verkürzte gerichtliche Behandlung der Tatvorwürfe. Wichtiger Unterschied beider Verfahrenformen ist aber, daß die Rolle des Richters im Rahmen des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* viel passiver als im *Geständnisverfahren* ist.⁷⁴⁸

Von den Reaktionsformen der Anklagebehörde ist das *Fallenlassen der Anklage ohne Auflagen* die einzige, die ohne die Kooperation anderer (möglicher) Verfahrensbeteiligter erfolgen kann. Diese Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität werden in Dänemark mit Begnadigungen verglichen.⁷⁴⁹ Dieser Vergleich liegt in Verbindung mit Verfahrensbeendigungen gemäß rpl § 722 Abs.2 durchaus nahe: Hier hat die Anklagebehörde die Möglichkeit, außergewöhnliche Umstände und „menschliche Gesichtspunkte“ in die Entscheidung über die Weiterbehandlung des Verfahrens einzubeziehen.⁷⁵⁰ Bei anderen Verfahrensbeendigungen ohne Auflagen ist ein solches Begnadigungsmoment nicht erkennbar. Wird beispielsweise ein geringfügiges Verfahren gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 mit einer Verwarnung durch die Anklagebehörde beendet, dann liegt der Vergleich mit einer richterlichen Verwarnung gemäß rpl § 937 Abs.1 näher. In beiden Situationen handelt es sich um nicht bedeutende Tatvorwürfe und das Verfahren wird sozusagen „mit einem erhobenen Zeigefinger“ ohne weitere Folgen beendet.⁷⁵¹

Eine Reaktionsform ganz eigener Art ist der *Jugendvertrag*. Zwar gilt hier auch was zu den anderen Formen des *Fallenlassens der Anklage unter Auflagen* gesagt wurde, doch hat diese Form der Erledigung ein besonderes Element: Die Auferlegung von Auflagen wird von den beteiligten Personen und Institutionen in Vertragsform vereinbart. Das kooperative Moment wird also besonders betont und soll bewirken, daß das (verkürzte) Strafverfahren und die festgelegten Auflagen von dem jungen Beschuldigten ernstgenommen werden. Es handelt sich um eine Sanktionsform, die speziell für eine bestimmte Gruppe von jugendlichen Straftätern entwickelt wurde und somit den Reaktionskatalog für Jugendliche ergänzt.⁷⁵²

Es zeigt sich, daß Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität in einem vielschichtigen Reaktionssystem funktionieren und aufgrund ihres Variantenreichtums nicht eindeutig einzuordnen sind. Die möglichen Entscheidungsformen im Strafverfahren bieten eine breite Palette von Reaktionsmöglichkeiten, die verschiedenen Entscheidungsinstanzen zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahrensablauf zur Verfügung stehen. Das *Fallenlassen der Anklage* ist neben der *Geldstrafenvorlage* das wichtigste Instrument der Anklagebehörde, auf strafrechtlich relevantes Verhalten zu reagieren. Dabei ist das *Fallenlassen der Anklage* vielseitiger als die *Geldstrafenvorlage*: Es kann bei den verschiedensten Tatvorwürfen und Verfahrenssituationen angewendet werden und bietet der Anklagebehörde damit die Möglichkeit auf konkrete Verfahren abgestimmte Entscheidungen zu treffen. Sie kann das Verfahren ohne weitere Folgen beenden oder eine sanktionsgleiche Reaktion bestimmen, letzteres jedoch nicht ohne die Kooperation des Beschuldigten und die Genehmigung durch ein Gericht.

⁷⁴⁸ Vgl. GREVE, *Straffene*, S. 143.

⁷⁴⁹ BLUME, *Tiltalefrafald*, S. 363.

⁷⁵⁰ Vgl. im dritten Kapitel 3.; insbesondere Punkt 3.2. und 3.4.

⁷⁵¹ Vgl. GREVE, *Straffene*, S. 143 ff.

⁷⁵² Vgl. im dritten Kapitel 2.3.2.

2.3. Verfahrensrechtliche Beendigungsmöglichkeiten und materielles Strafrecht

Das Strafprozeßrecht und das Strafrecht stehen, wie es ROXIN im deutschen Zusammenhang formuliert, in einem „notwendigen Ergänzungsverhältnis“.⁷⁵³ Auch im dänischen Rechtssystem sind das materielle und das formelle Strafrecht nicht isoliert voneinander zu betrachten: Beide existieren als ein Gesamtsystem, welches von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu verstehen ist.⁷⁵⁴ Für das Verständnis der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität als Teil des dänischen Strafrechtssystems ist es daher notwendig, sich mit den Eckpunkten des materiellen Rechts zu befassen und zu untersuchen, ob diese mit den verfahrensrechtlichen Beendigungsmöglichkeiten der Anklagebehörde in Beziehung gesetzt werden können.

2.3.1. Die Prinzipien des allgemeinen Teils des dänischen Strafrechts

Das dänische *Strafgesetz* ist, wie das deutsche, in einen allgemeinen und einen besonderen Teil gegliedert: Während es im besonderen Teil um die Bestimmung von strafbaren Handlungen und von Strafrahmen geht, befaßt sich der allgemeine Teil mit den generellen Voraussetzungen und Bedingungen der Auferlegung von strafrechtlicher Sanktion.⁷⁵⁵ Es geht also beispielsweise um Fragen der Bestimmtheit von gesetzlichen Strafnormen, um Vorsatz und Fahrlässigkeit, um Formen der Täterschaft, die Strafbarkeit des Versuchs und die Definition der möglichen Sanktionen.

Der erste Eindruck vermittelt demnach ein materielles Strafrecht, das dem deutschen sehr ähnlich ist. Wird jedoch der Blick auf den allgemeinen Teil des *Strafgesetzes* intensiviert, dann sind grundlegende Unterschiede zum deutschen System erkennbar: Zunächst ist im dänischen Strafrecht die Analogie nicht ausgeschlossen. Zwar folgt auch das dänische Strafrechtssystem dem Prinzip „nulla poena sine lege“⁷⁵⁶, doch ist eine begrenzte Analogie zulässig. Strl § 1 S.1 bestimmt, daß Strafe nur für Verhaltensweisen auferlegt werden kann, deren Strafbarkeit durch ein Gesetz bestimmt ist oder die ganz mit gesetzlich bestimmten Straftaten gleichgestellt werden können.⁷⁵⁷ In der dänischen Literatur wird die Möglichkeit der Analogie in Zusammenhang mit der Interpretation von Strafbestimmungen gesetzt.⁷⁵⁸ Es wird dabei aber eingeräumt, daß das dänische System durch die Gewährung von Analogie im westeuropäischen Vergleich eine Sonderrolle einnimmt. Andererseits wird darauf hingewiesen, daß der tatsächliche Unterschied zu anderen Systemen nicht groß sei: Auch in anderen Rechtssystemen gebe es Formen der „*erweiternden Auslegung*“ von Strafbestimmungen, die begrenzte Analogie in Dänemark würde darüber nicht hinausgehen. Hinzu komme, daß die Möglichkeit der Analogie in der Praxis nur äußerst selten genutzt werden würde.⁷⁵⁹

⁷⁵³ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 6.

⁷⁵⁴ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje I, S. 13 f.

⁷⁵⁵ WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 2 f.

⁷⁵⁶ Vgl. GREVE, Straffene, S. 53.

⁷⁵⁷ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 95 ff.

⁷⁵⁸ Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, Almindelig del, S. 95 ff. und WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 82.

⁷⁵⁹ WAABEN, Strafferettens almindelige del I, S. 82 ff.

Ein Bereich, in dem die Regelungen des *Strafgesetzes* deutlich unbestimmter oder weniger differenziert als im deutschen System sind, betrifft die Frage von „Täterschaft“ und „Teilnahme“.⁷⁶⁰ Das dänische Strafrecht geht vom „Einheitstäter“ aus.⁷⁶¹ In strl § 23 wird das, was im deutschen System unter „Teilnahme“ verstanden wird und im dänischen System als *Mitwirken* bezeichnet wird, mit der „Täterschaft“ gleichgestellt: Strafbestimmungen umfassen alle Personen, die durch Anstiftung, Rat oder Tat an der strafbaren Handlung mitgewirkt haben.⁷⁶² Im dänischen Recht gibt es kein Akzessoritätsverhältnis zwischen Formen des *Mitwirkens* und der Haupttat; strl § 23 begründet eine eigenständige Strafbarkeit von mitwirkenden Personen.⁷⁶³ Damit entfällt im *Strafgesetz* eine detaillierte Abgrenzung von Täterschafts- und Teilnahmeformen. Die deutsche Normierung und Dogmatik zu diesem Bereich wird in Dänemark teilweise mit großer Verwunderung zur Kenntnis genommen.⁷⁶⁴

Eine andere Problematik des allgemeinen Strafrechts, an der sich eine unterschiedliche Orientierung des deutschen und dänischen Systems illustrieren läßt, ist der Versuch einer Straftat. Gemäß strl § 21 Abs.1 werden alle Handlungen als Versuch bestraft, die darauf zielen, die Begehung einer Straftat zu fördern oder zu bewirken, und die nicht zur Vollendung des Delikts geführt haben.⁷⁶⁵ Die Strafbarkeit des Versuchs wird durch diese Vorschrift von einem sehr subjektiven Standpunkt bestimmt: Zwar wird eine konkrete Handlung vorausgesetzt, der isolierte Tatentschluß begründet also keine Strafbarkeit, doch wird nicht verlangt, daß die Handlung in einem direkten Zusammenhang mit dem Beginn der Tat steht oder zu einer tatsächlichen Gefährdung des geschützten Rechtsguts führt.⁷⁶⁶ Damit begründen auch Vorbereitungshandlungen einen strafbaren Versuch im dänischen Strafrecht. GREVE führt zur Illustration des weitreichenden Versuchsbegriffs an, daß der Kauf von Streichhölzern als Versuch der Brandstiftung bewertet werden kann und somit zumindest in der Theorie zu lebenslanger Freiheitsstrafe führen könnte, natürlich vorausgesetzt, daß der nötige Vorsatz gegeben ist.⁷⁶⁷ Auch werden Verabredungen oder Aufforderungen zu einer Straftat als Versuchshandlungen angesehen und sind damit strafbar.⁷⁶⁸ Die weitreichende Strafbarkeit des Versuchs wird dadurch abgemildert, daß strl § 21 Abs.2 eine fakultative Strafmilderung vorsieht, die insbesondere damit begründet werden kann, daß die Festigkeit oder Stärke des Vorsatzes, die Tat zu begehen, als gering angesehen werden muß. Auch gibt es eine sogenannte „Bagatellgrenze“, strl § 21 Abs.3 bestimmt, daß der Versuch, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur strafbar ist, wenn die Vollendung der Tat mit *Gefängnisstrafe* bedroht ist (ab 01.07.2001 gilt statt

⁷⁶⁰ Zu Täterschaft und Teilnahme im deutschen Rechtssystem siehe S/S-CRAMER, Vorbemerkungen zu §§ 25 ff, Rdnr.1 ff.

⁷⁶¹ GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 166 f.

⁷⁶² Vgl. KOMMENTERET STRAFFELOV, *Almindelig del*, S. 198 ff. und CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / straffeloven*, S. 7 und S. 22.

⁷⁶³ GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 165 ff. und TOFTEGAARD NIELSEN, *Strafferettens almindelige del II*, S. 181 ff.

⁷⁶⁴ So auf dem *Strafrechtslehrerseminar 1999* (Bornholm), bei dem die Vorstellung des deutschen Systems zu diesem Bereich überwiegend dahingehend kommentiert wurde, daß es doch verwunderlich sei, wie kompliziert und dogmatisch dieser Themenbereich behandelt werden könnte (eigene Wahrnehmung).

⁷⁶⁵ KOMMENTERET STRAFFELOV, *Almindelig del*, S. 185 ff. und CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / straffeloven*, S. 7 und S. 21.

⁷⁶⁶ GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 77 ff.

⁷⁶⁷ GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 78.

⁷⁶⁸ Vgl. CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / straffeloven*, S. 7.

dessen eine Mindestgrenze von vier Monaten Freiheitsstrafe).⁷⁶⁹ Darüber hinaus gibt es auch im dänischen Recht durch strl § 22 die Möglichkeit der Straffreiheit durch Rücktritt und „tätige Reue“.⁷⁷⁰

Das Beispiel des Versuchs zeigt, daß im dänischen Strafrechtssystem die Grenzen der Strafbarkeit weiter gefaßt sind als im deutschen. TOFTEGAARD NIELSEN weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die sehr umfaßende Strafbarkeit des Versuchs in der Praxis aber dadurch begrenzt wird, daß die Anklagebehörde die Verfolgung von nur versuchten Straftaten davon abhängig mache, daß die Vorbereitungshandlung „objektiv verdächtig“ war oder daß aufgrund früherer Verurteilungen des Beschuldigten oder aufgrund anderer Umstände der Eindruck bestätigt wird, daß es sich um einen ernsthaften Versuch handelt.⁷⁷¹ Die Anklagebehörde übt in der Praxis also die Funktion aus, weitgefaßte Strafbarkeitsgrenzen zu modifizieren und Verfahren, die im deutschen System außerhalb der Strafbarkeit liegen, einer weiteren strafrechtlichen Behandlung zu entziehen. Diese Funktion kann die Anklagebehörde deshalb ausüben, weil ihr die Kompetenz übertragen ist, an sich verfolgbare Verfahren auszusortieren und abzuschließen. Die Möglichkeit von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität stehen hier also in engem Zusammenhang mit den Gegebenheiten des materiellen Strafrechts.

Es muß also das Fazit gezogen werden, daß im dänischen Rechtssystem die Konstruktionen und Voraussetzungen der Strafbarkeit unbestimmter als im deutschen Rechtssystem sind: Es gibt keine bis in alle Einzelheiten ausgefeilte Normierung und Dogmatik, die versuchen, alle Aspekte der Strafbarkeit vorab genau zu bestimmen und abzugrenzen. Das zeigt sich nicht nur an den hier genannten Beispielen des allgemeinen Teils des Strafgesetzes, sondern auch daran, daß Kommentierungen der gesetzlichen Vorgaben in Dänemark einen anderen Inhalt als in Deutschland haben: Es gibt weniger Begriffsdefinitionen, die Interpretation der Vorschriften wird anhand von Beispielen sehr praxisorientiert vorgenommen.⁷⁷² Dieses mag vielleicht zum Teil auch damit zusammenhängen, daß die Fachwelt in Dänemark begrenzter als in Deutschland ist und daher weniger Personen an der Erarbeitung eines dogmatischen Systems beteiligt sein können.⁷⁷³ Andererseits ist aber ein deutlicher Unterschied des Stils von juristischer Auseinandersetzung zu erkennen, die Behandlung von Fragestellungen des Rechtssystems erfolgt sehr praxisorientiert und ist nicht vorrangig auf die Konstruktion eines dogmatischen Systems ausgerichtet.

Die Konkretisierung der Strafbarkeit erfolgt also in Dänemark in nicht geringem Umfang durch die Rechtsanwender. Insofern ist es nicht verwunderlich, daß es im dänischen System die Möglichkeit von Opportunität gibt: Opportunität bedeutet vor allem Raum für einzelne Entscheidungen und Verzicht auf unnötige Strafverfolgung. Wenn das System der Strafbarkeit in Dänemark unbestimmt und weitgefaßt ist, dann kann Opportunität ein Mittel sein, um Ausschweifungen zu begrenzen, indem auf weitere Strafverfolgung

⁷⁶⁹ TOFTEGAARD NIELSEN, *Strafferettens almindelige del I*, S. 164 f.

⁷⁷⁰ CORNILS / GREVE, *Das dänische Strafgesetz / straffeloven*, S. 7 und TOFTEGAARD NIELSEN, *Strafferettens almindelige del I*, S. 167 ff.

⁷⁷¹ TOFTEGAARD NIELSEN, *Strafferettens almindelige del I*, S. 158 f.

⁷⁷² Vgl. die Ausführungen zum allgemeinen Strafrecht in KOMMENTERET STRAFFELOV, *Almindelig del*, mit denen in SCHÖNKE / SCHRÖDER. Siehe auch im dritten Kapitel 3.1.

⁷⁷³ Vgl. im ersten Kapitel 1.2.

verzichtet wird. Es ist also nicht nur der Gesetzgeber, der die Grenze zwischen strafbaren und straffreien Verhalten Sachen zieht, sondern indirekt auch die Anklagebehörde durch ihre Verfolgungspraxis. Der Anklagebehörde kommt damit eine dominierende Rolle im System des Strafrechts zu: Sie ist die zentrale Selektionsinstanz im Strafverfahren. Dabei führt sie, wie sich oben gezeigt hat,⁷⁷⁴ ihre Opportunitätsentscheidungen nicht immer auch formell als solche durch, sondern schließt das Verfahren gegebenenfalls als *Aufgeben der Strafverfolgung* ab.

2.3.2. Die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen

Ein weiterer Bereich, in dem das Zusammenspiel von materiellem Strafrecht und prozeßrechtlichen Erledigungsformen eine Rolle spielt, sind Verfahren gegen junge Beschuldigte: Das dänische Strafrecht kennt, wie bereits ausgeführt, kein besonderes Jugendstrafrecht. Die Regelungen des *Strafgesetzes* und die Vorschriften für das Strafverfahren gelten, mit ganz wenigen Ausnahmen, sowohl für Personen zwischen 15 und 18 Jahren als auch für Erwachsene. Das materielle Strafrecht sieht keine speziellen Jugendsanktionen vor, sondern beschränkt sich darauf, einzelne jugendspezifische Sondervorschriften vorzusehen.⁷⁷⁵

Trotzdem hat sich in dieser Untersuchung gezeigt, daß es in Dänemark ein jugendspezifisches Sanktionssystem gibt: Die Vorschriften zu Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität im *Rechtspflegegesetz* sind Einfallstor dafür, daß in Dänemark Sanktionsformen entwickelt wurden, die speziell auf junge Beschuldigte abgestimmt sind.⁷⁷⁶ Eine wichtige Rolle spielen dabei insbesondere die Möglichkeiten der rpl § 722 Abs.1 Nr.2. und Nr.3.⁷⁷⁷ Beide Vorschriften geben der Anklagebehörde die Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden Sanktionsformen zu erarbeiten, die speziell auf junge Personen zugeschnitten sind, und diese als Auflage mit der Verfahrensbeendigung zu verbinden. Weiter spielt der *Jugendvertrag* eine weitere wichtige Rolle im System der jugendspezifischen Reaktionsformen. Die Gerichte spielen bei diesen Erledigungsformen für Verfahren gegen junge Beschuldigte nur eine untergeordnete Rolle. Sie sind dadurch beteiligt, daß der Jugendliche sein Geständnis vor Gericht ablegen muß und daß sie die Auflagen genehmigen müssen. Sie sind aber nicht am eigentlichen Entscheidungsprozeß beteiligt und haben keine gestaltende Funktion.

Im dänischen Rechtssystem ist der Bereich der Sanktionen gegenüber jungen Straftätern also nicht vorrangig im materiellen Strafrecht geregelt, sondern wird durch verfahrensrechtliche Erledigungsformen geprägt, die in der Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde liegen. Dieses trifft bis zu einem gewissen Grad auch auf das deutsche System zu, da auch die Vorschriften des Jugendgerichtgesetzes eine Beendigung des Verfahren unter Erteilung von Auflagen vorsehen.⁷⁷⁸ Wesentlicher Unterschied ist aber, daß im deutschen System diese Reaktionsformen Teil des Gesamtsystems der Maßnahmen des Jugendgerichtgesetzes sind. Auch ist zu bemerken, daß im deutschen System die

⁷⁷⁴ Vgl. viertes Kapitel 2.1.

⁷⁷⁵ Drittes Kapitel 1.

⁷⁷⁶ Vgl. GARDE / GREVE / LANGSTED, Criminal Law in Denmark, S. 69 f.

⁷⁷⁷ Siehe im dritten Kapitel 2.3.

⁷⁷⁸ Vgl. § 45 und § 47 JGG.

Möglichkeiten der Beendigung des Verfahrens im Jugendrecht kein ausschließliches Privileg der Anklagebehörde sind, sondern als anklagebehördliche (§ 45 JGG) oder gerichtliche Verfahrensbeendigung (§ 47 JGG) durchgeführt werden können. Bemerkenswert ist im dänischen System gerade, daß es die anklagebehördlichen Reaktionsformen sind, die das jugendspezifische Reaktionssystem Dänemarks prägen.

2.4. Dogmatische und praktische Aspekte im dänischen Strafrechtssystem

Das dänische Strafrechtssystem ist im größerem Maße als das deutsche durch prozeßrechtliche Konstruktionen geprägt. Statt die Grenzen der Strafbarkeit oder das Sanktionssystem für Jugendliche weitgehend durch das materielle Strafrecht zu bestimmen, wird ein bedeutender Teil der Definitionsmacht im Wege von verfahrensrechtlichen Erledigungsformen ausgeübt. Damit nimmt die Anklagebehörde eine wichtige Stellung im System des dänischen Strafrechts ein: Ihre Rolle konzentriert sich nicht nur darauf, verfolgbare Straftaten von den nicht verfolgbaren zu unterscheiden und einer gerichtlichen Verhandlung zuzuführen, sondern gerade auch darauf, pragmatische Reaktions- und Erledigungsformen in einem Teil der Verfahren anzuwenden. Die Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde hat dabei zum Teil die Funktion, eine im materiellen Recht unbestimmt oder weitreichend definierte Strafbarkeit in der Praxis durch Nichtverfolgung zu begrenzen.

Das Setzen auf verfahrensrechtliche Lösungen und pragmatische Herangehensweisen im dänischen Rechtssystem hat sich auch schon in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt. Ein Beispiel hierfür ist die Frage der Behandlung von sogenannten „Kronzeugen“: Zu dieser Fragestellung ist in Dänemark nicht gesetzlich Stellung genommen worden, sie wird vor allem durch die Praxis der Anklagebehörde im Zusammenspiel mit gerichtlichen Entscheidungen bestimmt.⁷⁷⁹ Ein anderes Beispiel ist der rpl § 722 Abs.2, der der Anklagebehörde eine weitreichende Kompetenz für die Beendigung von Verfahren einräumt, ohne dafür einschränkende Voraussetzungen zu formulieren.⁷⁸⁰ Die Konzentration auf verfahrensrechtliche Lösungen und Erledigungsformen wird dadurch verstärkt, daß die Praxis diese ausweitet und modifiziert. Das zeigt sich an den verschiedenen Varianten des *Fallenlassen der Anklage*, die nicht im Rechtspflegegesetz normiert sind, sondern in der Praxis entwickelt wurden. Hier können beispielhaft die *Verwarnungen* und der *Jugendvertrag* genannt werden.⁷⁸¹

Das Strafrechtssystem ist also stark durch pragmatische Elemente geprägt. ZWEIFERT / KÖTZ beschreiben die dänische Rechtsordnung als ein kontinentales Rechtssystem, daß aber dennoch Züge des „common law“ trage.⁷⁸² Diese Feststellung ist zwar mit Blick auf das Zivilrechtssystem formuliert worden, doch kann sie im Prinzip auch auf das Strafrecht übertragen werden. Das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht basieren in Dänemark weitgehend auf normiertem Recht, doch gibt es einen bedeutenden Spielraum für die Entwicklung und Anwendung von praktiziertem Recht.

⁷⁷⁹ Viertes Kapitel 2.2.2.

⁷⁸⁰ Drittes Kapitel 3.

⁷⁸¹ Drittes Kapitel 2.1.2. und 2.3.2.

⁷⁸² ZWEIFERT / KÖTZ, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 271.

3. Ergebnis des fünften Kapitels

Das dänische Strafrechtssystem ist, wie es CORNILS / GREVE formulieren, „seit jeher pragmatisch ausgerichtet“.⁷⁸³ Die vorliegende Untersuchung kann diese Feststellung nur bestätigen. Die pragmatische Entscheidungsalternative des *Fallenlassens der Anklage* fügt sich in ein Gesamtsystem ein, das weniger durch normative und dogmatische Vorgaben geprägt ist, als durch die Gewährung von bedeutenden Entscheidungsspielräumen für die Rechtsanwender. Vieles von dem, was im deutschen Rechtssystem durch gesetzliche Vorgaben bestimmt ist, ist in Dänemark weniger eindeutig geregelt und wird zum Teil der konkretisierenden Definitionsmacht der Rechtsanwender überlassen.

Für die Anklagebehörde sind in diesem Zusammenhang die Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität das zentrale Werkzeug. Durch das Opportunitätsprinzip wird der Anklagebehörde eine wichtige Rolle als Entscheidungsinstanz zugesprochen, die bewirkt, daß sie der dominierende Akteur im Ermittlungsverfahren ist. Diese dominierende Rolle bezieht sich dabei nicht nur auf die Frage der Selektion von nicht verfolgten Verfahren, sondern gerade auch auf die Frage der Reaktion auf strafbares Verhalten.

Das dänische Strafverfahrenssystem setzt in großem Maße auf die Anklagebehörde als kompetente Entscheidungsinstanz. Das zeigt sich zum einen an der hier schon thematisierten Entscheidungskompetenz, es zeigt sich zum anderen aber auch daran, daß das Rechtssystem keine umfassende Kontrolle der anklagebehördlichen Opportunitätsentscheidungen vorsieht. Es wird darauf gesetzt, daß sich die Anklagebehörde durch ihren hierarchischen Aufbau selbst kontrolliert und mögliche Konflikte durch das *Rekursystem* gelöst werden können. Die Gerichte spielen bei der Ausübung von Opportunität nur eine untergeordnete Rolle. Sie sollen gewährleisten, daß erteilte Auflagen nicht unangemessen ausfallen und sind ansonsten darauf beschränkt, das Geständnis des Beschuldigten entgegen zu nehmen. Eine inhaltliche Kontrolle der Entscheidungen der Anklagebehörde wird durch die Gerichte nicht ausgeübt.

Statt einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt die Arbeit der Anklagebehörde der möglichen Überprüfung durch den *Ombudsmand*. Das System des *Ombudsmands* gewährt aber kein eigentliches Widerspruchs- oder Berufungsverfahren. Es zielt nicht darauf ab, konkrete Verfahren selbst zu entscheiden, sondern baut darauf, daß der geäußerten Kritik an der Behandlung des Verfahrens von den jeweiligen Entscheidungsinstanzen gefolgt wird. Das dänische System vertraut damit also auf die Vernunft und Einsicht der Anklagebehörde. Dieses trifft einen Kern im dänischen Rechtssystem: Es herrscht kein generelles Mißtrauen gegenüber der Arbeit der Anklagebehörde. Es wird weitgehend darauf vertraut, daß sie in der Lage ist, vernünftige Entscheidungen in Strafverfahren zu treffen.

Im Ergebnis muß der erste Teil der Ausgangsfrage dieses Kapitels also verneint werden: Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität sind kein Systembruch. Sie fügen sich in ein Strafrechtssystem ein, daß durch ein starkes pragmatisches Element geprägt ist und das auf die Anklagebehörde als verantwortungsvolle Entscheidungsinstanz setzt.

⁷⁸³ CORNILS / GREVE, Das dänische Strafgesetz / Straffeloven, S. 8.

Sechstes Kapitel

Das dänische System der Opportunitätsentscheidungen: Ein Modell für das deutsche Strafverfahren?

1. Das dänische System der Opportunitätsentscheidungen aus deutscher Sicht

Die Untersuchung der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Anklagebehörde in Dänemark zeichnet das Bild eines pragmatischen Rechtssystems, daß auf verfahrensrechtliche Erledigungsformen setzt. Die Anklagebehörde hat in diesem System die Funktion eines „aktiven Entscheiders“, dem eigene Reaktionsformen zur Verfügung stehen und der die ihm übertragenen Kompetenzen in der Praxis modifiziert und ausweitet. Insofern kann das Bild eines „Richters vor dem Richter“ auf sie durchaus angewandt werden. Das dänische Strafrechtssystem verbindet diese Rolle der Anklagebehörde offenbar nicht mit Mißtrauen und dem Bedürfnis nach ausgiebiger Kontrolle, sondern sieht in ihr vor allem eine sinnvolle Möglichkeit, sinnvolle Erledigungen von Strafverfahren durchzuführen.

Aus deutscher Sicht wirkt das dänische System zugleich fremdartig und vertraut: Einerseits zeichnet es sich durch unbestimmte Vorgaben für die Entscheidung der Anklagebehörde aus, die ihr einen großen Entscheidungsspielraum gewähren, sowie durch eine sehr begrenzte Einbindung der Gerichte in die Opportunitätsentscheidung der Anklagebehörde. Dieses sind Eigenschaften, die grundsätzlich auch das deutsche System der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch die Staatsanwaltschaft kennzeichnen.⁷⁸⁴ Andererseits basiert das dänische Strafrechts- und Strafverfahrenssystem insgesamt weniger auf deutlich bestimmten gesetzlichen Vorgaben und setzt in größerem Maße auf die Konkretisierung durch die Anklagebehörde und andere Rechtsanwender. Des weiteren gibt es mit der Beendigungsnorm des rpl § 722 Abs.2 eine Opportunitätsmöglichkeit, die mit ihrem weitreichenden Anwendungsbereich keine Entsprechung im deutschen Strafverfahrenssystem findet. Eine solche Unbestimmtheit im Strafrecht und weitreichende Opportunitätsmöglichkeit wirkt aus deutscher Sicht befremdlich und es drängt sich die Frage auf, wie diese Aspekte des dänischen Systems mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu vereinbaren sind. Andererseits hinterläßt der Blick auf die dänische Rechtsordnung aber nicht den Eindruck, daß es sich hier um ein willkürliches System handelt, dessen Praxis rechtsstaatlichen Maßstäben nicht gerecht werden kann.

Das Bild, das das dänische System aus deutscher Perspektive zeichnet, ist also ambivalent und widersprüchlich. Diese Ambivalenz ist Anlaß dafür, die Unterschiede und Ähnlichkeiten beider Systeme eingehender herauszuarbeiten. Die zugrundeliegende Frage ist dabei, an welchen Aspekten der beiden untersuchten Systeme zur Verfahrensbeendigung Unterschiede und Gemeinsamkeiten festgemacht werden können. Wo bietet beispielsweise das dänische Rechtssystem Lösungsmöglichkeiten, von denen auch das deutsche System profitieren könnte? Welche Aspekte des dänischen Systems wären in Deutschland nicht akzeptabel? Oder an welchen Punkten unterscheiden sich beide

⁷⁸⁴ Vgl. Im ersten Kapitel 1.2.

Systeme so grundlegend, daß die dänischen Erfahrungen mit Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität keine Rolle in der deutschen Diskussion spielen können? Diese Fragen sind aus deutscher Sicht insbesondere deshalb von Interesse, da im deutschen Rechtssystem Verfahrensbeendigungen aus Opportunitätsgründen ein kontrovers diskutiertes Thema sind, das Grundfragen des Strafverfahrensrechts aufwirft und das nach ganz überwiegender Meinung nicht befriedigend geregelt und praktiziert wird. Gleichzeitig haben Opportunitätsbeendigungen der Staatsanwaltschaft eine zunehmende Bedeutung in Deutschland gewonnen.⁷⁸⁵

2. Einzelne Aspekte des dänischen Systems im Vergleich mit dem deutschen

Die Untersuchung des dänischen Systems hat gezeigt, daß dieser Teilbereich des Strafverfahrenssystems vielschichtig ist und eine Vielzahl von normierten und nichtnormierten Erledigungsformen umfaßt. Auch hat sich gezeigt, daß die Opportunitätsmöglichkeiten nicht isoliert betrachtet werden können, sondern daß sie Teil eines Gesamtstrafverfahrenssystems sind und daher mit anderen Aspekten des Systems unmittelbar in Beziehung stehen und nur aus diesen heraus erklärbar sind. Der Themenbereich der Opportunitätsbeendigung durch die Anklagebehörde umfaßt also ein komplexes System, das nicht im Wege einer eindimensionalen Betrachtung zu erfassen ist.

Die Erkenntnis, daß Rechtssysteme - und auch Teilbereiche dieser - vielschichtige Strukturen sind, bedeutet, daß eine umfassende Vergleichung kaum zu bewältigen ist. Auch stellt sich die Frage, ob ein solcher Ansatz (sollte er denn durchführbar sein) überhaupt erstrebenswert ist und was dabei konkret das Erkenntnisinteresse wäre.⁷⁸⁶ Eine Vergleichung, die sich auf die Kernbereiche und grundlegenden Fragestellungen des jeweiligen Themenbereichs bezieht, ist hingegen von großem Nutzen: Sie ermöglicht es, die kennzeichnenden Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beteiligten Rechtssysteme herauszuarbeiten und die Frage zu beantworten, welche Lösungsmodelle für welche Problemstellungen entwickelt wurden. Die Beschäftigung mit dem dänischen System kann für die deutsche Diskussion als Inspirationsquelle dienen oder schlimmstenfalls als abschreckendes Beispiel.⁷⁸⁷

2.1. Die Behandlung von Kleinstkriminalität oder Ordnungswidrigkeiten

Die Analyse des dänischen Strafverfahrenssystems hat gezeigt, daß sich ein Teil der Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde auf Verfahren bezieht, die in den untersten Bereich der Kriminalität fallen. Diese Verfahren werden aufgrund ihrer Geringfügigkeit in der Regel gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 beendet, wobei diese Beendigung in der Praxis häufig mit einer *Verwarnung* verbunden wird. Inhaltlich geht es bei diesem Verfahren beispielsweise um geringfügige Verkehrsdelikte und um kleinere Übertretungen des

⁷⁸⁵ Vgl. im ersten Kapitel 1. (insbesondere 1.2.).

⁷⁸⁶ Zur Frage, was die Funktion von Rechtsvergleichung sein kann, siehe beispielsweise JESCHECK, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform, ZStW 86 (1974), S. 764 ff. und ESER, Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa, ZStW 108 (1996), S. 86 f.

⁷⁸⁷ Vgl. ESER, Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Europa, ZStW 108 (1996), S. 86 f.

Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten oder der Umweltschutzgesetzgebung.⁷⁸⁸ Dabei handelt es sich (jedenfalls zum Teil⁷⁸⁹) um Verfahren, die im deutschen Rechtssystem aus dem Bereich des Strafrechts herausgenommen worden sind und im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden.⁷⁹⁰

Im deutschen Rechtssystem geht es im Bereich der Ordnungswidrigkeiten um die staatliche Reaktion auf Gesetzesübertretungen, die nicht dem Kriminalstrafrecht zugeordnet werden, sondern im Rahmen eines außerstrafrechtlichen Systems geahndet werden. Diese Gesetzesübertretungen können nur mit einer finanziellen Reaktion geahndet werden, der sogenannten Geldbuße.⁷⁹¹ Die Unterscheidung zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurde in Deutschland kritisch diskutiert, doch orientiert sich die Literatur inzwischen weitgehend an der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts.⁷⁹² Dieses sieht den Unterschied in dem „sozialethischen Unwerturteil“⁷⁹³, das mit der Gesetzesübertretung verbunden sei. Kennzeichen der Kriminalstrafe sei ein solches ehrenrühriges Unwerturteil.⁷⁹⁴ Ordnungswidrigkeiten zeichnen sich dagegen durch einen geringeren Unrechtsgehalt aus und sind damit nicht (in einem strafrechtlichen Sinne) strafwürdig.⁷⁹⁵ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind die Kernbereiche von Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht auseinanderzuhalten: Schwerwiegende Gesetzesübertretungen dürfen nur dem Strafrecht zugeordnet und damit nur durch die Gerichte sanktioniert werden. Gesetzesübertretungen, die keine Strafwürdigkeit haben, dürfen nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Dazwischen gibt es einen Grenzbereich, in dem es dem Gesetzgeber überlassen ist, zu entscheiden, ob die Gesetzesübertretung dem Strafrecht oder dem Recht der Ordnungswidrigkeiten zugeordnet werden soll.⁷⁹⁶

Bei Ordnungswidrigkeiten handelt es sich also um Gesetzesübertretungen im unteren Bereich, die einen geringen Unrechtsgehalt beinhalten und daher nicht im eigentlichen Sinne strafwürdig sind. Die Ahndung mit einer Geldbuße erfolgt daher nicht im Wege eines Strafverfahrens durch die Gerichte, sondern durch ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das in der Regel durch die zuständige Verwaltungsbehörde und nicht durch die Staatsanwaltschaft betrieben wird (§§ 35 ff. OWiG).

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt nach herrschender Auffassung das Opportunitätsprinzip:⁷⁹⁷ Das Ordnungswidrigkeitenrecht markiert die weitreichende Ge-

⁷⁸⁸ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, *Straffesagens gang*, 99 ff. und GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 61 f.

⁷⁸⁹ Die Analyse des Anwendungsbereichs des rpl § 722 Abs.1 hat gezeigt, daß dieser unter anderem auch bei geringfügigen Eigentumsdelikten oder Drogendelikten zur Anwendung kommen kann (vgl. im dritten Kapitel 2.1.). Diese Gesetzesübertretungen sind im deutschen Rechtssystem Teil des Strafrechts.

⁷⁹⁰ Vgl. GREVE, *Det strafferetlige ansvar*, S. 61 f. Siehe auch im dritten Kapitel 2.1.1. und 2.1.2.

⁷⁹¹ Vgl. KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.1 ff.*

⁷⁹² Vgl. KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.89 ff.* Zur Entwicklung der Ordnungswidrigkeiten im deutschen Rechtssystem und zu der Auseinandersetzung um diese siehe an gleicher Stelle *Rdnr.4 ff.*

⁷⁹³ Zum Begriff des „sozialethischen Unwerturteils“ siehe KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.99 ff.*

⁷⁹⁴ BVerfGE 27, 18 (29 ff.).

⁷⁹⁵ Vgl. KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.86.*

⁷⁹⁶ Vgl. BVerfGE 27, 18 (28 ff.). Das Vorhandensein dieses Grenzbereichs spielt auch für die rechtsstaatliche Zulässigkeit der Verfahrenbeendigung unter Auflagen durch die Anklagebehörde gemäß § 153a StPO eine Rolle, siehe hierzu im erstem Kapitel 1.2. und KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.45.*

⁷⁹⁷ SCHWACKE, *Recht der Ordnungswidrigkeiten*, S. 77f., KK-OWiG-Bohnert, *Einleitung Rdnr.143 ff.*, der jedoch argumentiert, daß auch im Ordnungswidrigkeitenrecht das Legalitätsprinzip nicht völlig aufgeben sein darf (*Rdnr.146 ff.*).

währung von Opportunität auf zwei Arten. Zum einen sind die jeweiligen Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten mit der Formulierung versehen, daß die Verwaltungsbehörde eine Geldbuße verhängen könne.⁷⁹⁸ Im Recht der Ordnungswidrigkeiten wird die staatliche Reaktion also nicht mit wie im Strafrecht mit einer imperativen „wird - bestraft“-Formulierung⁷⁹⁹ angedroht, sondern durch eine „kann“-Bestimmung erlaubt.⁸⁰⁰ Die Geltung des Opportunitätsprinzips ist zum anderen auch dadurch normiert, daß in § 47 Abs.1 S.1 OWiG bestimmt ist, daß die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Im zweiten Satz dieser Vorschrift wird weiter bestimmt, daß die Verfolgungsbehörde das Verfahren einstellen kann, solange es bei ihr anhängig ist.⁸⁰¹ Damit herrscht für Gesetzesübertretungen, die unter das Ordnungswidrigkeitenrecht fallen, ein umfassendes Opportunitätsprinzip. Es wird zwar vereinzelt versucht, die im Recht der Ordnungswidrigkeiten herrschende Opportunität argumentativ zu begrenzen, indem darauf hingewiesen wird, das „pflichtgemäße Ermessen“ bedeute, daß als Prinzip die Pflicht zu gelten habe, die gesetzwidrige Tat zu verfolgen.⁸⁰² Doch kann auch von den Kritikern nicht ernsthaft bestritten werden, daß der Gesetzgeber ein weitreichendes Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht normiert hat.⁸⁰³

Es zeigt sich also, daß es im dänischen und im deutschen Rechtssystem gleichermaßen einen Bereich von geringfügigen Gesetzesübertretungen gibt, für den eine weitreichende Opportunität gilt: Im dänischen System werden diese Gesetzesübertretungen im System des Strafrechts behandelt und aufgrund ihrer Geringfügigkeit vor allem gemäß rpl § 722 Abs.1 Nr.1 durch die Anklagebehörde auf der Ebene des Polizeivorgesetzten beendet. Diese Beendigung des Verfahrens erfolgt ohne die Auferlegung von Auflagen und wird in der Praxis häufig mit einer *Verwarnung* verbunden. Im deutschen Rechtssystem sind vergleichbare Gesetzesübertretungen (jedenfalls zum Teil) aus dem Bereich des Strafrechts herausgenommen und werden im Wege eines Verfahrenssystems behandelt, in dem ein generelles Opportunitätsprinzip gilt, das die auflagenlose Beendigung des Verfahrens ermöglicht. Im Unterschied zum Strafrecht ist im Ordnungswidrigkeitenrecht aber nicht nur die Anklagebehörde den Gerichten vorgeschaltete Verfolgungsbehörde. Vielmehr sind es in der Regel die zuständigen Verwaltungsbehörden, die Ordnungswidrigkeiten verfolgen und eigenständig über die Aufnahme und Einstellung des Verfahrens entscheiden (§§ 35 ff. OWiG). Doch nicht nur im Bereich der geringfügigen Gesetzesübertretungen, die als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert sind, wird im deutschen Rechtssystem Opportunität gewährt. Auch für Straftaten, die dem untersten Bereich des Kriminalstrafrechts zugeordnet werden, bestehenden Opportunitätsmöglichkeiten, beispielsweise gemäß § 153 StPO und gemäß § 31a BtMG.⁸⁰⁴

Im Bereich der geringfügigen Gesetzesübertretungen ist ein bedeutender tatsächlicher Unterschied zwischen dem dänischen und dem deutschen Rechtssystem also im Ergebnis nicht erkennbar: Es ist in beiden Systemen akzeptiert, daß im Bereich der kleinsten Gesetzesübertretungen - unabhängig davon, wie sie im jeweiligen Rechtssystem

⁷⁹⁸ Siehe beispielsweise § 24 Abs.2, § 24a Abs.4 und § 24b Abs.2 StVG.

⁷⁹⁹ Siehe die Tatbestände des Strafgesetzbuchs: Beispielsweise § 211 Abs.1, § 222, und § 223 Abs.1.

⁸⁰⁰ Vgl. KK-OWiG-Bohnert, Einleitung Rdnr.145.

⁸⁰¹ Vgl. KK-OWiG-Bohnert, § 47 Rdnr. 1 ff., SCHWACKE, Recht der Ordnungswidrigkeiten, S. 77 f.

⁸⁰² KK-OWiG-Bohnert, Einleitung Rdnr.145 ff. (150 f.).

⁸⁰³ So im Ergebnis auch KK-OWiG-Bohnert, Einleitung Rdnr.145 ff.

⁸⁰⁴ Zu diesen Vorschriften siehe KLEINKNECHT/MEYER-GROBNER, § 153 Rdnr.1 ff. und KÖRNER, Betäubungsmittelgesetz, § 31a Rdnr.1 ff.

qualifiziert werden - Opportunität erlaubt und praktiziert wird. Die Vorbehalte, die gegen die Gewährung von Opportunität und ihre Ausübung durch die Anklagebehörde vorgebracht werden können, haben jedenfalls in beiden Systemen nicht verhindert, daß es einen Bereich der Gesetzesübertretungen gibt, für den der Gesetzgeber eine umfangreiche Opportunität vorgesehen hat, die zur sanktionslosen Beendigung des jeweiligen Verfahrens führen kann. Der Unterschied zwischen dem dänischen und dem deutschen Rechtssystem liegt in diesem Bereich also in der rechtstechnischen Ausgestaltung: Im dänischen Rechtssystem ist die Verfahrensbeendigung durch die Anklagebehörde bei geringfügigen Tatvorwürfen Teil eines Strafverfahrenssystems, daß eine Vielzahl von Opportunitätsmöglichkeiten vorsieht. Im deutschen Rechtssystem wird die Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität bei geringfügigen Tatvorwürfen hingegen nicht nur im Wege des Strafverfahrensrechts ermöglicht, sondern vor allem dadurch, daß ein Teil der Gesetzesübertretungen nicht dem Strafrecht zugeordnet werden, sondern einem speziellen Verfahrenssystem unterliegen für das das Opportunitätsprinzip gilt.

2.2. Opportunität und andere Formen des Verfolgungsverzichts

Sowohl die Analyse des dänischen als auch die des deutschen Strafverfahrenssystems zeigt, daß es in den Rechtsordnungen verschiedene Möglichkeiten gibt, auf Strafe zu verzichten oder eine Sanktionierung im Wege einer verkürzten Verfahrensform durchzuführen. Für beide Rechtsordnungen gilt die Erkenntnis, daß die Strafverfolgung ein Selektionsprozeß ist, bei dem verschiedene Instanzen zu verschiedenen Zeitpunkten das Verfahren mit oder ohne weitere Reaktion beenden können.⁸⁰⁵ Die Verfahrensbeendigung aus Gründen der Opportunität ist also in beiden Systemen nur eine von vielen Möglichkeiten, das Verfahren vorzeitig abzuschließen.

Bei der Betrachtung des dänischen Strafverfahrenssystems aus deutscher Sicht kann daher die Erkenntnis, daß es überhaupt Möglichkeiten des vorzeitigen Verfahrensabschlusses gibt, keine überraschende Feststellung sein. Nicht das Vorhandensein von Möglichkeiten des Verzichts auf Strafverfolgung an sich ist besonders bemerkenswert. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie dieser Verzicht durchgeführt wird und wer über ihn entscheiden kann. An dieser Fragestellung zeigen sich wichtige Unterschiede von Rechtsordnungen. Ein Beispiel hierfür ist die Anwendung des rpl § 722 Abs.2 in Dänemark. Im dritten Kapitel (3.) hat sich gezeigt, daß der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf bestimmte Kriminalitätstypen beschränkt ist, die Beendigung des Verfahrens kann im Prinzip auch bei schwersten Tatvorwürfen erfolgen. Der Anklagebehörde ist mit dieser Vorschrift eine weitreichende Beendigungskompetenz übertragen worden, die ihr im Einzelfall ermöglicht, besondere Umstände des Verfahrens zu berücksichtigen und auf Strafverfolgung zu verzichten.⁸⁰⁶ In der Praxis hat die Anklagebehörde ihre Kompetenz in besonderen Ausnahmesituationen unter anderem dazu gebraucht, Verfahren wegen vorsätzlichen Tötungsdelikten zu beenden. Ein Beispiel hierfür ist ein Verfahren gegen einen Familienvater, der zunächst seine beiden Kinder getötet hat und anschließend versuchte, sich selbst durch einen Kopfschuß zu töten. Die Selbsttötung mißlang, führte

⁸⁰⁵ Zur Selektion im deutschen Rechtssystem siehe zum Beispiel ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 341 ff.

⁸⁰⁶ Vgl. TOFTEGAARD NIELSEN, Straffesagens gang, S. 98 f.

aber zu einer schwerwiegenden Verletzung im Gesichtsbereich (der gesamte untere Teil des Gesichts war weggeschossen) ohne die Aussicht auf eine völlige Genesung. Das Verfahren gegen den schwerverletzten Täter wurde von dem damals zuständigen *Reichsadvokaten* gemäß des rpl § 723 Abs.2 a.F. (jetzt rpl § 722 Abs.2) beendet. Als Hintergrund der Tat wurde ausgeführt, daß der Beschuldigte ein freundlicher Mensch sei, der seine Frau und Kinder liebte. Er wurde als etwas schwerfällig in seiner Auffassungsgabe beschrieben und als sehr abhängig von seiner Frau und dem gemeinsamen Heim. Am Abend vor der Tat hatten die Eheleute einen Streit, der dazu führte, daß die Ehefrau den Beschuldigten verlassen wollte, obwohl dieser sie bat, zu bleiben. Die Anklagebehörde hielt es für wahrscheinlich, daß der Beschuldigte nach langwieriger Behandlung und möglicher Verurteilung voraussichtlich begnadigt werden würde und verzichtete daher auf die Anklageerhebung.⁸⁰⁷

Die Tatsache, daß ein Rechtssystem in der oben beschriebenen Situation auf Strafe verzichtet, wirkt aus deutscher Sicht nicht völlig befremdlich: Auch das deutsche Rechtssystem gewährt die Möglichkeit bei außergewöhnlichen Umständen auf Strafe zu verzichten. So kann beispielsweise die Tatsache, daß der Täter durch die schweren Folgen seiner Tat selbst getroffen wurde, dazu führen, daß die Verhängung von Strafe verfehlt erscheint und daher von Strafe abgesehen werden soll (§ 60 StGB).⁸⁰⁸ Der Strafverzicht gemäß § 60 StGB wird durch das Gericht entschieden, doch gibt § 153b Abs.1 StPO der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von der Erhebung der Anklage abzusehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht nach § 60 StGB (oder anderen Vorschriften) von der Strafe absehen kann.⁸⁰⁹ Voraussetzung hierfür ist aber, daß durch die konkrete Tat nur eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt wurde. Liegt das zu erwartende Strafmaß für die Tat über einem Jahr Freiheitsstrafe, dann ist § 60 StGB nicht anwendbar.⁸¹⁰ Im Unterschied zum dänischen Recht ist die Einstellungsmöglichkeit der StA in diesen Fällen also auf leichtere Straftaten beschränkt. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, daß die Staatsanwaltschaft im deutschen System über den Verfolgungsverzicht nicht ohne die Zustimmung des Gerichts entscheiden kann, eine Ausnahme von der Zustimmungsvoraussetzung des § 153b StPO gibt es nicht. Es gibt also in beiden Rechtssystemen die Möglichkeit, daß die Folgen der Tat für den Täter zu einem Verzicht auf Strafe führen. Im dänischen Rechtssystem kann ein solcher Verzicht im Rahmen des rpl § 722 Abs.2 durch die Anklagebehörde ohne gerichtliche Beteiligung erfolgen, wobei das Verfahren der jeweils übergeordneten Instanz der Anklagebehörde vorgelegt werden muß.⁸¹¹ Die Kontrolle erfolgt also durch interne Vorlage innerhalb der Anklagebehörde und nicht die Voraussetzung der gerichtlichen Zustimmung. In Dänemark wird die Beendigungsmöglichkeit des rpl § 722 Abs.2, wie im Vorangegangenen bereits aufgezeigt, mit der Begnadigung verglichen: Durch diese Vorschrift hat die Anklagebehörde die Möglichkeit, besondere „menschliche Gesichtspunkte“ und außergewöhnliche Umstände in die Entscheidung über die Behandlung des Verfahrens einzubeziehen.⁸¹² Eine vergleichbare begnadigungsähnliche Funktion kann für die Staatsanwaltschaft im deutschen Strafverfahrenssystem nicht festgestellt werden.

⁸⁰⁷ ANKLAGEMYNDIGHEDENS ÅRSBERETNING 1982, 16 f.

⁸⁰⁸ S/S-Stree, § 60 Rdnr.1 ff.

⁸⁰⁹ Vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 87.

⁸¹⁰ Vgl. S/S-Stree, § 60 Rdnr.10.

⁸¹¹ Rpl § 722 Abs.3 S.2, siehe im dritten Kapitel 3.3.

⁸¹² Siehe im fünften Kapitel 2.2.

Ein anderes Beispiel für die Kompetenzverteilung bei einem Verzicht auf Strafe und dem Unterschied zwischen dem deutschen und dem dänischen System ist der Umgang mit sogenannten „Kronzeugen“⁸¹³: In Dänemark ist diese Frage, anders als im deutschen Rechtssystem, nicht Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Der Umgang mit Tatbeteiligten, die zur Aufklärung des Tatgeschehens durch belastende Aussagen über andere Tatbeteiligte beitragen, ist nicht gesetzlich geregelt, es wurde vielmehr der Praxis überlassen, zu dieser Fragestellung ein Modell zu entwickeln. Dabei haben sich die Gerichte die Kontrolle über diesen Bereich insofern gesichert, als sie die Einbringung von Aussagen von „Kronzeugen“ in die Hauptverhandlung zu einer Frage des Beweiswerts der Aussagen gemacht haben.⁸¹⁴ In Deutschland ist ein vergleichbarer Umgang mit der Fragestellung der „Kronzeugen“ nicht vorstellbar. Die Problematik des Verzichts auf Strafverfolgung für „Kronzeugen“ ist hier äußerst umstritten und wurde trotz starker Kritik wiederholt Gegenstand der Gesetzgebung.⁸¹⁵ Bis zum Ende des Jahres 1999 gab es eine „Kronzeugenregelung“ für den Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, im Rahmen derer der Generalbundesanwalt mit Zustimmung eines Strafsenats des Bundesgerichtshofs von der Verfolgung absehen konnte.⁸¹⁶ Im Bereich der Drogenkriminalität gewährt § 31 BtMG eine Art Kronzeugenregelung, wobei es hier die Gerichte sind, die von Strafe absehen können oder über eine Strafmilderung entscheiden.⁸¹⁷ Die Staatsanwaltschaft kann allerdings mit Zustimmung des Gerichts gemäß § 153b StPO von der Anklageerhebung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 31 BtMG gegeben sind.⁸¹⁸

Im Vergleich des deutschen und des dänischen Umgangs mit „Kronzeugen“ ist auffällig, daß sich die Begründung, mit der sich im dänischen Rechtssystem das *Höchste Gericht* die Entscheidungskompetenz über den Umgang mit solchen Zeugen vorbehalten hat, auf die Frage des Beweiswerts der Aussagen von „Kronzeugen“ bezieht. Dies ist ein Aspekt, der große Bedeutung für die Kritik an „Kronzeugenregelungen“ im deutschen Rechtssystem hat⁸¹⁹ und der unter anderem als Begründung dafür angegeben wird, daß die „Kronzeugenregelung“ für die organisierte und die terroristische Kriminalität nicht nochmals verlängert wurde und somit Ende 1999 auslief.⁸²⁰ In der dänischen Rechtsordnung wurde zu der Frage der „Kronzeugen“ unter der Regie des *Höchsten Gerichts* ein etwas widersprüchlicher Umgang entwickelt, der einerseits die Einbringung von solchen Zeugen in die jeweilige Hauptverhandlung und die Reduzierung ihrer eigenen Sanktion nicht völlig ausschließt, andererseits aber den Aussagen von „Kronzeugen“ mißtrauisch gegenübertritt. Auch ist es nicht die Anklagebehörde, die über die Privilegierung des „Kronzeugen“ entscheidet, sondern es sind die Gerichte. Die Anklagebehörde hat sich den Vorgaben

⁸¹³ Zum Begriff des „Kronzeugen“ siehe ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 90.

⁸¹⁴ Siehe U 1982.1027 HK und U 1998.1317 H. Zum Umgang mit „Kronzeugen“ im dänischen Rechtssystem siehe auch im vierten Kapitel 2.2.2.

⁸¹⁵ Siehe beispielsweise GÖSSNER, Kronzeugen a.D., Neue Kriminalpolitik 2000, S. 5 f., ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 90 und WEIGEND, Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz, ZStW 109 (1997), S. 103 ff.

⁸¹⁶ Vgl. GÖSSNER, Kronzeugen a.D., Neue Kriminalpolitik 2000, S. 5 f., und ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 90

⁸¹⁷ KÖRNER, Betäubungsmittelgesetz, § 31 Rdnr. 1 ff.

⁸¹⁸ KK-STPO-Schoreit, § 153b Rdnr.2.

⁸¹⁹ Vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 90, der beispielsweise den Beweiswert von „erkauften“ Aussagen als Dubios bezeichnet.

⁸²⁰ Vgl. GÖSSNER, Kronzeugen a.D., Neue Kriminalpolitik 2000, S. 5 f.

des *Höchsten Gerichts* gefügt und hat durch die *Mitteilung des Reichsadvokaten* ein Verfahren entwickelt, das sichern soll, daß der Umgang mit „Kronzeugen“ in einer für alle Verfahrensbeteiligten offengelegten Weise erfolgt. Dabei wird es den Gerichten vorbehalten, die Entscheidung über den Beweiswert der Aussagen zu treffen und über die „Honorierung“ des „Kronzeugen“ zu befinden.⁸²¹ In der dänischen Rechtsordnung wurde also ohne die Involvierung des Gesetzgebers eine Herangehensweise an „Kronzeugen“ etabliert, die auf Transparenz und die Entscheidungskompetenz der Gerichte baut und gerade nicht auf Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde.

2.3. Die Rechtskraft von Opportunitätsentscheidungen

Die Frage der Rechtskraft von Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde ist in Dänemark gesetzlich geregelt: Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität sind im dänischen Rechtssystem verbindliche Entscheidungen des Strafverfolgungssystems, für die es normierte Bestimmungen zur Abänderung der Entscheidung und der rechtlichen Wirkung gibt. Das Prinzip ist dabei, daß es der jeweils übergeordneten Instanz der Anklagebehörde möglich sein soll, die Entscheidung der ihr untergeordneten Instanz innerhalb von 2 Monaten zu korrigieren (rpl § 724 Abs.2). Tut sie dieses nicht, dann wird die Verfahrensbeendigung rechtskräftig, das Verfahren kann dann nur nach den Vorschriften über die *Wiederaufnahme* (rpl §§ 975 ff.) neu betrieben werden. Dieses Verfahren zur Rechtskraft und zur Korrektur von Entscheidungen des jeweiligen Anklagevertreters gilt für alle Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Festsetzung von Auflagen erfolgt.⁸²²

Dies ist ein bedeutender Unterschied zum deutschen Rechtssystem, in dem die Frage der Rechtskraft zum Teil offengeblieben ist und das zwischen der Verfahrensbeendigung mit oder ohne Auflagen unterscheidet. Für die folgenlosen (im Sinne von auflagenlosen) Verfahrensbeendigungen der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 153, 153b StPO gibt es zum Beispiel keine normierten Regelungen über die Folgen des Absehens von der Verfolgung, das Verfahren kann auch nach der Beendigung fortgesetzt werden.⁸²³ Im Zusammenhang mit dem Fehlen einer Bestimmung zur rechtlichen Wirkung der folgenlosen Verfahrensbeendigung gemäß § 153 StPO ist auffällig, daß die herrschende Meinung⁸²⁴ in Deutschland einen Unterschied zwischen der Entscheidung der Staatsanwaltschaft und der des Gerichts macht: Während die Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft (§ 153 Abs.1 StPO) nicht zu einem Verbrauch der Strafklage führen soll, wird für die gerichtliche Verfahrensbeendigung (§ 153 Abs.2 StPO) angenommen, daß diese zu einer beschränkten Rechtskraft führt.⁸²⁵ Für die Verfahrensbeendigung unter Auflagen ist die Frage der Rechtskraft hingegen normiert. Das einmal von der Staatsanwaltschaft gemäß § 153a Abs.1 StPO beendete Verfahren, kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, es tritt mit der Erfüllung der Auflagen also eine beschränkte Rechtskraft ein (§ 153a Abs.1

⁸²¹ *Rigadvokatens meddelelse 11/1998*. Siehe zu den Einzelheiten im vierten Kapitel 2.2.2.

⁸²² Siehe im fünften Kapitel 1.1.

⁸²³ Vgl. LR-Rieß, § 153 Rdnr.54 und Rdnr.85 und KK-StPO-Schoreit, §153b Rdnr.5. Siehe auch im ersten Kapitel 1.2.

⁸²⁴ Siehe stellvertretend LR-Rieß, § 153 Rdnr.85 ff. und KLEINKNECHT/MEYER-GÖBNER, § 153 Rdnr.37 f.

⁸²⁵ Dabei ist aber umstritten, welchen Umfang diese beschränkte Rechtskraft hat. Vgl. LR-Rieß, § 153 Rdnr.85 ff. und KLEINKNECHT/MEYER-GÖBNER, § 153 Rdnr.37 f.

S. 4).⁸²⁶ Die gleiche Vorschrift zur Rechtskraft gilt auch für die Verfahrenbeendigung durch das Gericht gemäß § 153a Abs.2 StPO.⁸²⁷

Das deutsche Strafverfahrenssystem differenziert also im Gegensatz zum dänischen in der Frage der Rechtskraft: Auf der Ebene des Gesetzgebers wird zwischen der auflagenlosen Verfahrensbeendigung der Anklagebehörde nach § 153 StPO und der unter Erteilung von Auflagen gemäß § 153a StPO unterschieden. Diese Differenzierung wird von der Literatur noch verfeinert, indem sie für die auflagenlose Verfahrensbeendigung nach § 153 StPO davon ausgeht, daß die gerichtliche Entscheidung zu einer beschränkten Rechtskraft führt, während die anklagebehördliche Entscheidung zu keinem Verbrauch der Strafklage führen soll. Dies macht deutlich, daß die folgenlose Verfahrensbeendigung der Staatsanwaltschaft nicht als eine verbindliche Entscheidung des Strafverfahrenssystems wahrgenommen wird: Die Verfahrensbeendigung ist zwar zulässig, es wird aber nicht die Konsequenz gezogen, sie als eine abschließende Entscheidung des Strafverfolgungssystems anzuerkennen.

2.4. Die Kontrolle und Steuerung von Opportunitätsentscheidungen

Schon in Zusammenhang mit der Frage der Rechtskraft hat sich gezeigt, daß das dänische Verfahren auf die interne Kontrolle der Anklagebehörde setzt. Der Verbrauch der Strafklage tritt erst nach einer Frist ein, die es ermöglichen soll, die jeweilige Beendigungsentscheidung im Rahmen des hierarchischen Aufbaus der Anklagebehörde zu revidieren. Auch darüber hinaus ist das Grundprinzip der Kontrolle von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität durch Vertreter der Anklagebehörde, daß die Anklagebehörde durch ihren hierarchischen Aufbau die Ausübung von Opportunität lenken und selbst kontrollieren soll. Dieses kann einerseits in Bezug auf konkrete Verfahren erfolgen, andererseits durch generelle Vorgaben für die Ausübung von Opportunität. Die Überprüfung individueller Verfahrensbeendigungen durch die übergeordnete Instanz der Anklagebehörde kann dabei von dem Beschuldigten und von dem Verletzten der Tat im Wege des *Rekurssystems* eingeleitet werden⁸²⁸ oder, wie bereits erwähnt, durch die Anklagebehörde selbst. Bei den generellen Vorgaben für die Ausübung der Opportunität ist der *Reichadvokat* der zentrale Mittelpunkt: Die Analyse der Varianten des rpl § 722 und ihrer Anwendung durch die Anklagebehörde hat gezeigt, daß der *Reichadvokat* durch seine Weisungen die Praxis der Verfahrensbeendigungen entscheidend prägt und unter anderem durch seine Vorgaben Verfahrensformen etabliert hat, die nicht normiert sind.⁸²⁹

Die Gerichte spielen im Zusammenhang mit der anklagebehördlichen Ausübung von Opportunität nur eine untergeordnete Rolle. Bei der Verfahrensbeendigung unter Erteilung von Auflagen ist die gerichtliche Genehmigung der Auflagen Voraussetzung (rpl § 723 Abs.3 S.2), des weiteren nimmt das Gericht das uneingeschränkte Geständnis des Beschuldigten entgegen (§ 723 Abs.2). Darüber hinaus kann für die Gerichte aber nur

⁸²⁶ Vgl. LR-Rieß, § 153a Rdnr.61 ff.

⁸²⁷ § 153a Abs.2 S.2 i.V.m. § 153a Abs.1 S.4. Vgl. LR-Rieß, § 153a Rdnr.61 ff. und Rdnr. 98.

⁸²⁸ Zur Überprüfung von Opportunitätsentscheidungen im Wege des *Rekurssystems* siehe im fünften Kapitel 1.2.1.

⁸²⁹ Siehe beispielsweise im dritten Kapitel 2.1.2, 2.3.3. und 5.

eine sehr begrenzte Kontrollfunktion im Zusammenhang mit Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde festgestellt werden.⁸³⁰ Andererseits zeigt das Beispiel des Umgangs mit „Kronzeugen“ aber auch, daß zumindest in diesem Bereich die Gerichte erfolgreich versucht haben, eine mögliche Opportunitätsausübung der Anklagebehörde über den Umweg des Beweisrechts zu begrenzen oder zu verhindern, um damit eine eigene Praxis für den Umgang mit dieser Problemstellung durchzusetzen.

Die Selbstkontrolle der Anklagebehörde wird in Dänemark also nicht vorrangig durch die Gerichte ergänzt, sondern durch die Einrichtung des *Ombudsmands*. Dies ist ein besonderer Kontrollmechanismus, der in der deutschen Rechtsordnung keine Entsprechung findet. Er zielt darauf, mit dem *Ombudsmand* eine außergerichtliche Instanz zu haben, die zwar keine Sachentscheidungskompetenz hat, die aber durch die Autorität ihres Amts und durch sorgfältige Argumentation eine Kontrolle des öffentlichen Handelns gewährleistet.⁸³¹

Auch im deutschen Rechtssystem ist die gerichtliche Beteiligung an Opportunitätsentscheidungen der Anklagebehörde sehr begrenzt: Es gibt Zustimmungsvoraussetzungen, die eine gerichtliche Beteiligung vorsehen, von denen aber Ausnahmen zulässig sind. Darüber hinaus gibt es keine gerichtliche Überprüfung in Verbindung mit der staatsanwaltlichen Ausübung von Opportunität, der Bereich der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität ist der Justitiabilität entzogen.⁸³² Es zeigt sich also, daß in beiden Rechtsordnungen die Gewährung von Opportunitätsmöglichkeiten für die Anklagebehörde mit einer mangelnden richterlichen Überprüfbarkeit verbunden ist. Anklagebehördliche Opportunität bedeutet damit in beiden Systemen, daß es im Strafverfahren einen Bereich gibt, über den die Anklagebehörde uneingeschränkt herrscht und der einer gerichtlichen Einflußnahme weitgehend entzogen ist.

In beiden Strafverfahrenssystemen gibt diese Entscheidungskompetenz der Anklagebehörde dazu Anlaß, die Frage nach der Steuerung beziehungsweise der Vermeidung von willkürlichen Entscheidungen zu stellen. In beiden Systemen kann Ausübung der Opportunität im Rahmen der hierarchischen Struktur der Anklagebehörde durch Weisungen gesteuert werden.⁸³³ In der deutschen Rechtsordnung wird eine bundeseinheitliche Strafverfolgungspolitik aber durch die föderale Struktur der Staatsanwaltschaft erschwert. Der Forderung, daß die Nichtverfolgungspolitik im Bundesgebiet im wesentlichen einheitlich sein sollte, wird in der Praxis nur bedingt entsprochen.⁸³⁴ In der Bundesrepublik Deutschland existieren also strukturelle Gegebenheiten, die eine Steuerung der Opportunitätsentscheidungen nach dänischem Modell verhindern. Es gibt keine mit dem *Reichsadvokaten* vergleichbare Instanz, die für die gesamte Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen kann. Die Funktion, die der *Reichsadvokat* in Dänemark ausübt, kann der jeweilige Generalstaatsanwalt nur in seinem OLG-Bezirk ausüben.⁸³⁵ Das bedeutet, daß es im deutschen Strafverfahrenssystem zu Problemen bei einheitlicher Durchführung von Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität kommt, die im dänischen System mit seiner

⁸³⁰ Siehe im dritten Kapitel 1.2.2.

⁸³¹ Siehe im dritten Kapitel 1.2.3.

⁸³² Siehe im ersten Kapitel 1.2.

⁸³³ Zur Struktur der Staatsanwaltschaft in Deutschland und die damit verbundene Weisungsstruktur siehe ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 49 ff.

⁸³⁴ Vgl. AULINGER, § 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit, S. 111 ff. Siehe hiezu auch im ersten Kapitel 1.2.

⁸³⁵ Vgl. ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 50.

zentralistischen Organisation nicht entstehen. Andererseits ist es in Deutschland ja gerade Teil der föderalen Struktur, daß es regionale Unterschiede geben kann. Das Problem, daß sich in Deutschland stellt ist daher vielleicht weniger, daß überhaupt es regionale Unterschiede in der Strafverfolgspolitik gibt, sondern die Festlegung der Grenzen einer rechtsstaatlich akzeptablen Unterschiedlichkeit.⁸³⁶

2.5. Die Rolle der Anklagebehörde als Sanktionsinstanz

Im dänischen Strafverfahrenssystem ist die Anklagebehörde eine Entscheidungs- und Sanktionsinstanz: Das zeigt sich nicht nur an den Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität, sondern auch an der Erledigungsform der *Geldstrafenvorlage*. Die Anklagebehörde spielt eine ganz entscheidende Rolle in der Strafrechtspflege, ihre Entscheidungen machen über 50% aller getroffenen Entscheidungen der dänischen Rechtspflege aus.⁸³⁷

Auch in Deutschland ist die Selektions- und Entscheidungsfunktion der Staatsanwaltschaft erheblich. Dies zeigt sich beispielsweise im Ersten Periodischen Sicherheitsbericht des Bundesinnen- und des Bundesjustizministeriums: Im Jahre 1998 erfolgten 32,3% aller staatsanwaltschaftlichen Erledigungen von Verfahren, bei denen der Tatverdächtige bekannt war, durch Opportunitätseinstellungen. Darüber hinaus bezogen sich 19% der Entscheidungen auf einen Antrag auf den Erlaß eines Strafbefehls. Das Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff. StPO) ist ein schriftliches Verfahren, bei dem die Staatsanwaltschaft einen Sanktionsvorschlag macht (wobei als Sanktionen insbesondere eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung in Betracht kommen, § 407 Abs.2 StPO), der dazu führt soll, daß das Gericht die Folgen der Tat ohne Hauptverhandlung festsetzt. Der Beschuldigte kann gegen den erlassenen Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen (§ 410 StPO).⁸³⁸ Eine Anklageerhebung erfolgte in nur 17,3% der Verfahren und in 31,3% der Verfahren beendete die Anklagebehörde das Verfahren gemäß § 170 Abs.2 StPO, also aufgrund der Einschätzung, daß das Ergebnis der Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Anklageerhebung bietet.⁸³⁹ Die Anklagebehörde hat also 1998 in über 50% der Strafverfahren eine Erledigungsform gewählt, bei der sie im wesentlichen über den Abschluß des Strafverfahrens und gegebenenfalls über eine Sanktionierung oder über Auflagen entschieden hat. Diese Erledigungsformen werden zwar teilweise in Kooperation mit den Gerichten durchgeführt, entweder durch eine Zustimmungsvoraussetzung oder dadurch, daß der Strafbefehl formell durch das Gericht erlassen wird, doch ist der Einfluß der Anklagebehörde beachtlich. Daher kommt der Erste Periodische Sicherheitsbericht auch zu der Schlußfolgerung, daß die Staatsanwaltschaft durch ihre Erledigungsentscheidungen zunehmend an Bedeutung gewonnen habe.⁸⁴⁰ Sie nutze die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Kompetenzen in hohem und weiterhin steigendem Maße und übe dadurch eine wichtige Selektions- und (aus sozialwissenschaftlicher Perspektive betrachtet) Sanktionsfunktion aus: Sowohl bei der Verfah-

⁸³⁶ Siehe hierzu AULINGER, § 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit, S. 116.

⁸³⁷ Siehe im fünften Kapitel 2.1. (insbesondere Tabelle 2).

⁸³⁸ Zum Strafbefehlsverfahren siehe ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 512 ff. und ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 351 f.

⁸³⁹ ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 347 ff. (Tabelle 3.2-1).

⁸⁴⁰ Zu Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen siehe auch im ersten Kapitel 1.2.

rensbeendigung unter Auflagen als auch beim Strafbefehlsverfahren sei die staatsanwaltliche Sanktionsfestlegung faktisch an die Stelle der richterlichen Strafzumessung getreten. Die gerichtliche Beteiligung an diesen Verfahrenserledigungen habe häufig nur den „Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur“.⁸⁴¹

Sowohl für das dänische als auch das deutsche Strafverfahrenssystem muß also festgestellt werden, daß die Anklagebehörde nicht nur eine Ermittlungs- und Anklagefunktion ausübt. Sie spielt in beiden Rechtsordnungen bei der staatlichen Reaktion auf strafbares Verhalten eine entscheidende Rolle und übt damit in der Praxis eine Sanktionsfunktion aus. In beiden Systemen hat die Anklagebehörde die Gerichte bei der Entscheidung über die Behandlung des Verfahrens und die Bestimmung der Rechtsfolgen jedenfalls teilweise verdrängt, so daß das Bild des Anklagevertreters als „Richter vor dem Richter“ auf beide Rechtsordnungen angewandt werden kann. Im Zusammenhang mit dieser Rolle der Anklagebehörde ist für beide Strafverfahrenssysteme kennzeichnend, daß der Anklagebehörde nicht nur die Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität (mit oder ohne Erteilung von Auflagen) als Entscheidungsmöglichkeit zur Verfügung steht, sondern auch andere Erledigungsformen. In Dänemark ist dabei vor allem die *Geldstrafenvorlage* (rpl § 931) von Bedeutung, bei der sie auf der Ebene des *Polizeivorgesetzten* in einem schriftlichen Verfahren eine *Geldstrafe* festsetzt. Im Gegensatz zum Strafbefehl im deutschen System ist das Gericht an dieser Erledigungsform nicht beteiligt, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens soll vielmehr dadurch gesichert werden, daß es der Kooperation des Beschuldigten bedarf: Die *Geldstrafenvorlage* wird nur wirksam, wenn der Beschuldigte sich schuldig erklärt und einwilligt, die festgesetzte *Geldstrafe* zu zahlen.⁸⁴² Im deutschen System ist beim Strafbefehlsverfahren die gerichtliche Beteiligung zwingende Voraussetzung. Es ist das Gericht, das die Rechtsfolgen der Tat festsetzt, wobei die tatsächliche Bedeutung dieser gerichtlichen Beteiligung, wie bereits erwähnt, angezweifelt wird. Ist der Beschuldigte mit der Erledigung und Sanktionsfestsetzung durch Strafbefehl uneinig, dann muß er widersprechen, verhält er sich passiv, dann wird der Strafbefehl rechtskräftig und ist einem Urteil gleichgestellt (§ 410 Abs.3 StPO).

Obwohl in beiden Rechtsordnungen also wichtige Entscheidungskompetenzen der Anklagebehörde existieren, gibt es also auch Unterschiede: An der Frage der Beteiligung des Gerichts und der Rolle des Beschuldigten bei den verschiedenen Erledigungsformen scheiden sich das dänische und das deutsche System. In Dänemark ist die Mitwirkung des Gerichts nur bei Verfahrensbeendigungen unter Erteilung von Auflagen vorgesehen, bei der *Geldstrafenvorlage* und der Beendigung ohne Auflagen wirkt das Gericht hingegen nicht mit. Das dänische Rechtssystem gewährt der Anklagebehörde also eine Entscheidungs- und Sanktionskompetenz, die die Gerichte weitgehend ausschließt. In Deutschland spielen die Gerichte hingegen jedenfalls auf normativer Ebene eine größere Rolle. Die gerichtliche Beteiligung ist, zwar nicht ausnahmslos, aber dennoch als Regel, bei verschiedenen Opportunitätsvorschriften vorgesehen, wobei die Trennungslinie nicht zwischen Verfahrensbeendigungen mit oder ohne Auflagenerteilung verläuft. Für den Strafbefehl gilt, daß dieser von der Anklagebehörde beantragt wird, erlassen wird er aber durch das Gericht. Wenn also vermutet wird, daß beim Strafbefehl die Anklagebehörde tonangebend sei und das Gericht nur „gegenzeichne“, dann liegt das nicht an der

⁸⁴¹ ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 352 f.

⁸⁴² Siehe im zweiten Kapitel 3.1.

normativen Aufgabenverteilung, sondern daran, wie die Norm in der Praxis von den beteiligten Rechtsanwendern umgesetzt wird. Gleiches gilt auch für die Frage, inwieweit die Zustimmungsvoraussetzungen, soweit es von ihnen nicht Ausnahmen gibt, eine wirkliche gerichtliche Beteiligung und Mitverantwortung sichern.

Auf normativer Ebene wird der Anklagebehörde in Dänemark also ein eigenständiger Entscheidungsbereich zugebilligt, während im deutschen System den Gerichten insgesamt eine bedeutendere Rolle zugeteilt wird. Andererseits kann die Verfahrensbeendigung unter Erteilung von Auflagen auch in Deutschland ohne richterliche Zustimmung erfolgen,⁸⁴³ eine vergleichbare Ausnahme von der richterlichen Beteiligung bei der Auflagenerteilung gibt es in Dänemark nicht. Die Frage der Entscheidungs- und Sanktionsbefugnis der Anklagebehörde ist im deutschen Strafverfahrenssystem also komplex und weniger eindeutig als im dänischen System. Es entsteht der Eindruck, daß die deutsche Rechtsordnung eine solche Funktion der Staatsanwaltschaft zwar einerseits vermeiden, andererseits aber auf ihre zeit- und ressourcensparende Wirkung nicht verzichten möchte. Darüber hinaus wird Diversion gerade auch in Verfahren gegen Jugendliche als eine angemessene Reaktionsform angesehen.⁸⁴⁴ In Dänemark ist ein grundlegendes Mißtrauen gegenüber einer Entscheidungs- und Sanktionsfunktion der Anklagebehörde nicht erkennbar. Es gibt Kritik an einzelnen Aspekten der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität, doch wird nicht grundlegend daran gezweifelt, daß sie die ihr übertragenen Kompetenzen verantwortungsvoll ausübt. Die Frage des Mißbrauchs wird in Dänemark allenfalls so verstanden, daß ein einzelner Vertreter der Anklagebehörde seine Kompetenz mißbrauchen könnte.⁸⁴⁵ Gegen diese Gefahr sind die Selbstkontrolle und interne Steuerung der Anklagebehörde wirksame Mittel. Wenn hingegen die Sorge bestünde, daß die Anklagebehörde als solche ihre Kompetenz mißbrauchen könnte, dann würde diese Eigenkontrolle selbstverständlich nicht ausreichen, die Kontrolle müßte von außen - beispielsweise durch Gerichte - erfolgen.

Ein weiterer Unterschied in der Arbeit der Anklagebehörden beider Ländern ergibt sich aus dem unterschiedlichen Stellenwert, den die jeweilige Rechtsordnung dem Bestimmtheitsgebot im Strafrecht einräumt. Es hat sich gezeigt, daß in Dänemark nicht nur durch Opportunität Spielräume für die Rechtsanwender gewährt werden, sondern daß auch das materielle Recht weniger bestimmt ist als das deutsche. Zwar gilt auch im dänischen Rechtssystem, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit gesetzlich bestimmt sein müssen, doch ist beispielsweise eine eingeschränkte Analogie zugelassen und die Täterschaft durch ein nicht differenzierendes Einheitstätermodeill bestimmt. Es ist also nicht der Gesetzgeber, der den Umfang der Strafbarkeit weitestgehend bestimmt, sondern es ist den Rechtsanwendern überlassen, die engeren Grenzen zu setzen. Diese Aufgabe wird nicht nur durch die Gerichte gelöst, sondern auch von der Anklagebehörde. Die Möglichkeiten der Anklagebehörde, verfolgbare Strafverfahren einer weiteren strafrechtlichen Behandlung zu entziehen, sind auch in diesem Zusammenhang zu sehen.⁸⁴⁶ Der deutschen Rechtsordnung ist eine solche Funktion der Anklagebehörde fremd. Die

⁸⁴³ Siehe im ersten Kapitel 1.2.

⁸⁴⁴ Vgl. ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 351.

⁸⁴⁵ Diese Perspektive ist in verschiedenen Gesprächen mit Rechtswissenschaftlern Praktikern deutlich geworden.

⁸⁴⁶ Siehe im fünften Kapitel 2.3. und 2.4.

Grenzen der Strafbarkeit sind durch den Gesetzgeber festzulegen, der jedoch den Gerichten eine konkretisierende Kompetenz übertragen kann. Eine Übertragung dieser Kompetenz auf die Staatsanwaltschaft ist im deutschen System nicht zulässig.⁸⁴⁷

Der Unterschied zwischen dem deutschen und dem dänischen Rechtssystem ist also tatsächlich der zwischen einem pragmatisch und einem dogmatisch orientierten System: Das dänische Rechtssystem basiert zwar wie das deutsche auf normiertem Recht, doch gibt es einen großen Spielraum und damit einen entsprechenden Bedarf für die Entwicklung praktischer Rechtsausübung. Es ist ein kontinentales Rechtssystem, das Züge des „common law“ hat. Die deutsche Rechtsordnung zeichnet sich dagegen durch ein dogmatisch bestimmtes System aus. Das bedeutet aber nicht, wie der Blick auf Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität gerade zeigt, daß es im deutschen System keine pragmatischen Elemente gebe. Vielmehr könnte ein Grund für die hier festgestellte tatsächliche Entscheidungs- und Sanktionsfunktion der Staatsanwaltschaft im deutschen System sein, daß gerade in dogmatischen Rechtsordnungen ein Druck existiert, praktische Herangehensweisen an Strafverfahren zu finden. Ein rein dogmatisches System ist möglicherweise zu unflexibel, um den Herausforderungen der Rechtswirklichkeit sinnvoll und effektiv begegnen zu können. Andererseits führen pragmatische Elemente in dogmatischen Systemen zu Problemen, da sie nicht ins Gesamtsystem passen und somit vorgesehene Balance zwischen verschiedenen Akteuren im System und ihren jeweiligen Kompetenzen und den Sicherungsmechanismen stören. Die Ausweitungen der Opportunitätsmöglichkeiten in der deutschen Rechtsordnung waren jedenfalls nicht Ausdruck der Bestrebung, ein dogmatisches Rechtssystem in ein pragmatisches umzuwandeln. Sie waren vielmehr von dem konkreten Wunsch nach zeit- und ressourcensparenden Verfahrensformen geprägt und von der Erkenntnis, daß völlige Durchführung des Strafverfahrens häufig weder notwendig noch sinnvoll ist.⁸⁴⁸ Damit waren sie letztlich jeweils kleine Systembrüche.

In Deutschland ist die Frage der Kompetenzen der Akteure im Strafverfahren immer auch eine verfassungsrechtliche Frage, die Wirkung des Grundgesetzes ist in der deutschen Rechtsordnung dominierend. Die Frage, ob die Anklagebehörde eine Sanktionsfunktion ausüben soll, wird daher nicht nur anhand von strafrechtlichen oder strafverfahrensrechtlichen Gesichtspunkten beantwortet, sondern gerade auch anhand von verfassungsrechtlichen.⁸⁴⁹ In Dänemark spielt die Verfassung in der Auseinandersetzung zur Rolle der Anklagebehörde eine untergeordnete Rolle. Dies mag daran liegen, daß die dänische Rechtsordnung kein Verfassungsgericht und keine verfassungsrechtlichen Verfahrensformen kennt. Das *Höchste Gericht* hat sich nur in wenigen Ausnahmefällen mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt und eine Funktion, die das Bundesverfassungsgericht im deutschen Rechtssystem ausübt, wird in Dänemark kritisch beurteilt.⁸⁵⁰ Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß Verfahrensgarantien und menschenrechtliche Aspekte zukünftig auch in Dänemark eine größere Rolle spielen werden. Dänemark hat die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert und ins eigene Recht eingefügt und unterliegt damit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für

⁸⁴⁷ Siehe Art. 103 Abs.2 und Art. 92 GG. Siehe hierzu auch im ersten Kapitel 1.2.

⁸⁴⁸ Vgl. ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 347 ff.

⁸⁴⁹ Das zeigt sich beispielsweise an den Diskussionen zu Legalität und Opportunität, bei denen die verschiedensten verfassungsrechtlichen Argumente eine Rolle spielen. Siehe hierzu im ersten Kapitel 1.1.1. und 1.2.

⁸⁵⁰ TOFTEGAARD NIELSEN, *Domstolene som den tredje statsmagt*, S. 147 ff.

Menschenrechte.⁸⁵¹ Es bleibt abzuwarten, ob dies bedeutet, daß die mangelnde Verfassungsgerichtsbarkeit in Dänemark über den Umweg der Menschenrechtsgerichtsbarkeit auf europäischer Ebene aufgehoben wird und, sollte dies geschehen, was das für Auswirkungen auf das dänische Strafverfahrenssystem haben wird.

2.6. Opportunitätsentscheidungen durch die Polizei

In Deutschland sind eigene Opportunitätsentscheidungen der Polizei nicht vorgesehen. Dennoch zeigt die Forschung, daß sie in der Praxis eine Selektionsfunktion ausübt und eine eigene Nichtverfolgungspraxis betreibt.⁸⁵² Auch die dänische Polizei übt eine Selektionsfunktion aus, obwohl sie nach dem Gesetz nur die Befugnis hat, auf Aufnahme oder Weiterführung eines Strafverfahrens zu verzichten, wenn sich zu einem frühen Stadium des (möglichen) Verfahrens zeigt, daß die Ermittlungen jeder Grundlage entbehren.⁸⁵³ Neben dieser beschränkten gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion der Polizei wird in Dänemark aber auch akzeptiert, daß sie im Bereich der geringfügigen Gesetzesübertretungen eigene Opportunitätsentscheidungen treffen darf. Zur Begründung wird ausgeführt, dies sei zwar nicht normiert, ergebe sich aber aus ihrer Befugnis, in ihrer Arbeit Prioritäten zu setzen.⁸⁵⁴ Diese akzeptierte Nichtverfolgungskompetenz der Polizei bezieht sich vor allem auf kleine Gesetzesübertretungen, die im deutschen Rechtssystem als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Doch auch über den ihr zugestandenen Bereich hinaus selektiert die Polizei in ihrer praktischen Arbeit und betreibt somit eine eigene Nichtverfolgungspolitik.

Im dänischen Strafverfahrenssystem wirkt diese Kompetenzzanmaßung aber nicht wie ein Bruch: Zum einen zeichnet sich das dänische System dadurch aus, daß Opportunitätsmöglichkeiten durch die Praxis modifiziert und ausgeweitet werden. Die Praxis der Polizei fügt sich also in ein dynamisches System ein, das nicht nur durch gesetzliche Vorgaben gesteuert wird. Zudem orientieren die sich Begründungen der polizeilichen Nichtverfolgung zum Teil an den Begründungen der entscheidungskompetenten Anklagebehörde, womit das Wirken der Polizei nicht mit der generellen Strafverfolgungspraxis kollidiert. Zum anderen zeichnet sich das dänische Rechtssystem gerade dadurch aus, daß Polizei und Anklagebehörde nicht klar voneinander getrennt sind. Der überwiegende Teil der gesetzlichen Kompetenz zum *Fallenlassen der Anklage* liegt beim *Polizeivorgesetzten* und über die Sanktionsform der *Geldstrafenvorlage* wird nur auf Ebene der *Polizeivorgesetzten* entschieden. Unter dem Dach des *Polizeivorgesetzten* werden also sowohl polizeiliche als auch anklagebehördliche Funktionen ausgeübt, daher ist der Systembruch, mit dem eine vergleichbare Aktivität der deutschen Polizei verbunden ist, im dänischen System nicht so evident.

⁸⁵¹ So war Dänemark nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechts im "Hauschildt-Verfahren" gezwungen, seine Regelungen über die Befangenheit von Richtern zu revidieren. Siehe hierzu im zweiten Kapitel 2.2.1.

⁸⁵² Siehe im ersten Kapitel 1.2.

⁸⁵³ Rpl § 749 Abs.1 und Abs.2. Siehe im vierten Kapitel 2.3.

⁸⁵⁴ Vgl. GAMMELTOFT-HANSEN, Strafferetspleje II, S. 60.

3. Opportunität nach dem dänischen Modell im deutschen System?

Die Studie hat gezeigt, daß die weitreichende Gewährung von Opportunität in einem Strafverfahrenssystem durchaus funktionieren kann und nicht zwangsläufig zum Verzicht auf ein rechtstaatliches Verfahren führen muß. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß es keine einheitliche Auffassung gibt, was als ein rechtsstaatliches Verfahren aufgefaßt wird und was nicht: Verfahrensweisen, die im dänischen Strafverfahrenssystem praktiziert werden und dort nicht zu Bedenken und zu Konflikten führen, können im deutschen Rechtssystem inakzeptabel sein. Es ist beispielsweise im deutschen Verfahrenssystem kaum vorstellbar, daß eine Beendigungsmöglichkeit in Verfahrensrecht eingeführt werden würde, die dem rpl § 722 Abs.2 im dänischen System entspricht und der Anklagebehörde eine begnadigungsähnliche Kompetenz zugesteht. Auch ist nicht zu erwarten, daß das deutsche Rechtssystem es akzeptieren würde, daß die Anklagebehörde ganz offen eigene Erledigungsformen etabliert. Das Beispiel des *Jugendvertrags* zeigt, daß es das dänische Parlament unter Umständen der Anklagebehörde überläßt, eine neue Erledigungsform in die Rechtspflege einzubringen.

Die Untersuchung hat auch gezeigt, daß Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität nicht isoliert betrachtet werden können: Strafverfahrenssysteme sind komplexe Strukturen, bei denen die Gewährung von Opportunitätsmöglichkeiten für die Anklagebehörde nur ein Aspekt ist. Neben Opportunitätsbeendigungen gibt es andere Erledigungsformen, die der Anklagebehörde oder anderen Akteuren im Strafverfahren zur Verfügung stehen. Das Funktionieren der Opportunitätsmöglichkeiten im jeweiligen System ist von den anderen Gegebenheiten des Gesamtsystems abhängig und aus diesen heraus erklärbar. Die Ausübung von Opportunität durch die Anklagebehörde wird nicht nur durch normative Vorgaben beeinflusst, sondern durch eine Vielzahl von Faktoren.

Bei der Analyse des dänischen Systems der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität kann der deutsche Betrachter einige Parallelen zum eigenen System ziehen und gleichzeitig Aspekte entdecken, die dem deutschen System fremd sind. So zeigt der Vergleich beispielsweise, daß es strafrechtliche Bereiche gibt, in denen die Opportunitätsgewährung und -ausübung faktisch nicht sehr unterschiedlich ist: Im Bereich der geringfügigen Gesetzesübertretungen gewähren beide Rechtsordnungen der Verfolgungsbehörde weitreichende Opportunitätsmöglichkeiten. Ein wichtiger Unterschied ist aber, wie die jeweilige Rechtsordnung diese Opportunität in das Rechtssystem einführt, ob sie Teil des Strafrechtssystems ist oder Teil eines speziellen Rechts, das für geringfügige Gesetzesübertretungen gilt.

Parallelen zwischen beiden Rechtssystemen lassen sich auch im Hinblick auf die Probleme erkennen, die mit der Gewährung von anklagebehördlichen Opportunitätsentscheidungen verbunden sein können. In beiden Ländern stellt sich beispielsweise die Frage nach der Rolle der Gerichte und der gerichtlichen Kontrolle bei Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität. In beiden Systemen ist zum Beispiel die Problematik, die sich in Dänemark im „Herløv Pedersen-Verfahren“⁸⁵⁵ gezeigt hat, nicht gelöst. Wird gegen den Willen des Beschuldigten von der Anklagebehörde eine Verfahrensbeendigung ohne Auflagen durchgeführt, dann hat dieser in beiden Ländern keine

⁸⁵⁵ Siehe BLUME, Tiltalefrafald, s. 362 ff. und im fünften Kapitel 1.2.2.

Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung des Tatvorwurfs zu erzwingen, die ihn von dem Makel des Tatvorwurfs befreien könnte.

Trotz der festgestellten Ähnlichkeiten beider Systeme widerspricht das dänische Modell in wichtigen Aspekten der deutschen Rechtskultur: Es widerspricht den herrschenden Auffassungen über die Aufgabenverteilung im Strafverfahren und über die Ausformung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Im deutschen Strafverfahrenssystem wären Opportunitätsmöglichkeiten, wie sie in Dänemark verstanden und praktiziert werden, Fremdkörper. Die Rolle, die die dänische Anklagebehörde nicht nur in Bezug auf Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität einnimmt, wäre mit der Aufgabenverteilung im deutschen System nicht vereinbar. Gleichzeitig fehlen im deutschen Rechtssystem einige der Mechanismen, die in Dänemark die Opportunitätskompetenz der Anklagebehörde rechtsstaatlich absichern. Es gibt keine *Ombudsmandsinstitution* und landesweit wirkende Steuerungsstruktur.

Andererseits sind Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität aber ein praktisches Mittel in der Strafrechtspflege, daß auch in Deutschland nicht wegzudenken ist. Die Forderung nach einer konsequenten Praktizierung des Legalitätsprinzips ist weder realistisch noch wünschenswert. Es ist nicht die Tatsache an sich, daß es Opportunitätsmöglichkeiten der Anklagebehörde gibt, die zwangsläufig zu Problemen führen muß. Das Problem der deutschen Rechtsordnung ist vielmehr, daß die Opportunitätsvorschriften immer weiter ausgeweitet und von der Praxis angewendet wurden,⁸⁵⁶ ohne daß dabei das Gesamtsystem mit in Betrachtung gezogen wurde. ROXIN ist daher zuzustimmen, wenn er schreibt, daß es im deutschen Rechtssystem in Bezug auf Legalität und Opportunität im Strafverfahren an einer Gesamtkonzeption fehle.⁸⁵⁷ Die jetzige Situation in Deutschland bewirkt zum Beispiel, daß ein Teil der strafrechtlichen Entscheidungen nicht justitiabel sind, daß die Nichtverfolgungspraxis bundesweit nicht einheitlich zu lenken ist und daß das Verhältnis zwischen Legalität und Opportunität in Strafverfahren auf der Ebene der Rechtsanwendung nicht befriedigend geklärt ist. Hier besteht Klärungsbedarf.

Abschließend führt der Vergleich des dänischen und des deutschen Systems der Verfahrensbeendigungen aus Gründen der Opportunität zu der Erkenntnis, daß, trotz der Ähnlichkeiten, die zwischen dem deutschen und dem dänischen System festgestellt werden können, eine Opportunitätsgewährung und -ausübung nach dänischem Vorbild im deutschen Strafverfahrenssystem nicht vorstellbar ist. Es würde mit den generellen Prinzipien des deutschen Strafverfahrens kollidieren und sich nicht in das sonstige System einfügen.

⁸⁵⁶ Vgl. ERSTER PERIODISCHER SICHERHEITSBERICHT, S. 344 ff.

⁸⁵⁷ ROXIN, Strafverfahrensrecht, S. 85.

Schlußwort

Die Betrachtung der Strafverfahrenssysteme Dänemarks und Deutschlands zeigt, daß es in Rechtssystemen unterschiedliche Auffassungen dazu geben kann, welche Rolle die Anklagebehörde im Strafverfahren haben soll und in welchen Formen rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden. Diese Unterschiede bestehen in einer Zeit, in der nicht nur nationale Einflüsse und Auffassungen das jeweilige Strafverfahrensrecht prägen, sondern zunehmend auch internationale.⁸⁵⁸ Auf europäischer Ebene ist dabei die Zusammenarbeit der Europäischen Union im Rahmen der sogenannten „dritten Säule“, die eine vermehrte Kooperation und Angleichung von Recht auf dem Gebiet des Strafrechts anstrebt, ein wichtiger Aspekt.⁸⁵⁹ Ein anderer Aspekt ist die Zusammenarbeit im Europarat⁸⁶⁰ und die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Europäische Menschenrechtskonvention macht den nationalen Rechtsordnungen konkrete Vorgaben für die Rechtstaatlichkeit des Strafverfahrens, und durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg sind Verletzungen der Konvention durch die nationalen Rechtsordnungen oder die Handlungen der nationalen Behörden und Gerichte justitiabel.⁸⁶¹ Diese äußeren Einflüsse auf das Straf- und Strafverfahrensrecht wirft die Frage auf, wie die nationalen Rechtsordnungen auf diese Tendenzen reagieren: Können sie einfach so weitermachen wie bisher oder führt die zunehmende Europäisierung zur Notwendigkeit von grundlegenden Veränderungen im nationalen Strafrechtssystem?

Eine mögliche Folge der vermehrten Zusammenarbeit und Harmonisierung auf dem Gebiet des Strafrechts könnte sein, daß einzelne Rechtssysteme unter Druck geraten, ihr System und ihre Praxis zu verändern. Das könnte bedeuten, daß gewachsene Strukturen, die in eben dieser Rechtsordnung zufriedenstellend funktionieren, da sie das Produkt einer historischen Entwicklung sind und den rechtskulturellen Gegebenheiten entsprechen, aufgelöst werden sollen, um den internationalen Forderungen zu entsprechen.⁸⁶² Auch kann mögliche Folge sein, daß Rechtssysteme, die sich durch eine geringe Punitivität auszeichnen und die (aus ihrer Sicht) unnötige Strafverfahren vermeiden, durch internationalen Druck dazu veranlaßt werden, ihre Punitivität zu erhöhen.⁸⁶³ Gleichzeitig kann die Reaktion der nationalen Rechtssysteme auch darin bestehen, daß sie sich zwar formell an der Zusammenarbeit beteiligen, daß sie aber gleichzeitig Mechanismen entwickeln, den Globalisierungstendenzen entgegen zu wirken.⁸⁶⁴

Die zukünftige Ausgestaltung der nationalen Strafverfolgungssysteme und die Rolle der jeweiligen Akteure in ihnen ist also eine offene Frage. Es bleibt abzuwarten, ob das Bild,

⁸⁵⁸ Vgl. FEEST, Globalisierung und Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und der Strafjustiz, S. 346 ff.

⁸⁵⁹ Vgl. ELHOLM, Nyttet EU's harmonisering af strafferetten?, Lov & Ret 2001, S. 21 ff.

⁸⁶⁰ Zur aktuellen strafrechtlichen Zusammenarbeit auf der Ebene des Europarats siehe die Homepage des Europarats: <http://www.coe.int> (05.12.2001)

⁸⁶¹ Siehe hierzu die Homepage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

<http://www.echr.coe.int/Eng/Edocs/InfodocRevised2.htm> (05.12.2001).

⁸⁶² Diese Problematik beschreibt DALBERG-LARSEN, International Labour Law and National Legal Culture. A Nordic Point of View, S. 305 ff. in Bezug auf das dänische Modell des Arbeitsrechts.

⁸⁶³ Vgl. FEEST, Globalisierung und Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und der Strafjustiz, S.

⁸⁶⁴ Vgl. BERTRAND, Le Droit comme instrument de mondialisation, S. 113 ff. (S. 123 ff.) und ELHOLM, Nyttet EU's harmonisering af strafferetten?, Lov & Ret 2001, S. 24 f.

daß die dänische Anklagebehörde einem heutigen deutschen Betrachter bietet, auch in Zukunft so ausfallen wird, wie es sich in dieser Untersuchung gezeigt hat.

Neben der Wirkung auf die nationalen Rechtssysteme hat die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts aber auch eine andere Perspektive: Es werden neue übernationale rechtliche Institutionen geschaffen, die auf dem Gebiet des Strafrechts tätig werden. Ein Beispiel hierfür ist auf der Ebene der Europäischen Union EUROPOL. Darüber hinaus wird in der Union auch über die Schaffung einer europäischen Strafverfolgungsbehörde / Anklagebehörde nachgedacht: Die Bundesregierung betrachtet das europäische Vorhaben „EUROJUST“, das eine gemeinsame Institution zur Bekämpfung schwerer Kriminalität zum Ziel hat, in der die beteiligten Staaten Staatsanwälte oder Richter entsenden, um die grenzüberschreitende Strafverfolgung in Europa besser durchzuführen und zu koordinieren,⁸⁶⁵ als eine „mögliche Keimzelle für eine europäische Staatsanwaltschaft“.⁸⁶⁶ Sollte eine europäische Anklagebehörde tatsächlich Wirklichkeit werden, dann ist vorher zu fragen, welche Funktionen und Kompetenzen sie haben soll. Schon die Auseinandersetzung mit nur zwei europäischen Anklagebehörden hat gezeigt, daß das ihre Rolle und die Auffassungen zu ihrer Funktion nicht einheitlich ist. Wird eine europäische Anklagebehörde eher dem deutschen Vorbild folgen oder wie die dänische mit weitreichenden Entscheidungsspielräumen ausgestattet? Oder wird sie einem ganz anderen Modell folgen? Darüber kann zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden. Es kann aber vermutet werden, daß es in Zukunft auf europäischer Ebene ein vermehrtes Interesse an Konzepten für Anklagebehörden und ihre jeweilige Funktion im Strafverfahren geben wird. Da es kein gemeinsames europäisches Verständnis der Rolle der Anklagebehörde gibt, bedarf es „Vermittler“, die die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beteiligten Rechtssysteme deutlich machen können. Die vorliegende Untersuchungen kann hierzu als ein Beitrag angesehen werden.

⁸⁶⁵ Siehe BT-Ds.14/4991, S. 42 ff.

⁸⁶⁶ Zur Frage einer europäischen Staatsanwaltschaft und die Haltung der Bundesregierung zu dieser Frage siehe BT-Ds.14/4991, S. 32 ff.

Literaturverzeichnis

Adserballe, Hans

Frihedsberøvelse og tvang i psykiatrien (Bind 2);
1977, København.

Andersen, Jens Anker / Werlauff, Erik

Dansk retspleje i hovedtræk;
1993, København.

Andersen, Jon / Larsen, Kaj / Loiborg, Karsten

Ombudsmandsloven med kommentarer;
1999, København.

Anjewierden, O. / van Atteveld, J.M.A.

Current Trends in Dutch Opium Legislation;
in: Drug Policies in Western Europe;
Albrecht, Hans-Jörg / van Kalmthout, Anton (Hrsg.);
1989, Freiburg.

Anklagemyndighedens Årsberetning (1974 -1997)

Rigsadvokaten (Hrsg.);
1975 -1998, København.

Antonsen, Bo / Buss, Grethe / Madsen, Anne Lind

Bistandsloven med Kommentarer;
3. Auflage;
1994, København.

Albrecht, Hans-Jörg / van Kalmthout, Anton (Hrsg.)

Drug Policies in Western Europe;
1989, Freiburg.

Albrecht, Peter - Alexis

Jugendstrafrecht;
3. Auflage;
2000, München.

**Albæk Jensen, Jørgen / Bødker Madsen, Helle / Fiis Jensen, Orla / Garde, Jens /
Mathiassen, Jørgen / Revsbech, Karsten**

Forvaltningsret; Almindelige emner;
3. Auflage
1997, København.

Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung (AK-StPO-)

Kommentar zur Strafprozeßordnung, Reihe Alternativkommentare;
Bd.2, Teilband 1, §§94-212b;
1992, Neuwied.

Aulinger, Susanne

§ 31a BtMG - Der Auftrag des BVerfG und die Rechtswirklichkeit;
NStZ 1999, S.111 - 116.

Baumann, Jürgen

Grundbegriffe und Verfahrensprinzipien des Strafprozeßrechts;
3. Auflage;
1979, Stuttgart.

Bergfelder, Udo

Ladendiebstahl und strafrechtliche Kontrolle;
Dissertation Universität Köln 1981;
1981, Köln.

Bertrand, Marie-Andrée

Le Droit comme instrument de mondialisation;
in: Globalization and Legal Cultures -
Oñati Summer Course 1997;
Feest, Johannes (Hrsg.);
1999, Oñati.

Betænkning Nr. 1066/1986

Bekæmpelse af økonomisk kriminalitet;
1986, København.

Betænkning Nr. 1194 / 1990

Betænkning om anklagemyndighedens struktur;
1990, København.

Blankenburg, Erhard

Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik Deutschland und den
Niederlanden;
ZfRSoz 1985, S. 255 - 273.

"Kultur" als das für immer unmeßbare und unfaßbare?;
ZfRSoz 1986, S. 69.

Legal Cultures on Every Conceptual Level;
in: Globalization and Legal Cultures -
Oñati Summer Course 1997;
Feest, Johannes (Hrsg.);
1999, Oñati.

Bloy, Rene

Zur Systematik der Einstellungsgründe im Strafverfahren;
GA 1980, S.161-183.

Blume, Peter

Tiltalefrafald;
UfR 1982, S. 362 - 372.

Blume, Peter / Tamm, Ditlev / Vindeløv, Vibeke (Red.)

Suum cuique;
Retsvidenskabelige afhandlinger;
Københavns Universitet 1991;
1991, København.

Borries, Reimer von

Einleitung;
in: Einführung in die Rechtsvergleichung;
Rheinstein, Max;
(herausgegeben und bearbeitet von Borries, Reimer von / Niethammer, Hans-Eckart);
1987, München.

Bødker Madsen, Helle

Folketingets ombudsmand;
in: Forvaltningsret; Almindelige emner;
Albæk Jensen, Jørgen / Bødker Madsen, Helle / Friis Jensen, Orla / Garde, Jens /
Mathiassen, Jørgen / Revsbech, Karsten;
3. Auflage;
1997, København.

Christensen, Jens Peter

Ministeransvar;
1997, København, Århus.

Cornils, Karin

Gemeinnützige Arbeit in den Nordischen Ländern;
MSchKrim 1995, S.322 - 329.

Cornils, Karin / Greve, Vagn

Das dänische Strafgesetz / Straffeloven;
Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung;
Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht;
1997, Freiburg.

Council of Europe (Hrsg.)

What Public Prosecution in Europe in the 21st Century;
2000, Strasbourg.

Creifels, Carl (Begr.)

Rechtswörterbuch;
16.Auflage;
2000, München.

Dahl, Børge

Law Studies in Denmark;
in: Danish Law in a European Perspective;
Dahl, Børge / Melchior, Torben / Rehof, Lars Adam / Tamm, Ditlev (Hrsg.);
1996, København.

Dahl, Børge / Melchior, Torben / Rehof, Lars Adam / Tamm, Ditlev (Hrsg.)

Danish Law in a European Perspective;
1996, København.

Dalberg-Larsen

International Labour Law and National Legal Cultures - A Nordic Point of View;
In: Globalisierung des Rechts;
Voigt, Rüdiger (Hrsg.)
1999/2000, Baden-Baden.

van Dijk, P. / van Hoof, G.J.H.

Theory and Practice of the European Convention on Human Rights 3. Edition;
1998, Den Haag.

DJØF,

(DJØF's faglig etiske arbejdsgruppe)

Faglig etiske problemer i strafferetsplejen;
J 1994, S. 265 - 300.

Dölling, Dieter

Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip;
1. Halbband;
1987, Weisbaden.

Dübeck, Inger

Introduktion til dansk ret;
1994, Baden-Baden.

Elholm, Thomas

Nytter EU's harmonisering af strafferetten?
Lov & Ret 2001
S. 21-25.

Erb, Volker

Legalität und Opportunität;
1999, Berlin.

Erster Periodischer Sicherheitsbericht

Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)
2001, Berlin.

Eser, Albin

Entwicklungen des Strafverfahrensrechts in Europa;
ZStW 108 (1996), S. 86 - 127.

Eser, Albin / Huber, Barbara (Hrsg.)

Strafrechtsentwicklung in Europa;
Band 1;
1985, Freiburg.

Strafrechtsentwicklung in Europa;
Band 3, Teil 1;
1990, Freiburg.

Strafrechtsentwicklung in Europa;
Band 4, Teil 1;
1993, Freiburg.

Feest, Johannes

Globalisierung und Rechtskulturen am Beispiel des Strafrechts und der Strafjustiz;
in: Globalisierung des Rechts;
Voigt, Rüdiger (Hrsg.)
1999/2000, Baden-Baden.

Feest, Johannes (Hrsg.)

Globalization and Legal Culture -
Oñati Summer Course 1997;
1999, Oñati.

Feest, Johannes / Blankenberg, Erhard

Die Definitions macht der Polizei;
1972, Düsseldorf.

Feldtmann, Birgit

Special Report: Denmark; in: The Cost of Legal Obstacles to the Disadvantage of
Consumers in the Single Market;
Feldtmann, Birgit / Freyhold, Hanno von / Vial, Enzo L.;
1998, auf der Homepage der Europäischen Kommission als PDF-Datei veröffentlicht:
http://europa.eu.int/comm/dsg/health_consumer/library/pub/pub03.pdf (12.06.2001).

Feldtmann, Birgit / Freyhold, Hanno von / Vial, Enzo Luigi

The Cost of Legal Obstacles to the Disadvantage of Consumers in the Single Market;
1998, auf der Homepage der Europäischen Kommission als PDF-Datei veröffentlicht:
http://europa.eu.int/comm/dsg/health_consumer/library/pub/pub03.pdf (12.06.2001).

Fezer, Gerhard

Vereinfachte Verfahren im Strafprozeß;
ZStW 106 (1994), S. 1 - 59.

Fionda, Julia

Public Prosecutors and Discretion;
A Comparative Study;
1995, Oxford.

Folketingets Ombudsmand

Folketingets Ombudsmands beretning om Nørrebro-sagen;
1996, København.

Friedmann, Lawrence M.

Legal Culture and Social Development;
Law and Society Review 4 (1969), S. 29 - 44.

Gammeltoft-Hansen, Hans

The Law of Procedure;
in: Danish Law - A General Survey;
Gammeltoft-Hansen, Hans / Gomard, Bernhard / Philip, Allan (Hrsg.);
1982, København.

Strafferetspleje I;
2. udgave;
1998, København.

Strafferetspleje II;
1989, København.

Strafferetspleje III;
1996, København.

Gammeltoft-Hansen, Hans / Gomard, Bernhard / Philip, Allan (Hrsg.)

Danish Law - A General Survey;
1982, København.

Garde, Peter

Den øverste anklagemyndighed;
UfR 1996 B, S. 363 - 374.

Garde, Peter / Greve, Vagn / Langsted, Lars Bo

Criminal Law in Denmark;
1998, København.

Gessner, Volkmar

Global Approaches in the Sociology of Law: Problems and Challenges;
Journal of Law and Society 22 (1995), S. 85 - 96.

Gleß, Sabine / Nelles, Ursula

Grenzenlose Strafverfolgung;
Neue Kriminalpolitik 2000, S. 20 - 25.

Gössner, Rolf

Kronzeugen a.D.;
Neue Kriminalpolitik 2000, S. 5 - 6.

Greve, Vagn

Criminal Procedure in Denmark - An Outline;
2. edition;
1992, København.

Denmark; in: Criminal procedure systems in the European Community;
Van den Wyngaert, Christina (Hrsg.);
1993, London, Brüssel, Dublin, Edinburgh.

Straffene;
1996, København.

Det strafferetlige ansvar;
1999, København.

Grothe Nielsen, Beth (Hrsg.)

Kriminalitetens ofre og straffesystemet;
2000, Århus.

Gubba, Wilhelm

Juridisk ordbog; dansk - tysk;
1993, København.

Hamm, Rainer

Mißbrauch des Strafrechts;
NJW 1996, S. 2981 - 2982.

Hartwig, Ernst

Strafferetsplejen på afveje;
UfR B 1986, S. 185 - 199.

Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung (HK-StPO-)

2. Auflage;
1999, Heidelberg

Henricson, Ib

Politiret;
2. udgave;
1999, København.

Hirsch, Hans Joachim

Zur Behandlung der Bagatelldelinquenz in Deutschland;
ZStW 92 (1980), S. 218 - 254.

Hohendorf, Andreas

Das Opportunitätsprinzip als Magd des Legalitätsprinzips;
(Zu Kerl ZRP 1986, S. 312);
ZRP 1987, S. 128.

§ 153a StPO als Radikalmittel zur Bewältigung der „Massendelinquenz“?
NJW 1987, S. 1177 - 1180.

Holmberg, Lars

Indenfor lovens rammer;
1999, København.

Jescheck, Hans-Heinrich

Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform;
ZStW 86 (1974), S. 761 - 782.

van Kalmthout, Anton

Characteristics of Drug Policy in the Netherlands; in: Drug Policies in Western Europe;
Albrecht, Hans-Jörg / van Kalmthout, Anton (Hrsg.);
1989, Freiburg.

Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (KK-OWiG-)

Boujong, Karlheinz (Hrsg.);
1. Auflage;
2000, München.

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung (KK-StPO-)

Pfeiffer, Gerd (Hrsg.);
4. Auflage;
1999, München.

Karnov

Karnovs lovsamling 7. bind;
14. udgave;
1997, København.
(Ergänzungslieferung 1997 4).

Karnovs lovsamling 3. bind;
16. udgave;
2000, København.

Kausch, Erhard

Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?;
Untersuchungen zu § 153a StPO;
1980, Berlin.

Kerl, Hermann-Jürgen

Das Opportunitätsprinzip als Magd des Legalitätsprinzips;
ZRP 1989, S. 312 - 317.

Keunecke, Jürgen / Schinkel, August-W.

153a Strafprozeßordnung und Ladendiebstahl;
MschrKrim 1984, S. 157 - 169.

Kleinknecht, Theodor / Meyer-Großner, Lutz

Strafprozeßordnung;
(Kommentar);
5. Auflage;
2001, München.

Koch, Henning

Politiets effektivitet;
efter strukturændringen af 1.april 1973;
1985, ohne Erscheinungsort.

Körner, Harald Hans

Betäubungsmittelgesetz; Kommentar;
5. Auflage;
2001, München.

Kommenteret retsplejelov

Kommenteret af: Gammeltoft-Hansen, Hans / Graversen, Michael / Jochimsen, Jørgen /
Møller, Jens / Lindencrone Petersen, Lars / Smith, Eva / Stigel, Ole;
Bind III
6. udgave;
2000, København.

Kommenteret straffelov

Kommenteret af: Greve, Vagn / Toftegaard Nielsen, Gorm / Jensen, Asbjørn;
Almindelig del;
6. udgave;
1997, København.

Speciel del;
6. udgave;
1997, København.

Kriminalstatistik 1989

Danmarks Statistik (Hrsg.);
1990, København.

Kriminalstatistik 1998

Danmarks Statistik (Hrsg.);
1999, København.

Kriminalitet 1999

Danmarks Statistik (Hrsg.);
2000, København.

Kühl, Kristian

Europäisierung der Strafrechtswissenschaft;
ZStW 109 (1997), S. 777 - 807.

Kühne, Hans-Heiner

Strafprozeßrecht;
5. Auflage;
1999, Heidelberg.

Lando, Ole

Komparativ ret som emne for forskning og undervisning;
Juridska Föreningen i Finland Tidskrift 1966, S. 261 - 271.

Kyvsgaard, Britta

Undersøgelse af ungdomskontrakter;
in *Rigsadvokaten informerer* Nr.2/2000 als Beilage veröffentlicht.

Langsted, Lars Bo

Ændring af straffeloven og retsplejen (økonomisk kriminalitet);
J 1987, S. 324 - 341.

Löwe, Ewald / Rosenberg, Werner (LR-)

Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz;
(Kommentar);
24. Auflage, Bd. 2;
1989, Berlin, New York.

Martiny, Dieter

Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtssoziologie;
ZfRSoz 1980, S. 65 - 84.

Melchior, Torben

The Danish Judiciary;
in: Danish Law in a European Perspective;
Dahl, Børge / Melchior, Torben / Rehof, Lars Adam / Tamm, Ditlev (Hrsg.);
1996, København.

Munch-Pedersen, H.

Den danske Retspleje;
Femte del;
1918, København.

Nelles, Ursula

Europäisierung des Strafverfahrens - Strafprozeßrecht für Europa?;
ZStW 109 (1997), S. 727 - 755.

Nelles, Ursula / Velten, Petra

Einstellungsvorschriften als Korrektiv für unverhältnismäßige Strafgesetze?;
NStZ 1994, S. 366 - 370.

Nordskov Nielsen, Lars

Ombudsmandens rolle i år 2000;
in: Suum cuique;
Retsvidenskabelige afhandlinger;
Københavns Universitet 1991;
Blume, Peter / Tamm, Ditlev / Vindeløv, Vibeke (Red.);
1991, København.

Perron, Walter

Sind die nationalen Grenzen des Strafrechts überwindbar?;
ZStW 109 (1997), S. 281 - 301.

Pfeiffer, Gerd / Fischer, Thomas

Strafprozeßordnung;
(Kommentar);
3. Auflage;
2001, München.

Pott, Christine

Die Außerkraftsetzung der Legalität durch das Opportunitätsdenken in den Vorschriften der §§ 154, 154a StPO;
Dissertation Universität Frankfurt a.M. 1995;
1996, Frankfurt a.M.

Ranft, Otfried

Strafprozeßrecht;
1991, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Boorberg.

Rasehorn, Theo

Kulturlose Rechtssystemkultur oder gesellschaftsbezogene Rechtskultur?;
ZfRSoz 1986, S. 61 - 66.

Rehof, Lars Adam

På sporet af pragmatismen i dansk retspleje;
in: Suum cuique;
Retsvidenskabelige afhandlinger;
Københavns Universitet 1991;
Blume, Peter / Tamm, Ditlev / Vindeløv, Vibeke (Red.);
1991, København.

Rentzmann, William / Reimann, Johan

Samfundstjeneste og ungdomskontrakter
- og andre samfundsaktioner og -foranstaltninger;
1994, København.

Revsbech, Karsten

Administrativ rekurs;
in: Forvaltningsret; Almindelige emner;
Albæk Jensen, Jørgen / Bødker Madsen, Helle / Fiis Jensen, Orla / Garde, Jens /
Mathiassen, Jørgen / Revsbech, Karsten;
3. Auflage;
1997, København.

Rheinstein, Max

Einführung in die Rechtsvergleichung;
(herausgegeben und bearbeitet von Borries, Reimer von / Niethammer, Hans-Eckart);
2. Auflage;
1987, München.

Rottleuthner, Hubert

Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland - ein soziologischer Vergleich deutscher
Rechtskulturen;
ZfRSoz 1985, S. 206 - 254.

Kultur und Krise bei Theo Rasehorn - Eine Rüplik;
ZfRSoz 1986, S. 66 - 68.

Roxin, Claus

Strafverfahrensrecht;
25. Auflage;
1998, München.

Rørdam, Peter

Bindende påtalebegrænsning;
J 1974, S. 98 - 108.

Rørdam, Thomas

Objektivitetsprincippet og princippet om equality of arms i straffesager;
J 1998, S. 277 - 285.

Schlüchter, Ellen

Strafprozeßrecht (Kernwissen);
3. Auflage;
1999, Frankfurt a.M.

Schönke, Adolf / Schröder, Horst (S/S-)

Strafgesetzbuch;
Kommentar;
26. Auflage;
2001, München.

Scholten, Hans-Joseph

Länderbericht Niederlande;
in: Strafrechtsentwicklung in Europa;
Band 1
Eser, Albin / Huber, Barbara (Hrsg.)
1985, Freiburg.

Schroeder, Friedrich-Christian

Literaturbericht Rechtsvergleichung;
ZStW 86 (1974), S. 783 - 827.

Schumann, Karl F.

Der Handel mit der Gerechtigkeit;
Funktionsprobleme der Strafjustiz am Beispiel des amerikanischen plea bargaining;
1977, Frankfurt a.M.

Schwacke, Peter

Recht der Ordnungswidrigkeiten;
1. Auflage
1999, Köln.

Schwimmer, Walter

Opening Speech;
In: What Public Prosecution in Europe in the 21st Century;
Council of Europe (Hrsg.)
2000, Strasbourg.

Smith, Eva

Straffepoces;
3. udgave;
1999, København.

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz (SK-StPO-)

Rudolphi, Hans-Joachim u.a.;
1998 ff., Neuwied.

Toftgaard Nielsen, Gorm

Særlovgivningen - Forvaltningstvung eller straf;
NTfK 1981, S.17 - 22.

Straffesagens gang;
1997, København.

Grundlovens § 78 og foreningsforbud;
UfR 1999, S. 67 - 73.

Forvaltningsstrafferet - Almenheden som offer;
In: Kriminalitetens ofre og straffesystemet;
Grothe Nielsen, Beth (Hrsg.);
2000, Århus.

Strafferettens almindelige del;
del I und del II;
2000, Århus;
(Vorabveröffentlichung, die entgültige Buchfassung erscheint im August 2001).

Domstolene som den tredje statsmagt;
in: Parlamentarismen - Hvem tog magten?
Toftgaard Nielsen, Gorm (Hrsg.)
2001, Århus.

Toftgaard Nielsen, Gorm (Hrsg.)

Parlamentarismen -Hvem tog magten?
2001, Århus.

Unmark Larsen, Bent

Er tyveri strafbart?
J 1972, S. 133 - 144.

Om udøvelse af offentlig anklagemyndighed;
J 1974, S. 467 - 479.

Om uretfærdig tiltalerejsning;
UfR 1977, S. 137 - 145.

Van den Wyngaert, Christina (Hrsg.)

Criminal procedure systems in the European Community;
1993, London, Brüssel, Dublin, Edinburgh.

Vestergard, Jørn

Tiltalefrafald og mentalt påfaldende lovovertrædere;
J 1989, S. 311 - 330.

Länderbericht Dänemark;
(Länderbericht Dänemark 3);
in: Strafrechtsentwicklung in Europa;
Eser, Albin / Huber, Barbara (Hrsg.)
Band 3 Teil 1;
1990, Freiburg.

Länderbericht Dänemark;
(Länderbericht Dänemark 4);
Band 4 Teil 1;
1993, Freiburg.

Vial, Enzo Luigi

Die Gerichtsstandswahl und der Zugang zum internationalen Zivilprozeß im deutsch-italienischen Rechtsverkehr;
Dissertation Universität Bremen 1997;
1999, Baden-Baden.

Voigt, Rüdiger (Hrsg.)

Globalisierung des Rechts;
1999/2000, Baden-Baden.

Waaben, Henrik / Taber Rasmussen, Steen / Sjøberg, Mikael / Sinding, Christian / Hansen, Ole

Færdselsloven;
1992, København.

Waaben, Knud

Den strafferetlige reaktion overfor truende personer;
NTfK 1962, S. 193 - 226.

Strafferettens almindelige del I;
ansvarslæren;
4.udgave;
1997, København.

Strafferettens almindelige del II;
sanktionslæren;
4.udgave;
1997, København.

Weigend, Thomas

Anklagepflicht und Ermessen,
1978, Baden-Baden.

Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz;
ZStW 109 (1997), S 103 - 121.

Wohlers, Wolfgang

Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft;
Dissertation Universität Hamburg 1993;
1994, Berlin.

Zahle, Henrik

Institutioner og regulering;
Dansk forfatningsret I;
1995, København.

Danmarks Riges Grundlov - med Kommentarer;
1999, København.

Zweigert, Konrad / Kötz, Hein

Einführung in die Rechtsvergleichung;
3. Auflage;
1996, Tübingen.

Übersetzung von ausgewählten Vorschriften des Rechtspflegegesetzes (Eigene Übersetzung)

Erstes Buch. Gerichtsmacht und anderes

Vierter Abschnitt. Die Anklagebehörde

Kapitel 10 - Die Anklagebehörde

§ 95 - § 107

§ 95. Die öffentlichen Ankläger sind der Reichsadvokat, die Staatsadvokaten, die Polizeivorgesetzten (in Kopenhagen der Polizeidirektor) sowie die Personen, die zur Unterstützung dieser bei der rechtlichen Behandlung von Strafsachen angestellt sind.

§ 96. Die Aufgabe der öffentlichen Ankläger ist, in Verbindung mit der Polizei Straftaten nach den Regeln dieses Gesetzes zu verfolgen.

Abs. 2. Die öffentlichen Ankläger sollen eine jede Sache mit der Geschwindigkeit vorantreiben, die die Beschaffenheit der Sache zuläßt, und dabei nicht nur dafür sorgen, daß diejenigen, die sich einer Straftat schuldig gemacht haben, zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch, daß die Verfolgung von Unschuldigen nicht stattfindet.

§ 98. Der Justizminister ist den öffentlichen Anklägern übergeordnet und führt Aufsicht über diese.

Abs. 2. Der Justizminister kann Bestimmungen bezüglich der Ausübung der Aufgaben der öffentlichen Ankläger erlassen.

Abs. 3. Der Justizminister kann die öffentlichen Ankläger bezüglich konkreter Sachen anweisen - so darüber, die Strafverfolgung zu beginnen, fortzusetzen, zu unterlassen oder zu beenden.

§ 99. Der Reichsadvokat übt das Amt der Durchführung von Strafverfahren vor dem Höchsten Gericht aus und wirkt vor dem Besonderen Klagegericht.

Abs.2. Der Reichsadvokat ist den übrigen öffentlichen Anklägern übergeordnet und führt Aufsicht über diese. Der Reichsadvokat kann Bestimmungen und Anweisungen entsprechend der Regeln der § 98 Abs.2 und Abs.3 erlassen.

Abs.3 der Reichsadvokat behandelt Klagen über Entscheidungen, die von den Staatsadvokaten in 1. Instanz getroffen wurden. Die Entscheidung des Reichsadvokaten in einem Klageverfahren kann nicht zum Justizminister angefochten werden.

§ 101. Die Staatsadvokaten üben das Amt der Durchführung von Strafverfahren vor den Landgerichten aus.

Abs.2 Die Staatsadvokaten führen Aufsicht mit der Behandlung von Strafverfahren durch die Polizeivorgesetzten und sie behandeln Klagen über Entscheidungen der Polizeivorgesetzten, die diese im Rahmen der Strafverfolgung treffen. Die Entscheidungen der Staatsadvokaten in Klageverfahren können nicht zum Reichsadvokaten oder zum Justizminister angefochten werden. Die Staatsadvokaten können Bestimmungen und Anweisungen entsprechend der Regeln in den § 98 Abs.2 und Abs.3 erlassen.

§ 102. Die Frist für Klagen gemäß § 98 Abs.4, § 99 Abs.3 S.1 und § 101 Abs.2 S.1 beträgt 4 Wochen von dem Zeitpunkt, an dem der Kläger von der Entscheidung informiert worden ist. Wird die Klage nach Ablauf dieser Frist entgegengenommen, so ist sie zu behandeln, soweit die Überschreitung der Frist als nicht verschuldet anzusehen ist.

§ 104. Die Polizeivorgesetzten und die öffentlichen Ankläger, die bei diesen angestellt sind, sowie andere Angestellte, die hierzu bevollmächtigt wurden, üben das Amt der Durchführung von Strafverfahren vor den Örtlichen Gerichten und dem See- und Handelsgericht aus.

Abs.2 Der Reichsadvokat kann auch andere bevollmächtigen, in einzelnen Verfahren vor den Örtlichen Gerichten und dem See- und Handelsgericht als Ankläger aufzutreten.

Abs.3 Der Staatsadvokat kann einem Polizeivorgesetzten anweisen, ein oder mehrere Verfahren, die in die Kompetenz eines anderen Polizeivorgesetzten fallen, zu übernehmen.

Fünfter Abschnitt. Die Polizeibehörde

Kapitel 11

§ 108 - § 118

§ 108. Die Aufgabe der Polizei ist Sicherheit, Frieden und Ordnung aufrechtzuerhalten, die für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zu sorgen, sowie das Nötige zur Verhinderung von Verbrechen vorzunehmen und die Ermittlung und Verfolgung dieser.

Abs. 2. Mit Zustimmung des Justizministers kann der Polizei andere Aufgaben auferlegt werden.

§ 109. Der Justizminister ist oberster Vorgesetzter der Polizei und übt seine Befugnisse durch den Reichspolizeichef, den Polizeidirektor und den Polizeivorgesetzten aus.

Abs. 2 - Abs.4.

§ 111. Das Land wird in 54 Polizeikreise eingeteilt. Der Justizminister kann Änderungen bezüglich des Umfangs des Polizeikreises vornehmen, soweit diese Veränderung nicht die Errichtung oder Schließung eines Polizeikreises bewirkt. Es obliegt dem Justizminister, eine Bezeichnung der Polizeikreise mit Angabe des Umfangs eines jeden Kreises herauszugeben.

Abs. 2. Dem Polizeikreis Kopenhagens steht der Polizeidirektor vor, den übrigen jeweils ein Polizeivorgesetzter. Die Betroffenen dürfen nicht ohne Zulassung des Justizministers ihren Wohnort außerhalb des jeweiligen Polizeikreises haben.

Abs.3. Ein *Polizeivorgesetzter* kann durch Anordnung des Justizministers verpflichtet werden, neben seinem eigenen Amt auch vorübergehend ein anderes Polizeivorgesetztenamt zu bekleiden, wenn der dortige Polizeivorgesetzte nicht in der Lage ist sein Amt auszuüben oder wenn das Amt unbesetzt ist.

§ 114. Der Polizeidirektor und die Polizeivorgesetzten haben die selbstständige Leitung der Polizei des Kreises, sowie die Verantwortung für die Ausübung der polizeilichen Aufgaben.

Abs.2 - Abs. 5.

Viertes Buch. Strafrechtspflege

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 65 - Die Strafverfolgung

§ 718 - § 728

§ 721. Die Strafverfolgung einer Sache kann ganz oder teilweise aufgegeben werden in Situationen,

- 1) in denen sich die Beschuldigung als grundlos erwiesen hat,
- 2) in denen eine weitere Verfolgung im übrigen nicht erwarten läßt, daß der Beschuldigte für schuldig befunden wird, oder
- 3) in denen die Durchführung der Sache Schwierigkeiten, Kosten oder Bearbeitungszeiten mit sich bringen wird, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der gegebenenfalls zu erwartenden Strafe steht.

Abs.2. Zugang zum Aufgeben der Strafverfolgung im Rahmen des Abs.1, Nr.1 kommt dem Polizeivorgesetzten zu. Im Übrigen kommt der Zugang der anklagebefugten Instanz zu, es sei denn anderes wurde durch Bestimmungen des Justizministers festgesetzt.

§ 722. Die Anklage einer Sache kann ganz oder teilweise fallengelassen werden in Situationen,

- 1) in denen die beschuldigte Gesetzesübertretung nach dem Gesetz nicht eine höhere Strafe als *Geldstrafe* mit sich bringen kann und der Vorfall von geringer Strafwürdigkeit ist,
- 2) in denen im Rahmen von § 723, Abs.1 als Auflage festgelegt wird, daß der Beschuldigte sich Hilfsmaßnahmen nach § 40 des Gesetzes zum sozialen Service unterzieht,
- 3) in denen der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahren alt war und Auflagen nach § 723, Abs.1 festgelegt werden,
- 4) in denen § 10 b oder § 89 des Strafgesetzes Anwendung finden und die Beurteilung ergibt, daß keine oder nur eine unbedeutende Strafe verhängt werden würde und daß die Gerichtsentscheidung im übrigen nicht von wesentlicher Bedeutung wäre,
- 5) in denen die Durchführung der Sache Schwierigkeiten, Kosten oder Bearbeitungszeiten mit sich bringen wird, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der gegebenenfalls zu erwartenden Strafe steht,
- 6) in denen die Gesetzgebung eine besondere Ermächtigung zum Fallenlassen der Anklage enthält, oder
- 7) in denen dieses aus Bestimmungen des Justizministers oder des Reichsadvokaten folgt.

Abs.2. In anderen Situationen kann die Anklage nur fallengelassen werden, wenn besondere mildernde Umstände oder andere besondere Umstände vorliegen und wenn die Anklage nicht aufgrund von allgemeinen Interessen als notwendig angesehen wird.

Abs.3. Die anklagebefugte Instanz kann die Anklage im Rahmen von Abs.1 fallenlassen, während das Fallenlassen der Anklage nach Abs.2 durch die nächsthöhere Anklagebehörde beschlossen wird.

§ 723. Als Auflage für ein Fallenlassen der Anklage kann festgesetzt werden,

- 1) daß der Beschuldigte annimmt eine Geldstrafe zu bezahlen oder der Konfiskation zustimmt und
- 2) die gleichen Auflagen, wie bei Bewährungsstrafen.

Abs.2. Auflagen können nur festgelegt werden, wenn der Beschuldigte vor Gericht ein uneingeschränktes Geständnis abgelegt hat, dessen Richtigkeit durch die übrigen vorliegenden Umstände bestärkt wird.

Abs.3. Die Auflagen werden von der Behörde festgelegt, die Zugang zum Fallenlassen der Anklage hat. Die Auflagen müssen durch das Gericht bestätigt werden.

Abs.4. Sofern die Auflagen übertreten werden, kann die Sache wiederaufgenommen werden.

§ 724. Mit der Entscheidung über das Aufgeben der Strafverfolgung wird der Beschuldigte und andere, von denen angenommen werden kann, daß sie diesbezüglich ein berechtigtes Interesse haben, davon unterrichtet. Mit der Entscheidung über das Fallenlassen der Anklage wird der Beschuldigte unterrichtet. Eine Entscheidung über das Aufgeben der Strafverfolgung kann bei der übergeordneten Anklagebehörde nach den Regeln des Kapitel 10 angefochten werden. Der Beschuldigte kann nach den gleichen Regeln eine Entscheidung über das Fallenlassen der Anklage anfechten.

Abs.2. Wenn eine Entscheidung über ein Aufgeben der Strafverfolgung oder ein Fallenlassen der Anklage getroffen wurde, kann die Strafverfolgung gegen denjenigen, der beschuldigt war, nur nach der Bestimmung der übergeordneten Anklagebehörde fortgesetzt werden, wenn die Mitteilung hierüber dem Betroffenen innerhalb von 2 Monaten nach dem Entscheidungsdatum verkündet wird, es sei denn, die Verhältnisse des Beschuldigten haben eine rechtzeitige Verkündung verhindert oder die Bedingungen für eine Wiederaufnahme nach § 975 liegen vor.

Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der Sache bis zur Anklageerhebung

Kapitel 67 - Allgemeine Bestimmungen zur Ermittlung

§ 742 - § 749

§ 742. Anzeigen über strafbare Handlungen werden bei der Polizei eingebracht.

Abs.2. Die Polizei nimmt die Ermittlung nach einer Anzeige oder aus eigener Kraft auf, wenn eine berechtigte Vermutung darüber besteht, daß eine strafbare Handlung, welche durch die öffentlichen Kräfte verfolgt wird, begangen worden ist.

§ 743. Ziel der Ermittlungen ist klarzulegen, ob die Bedingungen für das Auferlegen von strafrechtlicher Verantwortung oder anderer strafrechtlicher Rechtsfolgen vorliegen, sowie das Hervorbringen von Informationen zum Gebrauch bei der weiteren Entscheidung über die Sache, samt der Verbesserung der Behandlung der Sache im gerichtlichen Verfahren.

§ 749. Die Polizei weist eine eingebrachte Anzeige ab, wenn keine Grundlage dafür besteht, die Ermittlungen einzuleiten.

Abs.2. Besteht keine Grundlage dafür, die begonnenen Ermittlungen fortzuführen, dann kann die Entscheidung die Ermittlungen einzustellen von der Polizei getroffen werden, soweit noch keine Beschuldigung erhoben ist. Wurde schon eine Beschuldigung erhoben, dann finden die Regelungen der § 721 und § 722 Anwendung.

Abs.3. Wird die Anzeige abgewiesen oder wird eine begonnene Ermittlung eingestellt, dann werden die Personen unterrichtet, von denen angenommen werden muß, daß sie ein berechtigtes Interesse hieran haben. Die Entscheidung kann zur übergeordneten Instanz der Anklagebehörde nach den Regelungen des Kapitel 10 angefochten werden.

Übersetzung der Bekanntmachung Nr.816/2000 (Eigene Übersetzung)

29. August 2000

Nr. 816

Bekanntmachung über den Zugang der Polizeivorgesetzten und der Staatsadvokaten, die Anklage fallenzulassen

In Bezug auf § 722 Abs.1 Nr.7 des Rechtspflegegesetzes, entsprechend der Gesetzesbekanntmachung Nr. 713 vom 13. September 1999, welche zuletzt durch Gesetz Nr. 441 vom 31. Mai 2000 geändert wurde, und aufgrund der Bevollmächtigung durch den Justizminister wird folgendes bestimmt:

§ 1 Die Polizeivorgesetzten (der Polizeidirektor) können gemäß § 722 die Anklage fallenlassen:

- 1) Soweit die Tat von geringer Strafwürdigkeit ist, bezüglich der Übertretungen:
 - a) § 232, letzte Alternative, § 291 Abs.1 und § 293 des Strafgesetzes,
 - b) des Gesetzes zu euphorisierenden Stoffen,
 - c) des Gesetzes zum Verbot von gewissen Dopingmitteln,
 - d) § 59 Abs.1 und Abs.2 des Ausländergesetzes,
 - e) des Waffengesetzes,
 - f) des Gesetzes zu Feuerwerksmitteln.
- 2) Soweit besondere Umstände nicht vorliegen, bezüglich
 - a) der Übertretung des § 244 und § 245 Abs.1 des Strafgesetzes, soweit kein bedeutender Schaden entstanden ist, gegebenenfalls gegen die Annahme von Tagessätzen oder Leistung von Schadensersatz, und
 - b) Gesetzesübertretungen, die hier im Lande begangen wurden, wenn deren Verfolgung von ausländischen Behörden übernommen wurde, und nicht vermutet wird, daß die zu verhängende Strafe 1 Jahr Gefängnisstrafe übersteigen wird.
- 3) In Verfahren gegen Asylsuchende oder deren nahe Verwandte, in Verbindung mit der ersten Einreise nach Dänemark bezüglich Zollübertretungen in Bezug auf Wertgegenstände und bezüglich Urkundenfälschung in Bezug auf Pässe, Identitätspapiere oder ähnliches.
- 4) In Verfahren gegen Einzelpersonen, die eine Gesetzesübertretung beim Wirken für eine juristische Person begangen haben, soweit es als ausreichend angesehen wird, die juristische Person für die Gesetzesübertretung strafrechtlich zu verfolgen, da es sich nicht um eine Übertretung handelt,
 - a) bei der die Gesetzgebung Einzelpersonen eine selbstständige und individuelle Verantwortung für die Einhaltung der Regeln auferlegt, oder
 - b) bei der aus administrativen Richtlinien hervorgeht, daß zugleich eine Strafverfolgung von Einzelpersonen erfolgen soll.

§ 2 Die Staatsadvokaten können, soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die Anklage in den folgenden Verfahren fallenlassen:

- 1) Übertretung des § 158 Abs. 3 des Strafgesetzes, gegebenenfalls gegen die Annahme von Tagessätzen oder Leistung von Schadensersatz.
- 2) Gesetzesübertretungen, die von Personen begangen wurden, die auf Probe aus der Verwahrung entlassen waren, soweit eine Entscheidung über die Wiederaufnahme getroffen worden ist.
- 3) Gesetzesübertretungen, die von Personen begangen wurden, die aus der Verwahrung entwichen waren oder die aus anderen Gründen, wie durch Ausgang oder ähnliches, abwesend waren, soweit die Zurückführung erfolgt ist.
- 4) Gesetzesübertretungen, die von Personen begangen wurden, die Maßnahmen im Rahmen des § 68 und des § 69 des Strafgesetzes untergeben sind.
- 5) Gesetzesübertretungen, die hier im Lande begangen wurden, wenn deren Verfolgung von ausländischen Behörden übernommen wurde, und nicht vermutet wird, daß die zu verhängende Strafe 1 Jahr Gefängnisstrafe übersteigen wird.

§ 3 Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Abs.2 Die Bekanntmachung Nr. 784 vom 21. September 1992 über den Zugang der Polizeivorgesetzten und der Staatsadvokaten, die Anklage fallenzulassen ist aufgehoben.

Reichsadvokatur, den 29. August 2000

HENNING FODE